Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Funktionalreform 2020 im Land Brandenburg

Funktionalreformgesetz 2020

A. Problem

Um die kommunale Selbstverwaltung zu erhalten und zu stärken sowie die Leistungsfähigkeit öffentlicher Verwaltungen zu sichern, ist eine Verwaltungsstrukturreform 2019 durchzuführen, vgl. Beschluss des Landtages vom 17. Dezember 2014 der Drs. 6/247-B) und Beschluss des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 vom 13. Juli 2016 der Drs. 6/ 4528–B.

Ein wesentlicher Teil der Verwaltungsstrukturreform ist die Funktionalreform, die eine konkrete Aufgabenübertragung von der Landesverwaltung auf die kommunale Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (Funktionalreform I) sowie die Aufgabenübertragung auf die Gemeindeebene beinhaltet (Funktionalreform II). Die hier geregelte Funktionalreform ist ein zentrales Element, um die kommunale Selbstverwaltung in Brandenburg bei den sich absehbar ändernden Rahmenbedingungen nachhaltig zu stärken und zukunftsfähig zu gestalten. Anlässlich der Neustrukturierung der Kreisebene soll es daher zu umfassenden Aufgabenübertragungen vom Land auf die Landkreise und kreisfreien Städte sowie teilweise direkt auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden kommen. Dabei ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung kein Selbstzweck, sondern dient dazu, dass regional bedeutsame Entscheidungen unter Beteiligung der örtlichen Akteure und unter Nutzung ihres Wissens auch dort getroffen werden können, wo sie unmittelbare Wirkung entfalten und somit ein hohes Maß an Legitimation besitzen und auf eine breite Akzeptanz stoßen. Dies gilt im Ergebnis aber auch bei der Übertragung von Aufgaben, bei denen eine erhöhte aufsichtsrechtliche Steuerung gegeben sein könnte, weil sie jedenfalls zu mehr Kompetenzen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie ihrer Organe führen. Durch die orts- und bürgernahe Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgaben werden die Kompetenz und die Akzeptanz dieser Körperschaften im Verhältnis zu ihren Bürgerinnen und Bürgern erhöht und die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Aufgabenübertragungen sind demnach ein zentrales Instrument, um dieses Ziel zu verwirklichen. Dies gilt sowohl für kreisliche als auch gemeindliche Verwaltungsträger. Durch Übertragung zusätzlicher Aufgaben wird der Handlungs- und Gestaltungsspielraum der Landkreise und kreisfreien Städte erweitert und damit auf eine breitere Grundlage gestellt werden.

Der Landtag hat sich in seinem Leitbild vom 13. Juli 2016 bereits Aufgaben und Grundsätze für die Aufgabenübertragungen festgelegt (vgl. Ziffer 2. III. der Drs. 6/4528-B).

Aufgabenübertragungen von der kreiskommunalen auf die gemeindliche Ebene (Funktionalreform II) werden vorliegend ausgeklammert und zu einem späteren Zeitpunkt geregelt. Nach dem Leitbild soll die Landesregierung hierzu Vorschläge im 1. Halbjahr 2017 vorlegen

B. Lösung

Die im Landtagsbeschluss vom 13. Juli 2016 vorgesehenen Aufgaben sind in die Zuständigkeit der Kommunen zu übertragen. Dies erfolgt durch Änderung der Zuständigkeitsregelungen in den Fachgesetzen und Fachverordnungen. Weiter ist in diesen Gesetzen und Verordnungen zu regeln auf welche Art und Weise die Aufgaben zukünftig von den Kommunen zu erledigen sind und welche Aufsichts- und Weisungsrechte bestehen, z. B. die Wahrnehmung der Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe oder als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Im letzteren Fall werden auch die zuständige Sonderaufsichtsbehörde und der Umfang des Weisungsrechts bestimmt.

Um die vom Landtag geforderte zentrale Aufgabenwahrnehmung auf kommunaler Ebene im Bereich der Arbeits- und Sozialverwaltung sicher zu stellen, ist ein Kommunaler Sozialverband zu errichten; dies erfolgt in einem gesonderten Gesetz.

Unter Beachtung der vom Landtag aufgestellten Grundsätze für die Funktionalreform sind mit dem Gesetz zur Aufgabenüberleitung im Land Brandenburg (Aufgabenüberleitungsgesetz) auch die Folgen des umfassenden Aufgabenübergangs zu regeln, namentlich:

- Der Personalübergang vom Land Brandenburg auf die kommunalen Körperschaften durch ein Personalzuordnungsgesetz. Das bisher beim Land für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte Personal wird auf die neuen Aufgabenträger übergeleitet beziehungsweise durch das Land gestellt. Die Zuordnung des Personals auf die einzelnen Aufgabenträger erfolgt auf der Grundlage von nach den Kriterien dieses Gesetzes zu erstellenden Zuordnungsplänen.

- Der Übergang bzw. die Übertragung von beweglichen und unbeweglichen Sachen, die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben notwendig sind.

- Die Erstattung des Landes für die Mehrbelastungen der Kommunen durch die übertragenen Aufgaben. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs und die Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Gebietskörperschaften werden festgelegt. Weiter wird der Ausgleich für entstandene Versorgungsanwartschaften festgelegt.

- Die Übertragung der Nutzungsrechte an Lizenzen und Programmen der Informationstechnologie sowie der zugehörigen Daten.

- Übergangsregelungen für die Aufgabenwahrnehmungen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Das Funktionalreformgesetz 2020 ist erforderlich, um eine Vielzahl von Aufgaben des Landes in die Zuständigkeit der Kommunen zu übertragen und damit den Beschluss des Landtages vom 13. Juli 2016 umzusetzen (Drs. 6/4528-B).

II. Zweckmäßigkeit

Mit den Rechtsänderungen werden zahlreiche Aufgaben in die Zuständigkeit der Kommunen überführt und die kommunale Selbstverwaltung – insbesondere der Landkreise und kreisfreien Städte - erhalten und gestärkt. Die Aufgabenübertragungen führen zu mehr Kompetenzen der Landkreise und kreisfreien Städte und ihrer Organe und stärken damit zugleich die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungen.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Übertragung von Aufgaben auf die kommunale Ebene führt zu einem ortsnäheren Vollzug der Aufgaben und ermöglicht durch Einbeziehung örtlicher Akteure bei der Aufgabenerledigung die Nutzung lokal vorhandenen Wissens.

In Fällen, in denen Aufgaben unmittelbar in Interaktion mit den Bürgerinnen und Bürgern vollzogen werden, bedeutet dies eine Verkürzung und Vereinfachung von Abläufen und Wegen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung. Durch die orts- und bürgernahe Wahrnehmung dieser Aufgaben werden die Kompetenz und die Akzeptanz dieser Körperschaften im Verhältnis zu ihren Bürgerinnen und Bürgern erhöht.

Bei jenen Aufgabenkomplexen, bei denen die Verwaltung unmittelbar mit der Wirtschaft interagiert, führt die Aufgabenverlagerung ebenfalls zu einer Verkürzung von Abläufen und Wegen für die Wirtschaft. Aufgaben, deren Adressaten die Wirtschaft sind, werden nunmehr unter Einbeziehung örtlicher Akteure und der Nutzung lokal vorhandenen Wissens vollzogen.

Durch die Aufgabenübertragungen wird die Vollzugskompetenz der kommunalen Verwaltungen gestärkt, wodurch sich Synergien zwischen bisher von unterschiedlichen Verwaltungsträgern wahrgenommenen Aufgaben erschließen lassen. Ebenso gehen entsprechend Personal und Finanzen von der Landesverwaltung auf die kommunalen Verwaltungen über.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

[Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über Gesetzentwürfe spätestens dann, wenn sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften oder anderen außerhalb der Landesregierung stehenden Stellen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren zugeleitet werden unter Angabe der Adressaten der jeweiligen Zuleitung.]

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Funktionalreform 2020 im Land Brandenburg

(Funktionalreformgesetz 2020 – BbgFRG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 **Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben (Aufgabenzuordnungsgesetz-BbgAZG)**

Artikel 2 **Änderung des Landesorganisationsgesetzes**

Artikel 3 **Gesetz über die Personalzuordnung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg (Brandenburgisches Personalzuordnungsgesetz – PersZGBbg)**

Artikel 4 **Gesetz zur Überleitung des Vermögens (Vermögensüberleitungsgesetz – BbgVÜG)**

Artikel 5 **Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleiches für die Funktionalreform 2020 (Brandenburgisches Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 – BbgMBAG 2020)**

Artikel 6 **Änderung der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung**

Artikel 7 **Änderung des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Artikel 8 **Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Ordensgesetz (BbgAGOrdenG)**

Artikel 9 **Änderung der Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz-Zuständigkeitsverordnung**

Artikel 10 **Änderung der Hufbeschlagzuständigkeitsverordnung**

Artikel 11 **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes**

Artikel 12 **Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung**

Artikel 13 **Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften**

Artikel 14 **Änderung der Kirchenaustrittsverordnung**

Artikel 15 **Änderung des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes**

Artikel 16 Änderung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes

Artikel 17 Änderung der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung

Artikel 18 Änderung der Gewerberechtszuständigkeitsverordnung

Artikel 19 Gesetz über die Zuständigkeit zur Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meisterprüfungsausschusserrichtungsgesetz – BbgMPAErrG)

Artikel 20 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Artikel 21 Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)

Artikel 22 Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Artikel 23 Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes

Artikel 24 Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung

Artikel 25 Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes

Artikel 26 Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung

Artikel 27 Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes

Artikel 28 Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung

Artikel 29 Änderung der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung

Artikel 30 Änderung der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung

Artikel 31 Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

Artikel 32 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

Artikel 33 Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichgesetz

Artikel 34 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg

Artikel 35 Änderung des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes

Artikel 36 Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung

Artikel 37 Änderung der Güterkraftverkehrs- und Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung

Artikel 38 Änderung der Brandenburgischen Bauordnung

Artikel 39 Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes

Artikel 40 Schlussvorschriften

Artikel 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben

(Aufgabenzuordnungsgesetz-BbgAZG)

§ 1

Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Folgende Aufgaben werden nach Maßgabe der Artikel 6 und 8 übertragen:

1. Die Aufgabe der Bestellung von Mitgliedern der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung wird nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

2. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Sinne von § 1316 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Beantragung der Eheaufhebung) wird auf die Träger der standesamtlichen Aufgaben gemäß § 1 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes übertragen. § 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes gilt entsprechend.

3. Die Aufgaben der Ausstellung von Ersatzurkunden nach § 9 Absatz 1 und der Erteilung von Genehmigungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen werden den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern als örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 2

Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

(1) Die Aufgaben der Grenzkontrollstelle nach folgenden Vorschriften werden dem Landkreis, in dem sich der Standort des Flughafens Berlin-Schönefeld befindet, nach Maßgabe der Artikel 9 bis 14 übertragen:

Aufgaben nach dem

1. Tiergesundheitsgesetz und nach den aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,

2. Tierschutzgesetz und nach den aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und

3. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und nach den aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen.

Dies gilt auch für die Überwachung der Einhaltung der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union über die Ein- und Ausfuhr lebender und toter Tiere, von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, und im Tiergesundheitsgesetz geregelte Sachbereiche betreffen.

(2) Die Aufgaben nach dem Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Maßgabe des Artikels 5 übertragen.

(3) Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Hufbeschlaggesetzes wird den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Maßgabe des Artikels 6 übertragen.

(4) Die Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und die Erteilung der Austrittsbescheinigung sowie die Unterrichtung der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung gemäß den § 1, § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 und 2 der Kirchenaustrittsverordnung wird nach Maßgabe des Artikels 7 den Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen.

§ 3
Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Die Aufgaben des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit nach § 7 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes werden nach Maßgabe der Artikel 15 bis 17 den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

§ 4
Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Energie

Folgende Aufgaben werden nach Maßgabe der Artikel 18 und 19 übertragen:

1. Die Aufgabe der allgemeinen öffentlichen Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern nach § 34b Absatz 5 der Gewerbeordnung wird den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörden übertragen.

2. Die Aufgaben der Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen nach § 47 Absatz 2 Handwerksordnung werden demjenigen Landkreis oder kreisfreien

Stadt übertragen, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die jeweilige brandenburgische Handwerkskammer ihren Sitz hat.

§ 5

Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Folgende Aufgaben werden nach Maßgabe der Artikel 20 bis 22 den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen:

1. Die Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes;

2. die Aufgaben der Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 6

Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Folgende Aufgaben werden nach Maßgabe der Artikel 23 bis 35 den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen:

1. Im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden folgende Aufgaben übertragen:

   a) Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,

   b) Unterschutzstellung von Landschaftsschutzgebieten im Sinne des § 26 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,

   c) Ausgliederung nach § 10 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes,

   d) Zustimmung zu Bauleitplänen in Landschaftsschutzgebieten aufgrund einer Regelung nach § 9 Absatz 6 Nummer 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes,

   e) Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 32 Absatz 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes außerhalb der Großschutzgebiete,

   f) die Entscheidung über

      aa) Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Verboten des § 44 Absatz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,

      bb) Befreiungen nach § 67 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, wenn eine Ausnahme nicht erteilt werden kann,

g) den Vollzug der Vorschriften der Bundesartenschutzverordnung, soweit sich aus § 7 Absatz 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden nichts anderes ergibt,

h) den Vollzug der Vorschriften der Verordnung (EG) Nummer 338/97 des Rates der Europäischen Union über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und der entsprechenden Verordnung (EG) Nummer 865/2006 der Kommission der Europäischen Union sowie der damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften des Kapitels 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.

2. Im Bereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Landesimmissionsschutzgesetzes werden folgende Aufgaben aufn die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen:

a) Genehmigung und Überwachung von

aa) Anlagen zur Nutzung von Windenergie,

bb) Elektroumspannanlagen,

cc) Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement,

dd) Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen (Asphaltmischanlagen),

ee) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern,

ff) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Kälbern,

gg) Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen (Autowrackanlagen),

hh) Offene und unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern sowie zur Erfassung von Getreide,

ii) Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge,

jj) Schießstände für Handfeuerwaffen,

b) Marktüberwachungsbehörde für Verbrennungsmotoren nach der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 28. BImSchV sowie die Überwachung der sonstigen immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen,

c) Luftreinhalteplanung (gebietsbezogener Immissionsschutz nach § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

3. Im Bereich der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes sind Aufgabenträger grundsätzlich die Landkreise und die kreisfreien Städte (Auffangzuständigkeit). Ihnen werden konkret die nachfolgenden Aufgaben übertragen:

a) gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen,

b) Überwachung gefährlicher Abfälle außerhalb von Anlagen,

c) Überwachung der stoffbezogenen Anforderungen an Abfälle (Verpackungsverordnung, Batteriegesetz, Altfahrzeug-Verordnung, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung)

4. Im Bereich des Wasserrechts werden folgende Aufgaben nach Maßgabe des Artikels 30 übertragen:

a) Genehmigungen nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,

b) Erlaubnisse, gehobene Erlaubnisse für Abwassereinleitungen

aa) von organisch belastetem Abwasser mit mehr als 3 000 Kilogramm je Tag bestehendem biochemischen Sauerstoffbedarf an fünf Tagen, gemessen im Rohabwasser (BSB5 roh), oder

bb) von mehr als 1 500 Kubikmeter anorganisch belastetem und sonstigem Abwasser in zwei Stunden,

c) Genehmigung nach § 71 des Brandenburgischen Wassergesetzes von Abwasserbehandlungsanlagen in einer Größenordnung nach Nummer 4,

d) Erlaubnisse, gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen für Oberflächenwasserentnahmen mit einer mittleren täglichen Entnahmemenge von mehr als 5 000 Kubikmeter,

e) Erlaubnisse, gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen für Grundwasserentnahmen mit einer mittleren täglichen Entnahmemenge von mehr als 2 000 Kubikmeter,

f) Eignungsfeststellungen nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes,

g) die Erteilung des Einvernehmens oder des Benehmens nach § 19 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Fällen der Buchstaben b), d) und e),

5. Im Bereich der Wald- und Fortwirtschaft werden folgende Aufgaben nach Maßgabe der Artikel 31 bis 35 übertragen:

a) folgende hoheitliche und gemeinwohlorientierte Aufgaben nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen:

aa) Feststellung der Waldeigenschaft nach § 2,

bb) Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange nach § 5,

cc) Sicherung der Belange des Waldes nach § 6,

dd) Erfassung und periodische Überprüfung der Waldfunktionen nach § 7,

ee) Genehmigung von Waldumwandlungen nach § 8,

ff) Genehmigung von Erstaufforstungen nach § 9,

gg) Prüfung Ausnahmetatbestände Kahlschlag nach § 10,

hh) Verlängerung der Frist der Wiederbewaldung nach § 11,

ii) Mitwirkung im Verfahren zur Unterschutzstellung von geschützten Waldgebieten nach § 12,

jj) Untersagung oder Einschränkung einer Markierung nach § 15,

kk) Untersagung oder Einschränkung einer Gestattung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen nach § 16,

ll) Untersagung einer weitergehenden Gestattung oder Anordnung von Maßnahmen zum Schutz des allgemeinen Betretungsrechtes oder des Waldes oder seiner Funktionen nach § 17,

mm) Genehmigung von Sperren von Wald nach § 18,

nn) Erhebung von Daten zum landesweiten Waldschutzmonitoring, Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zur aktuellen Waldschutzsituation sowie Anordnung oder Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des Waldes nach § 19,

oo) Beseitigung von Waldverschmutzungen nach § 24,

pp) Maßnahmenvorprüfung im Rahmen der forstlichen Förderung (Inaugenscheinnahme) nach § 25,

qq) Unterstützung des Privat- und Körperschaftswaldes durch Rat und Anleitung nach § 28,

rr) Durchführung von Waldmonitoring (Datenerhebung) sowie Erfassung und Laufendhaltung der Walddaten für das Waldverzeichnis nach § 30,

ss) Forstaufsicht nach § 34, insbesondere die Überwachung zur Einhaltung von Ge- und Verboten, die den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften zur Erhaltung und Pflege des Waldes und zur Abwehr von Schäden am Wald auferlegt sind,

tt) Forstschutz nach § 35,

uu) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 38,

vv) waldbezogene Bildungs- und Erziehungsarbeit (Waldpädagogik),

b) Aufsicht nach § 34 Absatz 1 und Anhörung nach § 45 Absatz 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

(Bundeswaldgesetz) werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen,

c) Vollzug des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes nach § 1 Absatz 2 Satz 2 sowie Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen,

d) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen,

e) Brandwache bei der Übergabe von Waldbrandflächen nach § 35 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen,

f) Entgegennahme der Anzeige bei Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut unmittelbar vom Ausgangsmaterial nach § 7 Absatz 1 Satz 2 sowie Ausstellung und Weiterleitung des Stammzertifikates für forstliches Vermehrungsgut nach § 8 Absatz 2 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen,

g) folgende hoheitliche und gemeinwohlorientierte Aufgaben nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg werden auf die Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt-Oder und Potsdam übertragen:

aa) Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes sowie der Waldbrandfrüherkennung nach § 20,

bb) Ermittlung der aktuellen Waldbrandgefahrenstufen nach § 22.

6. Im Bereich der Flurbereinigung werden den Landkreisen und den kreisfreien Städten nach Maßgabe des Artikels 14 sämtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen, die nach dem Flurbereinigungsgesetz der Flurbereinigungsbehörde obliegen, soweit diese nicht nach § 3 des Gesetzes über die Ländliche Entwicklung und zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes im Land Brandenburg den Teilnehmergemeinschaften übertragen worden sind. Ausgenommen von der Übertragung sind die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde, soweit es sich um Aufgaben nach § 26a, § 26b und § 26d des Flurbereinigungsgesetzes sowie um Entscheidungen über Widersprüche gegen die Feststellung der Wertermittlung und über Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan handelt.

§ 7

Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

Folgende Aufgaben werden nach Maßgabe der Artikel 36 bis 38 übertragen:

1. Die Aufgaben nach § 2 Absatz 2, Nummer 1 bis 21 der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung (Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerangelegenheiten, Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO, Sachverständigenwesen Kfz, Überwachung der Untersuchungsstellen sowie zulassungs-rechtliche Schutzmaßnahmen) werden den Landkreisen und den kreisfreien Städten übertragen.

2. Die Aufgaben nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Güterkraftverkehrs – und Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung (Berufskraftfahrerqualifikation) werden den Landkreisen und den kreisfreien Städten übertragen.

3. Die bauaufsichtliche Zustimmung für Bauvorhaben des Bundes oder eines Landes nach § 77 der Brandenburgischen Bauordnung wird den unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen.

§ 8

Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Die Führung der Denkmalliste nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes wird nach Maßgabe des Artikels 39 den Landkreisen und den kreisfreien Städten übertragen.

Artikel 2

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 5 wird aufgehoben.

2. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 3

Gesetz über die Personalzuordnung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Personalzuordnungsgesetz – PersZGBbg)

§ 1

Personalbedarf kommunaler Körperschaften

(1) Das Land stellt den Landkreisen und den kreisfreien Städten (kommunale Körperschaften) das zur Erfüllung der ihnen durch das Aufgabenzuordnungsgesetz vom […] (GVBl. I Nr. […]) zum 1. Januar 2020 übertragenen Aufgaben erforderliche Fachpersonal nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung.

(2) Der aufgabenspezifische Personalbedarf kommunaler Körperschaften, denen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte (Beschäftigte) zugeordnet werden, richtet sich nach der Verteilung von Vollzeiteinheiten gemäß den in § 105 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes 2020 vom […] (GVBl. I S. […]) genannten Verteilschlüsseln für die auf kommunale Körperschaften zu übertragenden Aufgaben oder Aufgabenblöcke. Eine Personalzuordnung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn einer kommunalen Körperschaft je Aufgabe oder Aufgabenblock mindestens eine Vollzeiteinheit einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe gemäß der Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 zusteht; Nachkommastellen werden abgerundet. Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen werden, gehen diese Satz 2 vor. Für die Zuordnung von Vollzeiteinheiten der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten findet § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I Nr. 32 S. 1) geändert worden ist, in der Weise sinngemäß Anwendung, dass eine Vollzeiteinheit einer Besoldungsgruppe aus mehreren Besoldungsgruppen eines gebündelten Dienstpostens zugeordnet werden kann.

§ 2

Übernahme von Beamtinnen und Beamten

Für die Übernahme von Beamtinnen und Beamte durch kommunale Körperschaften im Rahmen der Funktionalreform I gilt § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 3 S. 2) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262) geändert worden ist, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Für die Beamtinnen und Beamten der Landeswaldförstereien, die kommunalen Körperschaften zugeordnet werden, gilt § 16 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz entsprechend.

§ 3

Zuordnung von Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

(1) Die am 1. Juli 2019 mit Aufgaben nach § 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betrauten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz werden kraft Gesetzes

dem Landkreis Dahmeland-Fläming mit Wirkung vom 1. Januar 2020 im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt. Für die Übernahme der Beamtinnen und Beamten, die am 1. Juli 2019 mit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 befasst sind, durch den Landkreis Dahmeland-Fläming findet § 2 Anwendung.

(2) Über die Zuordnung zum Landkreis Dahmeland-Fläming sind die betroffenen Beschäftigten unverzüglich durch das zuständige Mitglied der Landesregierung zu unterrichten. Zwischen der Mitteilung und dem Vollzug der Personalzuordnung sollen mindestens fünf Monate liegen.

§ 4

Zuordnung von Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

(1) (1)Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Geschäftsbereich des für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Mitglieds der Landesregierung, die am 1. Juli 2019 mit Aufgaben nach § 5 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betraut sind, werden kraft Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2020 im Wege der Personalgestellung kommunalen Körperschaften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt oder, soweit es sich um Beamtinnen oder Beamte handelt, gemäß § 2 von den kommunalen Körperschaften übernommen.

(2) Die Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen

1. der Standorte Perleberg und Neuruppin des Schulpsychologischen Dienstes werden dem Landkreis Prignitz-Ruppin,

2. des Standortes Oranienburg werden dem Landkreis Oberhavel,

3. der Standorte Nauen und Rathenow werden dem Landkreis Havelland,

4. der Standorte Bernau, Angermünde und Prenzlau des Schulpsychologischen Dienstes werden dem Landkreis Uckermark-Barnim,

5. der Standorte Rüdersdorf und Fürstenwalde werden dem Landkreis Märkisch-Oderland und die Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen der Standorte Erkner, Frankfurt (Oder) und Beeskow werden dem Landkreis Oder-Spree,

6. der Standorte Königs Wusterhausen, Luckenwalde und Lübben werden dem Landkreis Dahmeland-Fläming,

7. der Standorte Rangsdorf und Bad-Belzig werden dem Landkreis Potsdam-Mittelmark

8. der Standorte Elsterwerda, Senftenberg, Finsterwalde und Cottbus des Schulpsychologischen Dienstes werden dem Landkreis Niederlausitz

zugeordnet.

(3) (3)Die Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen des Standortes Brandenburg (Havel) werden im Umfang von einer Vollzeiteinheit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und im Umfang einer halben Vollzeiteinheit dem Landkreis Havelland kraft Gesetzes im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt oder, soweit es sich um Beamtinnen oder Beamte handelt, gemäß § 2 von den genannten Landkreisen übernommen. § 6 Absatz 1 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass diejenigen Beschäftigten mit den niedrigsten Punktzahlen den am weitesten entfernten kommunalen Körperschaften zugeordnet werden können; maßgeblich hierfür ist der Kreissitz der jeweiligen kommunalen Körperschaft.

(4) Über die Zuordnung zu den in Absatz 2 genannten kommunalen Körperschaften sind die betroffenen Beschäftigten unverzüglich durch das zuständige Mitglied der Landesregierung zu unterrichten. Zwischen der Mitteilung und dem Vollzug der Personalzuordnung sollen mindestens fünf Monate liegen.

§ 5

Zuordnung von Beschäftigten des Landesbetriebes Forst im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

(1) Beschäftigte des Landesbetriebes Forst im Geschäftsbereich des für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Landesregierung die am 1. Juli 2019 mit Aufgaben nach § 6 Nummer 5 des Aufgabenzuordnungsgesetzes mit Ausnahme der Aufgaben gemäß § 6 Nummer 5 Buchstabe a) oo) und pp) betraut sind, werden kraft Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2020 im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung den kommunalen Körperschaften gemäß dem in der Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 definierten Bedarf zur Verfügung gestellt oder, soweit es sich um Beamtinnen oder Beamte handelt, gemäß § 2 von den genannten kommunalen Körperschaften übernommen. Die Personalgestellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Übernahme der Beamtinnen und Beamten, die Aufgaben nach Satz 1 wahrnehmen, erfolgt auf Grundlage von folgendermaßen regionalisierten Zuordnungsplänen:

1. Der Personalbedarf des Landkreises Prignitz-Ruppin gemäß Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Gadow, Bad Wilsnack, Neustadt und Neuruppin zu decken.

2. Der Personalbedarf des Landkreises Oberhavel gemäß Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Neuendorf zu decken.

3. Der Personalbedarf des Landkreises Uckermark-Barnim gemäß Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Boitzenburg, Milmersdorf und Eberswalde zu decken.

4. Der Personalbedarf des Landkreises Märkisch-Oderland gemäß Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Strausberg und Waldsieversdorf zu decken.

5. Der Personalbedarf des Landkreises Oder-Spree gemäß Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Erkner, Briesen und Siehdichum zu decken.

6. Der Personalbedarf des Landkreises Dahmeland-Fläming gemäß Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Wünsdorf, Königs Wusterhausen, Baruth, Jüterbog, Luckau und Lieberose zu decken.

7. Der Personalbedarf des Landkreises Niederlausitz gemäß Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Herzberg, Hohenleipisch, Senftenberg, Calau, Cottbus und Drebkau zu decken.

8. Der Personalbedarf des Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Lehnin und Dippmannsdorf zu decken.

9. Der Personalbedarf der kreisfreien Stadt Potsdam gemäß Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförsterei Potsdam zu decken.

10. Der Personalbestand des Landkreises Havelland gemäß Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 ist grundsätzlich aus dem Personalbestand der Oberförstereien Rathenow und Brieselang zu decken.

(2) Die Zuordnungspläne nach Absatz 1 Satz 2 werden nach Statusgruppen getrennt, ausdifferenziert nach Entgelt- und Besoldungsgruppen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 3 und des Punktesystems nach § 6 Absatz 1 aufgestellt. Im Rahmen der Zuordnung werden vergleichbare Beschäftigte der genannten Oberförstereien berücksichtigt. Vergleichbar im Sinne des Satzes 2 sind Beschäftigte, wenn sie zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge erledigen, die eine nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu kommunalisierende Aufgabe betreffen. Bei der Zuordnung von Beamtinnen und Beamten können bis zu drei Besoldungsgruppen unter entsprechender Anwendung des § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I Nr. 32 S. 1) geändert worden ist, zusammengefasst werden.

(3) Ist der Personalbestand der Oberförstereien nicht auskömmlich, werden im Umfang des Fehlbestandes den kommunalen Körperschaften vergleichbare Beschäftigte aus den Landeswaldförstereien zugeordnet. Vergleichbar im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Beschäftigten, die aufgrund ihrer Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande sind, die auf die kommunale Körperschaft übertragene Aufgabe wahrzunehmen. Maßgeblich hierfür ist, ob der oder dem Beschäftigten im Wege des Direktionsrechtes oder einer dienstlichen Weisung die übergehende Aufgabe zur Erledigung zugewiesen werden kann. Absatz 2 Satz 3 findet für diese Gruppe von Beschäftigten keine An-

wendung. Die Vergleichbarkeit im Sinne der Sätze 2 und 3 wird folgendermaßen regional beschränkt:

1. Der Personalbedarf des Landkreises Prignitz-Ruppin ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbestand der Landeswaldförsterei Alt-Ruppin zu decken.

2. Der Personalbedarf des Landkreises Oberhavel ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbedarf der Landeswaldförstereien Steinförde und Borgsdorf zu decken.

3. Der Personalbedarf des Landkreises Uckermark-Barnim ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbedarf der Landeswaldförstereien Reiersdorf, Groß Schönebeck und Chorin zu decken.

4. Der Personalbedarf des Landkreises Märkisch-Oderland ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbedarf der Landeswaldförsterei Hangelsberg zu decken.

5. Der Personalbedarf des Landkreises Oder-Spree ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbedarf der Landeswaldförsterei Müllrose zu decken.

6. Der Personalbedarf des Landkreises Niederlausitz ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbedarf der Landeswaldförstereien Peitz und Doberlug zu decken.

7. Der Personalbedarf des Landkreises Dahmeland-Fläming ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbedarf der Landeswaldförstereien Hammer und Lübben zu decken.

8. Der Personalbedarf des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der kreisfreien Stadt ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbedarf der Landeswaldförsterei Belzig zu decken.

9. Der Personalbedarf des Landkreises Havelland ist im Umfang des Fehlbestandes aus dem Personalbedarf der Landeswaldförsterei Grünaue zu decken.

§ 6
Berücksichtigung sozialer Belange bei der Auswahl von Beschäftigten des Landesbetriebes Forst

(1) Bei der Aufstellung der regionalisierten Zuordnungspläne sind folgende soziale Belange der vergleichbaren Beschäftigten mit den folgenden Gewichtungen im Rahmen eines Punktesystems zu berücksichtigen:

1. Pro vollendetes Lebensjahr: 0,1 Punkt,

2. Für jedes vollendete Jahr der Beschäftigungszeit gemäß § 34 Absatz 3 des Tarifvertrags der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 28. März 2015 oder § 34 Absatz 3 TV-L in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäf-

tigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 28. März 2015 oder § 34 Absatz 3 TV-L in Verbindung mit § 2 des Tarifvertrags zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) oder § 34 Absatz 3 TV-L in Verbindung mit § 9 Absatz 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW/MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst): 0,1 Punkt,

3. Familienstand verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, lebend: 2,0 Punkte,

4. pro Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sofern im gemeinsamen Haushalt lebend: 5,0 Punkte,

5. alleinerziehend: 5,0 Punkte,

6. Pflege von nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung: 5,0 Punkte (pro pflegebedürftigem nahen Angehörigen),

7. Teilzeit

   a) bei Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um 20 Prozent und mehr: 5 Punkte;

   b) bei Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um 50 Prozent und mehr: weitere 5 Punkte,

8. Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das durch Artikel 3 Absatz 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

   a) grundsätzlich: 5,0 Punkte,

   b) für jede Erhöhung des Grads der Behinderung um 10 ab einem Behinderungsgrad von 50: 1,0 Punkt.

9. Entfernungskilometer vom Wohnort zum künftigen Kreissitz (unter Zugrundelegung einer üblicherweise befahrenen Strecke im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes vom 11. Dezember 1990 [BGBl. I S. 2682], das zuletzt durch Artikel 46 Zehnte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 [BGBl. I S. 1474] geändert worden ist): 0,1 Punkte (je Kilometer).

Maßgeblicher Zeitpunkt für die zu treffenden Feststellungen ist der 15. Juni 2019 (Stichtag). In Bezug auf Satz 1 Nummer 7 findet eine Berücksichtigung nur statt, wenn eine Teilzeittätigkeit zum 1. Januar 2020 gegeben ist. Im Hinblick auf die Pflege naher Angehöriger im Sinne des Satzes 1 Nummer 6 finden § 7 Absatz 4 und § 3 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes entsprechende Anwendung. Bei Beamtinnen und Beamten sind anstatt der Beschäftigungszeit nach Satz 1 Nummer 2 berücksichtigungsfähige Zeiten im Sinne von § 64 Absatz 1 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 3 der Dienstjubiläumsverordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2267), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2163) geändert worden ist, maßgeblich.

(2) Die Ermittlung der Punktzahl für jede vergleichbare Beschäftigte und jeden vergleichbaren Beschäftigten erfolgt durch das für Ländliche Entwicklung, Um-welt und Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung anhand der Personalakten. Es wird ermächtigt, durch Verwaltungsvorschrift zu bestimmen, welche Stelle innerhalb des Ministeriums für die Ermittlung der Punktezahl zu-ständig ist. Die Beschäftigten können bis zum 1. Oktober 2018 ihre Angaben aktualisieren oder mit dem in der Anlage 1 diesem Gesetz beigefügten Formblatt soziale Belange im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 geltend machen. Zu diesem Zweck hat das zuständige Mitglied der Landesregierung bis zum 1. Dezember 2018 die vergleichbaren Beschäftigen festzustellen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten zu erheben.

(3) Auf Grundlage der aktualisierten Personalakten erarbeitet das zuständige Mitglied der Landesregierung die vorläufigen regionalisierten Zuordnungspläne (Zuordnungsplan-Entwürfe) für vergleichbare Beschäftigte. Der Zuordnungsplan-Entwurf muss die Feststellungen nach Absatz 1, eine Rangfolge der vergleichbaren Beschäftigten einschließlich einer Zuordnung zu einer aufnehmenden kommunalen Körperschaft enthalten. Vor der Aufnahme in den Zuordnungsplan-Entwurf und den Zuordnungsplan sind die betroffenen Beschäftigten durch die Stelle, die den Zuordnungsplan-Entwurf erstellt, anzuhören.

(4) Je niedriger die Punktzahl einer oder eines vergleichbaren Beschäftigten ist, desto zumutbarer ist eine Personalgestellung oder, soweit es sich um Beamtinnen oder Beamte handelt, eine Übernahme gemäß § 2 durch die jeweilige kommunale Körperschaft. Für diejenigen Beschäftigten, die, obwohl sie für eine Zuordnung in Betracht kommen, nicht kommunalen Körperschaften im Wege der Personalgestellung oder Übernahme nach § 2 zugeordnet werden können, rückt die- oder derjenige Beschäftigte mit der nächst niedrigen Punktzahl auf dem Zuordnungsplan nach (Nachrückverfahren).

(5) Zwischen dem 1. Oktober 2018 und dem 15. Juni 2019 auftretende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen von Beschäftigten, die die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kriterien betreffen und Auswirkungen auf die Zuordnung von Beschäftigten zu kommunalen Körperschaften haben können, sind grundsätzlich nur dann zu berücksichtigen, wenn die oder der betreffende Beschäftigte die Veränderung unverzüglich dem für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung anzeigt; erforderliche Nachweise sind beizufügen. Das zuständige Mitglied der Landesregierung aktualisiert auf der Basis der Veränderungsmeldungen nach Satz 1 die Zuordnungsplan-Entwürfe und übermittelt diese unverzüglich der Personalüberleitungskommission nach § 7 Ab-

satz 1. Veränderungen nach dem 15. Juni 2019 sind nicht mehr berücksichtigungsfähig.

§ 7

Empfehlungen der Personalüberleitungskommissionen im Bereich des Landesbetriebes Forst

(1) Im Landesbetrieb Forst ist zum 1. Januar 2019 eine Personalüberleitungskommission zu errichten, die folgende Mitglieder hat:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die vom für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung benannt werden,

2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die vom Brandenburgischen Landkreistag benannt werden,

3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gesamtpersonalrates des Landesbetriebes Forst,

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schwerbehindertenvertretung des Landesbetriebes Forst und

5. die Gleichstellungsbeauftragte des Landesbetriebes Forst

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitz obliegt einer Vertreterin oder einem Vertreter nach Satz 1 Nummer 1.

(2) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Für jedes der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Mitglieder sollen jeweils zwei Ersatzmitglieder gestellt werden.

(3) Die Sitzungen der Personalüberleitungskommission sowie ihre Feststellungen nach Absatz 4 und Empfehlungen nach Absatz 5 sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich zu dokumentieren; nach Abschluss der Beratungen sind die Protokolle dem für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung zu übergeben.

(4) Die Personalüberleitungskommission prüft die Entwürfe der Zuordnungspläne nach § 8 Absatz 1 Satz 1 im Hinblick auf die zutreffende Anwendung des Punktesystems nach § 6 Absatz 1.

(5) Die Personalüberleitungskommission prüft zudem das Vorliegen einer unbilligen Härte im Einzelfall. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter von einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft auszunehmen ist, hat sie zugleich eine Empfehlung darüber abzugeben, welche oder welcher Beschäftigte statt der oder dem ausgenommenen Beschäftigten einer kommunalen Körperschaft im Wege des Nachrückens zuzuordnen ist.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 kann die Personalüberleitungskommission einer in Personalangelegenheiten entscheidungsbefugten

Vertreterin oder einem entscheidungsbefugten Vertreter der aufnehmenden kommunalen Körperschaft die Möglichkeit der Teilnahme an der Beratung der Kommission im Hinblick auf die Körperschaft betreffende Personalvorgänge einräumen, sofern dies für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich oder sinnvoll ist. Die Vertreterin oder der Vertreter hat kein Stimmrecht.

(7) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 5 kann die Personalüberleitungskommission von der Aufgabenübertragung betroffenen Beschäftigten die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen, sofern dies für eine sachgerechte Entscheidung zwingend erforderlich ist.

§ 8

Entscheidung über die Zuordnung von Beschäftigten im Bereich des Landesbetriebes Forst

(1) Bis zum 15. Januar 2019 soll das für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung die Entwürfe der regionalisierten Zuordnungspläne der nach § 7 Absatz 1 gebildeten Personalüberleitungskommission zuleiten.

(2) Die Personalüberleitungskommission hat ihre Feststellungen und Empfehlungen spätestens zum 1. Juli 2019 an das für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung zur abschließenden Entscheidung zu übersenden. Entsprechen die Feststellungen und Empfehlungen der Personalüberleitungskommission nicht den gesetzlichen Vorgaben oder liegen sie nicht zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vor, führt die Härtefallprüfung gemäß § 7 Absatz 5 die Ministerin oder der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft durch.

(3) Das für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung soll spätestens zum 15. Juli 2019 abschließend über die Zuordnungspläne entscheiden.

(4) Weicht das für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung von den Empfehlungen der Personalüberleitungskommission ab, sind die Gründe hierfür im Rahmen der abschließenden Entscheidung über den Zuordnungsplan nach Absatz 3 zu dokumentieren.

(5) Nach Abschluss der Verfahren gemäß den Absätzen 1 bis 4sind die von einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft betroffenen Beschäftigten unverzüglich zu unterrichten. Zwischen der Mitteilung und dem Vollzug der Zuordnung in Form einer Personalgestellung oder einer Übernahme gemäß § 2 sollen mindestens fünf Monate liegen.

§ 9

Übergang von Beschäftigten in sonstigen Fällen

(1) Beschäftigte, die am 1. Juli 2019 mit der Wahrnehmung von Aufgaben betraut sind, die nach § 5 Nummer 2 und § 6 Nummer 1 bis 4, Nummer 5 Buchstabe a) oo) und pp) und Nummer 6 des Aufgabenzuordnungsgesetzes auf kommunale

Körperschaften übergehen, werden den kommunalen Körperschaften kraft Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2020 im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt oder, soweit es sich um Beamtinnen oder Beamte handelt, gemäß § 2 von kommunalen Körperschaften übernommen.

(2) Das für die Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zuständige Mitglied der Landesregierung bereitet die Personalgestellung oder die Übernahme nach Absatz 1 vor der Übertragung der Aufgaben auf der Grundlage eines im Einvernehmen mit den neuen Aufgabenträgern erstellten Zuordnungsplans vor. Der Zuordnungsplan ist unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 1 genannten sozialen Belange und dienstlicher Belange zu erstellen. § 5 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Kommt eine Einigung nach Absatz 2 Satz 1 bis zum 1. Juli 2019 nicht zustande, werden die Beschäftigten der ihrem am 1. Juli 2019 maßgeblichen Dienstsitz nächstgelegenen kommunalen Körperschaft zugeordnet. Maßgeblich ist insoweit der Kreissitz. Beschäftigte mit niedrigeren Punktzahlen können weiter entfernten kommunalen Körperschaften zugeordnet werden. Die Entscheidung über die Zuordnung trifft das jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung unter Berücksichtigung der Verteilung von Vollzeiteinheiten gemäß Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020. Dieses wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Stelle innerhalb des Ministeriums für die Zuordnungsentscheidung zuständig ist. § 8 findet sinngemäß Anwendung.

(4) § 7 gilt mit der Maßgabe dass an Stelle einer Vertretungsperson des Gesamtpersonalrats eine solche des zuständigen Örtlichen Personalrats und der örtlichen Schwerbehindertenvertretung tritt; Entsprechendes gilt für die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin.

(5) Sofern einer kommunalen Körperschaft zur sachgerechten Aufgabenerledigung Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zugeordnet werden, die ihr unter Zugrundelegung des aufgabenspezifischen Verteilschlüssels nach § 10 des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes 2020 nicht zustehen, wird die aufnehmende Körperschaft für die Dauer der Personalgestellung in Höhe der den Mehrbelastungsausgleich übersteigenden Kosten entlastet. Entsprechendes gilt für den Fall der Übernahme von Beamtinnen und Beamten nach § 2. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(6) Im Fall einer Zusammenarbeit gemäß § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) findet Absatz 3 sinngemäß Anwendung. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 10
Freiwillige Vereinbarung

Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen können Beschäftigte, die am 1. Juli 2019 mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz betraut sind, bis zum 31. Dezember 2019 durch freiwillige Vereinbarung zwischen dem Mitglied der Landesregierung, aus dessen Geschäftsbereich Beschäftigte kommunalen Körperschaften zuzuordnen sind, und einzelnen kom-

munalen Körperschaften einvernehmlich diesen zugeordnet werden, sofern die oder der betroffene Beschäftigte der Vereinbarung zustimmt. In der freiwilligen Vereinbarung nach Satz 1, die der Zustimmung des für Finanzen zuständigen Mitglieds der Landesregierung bedarf, sind Regelungen zum Mehrbelastungsausgleich und zur sozialen Absicherung der Beschäftigten zu treffen; werden Vereinbarungen über die Zuordnung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern getroffen, ist § 12 nicht abdingbar.

§ 11
Besitzstände; Personalgestellungsverträge

(1) Die Zuordnung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu kommunalen Körperschaften im Wege der Personalgestellung lässt das bestehende Arbeitsverhältnis mit dem Land Brandenburg unberührt.

(2) Zur Durchführung der Personalgestellung schließen das Land Brandenburg, jeweils vertreten durch das von einer Aufgabenüberleitung betroffene Mitglied der Landesregierung, mit der jeweils aufnehmenden kommunalen Körperschaft Personalgestellungsverträge. Die notwendigen Inhalte der Personalgestellungsverträge regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

(3) Für den Fall, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung gemäß § 10 einen Arbeitsvertrag mit einer kommunalen Körperschaft schließen, findet § 2 des Gesetzes zum Personalübergang auf den Kommunalen Sozialverband Brandenburg vom […] (GVBl. […]) entsprechende Anwendung.

(4) Bei Beamtinnen und Beamten, die kommunalen Körperschaften zugeordnet werden, findet § 31 Absatz 1 Landesbeamtengesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die § 18 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 sowie § 18 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes nicht gelten.

§ 12
Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers durch den bisherigen oder den neuen Arbeitgeber wegen des Übergangs des Arbeitsverhältnisses infolge der Kommunalisierung von Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz ist bis zum 31. Dezember 2022 unzulässig. Das Recht zur Kündigung aus sonstigen Gründen bleibt unberührt.

§ 13
Geltung der reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften

(1) Die infolge des Aufgabenübergangs auf kommunale Dienstherren übergegangenen Beamtinnen und Beamten erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

in entsprechender Anwendung des § 63 des Landesbeamtengesetzes. Soweit landesrechtliche Vorschriften erlassen wurden, gelten diese entsprechend. Bei der Anwendung der in Satz 1 und 2 genannten Vorschriften wird der Personalübergang nach diesem Gesetz einer Versetzung nach § 30 des Landesbeamtengesetzes gleichgestellt.

(2) § 3a der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung ist für die Beamtinnen und Beamten, die von den kommunalen Dienstherren infolge des Aufgabenübergangs übernommen wurden, entsprechend anzuwenden.

(3) Die reisekosten- und umzugskostenrechtlichen Mehraufwendungen, die sich infolge der Personalzuordnung nach diesem Gesetz auf kommunale Dienstherren ergeben, werden der aufnehmenden Körperschaft erstattet. Die entsprechenden Kosten sind gegenüber dem Land geltend zu machen. Die Kostenerstattung ist durch Verwaltungsvorschrift des für Finanzen zuständigen Mitglieds der Landesregierung zu regeln.

(4) Für die im Wege der Personalgestellung kommunalen Körperschaften zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 14
Datenschutz

Die personaldatenverwaltenden Stellen der Landesverwaltung können den neuen Aufgabenträgern oder ihren Rechtsvorgängern sowie der Personalüberleitungskommission nach § 7 Absatz 1 ohne Einwilligung der betroffenen Beschäftigten Auskünfte aus den Personalakten erteilen, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung der Personalzuordnung und -übernahme unabdingbar ist. Das betrifft insbesondere die Übermittlung folgender personenbezogener Daten in Papierform oder in elektronisch verschlüsselter und datenschutzkonformer Weise:

1. Nachname, Alter,

2. Wohnort,

3. Dienstort bis zum 31. Dezember 2019,

4. Bildungsabschlüsse und sonstige Qualifikationen, die nicht älter als zehn Jahre sind, soweit sie für die zukünftige Verwendung von Bedeutung sind,

5. Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe, Entgeltgruppe (eischließlich Fallgruppe),

6. bisherige berufliche Tätigkeiten, die nicht älter als zehn Jahre alt sind, soweit sie für die zukünftige Verwendung von Bedeutung sind,

7. Umfang und Verteilung der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit,

8. Vorliegen und Inhalt einer Altersteilzeitvereinbarung oder -bewilligung und

9. Schwerbehinderung, soweit sie für die zukünftige Verwendung von Bedeutung ist.

Die Einsichtnahme in die Personalakte durch eine andere als die personalaktenführende Stelle bedarf der schriftlichen Einwilligung der oder des Beschäftigten.

§ 15
Verordnungsermächtigung; Verwendung von Formularen

(1) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Personalzuordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes, um das Folgende näher zu bestimmen:

1. das Verfahren der Erstellung der Zuordnungsplan-Entwürfe nach § 5 Absatz 1 und 2, einschließlich der Berücksichtigung des Punktesystems nach § 6,

2. das Verfahren der Überprüfung der Zuordnungsplan-Entwürfe durch die Personalüberleitungskommission nach § 7,

3. Fälle, in denen eine Härtefallprüfung im Sinne des § 7 Absatz 5 vorzunehmen ist,

4. die Voraussetzungen, unter denen der Entwurf des jeweiligen Zuordnungsplans nach § 8 Absatz 1 der Personalüberleitungskommission übersandt wird, einschließlich der Gestaltung und des Inhalts des Entwurfs,

5. die Gestaltung und den Inhalt der Empfehlung der Personalüberleitungskommission nach § 8 Absatz 2 und den Inhalt der Begründung im Sinne des § 8 Absatz 4, sofern das zuständige Mitglied der Landesregierung von der Empfehlung der zuständigen Personalüberleitungskommission abweicht,

6. das Verfahren der Benachrichtigung sowie die Gestaltung und den Inhalt der Benachrichtigung nach § 8 Absatz 5,

7. die Voraussetzungen und der Umfang der Entlastungen im Sinne des § 9 Absatz 5 im Fall einer Personalgestellung oder eines Übergangs nach § 2,

8. die Voraussetzungen und der Umfang der Entlastungen im Sinne des § 9 Absatz 6 im Fall einer Zusammenarbeit gemäß § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg,

9. das Verfahren der einvernehmlichen Zuordnung von Beschäftigten einschließlich der Gestaltung und des Inhalts der Vereinbarung nach § 10,

10. die Gestaltung und den Inhalt von Personalgestellungsverträgen nach § 11 Absatz 2

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die folgenden datenschutzrechtlichen Belange näher zu regeln:

1. Die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung und Nutzung der in § 6 Absatz 1 und in Anlage 1 erfassten personenbezogenen Daten

im Rahmen eines in der öffentlichen Verwaltung im Land Brandenburg üblicherweise verwendeten, datenschutzkonformen Personalerfassungssystems, die zum Zwecke der Aktualisierung der Personalakte und zur Auswahl zwischen vergleichbaren Beschäftigten mit Einwilligung der oder des Beschäftigten erfasst worden sind;

2. die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung und Nutzung der in § 14 genannten personenbezogenen Daten im Rahmen eines in der öffentlichen Verwaltung im Land Brandenburg üblicherweise verwendeten, datenschutzkonformen Personalerfassungssystems, die auch ohne Einwilligung der oder des Beschäftigten erfasst werden können, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung der Personalzuordnung und -übernahme unabdingbar ist,

3. die Erstellung, Speicherung, Veränderung und Übermittlung, Löschung und Nutzung der in § 6 Absatz 3 geregelten Zuordnungsplan-Entwürfe sowie die Zuordnungspläne nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 durch die abgebenden und aufnehmende Dienststelle sowie die Personalüberleitungskommission. Die Übermittlung der Zuordnungsplan-Entwürfe und der Zuordnungsentwürfe erfolgt in Papierform oder in elektronisch verschlüsselter und datenschutzkonformer Weise im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur. Eine unverschlüsselte Übermittlung per E-Mail über das Internet ist unzulässig.

4. die Erfassung, Speicherung, Übermittlung, Löschung und Nutzung der personenbezogenen Angaben nach § 7, die das Vorliegen einer unbilligen Härte im Einzelfall begründen können,

5. die Erfassung, Speicherung, Übermittlung, Löschung und Nutzung der Entscheidung sowie Empfehlung der Personalüberleitungskommission nach § 7.

(3) Für die Aktualisierung der Personalakte gemäß § 6 und zur Angabe von Härtegründen ist das in Anlage 1 abgedruckte Formular zu verwenden. Für die Vorbereitung der Zuordnungsentscheidungen nach diesem Gesetz ist das in Anlage 2 abgedruckte Formular zu verwenden. Zur Erstellung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Zuordnungspläne ist das in Anlage 3 abgedruckte Formular zu verwenden.

Anlage 1

Zum Gesetz über die Zuordnung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg (Brandenburgisches Personalzuordnungsgesetz – PersZGBbg)

Formular zur Aktualisierung der Personalakte gemäß § 6 PersZGBbg und zur Angabe von Härtegründen gemäß § 7 PersZGBbg für Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Angaben erfolgen freiwillig und müssen bis spätestens 1. Oktober 2018 bei der für Sie zuständigen personalaktenführenden Stelle eingegangen sein (Post-eingang). Sofern Sie auf eine Aktualisierung Ihrer Daten und auf die Beantwortung nach-folgender Fragen verzichten, kann die Nichtbeantwortung zu negativen Folgen bei der Berücksichtigung der sozialen Belange gem. §§ 6, 7 PersZGBbg führen.

Angaben zur Person		
Vorname	Name	Geburtsdatum
Bisherige Dienststelle		Telefon dienstlich

Freiwillige Angaben zur Person zum Stichtag 1. Oktober 2018		
Familienstand	Ich bin ☐ verheiratet ☐ ledig ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebend (nicht aufgehoben) ☐ beglaubigte Kopie der Urkunde liegt bei (soweit noch nicht in Personalakte).	
Wohnung/ Privat-anschrift		
Kind/Kinder unter 18 Jahren	Ich lebe mit den folgenden eigenen Kindern (einschließlich Adoptivkindern) unter 18 Jahren dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft:	
	1. Vorname, Name	geb.
	2. Vorname, Name	geb.
	3. Vorname, Name	geb.
	4. Vorname, Name	geb.
	5. Vorname, Name	geb.
	(bei weiteren Kindern ggf. weiteres Blatt verwenden)	
	☐ beglaubigte Kopie/n der Geburtsurkunde/n liegt/liegen bei (soweit noch nicht	

	in Personalakte).

<table>
<tr><td>Alleinerziehend</td><td colspan="2">Sind Sie alleinerziehend? (Das Merkmal „Alleinerziehend“ liegt vor, wenn kein weiterer Erwachsener im gemeinsamen Haushalt lebt, der die Erziehung und Pflege des oder der Kinder mit übernimmt)

☐ Ja ☐ Nein</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Pflege von nahen Angehörigen</td><td colspan="2">Pflegen Sie einen nahen Angehörigen i. S. d. § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz?

Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

☐ Ja ☐ Nein</td></tr>
<tr><td>Vorname, Name

Verwandtschaftsverhältnis</td><td>☐ beglaubigte Kopie des Pflegenachweises liegt bei (soweit noch nicht in Personalakte)</td></tr>
<tr><td colspan="2">(bei Pflege von mehreren nahen Angehörigen ggf. weiteres Blatt verwenden)</td></tr>
<tr><td>Schwerbehinderung</td><td>Sind Sie schwerbehindert bzw. sind Sie einem Schwerbehinderten gleichgestellt?

☐ Ja ☐ Nein

Grad der Schwerbehinderung: ____

Haben Sie beim Versorgungsamt einen Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung oder auf Erhöhung des Grades der Behinderung gestellt, aber noch keinen Bescheid erhalten?

☐ Ja ☐ Nein</td><td>☐ beglaubigte Kopie des Schwerbehindertenausweises liegt bei (soweit noch nicht in Personalakte)</td></tr>
<tr><td colspan="3">Liegen weitere Gründe vor, die aus Ihrer Sicht berücksichtigt werden sollten, um eine unbillige Härte in Ihrem Einzelfall zu vermeiden?

(ggf. weiteres Blatt verwenden)</td></tr>
</table>

☐ Hiermit bestätige ich, dass ich um die Freiwilligkeit der Angaben weiß und mir bekannt ist, dass ich alle bzw. einzelne Fragen unbeantwortet lassen kann.

Meinem Antrag habe ich beigefügt

☐ _____

☐ _____

☐ _____

☐ _____

☐ Ich sichere des Weiteren zu, dass ich relevante Änderungen in Bezug auf die hier abgefragten persönlichen Belange, die sich bis zum 15. Juni 2019 ergeben, der personalaktenführenden Stelle im Rahmen einer Veränderungsmeldung unverzüglich anzeige.

☐ Ich versichere den Wahrheitsgehalt der beantworteten Fragen. Ich weiß, dass falsche Angaben oder eine fehlende Veränderungsmeldung arbeits-, dienst- und strafrechtliche Konsequenzen haben können.

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift

Anlage 2

Zum Gesetz über die Personalzuordnung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg

Formular zur Vorbereitung der Zuordnungsentscheidung unter Berücksich-tigung sozialer Belange gemäß § 6 Absatz 1 PersZGBbg

Name, Vorname der/des Beschäftigten: _____

geb. am: _____

Wohnort: _____

Bisherige Dienststelle: _____

Künftiger Kreissitz im Falle einer Zuordnung: _____

1. Sozial erhebliche Daten zum Stichtag 15. Juni 2019

Kriterien		Punkte laut § 6 Absatz 1 PersZGBbg	
Alter in vollendeten Jahren	Jahre	0,1 Punkte pro vollendetem Lebensjahr	
<u>Bei Tarifbeschäftigten:</u> Vollendete Jahre der Beschäftigung gem. TV-Land und TV-Land-Forst i. S. v. § 6 Absatz 1 Nr. 2 PersZGBbg <u>Bei Beamten:</u> Vollendete Jahre des Dienstes gem. der §§ 14 ff BbgBeamtVG. i. S. v. § 6 Absatz 1 Nr. 2 PersZGBbg (Bl.… der Personalakte)	Jahre	0,1 Punkte pro vollendetem Jahr der Beschäftigungszeit/Dienstzeit	

Familienstand verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Bl.… der Personalakte)	ja ☐ nein ☐	2 Punkte bei Antwort „ja“	
Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, sofern im gemeinsamen Haushalt lebend (Bl.… der Personalakte)	☐	5 Punkte pro Kind	
Alleinerziehend	ja ☐ nein ☐	5 Punkte bei Antwort „ja“	
Pflege von nahen Angehörigen i. S. d. § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetzes (Bl.… der Personalakte)	ja ☐ nein ☐ ☐	5 Punkte pro zu pflegendem Angehörigen	
Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit in Prozent am 01.01.2020 (evtl. Bl.… der Personalakte)	☐	5 Punkte bei Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um 20 Prozent und mehr Weitere 5 Punkte bei Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit um 50 Prozent und mehr	
Nachgewiesener Grad der Behinderung (Bl.… der Personalakte)	☐	1 Punkt pro Behinderungsgrad Bei einem höheren GdB als 50 erhöht sich die Punktzahl um jeweils einen weiteren Punkt je GdB i.H.v 10	
Entfernung zwischen Wohnort und künftigem Kreissitz gem. § 6 Absatz 1 Nr. 9 PersZGBbg	☐	0,1 Punkte je Kilometer	

in km			
Gesamtpunktzahl gem. § 6 Absatz 2 PersZGBbg			

2. Vortrag der/des Beschäftigten für das Vorliegen einer unbilligen Härte

Die/der Beschäftigte hat nachfolgende Gründe vorgetragen, die sie/er als eine unbillige Härte (§ 7 Absatz 5 PersZGBbg) wertet: (ggf. weiteres Blatt verwenden)	

3. Ergebnis der Anhörung (wesentliche Zusammenfassung; wegen Einzelheiten siehe Kopie des beigefügten Gesprächsvermerks):

4. Zuordnungsvorschlag an die PÜK gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 des PersZGBbg:

Zu Punkt 1 – 4

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift Personalstelle

5. Prüfergebnis der PÜK zur Richtigkeit gem. § 7 Abs. 4 PersZGBbg:

6. Stellungnahme der PÜK zur unbilligen Härte gem. § 7 Abs. 5 PersZGBbg:

7. Empfehlung der PÜK gem. § 7 Abs. 5 PersZGBbg:

Zu Punkt 5 – 7

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift PÜK

8. Abschließenden Entscheidung des zuständigen Mitglieds der Landesregierung gem. § 8 Abs. 3 PersZGBbg:

Zu Punkt 8

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift Mitglied Landesregierung

Anlage 3

Zum Gesetz über die Personalzuordnung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg

Zuordnungsplan – Gesamtübersicht

Bedarf nach MBA: … VZE Entgeltgruppe … /Anzahl der zu gestellenden Personen

Nr.	Name, Vorname	Aktuelle Dienststelle	Gesamtpunktzahl*

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktzahl

Bedarf nach MBA: … VZE Besoldungsgruppe A … /Anzahl der übergehenden Personen

Nr.	Name, Vorname	Aktuelle Dienststelle	Gesamtpunktzahl*

*In aufsteigender Reihenfolge beginnend mit der niedrigsten Gesamtpunktza

Artikel 4

Gesetz zur Überleitung des Vermögens

(Vermögensüberleitungsgesetz – BbgVÜG)

§ 1
Übergang von Rechten und Pflichten, Vermögen und Schulden

(1) Das Vermögen des Landes, das zu den durch das Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben gehört, geht auf die Gemeinden und Gemeindeverbände (die jeweiligen neuen Aufgabenträger) im Wege einer gewillkürten Rechtsnachfolge über. Sämtliche Bilanzposten, insbesondere Vermögen, Schulden, Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind im Anhang zum Jahresabschluss aufzuführen und, soweit sie zu aktivieren sind, ist ein entsprechender Sonderposten in gleicher Höhe zu bilden. .

(2) Zu den Rechten und Pflichten gehören auch alle nichtbilanzierten Rechte und Pflichten. Zu dem Vermögen und den Schulden gehören auch alle nichtbilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden.

§ 2
Übergang des unbeweglichen Vermögens

(1) Das im Eigentum des Landes stehende unbewegliche Vermögen, das der Erledigung der durch dieses Gesetz auf die jeweiligen neuen Aufgabenträger übertragenen Aufgaben dient, wird entschädigungslos auf diese übertragen. Der Übergang erfolgt ergebnisneutral und

1. vollständig, gegebenenfalls jeweils anteilig nach dem prozentualen Anteil der Aufgabenerledigung auf mehrere Aufgabenträger, wenn das Grundstück zu einer übertragenen Aufgabe oder zu mehreren übertragenen Aufgaben vollständig zugeordnet werden kann,

2. anteilig im Sinne einer Realteilung nach dem prozentualen Anteil der Aufgabenerledigung, sofern die vollständige Zuordnung des Vermögens zu einer übertragenen Aufgabe oder zu mehreren übertragenen Aufgaben nicht möglich ist.

(2) Ist eine Übertragung gemäß Absatz 1 vollständig oder teilweise nicht möglich oder wegen der relativ zu der Gesamtfläche des Grundstückes nur geringen für die Aufgabenerfüllung genutzten Teilfläche unverhältnismäßig, ist der zur Aufgabenerledigung bisher genutzte Teil des Grundstücks dem oder den jeweiligen neuen Aufgabenträger oder Aufgabenträgern unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Der Nutzungsnehmer hat sich an den Betriebskosten zu beteiligen; das Nähere ist in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

(3) Kommt eine Übertragung gemäß Absatz 1 bzw. eine Nutzungsüberlassung gemäß Absatz 2 nicht in Betracht, insbesondere weil ein überwiegendes Landesinteresse an der bisher für die Aufgabe genutzten Liegenschaft besteht oder eine Übertragung oder eine Nutzungsüberlassung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, kann das Land angemessene Ersatzgrundstücke oder Ersatzgebäude übertragen; ein Wertausgleich findet nicht statt. Ein überwiegendes Landesinteresse besteht insbesondere bei solchen Liegenschaften, auf denen verschiedene Einrichtungen und Dienststellen des Landes untergebracht sind (Behördenzentrum).

(4) Bis zum Zeitpunkt der Übertragung des unbeweglichen Vermögens ermöglicht das Land dem oder den jeweiligen neuen Aufgabenträger oder Aufgabenträgern unentgeltlich dessen Nutzung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Wird das unbewegliche Vermögen nicht mehr zur Erledigung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben genutzt, kann der frühere Aufgabenträger innerhalb eines Jahres nach dem Wegfall der Nutzung für diese Aufgabe die entschädigungslose und ergebnisneutrale Rückübertragung unter Berücksichtigung eines anteiligen Wertausgleichs für die getätigten wertsteigernden Investitionen verlangen. Anstatt einer Grundstücksrückübertragung kann dieser auch die Auskehr des Verkehrswertes verlangen, den das Grundstück zu diesem Zeitpunkt hat. Eine Wertsteigerung, die auf Investitionen des neuen Aufgabenträgers beruht, wird nicht berücksichtigt. Die Aufgabe der Nutzung nach Satz 1 ist dem früheren Aufgabenträger unverzüglich mitzuteilen.

(6) Insbesondere gehen die in der Anlage genannten Grundstücke vollständig und entschädigungslos auf den oder die jeweiligen neuen Aufgabenträger über.

§ 3
Übergang des beweglichen Vermögens

Das im Eigentum des Landes stehende bewegliche Vermögen, das bisher ausschließlich der Erledigung der durch dieses Gesetz auf die jeweiligen neuen Aufgabenträger übertragenen Aufgaben dient, wird abweichend von § 63 der Landeshaushaltsordnung entschädigungslos auf diese übertragen. § 2 Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 4
Freiwillige Vereinbarung

Die Beteiligten können abweichend von den Regelungen in den § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 1 bis 3 und 5 sowie § 3 eine einvernehmliche Regelung treffen.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Verwaltungs- und Nutzungsvereinbarungen sind von dem fachlich zuständigen Mitglied der Landesregierung abzuschließen und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

(2) Für die bei der Übertragung erforderlichen Rechtshandlungen werden Kosten, insbesondere Gerichtskosten, gegenüber dem jeweiligen neuen Aufgabenträger nicht erhoben.

Anlage 4

Anlage zum Gesetz zur Überleitung des Vermögens

Liegenschaften Forst
Abgabe mit Aufgabenübertragung

Anzahl
59

Bezeichnung der Liegenschaft / des Objektes (gemäß Liegenschaftsverwaltung des LFB)	Standort der Liegenschaft	neuer Landkreis [3]
Bürogemeinschaft Pritzwalk (2 Revierbüros)	16928 Heiligengrabe OT Blumenthal	Prignitz-Ruppin
Oberförsterei Bad Wilsnack	19336 Bad Wilsnack	Prignitz-Ruppin
Oberförsterei Neustadt	16845 Neustadt (Dosse)	Prignitz-Ruppin
Oberförsterei/Waldschule Gadow	19309 Lanz OT Gadow	Prignitz-Ruppin
Revierförsterei Fehrbellin	16833 Dechtow	Prignitz-Ruppin
Revierförsterei Lüttgen Dreetz	16845 Zernitz-Lohm	Prignitz-Ruppin
Forstdienstgebäude Pfefferteich	16818 Neuglienicke	Prignitz-Ruppin
Revierförsterei Putlitz	16845 Marienfließ OT Stepenitz	Prignitz-Ruppin
Revierförsterei Stolpe	16866 Kyritz, Heinrichsfelde	Prignitz-Ruppin
Revierförsterei Tramnitz	16866 Wulkow	Prignitz-Ruppin
Waldmuseum Stendenitz	16827 Krangen OT Stendenitz	Prignitz-Ruppin
"Kinderforstamt Eichkater"	16775 Stechlin, Neuroofen	Prignitz-Ruppin
Oberförsterei Milmersdorf	17268 Milmersdorf	Uckermark-Barnim
Revierförsterei Alt Placht (Densow)	17268 Templin	Uckermark-Barnim
Oberförsterei Neuendorf	16775 Löwenberger Land	Oberhavel
Oberförsterei Strausberg	15344 Strausberg	Uckermark-Barnim
Waldschule Briesetal [2]	16547 Birkenwerder OT Briese	Uckermark-Barnim
Waldsolarheim	16225 Eberswalde	Uckermark-Barnim
Forsthaus Treuenbrietzen Schlalacher Str.	14929 Treuenbrietzen	Potsdam-Mittelmark
Forsthaus Göhlsdorf	14542 Göhlsdorf	Potsdam-Mittelmark
Forsthaus Klosterheide (Luckenwalde)	14943 Luckenwalde	Potsdam-Mittelmark
Forsthaus Wendeberg	14715 Nitzahn	Havelland
Forsthaus Ziesar	14793 Ziesar	Potsdam-Mittelmark
Oberförsterei Brieselang	14656 Brieselang	Havelland

Oberförsterei Dippmannsdorf	14806 Dippmannsdorf	Potsdam-Mittelmark
Oberförsterei Potsdam	14473 Potsdam	Potsdam
Revierförsterei Ferchesar	14715 Stechow-Ferchesar	Havelland
Haus des Waldes Gräbendorf	15754 Heidesee	Dahmeland-Fläming
Jugendwaldheim Müllrose / Oberförsterei Siehdichum	15299 Müllrose	Oder-Spree
Oberförsterei Briesen	15518 Briesen	Oder-Spree
Oberförsterei Königs Wusterhausen	15711 Königs Wusterhausen	Dahmeland-Fläming
Forsthaus Neuzelle	15898 Neuzelle	Oder-Spree
Forsthaus Schneeberg	15848 Friedland	Oder-Spree
Revierförsterei Steinsdorf	15898 Neuzelle	Oder-Spree
Grüner Lernort Baruth / Blockhaus	15837 Baruth	Dahmeland-Fläming
Forsthaus Schlepzig	15910 Schlepzig	Dahmeland-Fläming
Oberförsterei Baruth	15837 Baruth/Mark	Dahmeland-Fläming
Oberförsterei Jüterbog	14912 Jüterbog	Dahmeland-Fläming
Oberförsterei Lieberose	15868 Lieberose	Dahmeland-Fläming
Oberförsterei Luckau	15926 Luckau	Dahmeland-Fläming
Grüner Lernort Baruth / Pavillon	15837 Baruth/Mark	Dahmeland-Fläming
Revierförsterei Caminchen	15913 Neu Zauche OT Caminchen	Dahmeland-Fläming
Revierförsterei Marienberg	15913 Märkische Heide Biebersdorf	Dahmeland-Fläming
Revierförsterei Riesdorfer Heide	14913 Niederer Fläming OT Schlenzer	Dahmeland-Fläming
Revierförsterei Sellendorf	15938 Steinreich	Dahmeland-Fläming
Revierförsterei Wiepersdorf	14913 Niederer Fläming	Dahmeland-Fläming
Waldschule "Zum Specht" Börnichen	15907 Lübben, Börnichen	Dahmeland-Fläming
Nebengebäude Obf.Drebkau [4)]	03116 Drebkau	Niederlausitz
Oberförsterei Calau	03205 Stadt Calau	Niederlausitz
Forsthaus Drachhausen	03185 Drachhausen	Niederlausitz
Oberförsterei Drebkau	03116 Drebkau	Niederlausitz
Oberförsterei Elsterwerda [4)]	04934 Hohenleipisch	Niederlausitz
Oberförsterei Herzberg	04916 Herzberg	Niederlausitz
Oberförsterei Lipsa	01945 Lipsa	Niederlausitz
Oberförsterei Senftenberg [4)]	01945 Ruhland	Niederlausitz
Revierförsterei Frauendorf	01945 Frauendorf, Heidehäuser	Niederlausitz
Revierförsterei Hornow	03130 Hornow-Wadelsdorf	Niederlausitz
Revierförsterei Waidmannsruh + Waldschule	04936 Freileben, Weidmannsruh	Niederlausitz
Waldschule Kleinsee	03197 Jänschwalde, Kolonie Kleinsee	Niederlausitz

[1)] Einschätzung ist nicht einer gerichtsfesten Bewertung gleichzusetzen!

[2)] Liegenschaft ist verpachtet ohne Zweckbindung. Waldpädagogik wird ohne Auftrag des LFB von einem e.V. durchgeführt.
[3)] Landkreis Märkisch-Oderland: bisherige Oberförsterei Strausberg hat ihren Sitz im LK UM-BAR, Oberförsterei Waldsieversdorf befindet sich auf einer gemischt genutzten Liegenschaft. Die dort befindlichen Aufgaben (Forstsaatgutkontrolle, diverse wirtschaftliche Aufgaben für die Landeswaldbewirtschaftung) überwiegen und können nicht verlagert werden.
[4)] Liegenschaft befindet sich in einer Mischnutzung. Bei Abgabe ist eine Vereinbarung zum Zwecke einer Teilnutzung durch den LFB erforderlich ist, da Landesaufgaben nicht verlagert werden können.

Artikel 5

Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleiches für die Funktionalreform 2020

(Brandenburgisches Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 – BbgMBAG 2020)

§ 1
Grundsätze

(1) Die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise des Landes Brandenburg tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen durch das Aufgabenzuordnungsgesetz vom […] (GVBl. I Nr. […]) zugewiesen sind. Die Mehrbelastungen, die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Verpflichtung zu diesen neuen Aufgaben entstehen, gleicht das Land gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg aus.

(2) Das Land gleicht die Mehrbelastungen, die bei den Ämtern, den amtsfreien Gemeinden, den kreisfreien Städten und den Landkreisen des Landes Brandenburg durch das Aufgabenzuordungsgesetz entstehen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus. Der Mehrbelastungsausgleich beruht grundsätzlich auf einer Pauschalierung der auszugleichenden Mehrbelastungen und der zu berücksichtigenden Entlastungen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen können Einzelabrechnungen Bestandteil der Kostenausgleichsregelung sein. Die in § 11 Absatz 1 abschließend aufgezählten Aufgaben werden vollständig im Wege der Einzelabrechnung ausgeglichen.

§ 2
Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung

(1) Ausgleichspflichtig sind die Mehrbelastungen, die das Land durch die Aufgabenverpflichtungen verursacht und die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Zur Kostenprognose werden durchschnittlich wirtschaftlich und sparsam arbeitende Gemeinden und Gemeindeverbände zu Grunde gelegt. Zusätzliche Kosten, die durch die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise des Landes Brandenburg verursacht werden, sind durch diese selbst zu tragen.

(2) Das Land erstellt Prognosen über die auszugleichenden Kosten (Kostenfolgenabschätzungen) nach den Maßgaben dieses Gesetzes. Die Kostenfolgenabschätzung ist für jede Aufgabe unter Beachtung des zum Zeitpunkt der Prognose aktuellen Aufwandes der Aufgabenwahrnehmung zu erstellen. Die erste mit Erlass dieses Gesetzes erstellte Kostenfolgenabschätzung ist als Teil der Gesamtübersicht zum Mehrbelastungsausgleich in der Anlage 1 aufgeführt; hieraus ergibt sich eine für Absatz 3 zu Grunde zu legende Summe in Höhe von 39.719.127 Euro.

(3) Die Kostenfolgenabschätzung gemäß Absatz 2 ist erstmalig zum 1. Januar 2020 insoweit fortzuschreiben, als die Höhe der Personalkosten gemäß § 3 Absatz 1 sowie die Investitionskosten gemäß § 5 Absatz 4 dynamisiert werden. Sodann erstellen die Mitglieder der Landesregierung, zu deren Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, alle zwei Jahre jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres entsprechend den Fortschreibungen gemäß §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 4 sowie § 5 Absatz 5 aktualisierte Kostenfolgenabschätzungen.

(4) Soweit die Kostenträger die nach § 5 Absatz 5, § 7 Satz 3 sowie § 8 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 1 mitzuteilenden Beträge nicht rechtzeitig dem nach Absatz 3 jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung melden, kann dieses die fehlenden Zahlen auf der Grundlage der zuletzt mitgeteilten Zahlen schätzen.

§ 3
Personalkosten

(1) Die Personalkosten sind pauschaliert unter Berücksichtigung der für die Aufgabenwahrnehmung jeweils erforderlichen Anzahl und Qualifikation der Bediensteten zu berechnen. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

1. Für die Berechnung der Höhe der Personalkosten der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheiten bei der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten sind die Personaldurchschnittskosten des Ministeriums der Finanzen für Beamte des Landes Brandenburg (Anlage 2) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

   a) Als Ausgleich für die Versorgungslasten erhält die übernehmende Körperschaft für jede der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderliche Vollzeiteinheit aus der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten einen Ausgleich in Höhe der vom aufnehmenden Dienstherrn nach den §§ 32 - 36 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - aufzubringenden Umlage. Die Zahlung des Ausgleichs nach Satz 1 endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Beamtin oder der Beamte die Regelaltersgrenze nach § 45 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht.

   b) Als Ausgleich für die Aufwendungen für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erhalten die übernehmenden Dienstherren für jede der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheit aus der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten einen jährlichen Ausgleich in Höhe des Durchschnittssatzes der Beihilfeaufwendungen des Kommunalen Versorgungsverbandes einschließlich eines Bearbeitungszuschlags.

   Die Personalkosten sind zum Zeitpunkt der ersten Kostenfolgeabschätzung (Anlage 1) um einen Versorgungszuschlag in Höhe von 37,4 Prozent und einen Beihilfesatz-Zuschlag in Höhe von 1.800 Euro zu erhöhen.

2. Für die Berechnung der Höhe der Personalkosten der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheiten der

Statusgruppe der Tarifbeschäftigten, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für den Bereich Verwaltung (TVöD-VKA-V) unterfallen, sind für die Kostenprognose die in Anlage 3 ausgewiesenen Personaldurchschnittskosten zugrunde zu legen, die in Höhe der linearen Tarifsteigerungen der Tarifabschlüsse der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände in der für das Land Brandenburg geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2018 dynamisiert werden.

3. Für die nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheiten der Statusgruppe der Tarifbeschäftigten, die bis zum 31. Dezember 2019 dem Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L Forst) unterfallen, werden die Personalkosten gemäß Satz 1 (Anlage 4) in Höhe der Tarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der für das Land Brandenburg geltenden Fassung zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 dynamisiert.

(2) Die Personaldurchschnittskosten sind ab dem 1. Januar 2021 wie folgt zu dynamisieren:

1. Die Personaldurchschnittskosten der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheiten bei der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten werden gemäß Absatz 1 Nummer 1 fortgeschrieben.

2. Hinsichtlich der nach dem Mehrbelastungsausgleich für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Vollzeiteinheiten in der Statusgruppe der Tarifbeschäftigten ist wie folgt zu differenzieren:

   a) Für die Statusgruppe der Tarifbeschäftigten, die dem Geltungsbereich des TVöD-VKA -V unterfallen, werden die Personaldurchschnittskosten gemäß Absatz 1 Nummer 2 in Höhe der linearen Tarifsteigerungen der Tarifabschlüsse der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände in der für das Land Brandenburg geltenden Fassung dynamisiert.

   b) Für die Statusgruppe der Tarifbeschäftigten, die am 31. Dezember 2019 dem Geltungsbereich des TV-L Forst oder des TVÜ-Forst unterfallen, gilt der nach Absatz 1 Ziffer 3 ermittelte Betrag statisch fort, bis über die Rechtsverhältnisse dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Tarifvertrag mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg abgeschlossen wird.

§ 4
Sachkosten

(1) Für Berechnung der Sachkosten ist folgender pauschalierter Aufschlag für jede nach Nummer 1 ermittelte Vollzeiteinheit anzusetzen:

1. Für Büroarbeitsplätze ist ein Aufschlag in Höhe von 8.800 Euro anzusetzen;

2. Für andere Arbeitsplätze ist ein Aufschlag in Höhe von 10 % auf die Bruttopersonalkosten pro Vollzeiteinheit anzusetzen. Soweit die informationstechnische Ausstattung des Arbeitsplatzes der eines Büroarbeitsplätzen entspricht, ist ein Zuschlag in Höhe von 3.450 Euro anzusetzen;

Die pauschalierten Aufschläge nach den Nummern 1 und 2 sind, soweit nur Bruchteile einer Vollzeiteinheit übergeleitet werden, dem Bruchteil entsprechend zu kürzen.

(2) Mit der Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz sind nach Maßgabe der Anlage 5 die Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten; Büroausstattung), die Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer), die Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet) sowie IT-Kosten (Hardware, Software, Schulungskosten und zentrale Leistungen wie Rechenzentren) abgegolten. Mit der Sachkostenpauschale für andere Arbeitsplätze gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 sind die IT-Kosten im Sinne des Satzes 2 abgegolten.

(3) Für besondere Portokosten im Bereich des zentralen Einwohner- und Rückmeldewesens (besondere Sachkosten) ist zusätzlich ein jährlicher Zuschlag in Höhe von 133.537 Euro anzusetzen.

(4) Die Sachkostenpauschalen werden erstmalig zum 1. Januar 2022 und sodann alle fünf Jahre fortgeschrieben.

§ 5
Investitionskosten

(1) Die Investitionskosten sind pauschal in Höhe des Durchschnittes der Investitionskosten der vorangegangen drei Jahre anzusetzen; die Kosten sind erstmals unter Zugrundelegung der tatsächlichen aufgabenspezifischen Investitionsausgaben der Jahre 2013, 2014 und 2015 zu berechnen.

(2) Mit der Investitionskostenpauschale sind der Erwerb von sonstigen Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik, der Erwerb von sonstigen Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (kleine Investitionen) und der Erwerb von Dienstfahrzeugen abgegolten.

(3) Soweit nicht gemäß Artikel 4 § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Überleitung des Vermögens vom […] (GVBl. I Nr. […]) dem Kostenträger für die Aufgabenerfüllung ein Gebäude unentgeltlich zur Nutzung überlassen wurde, ist zusätzlich im Rahmen der Investitionskostenpauschale ein Pauschalbetrag für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten anzusetzen.

(4) Zum 1. Januar 2020 werden die in Absatz 1 genannten Kosten auf Grundlage der tatsächlichen aufgabenspezifischen Investitionsausgaben der Jahre 2016, 2017 und 2018 angepasst. Die nach Satz 1 angepasste Pauschale darf den Betrag der erstmals berechneten Pauschale nach Absatz 1 nicht unterschreiten.

(5) Die Kostenträger teilen ab dem Jahr 2021 dem nach § 2 Absatz 3 zuständigen Mitglied der Landesregierung zur Berechnung des Ausgleichsbetrages nach

Absatz 1, 1. Halbsatz jährlich ihre Investitionskosten des vorangegangen Kalenderjahres für die jeweiligen Aufgaben bis zum 1. März mit.

§ 6

Einmalig in Folge der Aufgabenüberleitung entstehende Transformationskosten

(1) Für die Versorgungslastenteilung bei einem Übergang von Beamtinnen und Beamten infolge der Aufgabenübertragung nach § 17 des Beamtenstatusgesetzes auf kommunale Dienstherren findet der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 27) entsprechende Anwendung. Dabei gilt die Zustimmung des abgebenden Dienstherrn im Sinne von § 3 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages als erteilt.

(2) Als Ausgleich für den nach § 35a Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -– Versorgungskasse – vom 25. Mai 1993 (GVBl. II. S. 740), zuletzt geändert durch die Zwölfte Satzungsänderung vom 15. Dezember 2010 (ABl. S. 563), an die Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes zu zahlenden Lastenausgleich erhält die übernehmende Körperschaft eine Zahlung in Höhe von 10 Prozent des sich jeweils nach § 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages ergebenden Abfindungsbetrages.

(3) Für die durch die Personalzuordnung zum 1. Januar 2020 verursachten Reise- und Trennungsgeldaufwendungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Beamtinnen und Beamten gilt § 13 des Brandenburgischen Personalzuordnungsgesetzes vom […] (GVBl. I […]).

(4) [einmalige oder laufende Aufwandspauschale für die Personalgestellung]

§ 7

Zweckausgaben

Die Zweckausgaben sind auf Grundlage der jeweiligen Fallzahlen und der damit verbundenen Ausgaben zu berechnen. Hierbei sind die von den Kostenträgern gemeldeten Fallzahlen und jeweiligen Kosten zu Grunde zu legen. Die Kostenträger teilen ab dem Jahr 2021 dem nach § 2 Absatz 3 zuständigen Mitglied der Landesregierung jährlich ihre Zweckausgaben des vorangegangen Kalenderjahres für die jeweiligen Aufgaben bis zum 1. März mit.

§ 8

Entlastungen

(1) Das Land berücksichtigt bei der Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs kostensenkende Faktoren, die den Kostenträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Zusammenhang mit der Verpflichtung zu neuen Aufgaben nach dem Aufgabenüberleitungsgesetz zugutekommen, als Entlastungen. Mehrbelastungen bedürfen

keines weiteren Ausgleichs, soweit sie durch Entlastungen bereits ausgeglichen sind.

(2) Einnahmen aus Gebühren, die für die Durchführung der Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu erheben sind, sind als Entlastungen zu berücksichtigen. Aus der ersten in Anlage 1 aufgeführten Gesamtübersicht ergeben sich Entlastungen aus Gebühreneinnahmen in Höhe von insgesamt 6.644.270 Euro.

Für den Mehrbelastungsausglich ist wie folgt zu differenzieren:

1. Für den Mehrbelastungsausgleich zum 1. Januar 2020 ist die Höhe der Entlastung durch Gebühreneinnahmen auf der Grundlage der Gebühreneinnahmen der vorangegangen drei Jahre zu schätzen.

2. Ab dem Jahr 2021 teilen die Kostenträger dem nach § 2 Absatz 3 zuständigen Mitglied der Landesregierung jährlich ihre Gebühreneinnahmen des vorangegangen Kalenderjahres für die jeweiligen Aufgaben bis zum 1. März mit.

(3) Folgende Entlastungen sind zusätzlich ab dem Mehrbelastungsausgleich zum 1. Januar 2020 zu berücksichtigen:

1. Soweit die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Rahmen der Personalgestellung Einsparungen realisieren, sind diese in Höhe der pauschalierten Personalkosten gemäß § 3 Absatz 1 und 2 als Entlastung zu berücksichtigen. Durch das Land gestelltes Personal, das im Laufe eines Abrechnungszeitraums nachzuersetzen ist, ist anteilig zu berücksichtigen.

2. Soweit das Land den Kostenträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Zusammenhang mit der Verpflichtung zu neuen Aufgaben nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz finanzielle Zuweisungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes weiterleitet, sind diese als Entlastungen zu berücksichtigen. Es ist wie folgt zu differenzieren:

   a) Für den Mehrbelastungsausgleich zum 1. Januar 2020 ist die Höhe der Entlastung durch finanzielle Zuweisungen auf der Grundlage der Zuweisungen der vorangegangen drei Jahre zu schätzen.

   b) Ab dem Jahr 2021 teilen die Kostenträger, soweit sie Zuweisungen unmittelbar erhalten, dem gemäß § 2 Absatz 3 zuständigen Mitglied der Landesregierung jährlich die Zuweisungen des vorangegangen Kalenderjahres für die jeweiligen Aufgaben bis zum 1. März mit.

3. Soweit den Kostenträgern nach § 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Überleitung des Vermögens vom […] (GVBl. I Nr. […]) Grundstücke für die Aufgabenerfüllung übertragen oder zur Nutzung überlassen werden, ist dies bei der Sachkostenpauschale gemäß § 4 anzurechnen, indem der gemäß § 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 in der jeweils geltenden Fassung ausgebrachte Mietkostenanteil in Abzug gebracht wird.

§ 9

Berechnung des zu leistenden Mehrbelastungsausgleichs

(1) Das jeweils gemäß Satz 5 Nummer 1 und 2 zuständige Mitglied der Landesregierung berechnet für die jeweilige Aufgabe den zu leistenden Kostenausgleich (Mehrbelastungsausgleich), indem es die Mehrbelastungen im Sinne der §§ 2 bis 5 abzüglich der Entlastungen nach § 8 gemäß den Verteilschlüsseln des § 10 auf die Kostenträger gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 verteilt. Auszahlungstermin für den Mehrbelastungsausgleich für das gesamte laufende Kalenderjahr ist der 31. März des jeweiligen Jahres. Die erste Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs ist diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügt. Es ergibt sich hieraus nach den noch nicht fortgeschriebenen Daten ein auszugleichender Saldo in Höhe von 33.074.857 Euro. Für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleich ist wie folgt zu differenzieren:

1. Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung berechnet den Mehrbelastungsausgleich für die jeweiligen Aufgaben für das Jahr 2020 gemäß Absatz 1 auf der Grundlage der ersten Kostenfolgeabschätzung (Anlage 1) unter Beachtung der Fortschreibung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1.

2. Ab dem Jahr 2021 berechnet das Mitglied der Landesregierung, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, jährlich den zu leistenden Mehrbelastungsausgleich für die in sein Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben für das gesamte laufende Kalenderjahr nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Beachtung der Fortschreibung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2. Die einmalig in Folge der Aufgabenüberleitung entstandenen Kosten gemäß § 6 Absatz 1 und 2 sind dabei als einmalige zusätzliche Mehrbelastung zu berücksichtigen.

(2) Das nach Absatz 1 zuständige Mitglied der Landesregierung erstattet auf Antrag die Zweckausgaben nach § 7 für die jeweiligen Aufgaben. Auszahlungstermin für das gesamte laufende Kalenderjahr ist der 31. März des jeweiligen Jahres. Es ist wie folgt zu differenzieren:

1. Für das Erstattungsjahr 2020 wird ein Abschlag in Höhe der jeweiligen Zweckausgaben des Jahres 2019 nach Maßgabe des Verteilschlüssels gemäß § 10 gezahlt.

2. Ab dem Jahr 2021 ist der Antrag durch die Kostenträger an das nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 2 zuständige Mitglied der Landesregierung zu richten. Dieses legt die gemäß § 7 Satz 3 gemeldeten Zweckausgaben der Erstattungsleistung zu Grunde. Soweit die für das vorangegangene Jahr gemeldeten erstattungsfähigen Zweckausgaben den Erstattungsbetrag des Vorjahres überschreiten, wird der Differenzbetrag nachträglich erstattet. Sofern die Erstattung der Zweckausgaben im Vorjahr die gemeldeten Kosten übersteigt, wird die Differenz als Entlastung mit dem Kostenausgleich verrechnet.

(3) In begründeten Ausnahmefällen tritt an die Stelle der Berechnung nach Absatz 1 das Abrechnungsverfahren nach § 11.

(4) Für den Aufgabenträger des Grenzveterinärdienstes gilt abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes:

1. Für die Personalkosten findet § 3 Anwendung;

2. Die sonstigen Kosten sind auf der Grundlage einer Einzelabrechnung gemäß § 11 Absatz 2 auszugleichen. § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kosten des Vorjahres dem zuständigen Mitglied der Landesregierung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres mitzuteilen sind. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend. Auszahlungstermin ist abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 2 der 30. Januar eines jeden Jahres.

§ 10
Verteilung des Mehrbelastungsausgleichs

(1) Die Kostenausgleichung für die jeweiligen Aufgaben ist nach Maßgabe der nachstehenden Verteilschlüssel auf die jeweiligen Kostenträger gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 zu verteilen. Die Verteilschlüssel berücksichtigen die voraussichtlichen Bedarfe für die jeweiligen Aufgaben in den einzelnen Gebietskörperschaften.

(2) Für die folgenden Aufgaben gilt eine Verteilung auf der Grundlage der jeweiligen Bevölkerungszahl gemäß den zum Zeitpunkt des Kostenausgleichs aktuellen Zahlen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg:

1. Aufgaben nach § 2 Absatz 2, Nummer 1 bis 21 der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung (Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerangelegenheiten, Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO, Sachverständigenwesen Kfz, Überwachung der Untersuchungsstellen sowie zulassungsrechtliche Schutzmaßnahmen), die gemäß § 7 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurden;

2. Die Aufgabe nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der Güterkraftverkehrs- und Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung (Berufskraftfahrerqualifikation), die gemäß § 7 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde;

3. Die Aufgabe der Entgegennahme, Prüfung und Entscheidung zu gewerblichen Sammlungen sowie Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen, die gemäß § 6 Nummer 3 a) des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde;

4. 4. Aufgaben aus dem Bereich der Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen, die gemäß § 6 Nummer 3 Buchstabe b) des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde;

5. 5. Die Aufgabe der Überwachung der Entsorgung von Altbatterien und Elektrogeräten, die gemäß § 6 Nummer 3 Buchstabe c) des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde.

(3) Für die folgenden Aufgaben gilt eine Verteilung auf der Grundlage der jeweiligen Einwohnerzahl zum 1. Januar 2020 gemäß den zum Zeitpunkt des Kostenausgleichs aktuellen Zahlen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg:

1. Aufgaben des Immissionsschutzes mit Ausnahme der Genehmigung und Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen, die nach Artikel 1 § 6 Ziffer 2 Buchstabe b) und c), und Nummer 3 übertragen wurden,

2. Aufgaben aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nach § 6 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurden,

3. Aufgaben der Genehmigungs- und Überwachungsverfahren im Bereich der Wasserwirtschaft und Wasserversorgung sowie Abwasserangelegenheiten, die nach § 6 Nummer 4 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurden.

(4) Für die Aufgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen, die nach § 6 Nummer 2 Buchstabe a) des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde, gilt eine Verteilung auf der Grundlage der jeweiligen Anzahl der Anlagen.

(5) Für die Aufgabe der Flurneuordnung, die gemäß § 6 Ziffer 6 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde, gilt eine Verteilung auf der Grundlage der jeweiligen Anzahl der Teilnehmenden in den Flurneuordnungsverfahren.

(6) Für die Aufgabe des schulpsychologischen Dienstes, die gemäß § 5 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde, gilt eine Verteilung auf der Grundlage der jeweiligen Anzahl der Schülerinnen und Schüler gemäß den zum Zeitpunkt des Kostenausgleichs aktuellen Zahlen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg.

(7) Für die Aufgabe der Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die gemäß § 5 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen werden, findet eine Verteilung auf der Grundlage der jeweiligen Anzahl der Einrichtungen statt.

(8) Für die Aufgabe des zentralen Einladungs- und Rückmeldewesens zu den Früherkennungsuntersuchungen, die nach § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde, gilt eine Verteilung auf der Grundlage der jeweiligen Anzahl der Kinder gemäß den zum Zeitpunkt des Kostenausgleichs aktuellen Zahlen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg.

(9) Für die Aufgaben des Landesbetriebes Forst Brandenburg, die gemäß § 6 Nummer 5 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen werden, findet eine Verteilung auf Grundlage der in Anlage 6 ausgewiesenen Verteilungsindikatoren statt.

§ 11
Einzelabrechnung

(1) Abweichend von §§ 2 bis 10 erstattet das nach § 9 Absatz 1 zuständige Mitglied der Landesregierung auf Antrag die durch die nachfolgend genannten Aufgaben verursachten Mehrbelastungen im Wege der Einzelabrechnung:

1. Bestellung von Mitgliedern der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung, die nach § 1 Ziffer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde,

2. Aufgaben nach dem Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die nach § 2 Absatz 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde,

3. Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Hufbeschlaggesetz, die nach § 2 Absatz 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde,

4. Aufgaben der Genehmigungspflicht des Sammelns von Orden und Ehrenabzeichen sowie der Ausstellung von Ersatzurkunden und Besitzzeugnissen von Orden und Ehrenabzeichen, die nach § 1 Ziffer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurden,

5. Aufgaben der allgemeinen öffentlichen Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern nach § 34b Absatz 5 der Gewerbeordnung, die nach § 4 Ziffer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurden,

6. die Aufgabe der Errichtung der Meisterprüfungsausschüsse nach § 47 Absatz 2 Handwerksordnung, die nach § 4 Ziffer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde,

7. die Aufgabe der Führung der Denkmalliste, die nach § 8 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde,

8. die Aufgabe der Annahme der Erklärung über den Austritt aus der Kirche, die nach § 2 Absatz 4 des Aufgabenzuordnungsgesetzes auf die Gemeindeverwaltungen übertragen wurde,

9. die Aufgabe der Erteilung der bauaufsichtlichen Zustimmung für Bauvorhaben des Bundes oder eines Landes, die nach § 7 Ziffer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurde,

10. die Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1316 Absatz 1 Nummer 1 und § 1316 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Beantragung der Eheaufhebung), die nach § 1 Ziffer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wurden.

Die erste Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs für die einzeln abzurechnenden Aufgaben ist diesem Gesetz in Form einer Kostenprognose als Anlage 1 beigefügt. Es ergibt sich hieraus ein auszugleichender Saldo in Höhe von 580.582 Euro.

(2) Der Antrag ist durch den jeweiligen Kostenträger ab dem Jahr 2021 an das nach § 9 Absatz 1 jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung zu richten. Auszahlungstermin für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr ist der 31. März des jeweiligen Jahres. Die Kostenträger teilen ab dem Jahr 2021 dem nach § 9 Absatz 1 jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung ihre durch die vorgenannten Aufgaben verursachten Mehrbelastungen des vorangegangenen Kalenderjahres bis zum 1. März mit.

(3) Im Fall einer Einzelabrechnung sind die Kostenträger verpflichtet, die tatsächlich im Rechnungszeitraum zur Aufgabenerfüllung angefallen Kosten jeweils ge-

schlüsselt nach den Kostenpositionen gemäß Anlage 3 zu § 4 Absatz 2 anhand von im Original beizubringenden Rechnungen nachzuweisen. Die Personalkosten sind auf der Grundlage einer detaillierten Aufstellung der vorgangsbezogenen Aufwände, insbesondere durch Darlegung der Fallzahlen und des damit verbundenen Zeitaufwandes, jeweils entgeltgruppen- bzw. besoldungsgruppengenau nachzuweisen. Kann der Kostenträger die tatsächlich angefallenen Kosten nicht oder nur unzureichend nachweisen, findet eine Kostenerstattung nicht statt.

§ 12
Überprüfung

(1) Die Landesregierung überprüft die Mehrbelastungsausgleichsregelung nach diesem Gesetz zum 1. Januar 2027. Die Landesregierung beteiligt rechtzeitig die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Überprüfung nach Satz 1.

(2) Zum Zwecke der Überprüfung der Mehrbelastungsausgleichsregelungen kann die Landesregierung Gutachterinnen und Gutachter bestellen, die Einsicht in die jeweiligen Rechnungspositionen der Be- und Entlastungen im Sinne der §§ 2 bis 5 und 7 der Aufgabenträger erhalten. Die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 unterstützen die Landesregierung bei der Überprüfung nach Absatz 1 Satz 1; sie kommen ihrer Mitwirkungsobliegenheit insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Ermittlung des Sachverhalts notwendigen Tatsachen vollständig offenlegen, erforderliche Belege beibringen und den von der Landesregierung beauftragten Gutachterinnen und Gutachtern Einsicht in die Rechnungspositionen der Be- und Entlastungen im Sinne des Satzes 1 gewähren. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 teilen jährlich ab dem Jahr 2021 dem jeweils nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 zuständigen Mitglied der Landesregierung das im vorangegangen Kalenderjahr für die jeweiligen nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben eingesetzte Personal bis zum 1. März mit. Die Mitteilung nach Satz 1 enthält insbesondere Angaben zu den Entgeltgruppen und Besoldungsgruppen des jeweils eingesetzten Personals.

§ 13
Härtefallklausel

(1) Sofern nach Leistung des Mehrbelastungsausgleichs gemäß § 9 Absatz 1 unausgeglichene Mehrbelastungen aufgrund von Aufgabenverpflichtungen nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz verbleiben, die die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht zu vertreten haben, können sie zur Abwendung unbilliger Härten einen Kostenausgleich beantragen

(2) Der Antrag ist an das Mitglied der Landesregierung zu richten, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört. Das Mitglied der Landesregierung, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, leistet einen Härtefallausgleich, soweit der Antragsteller nachweist, dass die Ausgleichsleistungen nach § 9 Absatz 1 trotz sparsamer und wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung keinen vollständigen Kostenausgleich im Sinne des strikten Konnexitätsprinzips ermöglichen.

(3) Das Mitglied der Landesregierung, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, überprüft gemeinsam mit dem Antragsteller die Ursachen für die zusätzlichen unausgeglichenen Kosten. Soweit dies fachlich und rechtlich möglich ist, wirken das Ministerium und der Antragsteller gemeinsam auf eine Rückführung der Kosten auf das Niveau des Mehrbelastungsausgleichs nach § 9 Absatz 1 hin. Hierzu sollen sie Zielvereinbarungen abschließen.

§ 14
Verordnungsermächtigung

(1) Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt spätestens bis zum 31. Dezember 2019 durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über den Mehrbelastungsausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes. Weiterhin wird das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die Methode der Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs gemäß § 9 Absatz 1; diese Verordnung ist im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen,

2. die formellen Voraussetzungen und das Verfahren der Kostenausgleichung nach diesem Gesetz,

3. das Verfahren der Ermittlung der dynamisierten Personaldurchschnittskosten gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2 und 3 sowie Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b),

4. das Verfahren zur Ermittlung der Investitionskosten gemäß § 5 Absätze 4 und 5,

5. Entlastungen der Kostenträger im Zuge der Personalgestellung gemäß § 8 Absatz 2 sowie durch Übertragung oder Überlassung von Immobilien nach § 8 Absatz 3,

6. Die Einzelheiten der Antragstellung sowie Inhalt und Umfang der Nachweispflicht bei Einzelabrechnungen gemäß § 11 Absatz 2 und 3,

7. die Überprüfung der Mehrbelastungsausgleichsregelung nach diesem Gesetz gemäß § 12,

8. die Härtefallregelung nach § 13.

(2) Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Kostenfolgeabschätzung zum 01.01.2020 gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 als Rechtsverordnung zu erlassen. Das Mitglied der Landesregierung, zu deren Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, wird ermächtigt, ab dem Jahr 2022 die Kostenfolgeabschätzungen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 durch Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 15

Gebührenregelungen

(1) Das Mitglied der Landesregierung, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört, kann Gebührenregelungen für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben nach § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg erlassen.

(2) Der jeweilige Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erlässt kostendeckende Gebührenregelungen für die ihm nach dem Aufgabenüberleitungsgesetz übertragenen Aufgaben

1. der Ausstellung von Ersatzurkunden nach § 9 Absatz 1 und die Aufgabe der Erteilung von Genehmigungen zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen sowie

2. der Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und die Aufgabe der Erteilung der Austrittsbescheinigung sowie die Aufgabe der Unterrichtung der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung.

Die jeweiligen Kostenträger erheben kostendeckende Gebühren für die in Satz 1 genannten Aufgaben.

Anlage 5

Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz

Gesamtübersicht

Mehrbelastungsausgleich (MBA) - Gesamtübersicht
Stand: 11.01.2017

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen	Zuweisungen
3	Schulpsychologischer Dienst	30,0000	2.233.738	264.000	0	0	0	0	0
4	Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	11,2000	826.533	98.560	0	0	0	0	0
Summe		**41,2000**	**3.060.271**	**362.560**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Kosten (PDK, SK, B-SK)	3.422.831
abzügl. Einnahmen	0
Mehrbelastung MBJS	**3.422.831**
Mehrbelastung MBJS zuzügl. Investionskosten	**3.422.831**

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen	Zuweisungen
7	Zentrales Einladungs- und Rückmeldewesen	2,5000	137.150	22.000	113.537	0	569	0	0
Summe		**2,5000**	**137.150**	**22.000**	**113.537**	**0**	**569**	**0**	**0**

Kosten (PDK, SK, B-SK)	272.687
abzügl. Einnahmen	0
Mehrbelastung MASGF	**272.687**

Mehrbelastung MASGF zuzügl. Investitionskosten	**273.256**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL)

1. Landesamt für Umwelt (LfU)

Politikfeld Naturschutz

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen	Zuweisungen
9.1	Naturschutz/Schutzgebietsausweisungen	7,8950	534.884	69.476	0	0	1.287	0	0
9.3	Naturschutz/Planungs- und Genehmigungsver-fahren	5,0700	370.773	44.616	0	0	592	0	0
9.4	Naturschutz/Zustimmungsverfahren zur Bau-leitplanung	1,3300	94.934	11.704	0	0	217	0	0
9.5	Naturschutz/VO-Änderungsverfahren, Aus-gliederung von Flächen aus Landschafts-schutzgebieten	1,3300	94.934	11.704	0	0	217	0	0
9.6	Naturschutz/CITES	5,7500	371.328	50.600	0	0	19.410	8.769	0
Summe		**21,3750**	**1.466.852**	**188.100**	**0**	**0**	**21.723**	**8.769**	**0**

Kosten (PDK, SK, B-SK)	1.654.952
abzügl. Einnahmen	8.769
Mehrbelastung LfU/Naturschutz	1.646.183
Mehrbelastung LfU/Naturschutz zuzügl. Investitionskos-ten	1.667.906

Politikfeld Immissionsschutz und Abfall

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen	Zuweisungen
10.1a	Immissionsschutz/Genehmigungsverfahren	17,1200	1.194.580	150.656	0	0	8.385	4.401.942	0
10.1b	Immissionsschutz/Überwachung genehmi-gungsbedürftiger Anlagen	17,9800	1.247.610	158.224	0	0	3.823	428.073	0

10.1c	Immissionsschutz/Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen/Vollzug LImSchG	17,6000	1.223.200	154.880	0	0	3.777	86.063	0
10.1d	Berechnung Immissionsschutz/Überwachung/Vollzug 28. BImSchV	0,1700	11.948	1.496	0	0	0	0	0
10.2.1	Abfall/Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen	3,1000	231.679	27.280	0	0	362	0	0
10.2.2	Abfall/Entgegennahme, Prüfung und ggf. Entscheidungen zu gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen; Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefähllichen Abfällen	1,0000	76.000	8.800	0	0	0	7.500	0
10.2.3	Abfall/Überwachung der Entsorgung von Altbatterien und Elektrogeräten bei Inverkehrbringern, Herstellern, Importeuren, Händlern und Rücknahmesysteme	0,1000	7.590	880	0	0	0	0	0
10.3	Immissionsschutz/Gebietsbezogener Immissionsschutz/ Luftreinhalteplanung	0,6500	53.484	5.720	0	0	41.882	0	0
Summe		**57,7200**	**4.046.091**	**507.936**	**0**	**0**	**58.229**	**4.923.578**	**0**

Kosten (PDK, SK, B-SK)	4.554.027
abzügl. Einnahmen	4.923.578
Mehrbelastung LfU/Immissionsschutz-Abfall	-369.550 *)
Mehrbelastung LfU/Immissionsschutz-Abfall zuzügl. Investionskosten	-311.321

Politikfeld Wasser

Nr.	Aufgabe	VZE	Personaldurchschnittskosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweckausgaben	Investitionskosten	Einnahmen	Zuweisungen
11.3	Wasser/Genehmigung Abwasserbehandlung	0,7600	57.985	6.688	0	0	0	0	0
11.4	Wasser/Erlaubnisse und gehobene Erlaubnisse Abwasserableitungen	1,6500	125.340	14.520	0	0	210.944	9.956	0
11.5	Wasser/Oberflächenwasserentnahme	0,3000	21.810	2.640	0	0	104	3.500	0
11.6	Wasser/Grundwasserentnahme	1,2000	88.303	10.560	0	0	0	19.633	0
11.7	Wasser/Eignungsfeststellungen Anlagen wassergefährdende Stoffe	0,1500	11.400	1.320	0	0	0	5.112	0

Summe		**4,0600**	**304.838**	**35.728**	**0**	**0**	**211.047**	**38.201**	**0**

Kosten (PDK, SK, B-SK)	340.566
abzügl. Einnahmen	38.201
Mehrbelastung LfU/Wasser	302.365
Mehrbelastung LfU/Wasser zuzügl. Investitionskosten	513.413

Summe	**LfU gesamt**	**83,1550**	**5.817.782**	**731.764**	**0**	**0**	**290.999**	**4.970.548**	**0**

Kosten (PDK, SK, B-SK)	6.549.546
abzügl. Einnahmen	4.970.548
Mehrbelastung LfU gesamt	**1.578.999**
Mehrbelastung LfU zuzügl. Investitionskosten gesamt	**1.869.998**

2. Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen	Zuweisungen
12.02	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Waldpäda-gogische Angebote	74,0000	3.583.717	423.245	0	0	15.330	60.770	0
12.03	Hoheitliche Aufgaben: Forstaufsicht	74,0000	4.818.563	642.598	0	0	130.350	292.190	0
12.04	Hoheitliche Aufgaben: Vorbeugender Wald-brandschutz, Brandwache	49,0000	2.416.701	267.761	0	0	38.370	110.440	0
12.05	Hoheitliche Aufgaben: Forstschutz	13,0000	841.480	114.400	0	0	25.580	441.770	0
12.06	Hoheitliche Aufgaben: Müllbeseitigung	48,0000	2.179.245	220.252	0	0	6.980	7.780	0
12.07	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Fördermit-telangelegenheiten	21,0000	1.344.526	184.800	0	0	3.600	46.750	0
12.08	Hoheitliche Aufgaben: Stellungnahmen, Fach-planungen, Inventuren	56,0000	3.461.110	492.800	0	0	9.380	120.290	0
12.09	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Rat und Anleitung	28,0000	1.777.913	246.400	0	0	11.260	60.910	0
	Summe	**363,0000**	**20.423.254**	**2.592.256**	**0**	**0**	**240.850**	**1.140.900**	**0**

Kosten (PDK, SK, B-SK)	23.015.509
abzügl. Einnahmen	1.140.900
Mehrbelastung LFB	**21.874.609**

Mehrbelastung LFB zuzügl. Investitionskosten **22.115.459**

3. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (LELF)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen	Zuweisungen
13.1	Flurneuordnung	70,8500	4.803.053	623.480	0	0	17.604	5.253	7.724.609
Summe		**70,8500**	**4.803.053**	**623.480**	**0**	**0**	**17.604**	**5.253**	**7.724.609**
						0			

Kosten (PDK, SK, B-SK)	5.426.533
abzügl. Einnahmen	5.253
Mehrbelastung LELF	**5.421.280**
Mehrbelastung LELF zuzügl. Investitionskosten	**5.438.884**

Summe	**MLUL gesamt**	**517,0050**	**31.044.088**	**3.947.500**	**0**	**0**	**549.453**	**6.116.701**	**7.724.609**

Kosten (PDK, SK, B-SK)	34.991.588
abzügl. Einnahmen	6.116.701
Mehrbelastung MLUL	**28.874.888**
Mehrbelastung MLUL zuzügl. Investionskosten	**29.424.341**

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen	Zuweisungen
16.1/16.2	Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerangelegenheiten	0,6000	41.700	5.280	0	0	0	25.166	0
16.3	Ausnahmen nach § 70	2,5000	159.200	22.000	0	0	0	465.819	0
16.4	Sachverständigenwesen Kfz	0,6000	41.700	5.280	0	0	0	23.658	0
16.5	Berufskraftfahrerqualifikation	0,4000	27.800	3.520	0	0	0	3.366	0
16.6	Überwachung Untersuchungsstellen	0,4000	27.800	3.520	0	0	0	9.560	0
16.7	Zulassungsrechtliche Schutzmaßnahmen	1,5000	89.700	13.200	0	0	0	0	0
17	Bauaufsichtliches Zustimmungsverfahren	0,5000	36.899	4.400	0	0	0	0	0
Summe		**6,5000**	**424.799**	**57.200**	**0**	**0**	**0**	**527.569**	**0**

Kosten (PDK, SK, B-SK)	481.999	
abzügl. Einnahmen	527.569	
Mehrbelastung MIL	**-45.570**	**)
Mehrbelastung MIL zuzügl. Investitionskosten	**481.999**	

		VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen	Zuweisungen
Summe		567,2050	34.666.308	4.389.260	113.537	0	550.022	6.644.270	7.724.609

Kosten (PDK, SK, B-SK) gesamt	39.169.105
abzügl. Einnahmen gesamt	6.644.270
Mehrbelastung gesamt	**32.524.835**
Mehrbelastung zuzügl. Investitionskosten gesamt	**33.074.858**

Berechnung mit VBL-Gegenwert	**54.438.505**
Kosten (PDK, SK, B-SK) gesamt	39.169.105
Summe (VBL-Gegenwert + Kosten)	**93.607.610**
abzügl. Einnahmen gesamt	6.644.270
zuzügl. Investionskosten	550.022
Gesamt	87.513.363

Hinweis:

*) Aufgabe 10: Keine Mehrbelastung, ist mit Einnahmen gedeckt; Mehreinnahmen sind als Entlastung des MLUL (gesamt) ausgewiesen

**) Aufgabe 16: Keine Mehrbelastung; ist mit Einnahmen gedeckt; Mehreinnahmen sind als Entlastung des MIL ausgewiesen

Anmerk.: Personalbasis 2015, Ausnahme LFB = 2020

PDK für den Beamtenbereich:
PDK = RS MdF vom 19.02.2014; Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015

PDK für TV-L-Beschäftigte:
PDK = KGSt-Gutachten 2015/2016

PDK für TV-L-Forst-Beschäftigte:

Vom LFB ermittelter Durchschnittswert aus 2016:
E 5 TV-L-Forst/Bereich Hoheit: 44.989,70 Euro

Gemeinkosten:
Ansatz MIK: 0 %

Sachkosten:
Unterscheidung zwischen Büroarbeitsplatz/Nichtbüroarbeitsplatz
KGSt-Gutachten: 8.800 €
KGSt-Gutachten: 10 % PDK - TV-L-Forst-Beschäftigte/LFB

MBA + Aufschlag Gegenwert VBL: 54.438.505,37 Euro

Die Zahlenangaben stehen unter dem Vorbehalt einer endgültigen Regelung zur Vermögensauseinandersetzung und ihrer Anrechnung auf den Mehrbelastungsausgleich.
Personalüberleitungen und -gestellungen werden mit dem Mehrbelastungsausgleich verrechnet.

Anlage 6

Anlage 2 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz

Personaldurchschnittskosten ab 01.01.2015

Bezüge der Beamten

Der Berechnung wurden zugrunde gelegt:
Grundgehalt 7., 8., 10. bzw. 12. Stufe oder Endstufe, Familienzuschlag für ein erstes Kind, allgemeine Stellenzulage gem. Vorbemerkungen Nr. 13 Besoldungsordnungen A und B, BbgBesG Anlage 8 grundsätzlich auf der Basis der ab **01.01.2015 geltenden Sätze gem. BbgBesG** auf volle 100 Euro gerundet.
Bei Bedarf sind Aufwandsentschädigungen oder andere Zulagen (außer der bereits berücksichtigten allgemeinen Stellenzulage) hinzuzurechnen.

Besoldungsgruppen		**Jahresbruttobezug 2015** ab 01.01.2015 in Euro
a) höherer Dienst		
B11		144.900
B 10		139.600
B 9		119.000
B 8 / R 8		112.300
B 7 / R 7		107.000
B 6 / R 6		101.800
B 5 / R 5		96.600
B 4 / R 4		91.000
B 3 / R 3		86.100
B 2		81.400
B 1		70.400
R 2	Endstufe	78.500
R 1	7. Stufe	61.700
W3		67.800
W2		56.400
W1		49.800
C 4	Endstufe	87.700
C 3	12. Stufe	69.500
C 2	8. Stufe	54.500
C 1	8. Stufe	49.100
A 16	Endstufe	78.200
A 15	Endstufe	70.400
A 14	10. Stufe	59.300
A 13	8. Stufe	52.600
b) gehobener Dienst		
A 13	Endstufe	57.800
A 12	Endstufe	52.400
A 11	10. Stufe	45.800
A 10	8. Stufe	40.200
A 9	8. Stufe	36.400

Anlage 7

Anlage 3 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz

Jahrespersonalkosten Beschäftigte 2015

TVöD, TVAöD

	Klassifikation der Berufe nach Bereich												
	Bereich 1	Bereich 2	Bereich 3		Bereich 4		Bereich 5	Bereich 6	Bereich 7		Bereich 8		Bereich 9
Entgelt-gruppe	alle	alle	alle	Schulhaus-meister/in	alle	Informatik-berufe	alle	alle	alle	Sekretär/in	alle	med. Gesundheits-berufe	alle
E1									30.400,00				
E2									40.300,00				
E3	41.300,00	37.100,00	44.600,00	50.100,00			41.300,00		40.800,00	40.100,00	41.000,00	39.300,00	34.900,00
E4	44.800,00	43.800,00	44.600,00	51.000,00			45.200,00				45.100,00		
E5	49.600,00	46.600,00	52.400,00	57.300,00	42.700,00	43.200,00	46.700,00	42.600,00	45.800,00	46.400,00	46.400,00	46.000,00	43.300,00
E6	50.000,00	48.700,00	61.100,00	65.400,00			51.400,00	50.300,00	47.700,00	49.000,00	47.600,00	47.600,00	51.000,00
E7	56.600,00	53.700,00	50.300,00										
E8	51.700,00	51.100,00	52.500,00		54.700,00		53.600,00	55.600,00	51.500,00	51.800,00	48.600,00	48.200,00	51.100,00
E9	65.400,00	57.900,00	61.600,00		61.700,00	61.800,00	61.300,00		59.800,00	61.300,00	60.500,00	60.000,00	61.500,00
E10	62.600,00	64.400,00	67.900,00		63.500,00	65.800,00	70.300,00		69.500,00		71.200,00		80.700,00
E11	72.400,00	75.500,00	71.700,00		74.300,00	74.700,00	72.500,00		75.900,00		76.900,00		78.000,00
E12	89.500,00	85.300,00	84.400,00		88.000,00	88.000,00			84.100,00		86.100,00		77.100,00
E13			85.300,00		83.800,00		86.300,00	73.100,00	76.000,00		75.300,00	74.600,00	76.000,00
E14			86.800,00		92.900,00			92.700,00	88.900,00		90.100,00	92.100,00	91.800,00
E15			98.800,00						96.800,00		96.400,00	97.400,00	96.700,00
E15UE									108.400,00				

Angaben in Euro

Anlage 8

Anlage 4 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Vorblatt)

Landesbetrieb Forst Brandenburg (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investiti-ons-kosten	Einnah-men	Zuweisun-gen
12.02	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Waldpädagogische Ange-bote	74,0000	3.583.717	423.245	0	0	196.100	60.770	0
12.03	Hoheitliche Aufgaben: Forstaufsicht	74,0000	4.818.563	642.598	0	0	196.100	292.190	0
12.04	Hoheitliche Aufgaben: Vorbeugender Waldbrandschutz, Brandwache	49,0000	2.416.701	267.761	0	0	129.850	110.440	0
12.05	Hoheitliche Aufgaben: Forstschutz	13,0000	841.480	114.400	0	0	34.450	441.770	0
12.06	Hoheitliche Aufgaben: Müllbeseitigung	48,0000	2.179.245	220.252	0	0	127.200	7.780	0
12.07	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Fördermittelangelegen-heiten	21,0000	1.344.526	184.800	0	0	55.650	46.750	0
12.08	Hoheitliche Aufgaben: Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren	56,0000	3.461.110	492.800	0	0	148.400	120.290	0
12.09	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Rat und Anleitung	28,0000	1.777.913	246.400	0	0	74.200	60.910	0
	Summe	**363,0000**	**20.423.254**	**2.592.256**	**0**	**0**	**961.950**	**1.140.900**	**0**

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Waldpädagogische Angebote (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 9	4,0000	59.800	239.200	0	0	239.200
E 6	7,0000	47.700	333.900	0	0	333.900
E 4	1,0000	43.600	43.600	0	0	43.600
E 5 (TV-L-Forst)	53,0000	44.990	2.384.454	0	0	2.384.454
A 11	9,0000	45.800	412.200	16.200	154.163	582.563
Summe 1.	74,0000		3.413.354	16.200	154.163	**3.583.717**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 9	4,0000	8.800	35.200	35.200
E 6	7,0000	8.800	61.600	61.600
E 4	1,0000	8.800	8.800	8.800
E 5 (TV-L-Forst)	53,0000	4.499	238.445	238.445
A 11	9,0000	8.800	79.200	79.200
Summe 2.	74,0000		423.245	**423.245**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**4.006.962**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskostenpauschale *(VZE x 2.650 €)*	**196.100**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	60.770
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte		
Summe 6.		**60.770**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**3.946.192**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. einschließlich Zuweisungen)*	**3.946.192**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) für 35 % der waldpädagogischen Angebote; für 65 % waldpädagogischer Angebote: spezif. Verteilungsindikator: Anzahl der waldpädagogischen Einrichtungen je Landkreis und Personal-einsatz

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Hoheitliche Aufgaben: Forstaufsicht (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 9	10,0000	59.800	598.000	0	0	598.000
E 6	4,0000	47.700	190.800	0	0	190.800
E 5 (TV-L-Forst)	2,0000	44.990	89.979	0	0	89.979
A 14	10,0000	59.300	593.000	18.000	221.782	832.782
A 11	48,0000	45.800	2.198.400	86.400	822.202	3.107.002
Summe 1.	74,0000		3.670.179	104.400	1.043.984	**4.818.563**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 9	10,0000	8.800	88.000	88.000
E 6	4,0000	8.800	35.200	35.200
E 5 (TV-L-Forst)	2,0000	4.499	8.998	8.998
A 14	10,0000	8.800	88.000	88.000
A 11	48,0000	8.800	422.400	422.400
Summe 2.	74,0000		642.598	**642.598**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**5.461.161**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskostenpauschale *(VZE x 2.650 €)*	**196.100**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	292.190
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte		
Summe 6.		**292.190**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**5.168.971**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. einschließlich Zuweisungen)*	**5.168.971**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) (Stadt Potsdam: Abweichung vom Indikator Einwohnerzahl, Festlegung auf 2 %; Verteilung von 5,2 % auf die anderen Landkreis entsprechend prozentualem Anteil an Gesamtwaldfläche

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Hoheitliche Aufgaben: Vorbeugender Waldbrandschutz, Brandwache (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 9	1,0000	59.800	59.800	0	0	59.800
E 5 (TV-L-Forst)	38,0000	44.990	1.709.609	0	0	1.709.609
A 11	10,0000	45.800	458.000	18.000	171.292	647.292
Summe 1.	49,0000		2.227.409	18.000	171.292	**2.416.701**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 9	1,0000	8.800	8.800	8.800
E 5 (TV-L-Forst)	38,0000	4.499	170.961	170.961
A 11	10,0000	8.800	88.000	88.000
Summe 2.	49,0000		267.761	**267.761**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**2.684.461**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskostenpauschale *(VZE x 2.650 €)*	**129.850**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	110.440
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte		
Summe 6.		**110.440**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**2.574.021**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. einschließlich Zuweisungen)*	**2.574.021**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Spezif. Verteiligungsindikatoren: Unterscheidung nach Waldbrandfrüherkennung (80 %; Anzahl Waldbrandzentralen einschl. aufgeschalteter optischer Sensorsysteme) und Grundsicherung (20 %; sonstige hoheitliche Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes - abhängig vom Gesamtwaldflächenanteil des Landkreises)

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Hoheitliche Aufgaben: Forstschutz (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
A 11	13,0000	45.800	595.400	23.400	222.680	841.480
Summe 1.	13,0000		595.400	23.400	222.680	**841.480**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
A 11	13,0000	8.800	114.400	114.400
Summe 2.	13,0000		114.400	**114.400**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**955.880**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskostenpauschale *(VZE x 2.650 €)*	**34.450**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	441.770
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte		
Summe 6.		**441.770**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**514.110**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. einschließlich Zuweisungen)*	**514.110**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) (Stadt Potsdam: Abweichung vom Indikator Einwohnerzahl, Festlegung auf 2 %; Verteilung von 5,2 % auf die anderen Landkreis entsprechend prozentualem Anteil an Gesamtwaldfläche

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Hoheitliche Aufgaben: Müllbeseitigung (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 5 (TV-L-Forst)	47,0000	44.990	2.114.516	0	0	2.114.516
A 11	1,0000	45.800	45.800	1.800	17.129	64.729
Summe 1.	48,0000		2.160.316	1.800	17.129	**2.179.245**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 5 (TV-L-Forst)	47,0000	4.499	211.452	211.452
A 11	1,0000	8.800	8.800	8.800
Summe 2.	48,0000		220.252	**220.252**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**2.399.497**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskostenpauschale *(VZE x 2.650 €)*	**127.200**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	7.780
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte		
Summe 6.		**7.780**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**2.391.717**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. einschließlich Zuweisungen)*	**2.391.717**

Verteilungsindikator	
Vorschlag	Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) Modifizierung durch spezif. Verteilungsindikatoren: Waldanteile an der Gesamtfläche des Landkreises (gleichrangige Berechnung mit je 50 %); Stadt Potsdam: Festlegung auf 2 %, Verteilung von 1,9 Prozentpunkte auf die beiden waldreichsten Landkreise

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Fördermittelangelegenheiten (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E 9	3,0000	59.800	179.400	0	0	179.400
A 11	18,0000	45.800	824.400	32.400	308.326	1.165.126
Summe 1.	21,0000		1.003.800	32.400	308.326	**1.344.526**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 9	3,0000	8.800	26.400	26.400
A 11	18,0000	8.800	158.400	158.400
Summe 2.	21,0000		184.800	**184.800**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**1.529.326**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskostenpauschale *(VZE x 2.650 €)*	**55.650**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	46.750
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte		
Summe 6.		**46.750**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**1.482.576**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. einschließlich Zuweisungen)*	**1.482.576**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Spezifische Verteilungsindikatoren: Anzahl Anträge und Verteilung nach Anteilen an Privat-/Körperschaftswald je Landkreis je zu 50 %

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Hoheitliche Aufgaben: Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 10	1,0000	69.500	69.500	0	0	69.500
E 9	10,0000	59.800	598.000	0	0	598.000
E 6	7,0000	47.700	333.900	0	0	333.900
A 11	38,0000	45.800	1.740.400	68.400	650.910	2.459.710
Summe 1.	56,0000		2.741.800	68.400	650.910	**3.461.110**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 10	1,0000	8.800	8.800	8.800
E 9	10,0000	8.800	88.000	88.000
E 6	7,0000	8.800	61.600	61.600
A 11	38,0000	8.800	334.400	334.400
Summe 2.	56,0000		492.800	**492.800**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**3.953.910**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskostenpauschale *(VZE x 2.650 €)*	**148.400**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	120.290
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte		
Summe 6.		**120.290**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**3.833.620**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. einschließlich Zuweisungen)*	**3.833.620**

Verteilungsindikator	
Vorschlag	Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) Modifizierung durch spezif. Verteilungsindikatoren: Waldanteile an der Gesamtfläche des Landkreises (gleichrangige Berechnung mit je 50 %); Stadt Potsdam: Festlegung auf 2 %, Verteilung von 1,9 Prozentpunkte auf die beiden waldreichsten Landkreise

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Rat und Anleitung (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 9	7,0000	59.800	418.600	0	0	418.600
A 11	21,0000	45.800	961.800	37.800	359.713	1.359.313
Summe 1.	28,0000		1.380.400	37.800	359.713	**1.777.913**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 9	7,0000	8.800	61.600	61.600
A 11	21,0000	8.800	184.800	184.800
Summe 2.	28,0000		246.400	**246.400**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**2.024.313**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskostenpauschale *(VZE x 2.650 €)*	**74.200**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	60.910
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte		
Summe 6.		**60.910**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**1.963.403**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. einschließlich Zuweisungen)*	**1.963.403**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Spezifische Verteilungsindikatoren: Anteil an Privat-/Körperschaftswald je Landkreis

Anlage 9

Anlage 5 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz

3.1 Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes

Die Ermittlung durchschnittlicher Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ist schwierig, da die Ausstattung der Büroarbeitsplätze örtlich sehr unterschiedlich ist. Darüber hinaus hängen weitere Kosten, z. B. Mieten, stark von örtlichen Gegebenheiten ab.

Fehlen örtliche Berechnungen, empfiehlt die KGSt eine Sachkostenpauschale von 9.700 Euro.[4] Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes (ohne IT) ■ Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten; Büroausstattung) ■ Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) ■ Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet)	**6.250 Euro**
IT-Kosten ■ Hardware ■ Software ■ Schulungskosten ■ Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung) ■ Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege	**3.450 Euro**
Summe	**9.700 Euro**

Abb. 1: Sachkostenpauschale eines Büroarbeitsplatzes.

Eine differenzierte Aufschlüsselung der durchschnittlichen Sachkosten befindet sich in Anlage 9.6.

Für die Ermittlung der IT-Kosten von Standard-Büroarbeitsplätzen ohne aufwendige Spezialanwendungen empfiehlt die KGSt die Kürzung der Sachkostenpauschale um den Kostenfaktor „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ von 900 Euro.

Anlage 10

Anlage 6 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz

Herleitung des Personalkostensatzes für VZE TV-L Forst

Das Rundschreiben des MdF zur Haushalts- und Wirtschaftsführung, Personaldurchschnittskosten für die Tarifbeschäftigten vom 12.02.2016, Gesch-Z.: 21-H 1032.PDK_TB-2016#001, enthält keine Angaben für TV-L-Forst-Beschäftigte. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Herleitung erforderlich.

Basis für die Berechnung sind die monatlichen Bezügeübersichten der ZBB für TV-L-Forst-Beschäftigte. Die den zu kommunalisierenden Aufgaben zuzurechnenden VZE TV-L-Forst gehören zu 100 % den Entgeltgruppen E5 TV-L-Forst an. Dieser Sachverhalt wurde der Herleitung des Personalkostensatzes zugrunde gelegt.

Da die Abrechnung des Monats Dezember 2016 zum Berechnungszeitpunkt noch nicht vorlag, wurden die Listen der Monate Januar bis November 2016 für TV-L-Forst-Beschäftigte, Entgeltgruppe 5 ausgewertet. Um den Personalkostensatz für das gesamte Jahr 2016 zu ermitteln, wurde der Monat Februar zweifach anstelle des Dezembers einbezogen. Wegen der ab 01.03.2016 wirksamen Tariferhöhung war eine ersatzweise Einrechnung des Dezembers 2015 nicht möglich. Der Personalkostensatz je Beschäftigtem, TV-L Forst, Entgeltgruppe 5, für das Jahr 2016 beträgt **44.989,70 EUR**. In dem Personalkostensatz enthalten sind folgende Arbeitgeberanteile:

- Sozialversicherung
- Umlagen nach Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Rentenversicherung
- Zusatzversorgung/Umlage zur Zusatzversorgungskasse
- AG-Kosten: Steuern/Pauschalsteuern für Steuererhebung

Berücksichtigt sind auch folgende unbeständige Lohnbestandteile, tariflich festgelegte Zulagen, Zuschläge oder Sonderzahlungen, die individuell ermittelt wurden:

- Forstzulage
- Sozialzuschlag (familienbezogener Zuschlag in Abhängigkeit von Familienstand und Kinderdaten)
- Jahressonderzahlung
- Vermögenswirksame Leistungen
- Vorarbeiterzuschlag
- Entfernungsentschädigung, Kraftfahrzeugentschädigung, Transportentschädigung
- Zeitzuschlage zum Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (z. B. Wochenendarbeit, Waldbranddienst)
- Jubiläumsgeld

- Kindergeld

In der Berechnung berücksichtigte Aufgaben

Folgende Aufgabengruppen sind Bestandteil der Datenermittlung:

12.02 Gemeinwohlorientierte Aufgabe: Waldpädagogische Angebote
12.03 Hoheitliche Aufgabe: Forstaufsicht
12.04 Vorbeugender Waldbrandschutz, Waldbrandfrüherkennung, Brandwache
12.05 Hoheitliche Aufgabe: Forstschutz
12.06 Hoheitliche Aufgabe: Müllbeseitigung
12.07 Gemeinwohlorientierte Aufgabe Fördermittelangelegenheiten
12.08 Hoheitliche Aufgabe: Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren
12.09 Gemeinwohlorientierte Aufgabe: Rat und Anleitung

Öffentlichkeitsarbeit wurde als Bestandteil gemeinwohlorientierter und hoheitlicher Aufgaben bei der Herleitung für die einzelnen Aufgaben als Querschnittsaufgabe anteilig berücksichtigt.

Herleitung der Verteilungsindikatoren für die neuen Landkreise

Grundsätzlich wird die prognostizierte Einwohnerzahl 2020 als Verteilindikator der Aufgaben auf die Landkreise angewandt.

Folgende Einwohnerzahlen wurden zugrunde gelegt:

Bevölkerungsprognose 01.01.2020

PR/OPR	170.300
OHV	206.200
UM/BAR	292.500
MOL	189.600
LOS/FF	231.500
TF/LDS	327.600
EE/OSL/SPN/CB	419.600
PM	210.500
P	176.900
HVL/BRB	228.800

Mögliche Abweichungen von den jetzigen Grenzen (PM/HVL und BRB) wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Wegen der regionalen und aufgabenspezifischen Differenzen für die zu kommunalisierenden Aufgaben des Landesbetriebes Forst Brandenburg (LFB) wurden zur Herleitung des Verteilindikators sowohl die Einwohnerzahlen als auch im LFB erhobene Vorgangsfallzahlen, regionale Spezifika (z. B. Waldbrandgefahrenklassen, Standorte der Waldbrandzentralen, Aufgabenkonzentrationen durch Spezialisierung u. ä.) und die Waldflächen- und Waldeigentümerverteilung in den neu zu bildenden Landkreisen herangezogen. Diese werden im Folgenden aufgabenbezogen dargestellt.

12.02 Gemeinwohlorientierte Aufgabe: Waldpädagogische Angebote

Die waldpädagogischen Aufgaben werden gegenwärtig zu 65 % in waldpädagogischen Einrichtungen und zu 35 % durch regionale Forstbedienstete im Wald erbracht.

Waldpädagogische Einrichtungen, sind nicht gleichmäßig im Land verteilt. Deshalb können mit Kommunalisierung waldpädagogischer Aufgaben neue Landkreise keine oder auch mehrere waldpädagogische Einrichtungen haben, denen sowohl Personal- als auch Sachaufwendungen zuzuordnen sind. Der Verteilindikator wurde demnach aufgabenbezogen je Landkreis ermittelt.

Grundlage für die Indikatorermittlung war die Einwohnerzahl je Landkreis, da diese mit den vorliegenden Fallzahlen je Landkreis (Anzahl waldpädagogischer Veranstaltungen und Teilnehmer im Territorium des Landkreises) korreliert.

1. Für 65 % der waldpädagogischen Aufgaben gilt:

   Landkreise, in denen mehr als 2 waldpädagogische Einrichtungen liegen, erhalten zur aufgabengerechten Unterhaltung der Einrichtung zusätzlich den Faktor 1,66 (). Gehört zu dieser Einrichtung speziell qualifiziertes waldpädagogisches Personal, verdoppelt sich der Faktor auf 3,32, wenn mindestens 2 VZE dort eingesetzt werden. Der hinzuzurechnende Faktor ist kleiner, wenn weniger als 2 VZE eingesetzt werden bzw. wenn die aufgabengerechte Unterhaltung der Einrichtung durch einen anderen Träger (z.B. Vereine) erfolgt.

   Entsprechend der regionalen Verteilung der waldpädagogischen Einrichtungen befindet sich in den folgenden neuen Landkreisen jeweils eine Einrichtung mit dazugehörigem Personal:

   - PR, OPR
   - OHV
   - UM, BAR
   - LOS, FF/O.
   - LDS, TF

Im neuen Landkreis EE, OSL, SPN, CB befinden sich zwei waldpädagogische Einrichtungen. Davon wird eine mit einer VZE betrieben, die ausschließlich dort tätig ist. Demnach erhielt der Landkreis den Faktor 1,33.

In Potsdam Stadt wird eine Waldschule mit einer VZE unterhalten, deshalb wird hier ein Faktor von 1,33 angesetzt wurde.

In den folgenden Landkreisen sind keine waldpädagogischen Einrichtungen vorhanden:

- MOL
- PM
- HVL, BRB

.Die Aufgaben werden zwar mit speziell dafür qualifiziertem Personal wahrgenommen, sie erhielten jedoch keinen zusätzlichen Faktor.

2. Für 35 % der waldpädagogischen Aufgaben gilt:

Die waldpädagogischen Angebote werden durch das originäre Personal der Oberförstereien abgedeckt. Die Arbeit wird unterstützt durch die teilweise zusätzliche Nutzung von Räumlichkeiten in überwiegend anderen Zwecken dienenden Liegenschaften des LFB. Der Verteilindikator wurde ausschließlich auf Basis der Einwohnerzahl je Landkreis ermittelt.

Die aus beiden Berechnungen ermittelten Werte wurden zu einem Gesamtverteilindikator je Landkreis zusammengefasst.

12.03 Hoheitliche Aufgabe: Forstaufsicht

12.05 Hoheitliche Aufgabe: Forstschutz

Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Fallzahlen der Forstaufsicht und denen des Forstschutzes mit der Einwohnerzahl des Landkreises, daher eignet sich die Einwohnerzahl als Verteilindikator.

Ausschließlich für die Stadt Potsdam wurde eine Korrektur notwendig, da die Waldfläche im Stadtbereich nur 0,5 % der Waldfläche Brandenburgs umfasst. Darüber hinaus ist der überwiegende Teil des Waldes innerhalb der Stadtgrenzen im Eigentum des Landes. Die Intensität der Wahrnehmung der forstaufsichtlichen Aufgaben und des Forstschutzes ist hier deshalb für die Kommunalverwaltung geringer als in Landkreisen mit höherem Waldanteil oder höheren Anteilen an Privat- und Kommunalwald. Der Verteilindikator für Potsdam wurde für die Aufgaben aus Forstaufsicht und Forstschutz auf 2,0 % festgelegt.

12.04 Vorbeugender Waldbrandschutz, Waldbrandfrüherkennung, Brandwache

Die Aufgabe Waldbrandfrüherkennung und die sonstigen hoheitlichen Aufgaben im vorbeugenden Waldbrandschutz (Vorhalten eines Diensthabendensystems ab Stufe 2; Erstellen und Aktualisieren von Alarmplänen und Einsatzkarten; Eigentümerermittlung und Benachrichtigung nach Brand) unterscheiden sich hinsichtlich der Bezugsgröße und der Wertigkeit. Deshalb wurde folgende Berechnung zur Ermittlung des Verteilindikators zugrunde gelegt:

Der Aufwand für die Waldbrandfrüherkennung richtet sich maßgeblich danach, ob in einem Landkreis eine Waldbrandzentrale betrieben wird und nach der jeweiligen Anzahl der auf die Waldbrandzentrale des Landkreises aufgeschalteten optischen Sensorsysteme (OSS). Befindet sich keine Waldbrandzentrale innerhalb des Landkreises, wurde nur eine Grundsicherung einberechnet. Die Grundsicherung der sonstigen Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (einschl. Brandwache) ist in ihrem Umfang abhängig von der Gesamtwaldfläche je Landkreis/kreisfreie Stadt. Die Aufteilung erfolgte nach folgendem Schlüssel:

- 80 v. H. Waldbrandfrüherkennung
- 20 v. H. sonstige hoheitliche Maßnahmen vorbeugender Waldbrandschutz, einschließlich Brandwache

Bei der Verteilung wurde von den aktuell vorhandenen sechs Waldbrandzentralen und der Zuordnung zum jeweiligen Landkreis ausgegangen. Erfolgt eine Übertragung der Waldbrandfrüherkennung auf Leitstellen des Brand- und Katastrophenschutzes ergibt sich daraus ggf. eine abweichende Kostenbelastung je Landkreis.

12.06 Hoheitliche Aufgabe: Müllbeseitigung

12.08 Hoheitliche Aufgabe: Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren

Bei diesen Aufgaben besteht sowohl ein Zusammenhang mit der Einwohnerzahl je Landkreis als auch mit dem Waldflächenanteil, da größere Waldanteile an der Gesamtkreisfläche den Aufwand vor allem bei Fachplanungen und Inventuren erheblich erhöhen. Für die Ermittlung des Verteilindikators wurden daher die Einwohnerzahl und der Waldflächenanteil mit jeweils 50 % einberechnet.

Ausschließlich für die Stadt Potsdam wurde eine Korrektur notwendig, da die Waldfläche im Stadtbereich nur 0,5 % der Waldfläche Brandenburgs ausmacht und der Bearbeitungsaufwand für die sich daraus ergebende relativ kleine Zuständigkeitsfläche durch die vergleichsweise hohe Einwohnerzahl nicht nennenswert beeinflusst wird Gleichzeitig kann wegen der weiter anhaltenden industriellen und baulichen Entwicklung nicht mit einer verringerten Anzahl an Beteiligungsvorgängen gerechnet werden, weshalb hier eine VZE zusätzlich vorgesehen wird.

Der Verteilindikator für Potsdam wurde für die Aufgaben aus Müllbeseitigung sowie Stellungnahmen, Fachplanungen und Inventuren auf 2,0 % festgelegt.

12.07 Gemeinwohlorientierte Aufgabe Fördermittelangelegenheiten

Der Verteilung der Aufgabe je Landkreis werden die vorliegenden Antragszahlen aus dem Jahr 2013 zugrunde gelegt, da die Jahre 2014 und 2015 keine nutzbaren Werte lieferten, weil die Förderperiode 2007 - 2013 in den Jahren 2014 und 2015 auslief und die neue Förderperiode 2014 - 2020 noch wirksam war.

Die Fallzahlen im Jahr 2016 spiegeln eine nahezu identische prozentuale Verteilung wider, so dass das Jahr 2013 als hinreichend zutreffend betrachtet wurde, um den Verteilindikator zu bestimmen. Berücksichtigt wurde auch, dass lediglich Teilaufgaben der Fördermittelangelegenheiten, hier die dem Bewilligungsprozess zuzurechnende Maßnahmenvorprüfung, übertragen wird.

Die Verteilung der Antragszahlen gingen mit 50 % in den Verteilungsindikator ein, während die weiteren 50 % aus den Anteilen des Privat- und Körperschaftswaldes je Landkreis ermittelt wurden.

12.09 Gemeinwohlorientierte Aufgabe: Rat und Anleitung

Zur Festlegung des Verteilindikators wurden die Anteile an Privat- und Körperschaftswald je neuem Landkreis ins Verhältnis mit den landesweiten Vergleichszahlen gesetzt.

Weitere Hinweise zu den Berechnungsgrundlagen

Die angegebenen **VZE und VZE-Wertigkeiten** sind nicht mit Haushaltsstellen und/oder tatsächlichem Personal gleich zu setzen. Es kommt zu Abweichungen durch:

- Vertretungsfälle (Personal aushilfsweise mit ansonsten anderer Vergütung);
- von der Stellenbewertung abweichende Vergütung;
- Teilzeitbeschäftigungen.

Bei der VZE-Ermittlung wurden entsprechend des **Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz - BbgBesG), zuletzt geändert am 20.12.2016 (GVBl I Nr. 32), für Beamte die Besoldungsgruppen A9 bis A11 und A13 bis A14 jeweils zusammengefasst.**

Der mit Aufgabenübertragung ggf. erfolgende **Eigentumsübergang von Liegenschaften** wurde in den Berechnungen grundsätzlich nur für waldpädagogische Einrichtungen berücksichtigt. Demnach enthalten die Investitions- und Sachkosten bisher nur Angaben zur Liegenschaftsunterhaltung waldpädagogischer Einrichtungen.

Berechnungswerte aus **2015**

Die eingerechneten Sachkosten entsprechen den tatsächlichen Ist-Werten des Geschäftsjahres 2015. Die VZE wurden als Jahresdurchschnitt 2015 ermittelt. Wegen saisonal anfallender Aufgaben ist eine stichtagsbezogene Betrachtung nicht zielführend sondern ist ein gesamtes Geschäftsjahr zu betrachten. Die Ermittlung erfolgte durch Auswertung der produktbezogenen Arbeitszeiterfassung des LFB (für TV-L-Beschäftigte und Beamte) und des Forstbetriebsmanagementsystems des LFB (für TV-L-Forst-Beschäftigte). In beiden Systemen werden tatsächlich geleistete Stunden der Beschäftigten erfasst.

Berechnungen **2020**

Die eingerechneten Sachkosten, Investitionskosten und Einnahmen basieren auf einer Pauschalermittlung:

Sachkosten 2020	= Sachkosten 2015 – 20%
Investitionskosten 2020	= Investitionskosten Jahresdurchschnitt 2015 – 20%
Einnahmen 2020	= Einnahmen Jahresdurchschnitt 2015 – 20%

Da Kosten und Einnahmen nicht im selben Anteil sinken, wie sich die VZE von 2015 auf 2020 reduzieren (Bsp.: waldpädagogische Einrichtung verursacht mit weniger Personal annähernd gleiche Kosten), wurden hier 20 % angenommen.

Die angegebenen VZE für 2020 entsprechen den bisherigen Herleitungen des Personalbedarfes für die jeweiligen Aufgaben, unabhängig von der bevorstehenden Aufgabenkommunalisierung. Die Gesamtzahl von 363 VZE entspricht deshalb dem am 16.12.2016 durch den brandenburgischen Landtag beschlossenen Haushaltsgesetz für die Jahre 2017/2018.

Da anteilig ermittelte VZE nicht als tatsächliche Beschäftigte übergehen können, wurde entsprechend auf- bzw. abgerundet.

Mit dem Übergang von Aufgaben aus den vorhandenen 30 Oberförstereien an die Landkreise und kreisfreien Städte, sind organisatorische Anpassungen vor allem bei überörtlichen Bündelungs- und Führungsaufgaben betroffen. Deshalb wurde der Anteil des höheren Dienstes an die neue Landkreisstruktur angepasst.

Anlage 11

Anlage 7 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz

Anlage 7.1

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen
7	Zentrales Einladungs- und Rückmeldewesen	2,5000	137.150	22.000	113.537	0	569	0
	Summe	**2,5000**	**137.150**	**22.000**	**113.537**	**0**	**569**	**0**

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Zentrales Einladungs- und Rückmeldewesen (III. 4., Nr. 7 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 11	0,5000	75.900	37.950	0	0	37.950

E 8	1,0000	51.500	51.500	0	0	51.500
E 6	1,0000	47.700	47.700	0	0	47.700
Summe 1.	2,5000		137.150	0	0	**137.150**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 11	0,5000	8.800	4.400	4.400
E 8	1,0000	8.800	8.800	8.800
E 6	1,0000	8.800	8.800	8.800
Summe 2.	2,5000		22.000	**22.000**

3. Besondere Sachkosten	**113.537**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**272.687**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**569**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	keine	
Zuweisungen	keine	
Vermögenswerte	keine	
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**272.687**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**273.256**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Zahl der Kinder

Anlage 7.2

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (Vorblatt)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen
14.1	Überwachung Absatzmarkt für Tierfelle	0,0100	889	88	0	0	0	0
14.2	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Hufbeschlaggesetz	0,0200	1.295	176	0	0	0	111
15	Grenzveterinärdienst Landkreis Dahme-Spreewald	6,0000	483.014	52.800	0	0	0	29.900
20	Annahme der Erklärung über den Austritt aus einer Kirche	0,5000	25.680	4.400	0	0	0	0
	Summe	**6,5300**	**510.877**	**57.464**	**0**	**0**	**0**	**30.011**

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Aufgabe
Überwachung Absatzmarkt für Tierfelle (III. 4., Nr. 14 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor	Berechnungsansatz	Zuschläge	Mehrbelastung in €

Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 14	0,0100	88.900	889	0	0	889
Summe 1.	0,0100		889	0	0	**889**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 14	0,0100	8.800	88	88
Summe 2.	0,0100		88	**88**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**977**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen		
Zuweisungen		
Vermögenswerte		
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**977**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**977**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Einzelabrechnung

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Aufgabe

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Hufbeschlaggesetz

(III. 4., Nr. 14 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
A 11	0,0200	45.800	916	36	343	1.295
Summe 1.	0,0200		916	36	343	**1.295**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
A 11	0,0200	8.800	176	176
Summe 2.	0,0200		176	**176**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**1.471**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	3-Jahresdurchschnitt 2013 bis 2015	111
Zuweisungen		
Vermögenswerte		
Summe 6.		**111**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**1.360**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**1.360**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Einzelabrechnung

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Aufgabe **Grenzveterinärdienst (III. 4., Nr. 15 des Leitbildbeschlusses)**

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor	Berechnungsansatz	Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE		Beihilfe (KVV)	Versorgung	

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 15	2,0000	96.800	193.600	0	0	193.600
E 14	2,0000	88.900	177.800	0	0	177.800
E 9	1,0000	59.800	59.800	0	0	59.800
A 9 gD	1,0000	36.400	36.400	1.800	13.614	51.814
Summe 1.	6,0000		467.600	1.800	13.614	**483.014**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 15	2,0000	8.800	17.600	17.600
E 14	2,0000	8.800	17.600	17.600
E 9	1,0000	8.800	8.800	8.800
A 9 gD	1,0000	8.800	8.800	8.800
Summe 2.	6,0000		52.800	**52.800**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**535.814**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	3-Jahresschnitt 2013 bis 2015	29.900
Zuweisungen		
Vermögenswerte	Dienst-Kfz Renault Kangoo	

Summe 6.	**29.900**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**505.914**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**505.914**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	nur LK Dahme-Spreewald wegen BER

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Aufgabe
Annahme von Kirchenaustrittserklärungen(III. 4., Nr. 20 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
A 9 gD	0,1700	36.400	6.188	306	2.314	8.808
A 8	0,3300	35.900	11.847	594	4.431	16.872
Summe 1.	0,5000		18.035	900	6.745	**25.680**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
A 9 gD	0,1700	8.800	1.496	1.496

A 8	0,3300	8.800	2.904	2.904
Summe 2.	0,5000		4.400	**4.400**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**30.080**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	z. Zt. keine, kommunale Gebühreneinnahmen möglich (vgl. BW)	
Zuweisungen		
Vermögenswerte		
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**30.080**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**30.080**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Übertragung auf Gemeindeverwaltungen, Einzelabrechnung

Anlage 7.3

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Wirtschaft und Energie (Vorblatt)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen
18	Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern	0,0010	74	9	0	0	0	0
19	Bestellung der Meisterprüfungsausschüsse	0,0144	828	127	0	0	0	0
	Summe	**0,0154**	**902**	**136**	**0**	**0**	**0**	**0**

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Wirtschaft und Energie

Aufgabe
Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern (III. 4., Nr. 18 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
A 13 hD	0,0010	52.600	53	2	20	74
Summe 1.	0,0010		53	2	20	**74**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
A 13 hD	0,0010	8.800	9	9
Summe 2.	0,0010		9	**9**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**83**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	kostendeckende Gebühreneinnahmen möglich	
Zuweisungen		
Vermögenswerte		
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**83**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**83**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Einzelabrechnung

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Wirtschaft und Energie

Aufgabe
Bestellung der Meisterprüfungsausschüsse (III. 4., Nr. 19 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 9	0,0024	59.800	144	0	0	144
A 10	0,0120	40.200	482	22	180	684
Summe 1.	0,0144		626	22	180	**828**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 9	0,0024	8.800	21	21
A 10	0,0120	8.800	106	106
A 9 gD	0,0000	8.800	0	0
Summe 2.	0,0144		127	**127**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**955**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen		
Zuweisungen		
Vermögenswerte		
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**955**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**955**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Einzelabrechnung

Anlage 7.4

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Vorblatt)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen
3	Schulpsychologischer Dienst	30,0000	2.233.738	264.000	0	0	0	0
4	Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	11,2000	826.533	98.560	0	0	0	0
	Summe	**41,2000**	**3.060.271**	**362.560**	**0**	**0**	**0**	**0**

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Aufgabe
Schulpsychologischer Dienst (III. 4., Nr. 3 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 13	6,0000	76.000	456.000	0	0	456.000
A 13 hD	24,0000	52.600	1.262.400	43.200	472.138	1.777.738
Summe 1.	30,0000		1.718.400	43.200	472.138	**2.233.738**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 13	6,0000	8.800	52.800	52.800
A 13 hD	24,0000	8.800	211.200	211.200
Summe 2.	30,0000		264.000	**264.000**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**2.497.738**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	keine	
Zuweisungen	keine	
Vermögenswerte	keine	
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**2.497.738**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**2.497.738**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Schülerzahlen

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (III. 4., Nr. 4 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
A 12	11,2000	52.400	586.880	20.160	219.493	826.533
Summe 1.	11,2000		586.880	20.160	219.493	**826.533**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
A 12	11,2000	8.800	98.560	98.560
Summe 2.	11,2000		98.560	**98.560**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**925.093**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	keine	
Zuweisungen	keine	
Vermögenswerte	keine	
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**925.093**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**925.093**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	der Verteilung der Einrichtungen entsprechend

Anlage 7.5

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums des Innern und für Kommunales (Vorblatt)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen
1.1	Genehmigungspflicht für das Sammeln von Orden und Ehrenzeichen	0,0150	897	132	0	0	0	0
1.2	Ausstellung von Ersatzurkunden und Besitzzeugnissen gemäß OrdenG	0,0150	897	132	0	0	0	0
1.3	Verfahren zur Beantragung der Eheaufhebung	0,0300	2.437	264	0	0	0	0
2	Bestellung aller Mitglieder der Gutachterausschüsse	0,0240	1.944	211	0	0	0	0
	Summe	**0,0840**	**6.175**	**739**	**0**	**0**	**0**	**0**

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Aufgabe

Genehmigungspflicht für das Sammeln von Orden und Ehrenzeichen (III. 4., Nr. 1 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	

E 9	0,0150	59.800	897	0	0	897
Summe 1.	0,0150		897	0	0	**897**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 9	0,0150	8.800	132	132
Summe 2.	0,0150		132	**132**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**1.029**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen		
Zuweisungen		
Vermögenswerte		
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**1.029**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**1.029**

Verteilungsindikator

Vorschlag:	Einzelabrechnung

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Aufgabe

Ausstellung von Ersatzurkunden und Besitzzeugnissen nach dem Ordensgesetz

(III. 4., Nr. 1 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 9	0,0150	59.800	897	0	0	897
Summe 1.	0,0150		897	0	0	**897**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 9	0,0150	8.800	132	132
Summe 2.	0,0150		132	**132**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**1.029**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen		
Zuweisungen		
Vermögenswerte		
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**1.029**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**1.029**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Einzelabrechnung

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Aufgabe
Verfahren zur Beantragung der Eheaufhebung (III. 4., Nr. 1 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor	Berechnungsansatz	Zuschläge	Mehrbelastung in €

Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
A 13 gD	0,0300	57.800	1.734	54	649	2.437
Summe 1.	0,0300		1.734	54	649	**2.437**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
A 13 gD	0,0300	8.800	264	264
Summe 2.	0,0300		264	**264**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**2.701**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen		
Zuweisungen		
Vermögenswerte		
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**2.701**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**2.701**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Einzelabrechnung

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Aufgabe
Bestellung aller Mitglieder der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte
(III. 4., Nr. 2 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
A 15	0,0070	70.400	493	13	184	690
A 12	0,0170	52.400	891	31	333	1.255
Summe 1.	0,0240		1.384	43	517	**1.944**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
A 15	0,0070	8.800	62	62
A 12	0,0170	8.800	150	150
Summe 2.	0,0240		211	**211**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**2.155**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen		
Zuweisungen		
Vermögenswerte		
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**2.155**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**2.155**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Einzelabrechnung

Anlage 7.6

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums Wissenschaft, Forschung und Kultur (Vorblatt)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen
5	Führung der Denkmalliste	0,5000	29.900	4.400	0	0	0	0
	Summe	**0,5000**	**29.900**	**4.400**	**0**	**0**	**0**	**0**

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Aufgabe
Führung der Denkmalliste (III. 4., Nr. 5 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor	Berechnungsansatz	Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE		Beihilfe (KVV)	Versorgung	

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 9	0,5000	59.800	29.900	0	0	29.900
Summe 1.	0,5000		29.900	0	0	**29.900**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 9	0,5000	8.800	4.400	4.400
Summe 2.	0,5000		4.400	**4.400**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**34.300**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen		
Zuweisungen		
Vermögenswerte		
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**34.300**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**34.300**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Einzelabrechnung

Anlage 7.7

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (Vorblatt)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen
16.1/16.2	Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerangelegenheiten	0,6000	41.700	5.280	0	0	0	25.166
16.3	Ausnahmen nach § 70	2,5000	159.200	22.000	0	0	0	465.819
16.4	Sachverständigenwesen Kfz	0,6000	41.700	5.280	0	0	0	23.658
16.5	Berufskraftfahrerqualifikation	0,4000	27.800	3.520	0	0	0	3.366
16.6	Überwachung Untersuchungsstellen	0,4000	27.800	3.520	0	0	0	9.560
16.7	Zulassungsrechtliche Schutzmaßnahmen	1,5000	89.700	13.200	0	0	0	0
17	Bauaufsichtliches Zustimmungsverfahren	0,5000	36.899	4.400	0	0	0	0
	Summe	**6,5000**	**424.799**	**57.200**	**0**	**0**	**0**	**527.569**

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

Aufgabe
Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerangelegenheiten (III. 4., Nr. 16 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor	Berechnungsansatz	Zuschläge	Mehrbelastung in €

Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 10	0,6000	69.500	41.700	0	0	41.700
Summe 1.	0,6000		41.700	0	0	**41.700**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 10	0,6000	8.800	5.280	5.280
Summe 2.	0,6000		5.280	**5.280**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**46.980**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	Durchschnitt 2013 bis 2015	25.166
Zuweisungen	keine	
Vermögenswerte	keine	
Summe 6.		**25.166**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**21.814**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**21.814**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Einwohnerzahl

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

Aufgabe
Ausnahmen nach § 70 StVZO (III. 4., Nr. 16 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 10	1,0000	69.500	69.500	0	0	69.500
E 9	1,5000	59.800	89.700	0	0	89.700
Summe 1.	2,5000		159.200	0	0	**159.200**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 10	1,0000	8.800	8.800	8.800
E 9	1,5000	8.800	13.200	13.200
A 6	0,0000	8.800	0	0
Summe 2.	2,5000		22.000	**22.000**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**181.200**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	Durchschnitt 2013 bis 2015	465.819
Zuweisungen	keine	
Vermögenswerte	keine	
Summe 6.		**465.819**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**-284.619**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**-284.619**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Einwohnerzahl

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

Aufgabe
Sachverständigenwesen Kfz (III. 4., Nr. 16 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor	Berechnungsansatz	Zuschläge	Mehrbelastung in €

Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 10	0,6000	69.500	41.700	0	0	41.700
Summe 1.	0,6000		41.700	0	0	**41.700**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 10	0,6000	8.800	5.280	5.280
Summe 2.	0,6000		5.280	**5.280**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**46.980**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	Durchschnitt 2013 bis 2015	23.658
Zuweisungen	keine	
Vermögenswerte	keine	
Summe 6.		**23.658**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**23.322**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**23.322**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Einwohnerzahl

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

Aufgabe
Berufskraftfahrerqualifikation (III. 4., Nr. 16 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 10	0,4000	69.500	27.800	0	0	27.800
Summe 1.	0,4000		27.800	0	0	**27.800**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 10	0,4000	8.800	3.520	3.520
Summe 2.	0,4000		3.520	**3.520**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**31.320**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	Durchschnitt 2013 bis 2015	3.366
Zuweisungen	keine	
Vermögenswerte	keine	
Summe 6.		**3.366**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**27.954**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**27.954**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Einwohnerzahl

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

Aufgabe
Überwachung Untersuchungsstellen (III. 4., Nr. 16 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor	Berechnungsansatz	Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE		Beihilfe (KVV)	Versorgung	

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 10	0,4000	69.500	27.800	0	0	27.800
Summe 1.	0,4000		27.800	0	0	**27.800**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 10	0,4000	8.800	3.520	3.520
Summe 2.	0,4000		3.520	**3.520**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**31.320**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	Durchschnitt 2013 bis 2015	9.560
Zuweisungen	keine	
Vermögenswerte	keine	
Summe 6.		**9.560**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**21.760**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**21.760**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Einwohnerzahl

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

Aufgabe
Zulassungsrechtliche Schutzmaßnahmen (III. 4., Nr. 16 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 9	1,5000	59.800	89.700	0	0	89.700
Summe 1.	1,5000		89.700	0	0	**89.700**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 9	1,5000	8.800	13.200	13.200
Summe 2.	1,5000		13.200	**13.200**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**102.900**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	keine	
Zuweisungen	keine	
Vermögenswerte	keine	
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**102.900**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**102.900**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Einwohnerzahl

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

Aufgabe
Bauaufsichtliches Zustimmungsverfahren (III. 4., Nr. 17 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	

A 12	0,5000	52.400	26.200	900	9.799	36.899
Summe 1.	0,5000		26.200	900	9.799	**36.899**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
A 12	0,5000	8.800	4.400	4.400
Summe 2.	0,5000		4.400	**4.400**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**41.299**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	keine	
Zuweisungen	keine	
Vermögenswerte	keine	
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**41.299**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**41.299**

Verteilungsindikator

Vorschlag:	Einzelabrechnung

Anlage 7.8

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Vorblatt)

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Flurneuordnung)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen
13.1	Flurneuordnung	70,8500	4.803.053	623.480	0	0	17.604	5.253
	Summe	**70,8500**	**4.803.053**	**623.480**	**0**	**0**	**17.604**	**5.253**

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Flurneuordnung (III. 4., Nr. 13 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 14	1,8000	88.900	160.020	0	0	160.020
E 12	4,0000	84.100	336.400	0	0	336.400
E 11	16,0000	75.900	1.214.400	0	0	1.214.400
E 10	2,0000	69.500	139.000	0	0	139.000
E 9	14,0000	59.800	837.200	0	0	837.200

E 6	14,0500	47.700	670.185	0	0	670.185
A 15	2,0000	70.400	140.800	3.600	52.659	197.059
A 14	8,0000	59.300	474.400	14.400	177.426	666.226
A 11	9,0000	45.800	412.200	16.200	154.163	582.563
Summe 1.	70,8500		4.384.605	34.200	384.248	**4.803.053**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 14	1,8000	8.800	15.840	15.840
E 12	4,0000	8.800	35.200	35.200
E 11	16,0000	8.800	140.800	140.800
E 10	2,0000	8.800	17.600	17.600
E 9	14,0000	8.800	123.200	123.200
E 6	14,0500	8.800	123.640	123.640
A 15	2,0000	8.800	17.600	17.600
A 14	8,0000	8.800	70.400	70.400
A 11	9,0000	8.800	79.200	79.200
Summe 2.	70,8500		623.480	**623.480**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**5.426.533**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**17.604**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		

Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	5.253
Zuweisungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	7.724.609
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**5.253**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**5.421.280**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**5.438.884**

Verteilungsindikator	
Vorschlag	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020

Anlage 7.9

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Vorblatt)

Landesbetrieb Forst Brandenburg (Forstliche Gemeinwohlleistungen/Forsthoheit)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen
12.02	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Waldpädagogische Angebote	74,0000	3.583.717	423.245	0	0	15.330	60.770
12.03	Hoheitliche Aufgaben: Forstaufsicht	74,0000	4.818.563	642.598	0	0	130.350	292.190
12.04	Hoheitliche Aufgaben: Vorbeugender Waldbrandschutz, Brandwache	49,0000	2.416.701	267.761	0	0	38.370	110.440
12.05	Hoheitliche Aufgaben: Forstschutz	13,0000	841.480	114.400	0	0	25.580	441.770
12.06	Hoheitliche Aufgaben: Müllbeseitigung	48,0000	2.179.245	220.252	0	0	6.980	7.780
12.07	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Fördermittelangelegenheiten	21,0000	1.344.526	184.800	0	0	3.600	46.750
12.08	Hoheitliche Aufgaben: Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren	56,0000	3.461.110	492.800	0	0	9.380	120.290
12.09	Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Rat und Anleitung	28,0000	1.777.913	246.400	0	0	11.260	60.910
	Summe	**363,0000**	**20.423.254**	**2.592.256**	**0**	**0**	**240.850**	**1.140.900**

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)

Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Waldpädagogische Angebote (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 9	4,0000	59.800	239.200	0	0	239.200
E 6	7,0000	47.700	333.900	0	0	333.900
E 4	1,0000	43.600	43.600	0	0	43.600
E 5 (TV-L-Forst)	53,0000	44.990	2.384.454	0	0	2.384.454
A 11	9,0000	45.800	412.200	16.200	154.163	582.563
Summe 1.	74,0000		3.413.354	16.200	154.163	**3.583.717**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 9	4,0000	8.800	35.200	35.200
E 6	7,0000	8.800	61.600	61.600
E 4	1,0000	8.800	8.800	8.800
E 5 (TV-L-Forst)	53,0000	4.499	238.445	238.445
A 11	9,0000	8.800	79.200	79.200
Summe 2.	74,0000		423.245	**423.245**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**4.006.962**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**15.330**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	60.770
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**60.770**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**3.946.192**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**3.961.522**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) für 35 % der waldpädagogischen Angebote; für 65 % waldpädagogischer Angebote: Modifizierung durch spezif. Verteilungs-indikatoren: Anzahl der waldpädagogischen Einrichtungen je Landkreis und Personal-einsatz

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Hoheitliche Aufgaben: Forstaufsicht (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	

E 9	10,0000	59.800	598.000	0	0	598.000
E 6	4,0000	47.700	190.800	0	0	190.800
E 5 (TV-L-Forst)	2,0000	44.990	89.979	0	0	89.979
A 14	10,0000	59.300	593.000	18.000	221.782	832.782
A 11	48,0000	45.800	2.198.400	86.400	822.202	3.107.002
Summe 1.	74,0000		3.670.179	104.400	1.043.984	**4.818.563**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 9	10,0000	8.800	88.000	88.000
E 6	4,0000	8.800	35.200	35.200
E 5 (TV-L-Forst)	2,0000	4.499	8.998	8.998
A 14	10,0000	8.800	88.000	88.000
A 11	48,0000	8.800	422.400	422.400
Summe 2.	74,0000		642.598	**642.598**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**5.461.161**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**130.350**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	292.190
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	

Summe 6.	**292.190**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**5.168.971**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**5.299.321**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) (Stadt Potsdam: Abweichung vom Indikator Einwohnerzahl, Festlegung auf 2 %; Verteilung von 5,2 % auf die anderen Landkreis entsprechend prozentualem Anteil an Gesamtwaldfläche

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)

Hoheitliche Aufgaben: Vorbeugender Waldbrandschutz, Brandwache (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 9	1,0000	59.800	59.800	0	0	59.800
E 5 (TV-L-Forst)	38,0000	44.990	1.709.609	0	0	1.709.609
A 11	10,0000	45.800	458.000	18.000	171.292	647.292
Summe 1.	49,0000		2.227.409	18.000	171.292	**2.416.701**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €

E 9	1,0000	8.800	8.800	8.800
E 5 (TV-L-Forst)	38,0000	4.499	170.961	170.961
A 11	10,0000	8.800	88.000	88.000
Summe 2.	49,0000		267.761	**267.761**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**2.684.461**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**38.370**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	110.440
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**110.440**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**2.574.021**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**2.612.391**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Spezif. Verteiligungsindikatoren: Unterscheidung nach Waldbrandfrüherkennung (80 %; Anzahl Waldbrandzentralen einschl. aufgeschalteter optischer Sensorsysteme) und Grundsicherung (20 %; sonstige hoheitliche Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes - abhängig vom Gesamtwaldflächenanteil des Landkreises)

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Hoheitliche Aufgaben: Forstschutz (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
A 11	13,0000	45.800	595.400	23.400	222.680	841.480
Summe 1.	13,0000		595.400	23.400	222.680	**841.480**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
A 11	13,0000	8.800	114.400	114.400
Summe 2.	13,0000		114.400	**114.400**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**955.880**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**25.580**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		

Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	441.770
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**441.770**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**514.110**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**539.690**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) (Stadt Potsdam: Abweichung vom Indikator Einwohnerzahl, Festlegung auf 2 %; Verteilung von 5,2 % auf die anderen Landkreis entsprechend prozentualem Anteil an Gesamtwaldfläche

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Hoheitliche Aufgaben: Müllbeseitigung (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 5 (TV-L-Forst)	47,0000	44.990	2.114.516	0	0	2.114.516
A 11	1,0000	45.800	45.800	1.800	17.129	64.729
Summe 1.	48,0000		2.160.316	1.800	17.129	**2.179.245**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 5 (TV-L-Forst)	47,0000	4.499	211.452	211.452
A 11	1,0000	8.800	8.800	8.800
Summe 2.	48,0000		220.252	**220.252**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**2.399.497**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**6.980**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	7.780
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**7.780**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**2.391.717**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**2.398.697**

Verteilungsindikator	
Vorschlag	Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) Modifizierung durch spezif. Verteilungsindikatoren: Waldanteile an der Gesamtfläche des Landkreises

	(gleichrangige Berechnung mit je 50 %); Stadt Potsdam: Festlegung auf 2 %, Verteilung von 1,9 Prozentpunkte auf die beiden waldreichsten Landkreise

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Fördermittelangelegenheiten (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E 9	3,0000	59.800	179.400	0	0	179.400
A 11	18,0000	45.800	824.400	32.400	308.326	1.165.126
Summe 1.	21,0000		1.003.800	32.400	308.326	**1.344.526**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 9	3,0000	8.800	26.400	26.400
A 11	18,0000	8.800	158.400	158.400
Summe 2.	21,0000		184.800	**184.800**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**1.529.326**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**3.600**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	46.750
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**46.750**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**1.482.576**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**1.486.176**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Spezifische Verteilungsindikatoren: Anzahl Anträge und Verteilung nach Anteilen an Privat-/Körperschaftswald je Landkreis je zu 50 %

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Hoheitliche Aufgaben: Stellungnahmen, Fachplanungen, Inventuren (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	

E 10	1,0000	69.500	69.500	0	0	69.500
E 9	10,0000	59.800	598.000	0	0	598.000
E 6	7,0000	47.700	333.900	0	0	333.900
A 11	38,0000	45.800	1.740.400	68.400	650.910	2.459.710
Summe 1.	56,0000		2.741.800	68.400	650.910	**3.461.110**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 10	1,0000	8.800	8.800	8.800
E 9	10,0000	8.800	88.000	88.000
E 6	7,0000	8.800	61.600	61.600
A 11	38,0000	8.800	334.400	334.400
Summe 2.	56,0000		492.800	**492.800**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**3.953.910**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**9.380**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	120.290
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**120.290**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**3.833.620**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**3.843.000**

Verteilungsindikator	
Vorschlag	Basisindikator: Einwohnerzahlen 01.01.2020 (Grundsatz) Modifizierung durch spezif. Verteilungsindikatoren: Waldanteile an der Gesamtfläche des Landkreises (gleichrangige Berechnung mit je 50 %); Stadt Potsdam: Festlegung auf 2 %, Verteilung von 1,9 Prozentpunkte auf die beiden waldreichsten Landkreise

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Gemeinwohlorientierte Aufgaben: Rat und Anleitung (III. 4., Nr. 12 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 9	7,0000	59.800	418.600	0	0	418.600
A 11	21,0000	45.800	961.800	37.800	359.713	1.359.313
Summe 1.	28,0000		1.380.400	37.800	359.713	**1.777.913**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 9	7,0000	8.800	61.600	61.600
A 11	21,0000	8.800	184.800	184.800

Summe 2.	28,0000		246.400	**246.400**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**2.024.313**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**11.260**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	60.910
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**60.910**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**1.963.403**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**1.974.663**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Spezifische Verteilungsindikatoren: Anteil an Privat-/Körperschaftswald je Landkreis

Anlage 7.10

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Vorblatt)

Landesamt für Umwelt (Immissionsschutz und Abfall)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen
10.1a	Immissionsschutz/Genehmigungsverfahren	17,1200	1.194.580	150.656	0	0	8.385	4.401.942
10.1b	Immissionsschutz/Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen	17,9800	1.247.610	158.224	0	0	3.823	428.073
10.1c	Immissionsschutz/Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen/Vollzug LIm-SchG	17,6000	1.223.200	154.880	0	0	3.777	86.063
10.1d	Berechnung Immissionsschutz/Überwachung/Vollzug 28. BImSchV	0,1700	11.948	1.496	0	0	0	0
10.2.1	Abfall/Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen	3,1000	231.679	27.280	0	0	362	0
10.2.2	Abfall/Entgegennahme, Prüfung und ggf. Entscheidungen zu gewerbli-chen oder gemeinnützigen Sammlungen; Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefählichen Abfällen	1,0000	76.000	8.800	0	0	0	7.500
10.2.3	Abfall/Überwachung der Entsorgung von Altbatterien und Elektrogeräten bei Inverkehrbringern, Herstellern, Importeuren, Händlern und Rück-nahmesysteme	0,1000	7.590	880	0	0	0	0
10.3	Immissionsschutz/Gebietsbezogener Immissionsschutz/ Luftreinhalte-planung	0,6500	53.484	5.720	0	0	41.882	0
	Summe	**57,7200**	**4.046.091**	**507.936**	**0**	**0**	**58.229**	**4.923.578**

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)

Immissionsschutz/Genehmigungsverfahren (III. 4., Nr. 10 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 14	0,3000	88.900	26.670	0	0	26.670
E 13	0,7000	76.000	53.200	0	0	53.200
E 12	1,3000	84.100	109.330	0	0	109.330
E 11	2,2000	75.900	166.980	0	0	166.980
E 10	4,9000	69.500	340.550	0	0	340.550
E 9	1,2500	59.800	74.750	0	0	74.750
E 8	0,3000	51.500	15.450	0	0	15.450
E 6	0,4500	47.700	21.465	0	0	21.465
E 5	0,3000	45.800	13.740	0	0	13.740
A 14	1,2200	59.300	72.346	2.196	27.057	101.599
A 12	0,2000	52.400	10.480	360	3.920	14.760
A 11	3,7000	45.800	169.460	6.660	63.378	239.498
A 10	0,2000	40.200	8.040	360	3.007	11.407
A 9 gD	0,1000	36.400	3.640	180	1.361	5.181
Summe 1.	17,1200		1.086.101	9.756	98.723	**1.194.580**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 14	0,3000	8.800	2.640	2.640
E 13	0,7000	8.800	6.160	6.160

E 12	1,3000	8.800	11.440	11.440
E 11	2,2000	8.800	19.360	19.360
E 10	4,9000	8.800	43.120	43.120
E 9	1,2500	8.800	11.000	11.000
E 8	0,3000	8.800	2.640	2.640
E 6	0,4500	8.800	3.960	3.960
E 5	0,3000	8.800	2.640	2.640
A 14	1,2200	8.800	10.736	10.736
A 12	0,2000	8.800	1.760	1.760
A 11	3,7000	8.800	32.560	32.560
A 10	0,2000	8.800	1.760	1.760
A 9 gD	0,1000	8.800	880	880
Summe 2.	17,1200		150.656	**150.656**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**1.345.236**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**8.385**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	4.401.942
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**4.401.942**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**-3.056.705**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**-3.048.320**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Spezifischer Indikator: Anzahl der Anlagen/Landkreis

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Immissionsschutz/Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen (III. 4., Nr. 10 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 13	0,5000	76.000	38.000	0	0	38.000
E 12	0,7500	84.100	63.075	0	0	63.075
E 11	2,8000	75.900	212.520	0	0	212.520
E 10	9,2400	69.500	642.180	0	0	642.180
E 9	0,7500	59.800	44.850	0	0	44.850
E 8	0,9850	51.500	50.728	0	0	50.728
E 6	0,2250	47.700	10.733	0	0	10.733
A 14	0,4800	59.300	28.464	864	10.646	39.974
A 13 hD	0,2000	52.600	10.520	360	3.934	14.814
A 12	0,5000	52.400	26.200	900	9.799	36.899
A 11	0,8000	45.800	36.640	1.440	13.703	51.783
A 10	0,4000	40.200	16.080	720	6.014	22.814
A 9 mD	0,3500	38.700	13.545	630	5.066	19.241

Summe 1.	17,9800		1.193.534	4.914	49.162	**1.247.610**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 13	0,5000	8.800	4.400	4.400
E 12	0,7500	8.800	6.600	6.600
E 11	2,8000	8.800	24.640	24.640
E 10	9,2400	8.800	81.312	81.312
E 9	0,7500	8.800	6.600	6.600
E 8	0,9850	8.800	8.668	8.668
E 6	0,2250	8.800	1.980	1.980
A 14	0,4800	8.800	4.224	4.224
A 13 hD	0,2000	8.800	1.760	1.760
A 12	0,5000	8.800	4.400	4.400
A 11	0,8000	8.800	7.040	7.040
A 10	0,4000	8.800	3.520	3.520
A 9 mD	0,3500	8.800	3.080	3.080
Summe 2.	17,9800		158.224	**158.224**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**1.405.834**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**3.823**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		

Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	428.073
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**428.073**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**977.761**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**981.584**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Spezifischer Indikator: Anzahl der Anlagen/Landkreis

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Immissionsschutz/Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen/Vollzug LImSchG
(III. 4., Nr. 10 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 10	17,6000	69.500	1.223.200	0	0	1.223.200
Summe 1.	17,6000		1.223.200	0	0	**1.223.200**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 10	17,6000	8.800	154.880	154.880
Summe 2.	17,6000		154.880	**154.880**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**1.378.080**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**3.777**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	86.063
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**86.063**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**1.292.017**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**1.295.794**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Berechnung Immissionsschutz/Überwachung/Vollzug 28. BImSchV (III. 4., Nr. 10 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 13	0,1100	76.000	8.360	0	0	8.360
E 9	0,0600	59.800	3.588	0	0	3.588
Summe 1.	0,1700		11.948	0	0	**11.948**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 13	0,1100	8.800	968	968
E 9	0,0600	8.800	528	528
Summe 2.	0,1700		1.496	**1.496**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**13.444**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*keine*	

Zuweisungen	*keine*
Vermögenswerte	*keine*
Summe 6.	**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**13.444**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**13.444**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Abfall/Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen
(III. 4., Nr. 10 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 12	1,7000	84.100	142.970	0	0	142.970
E 11	0,5000	75.900	37.950	0	0	37.950
E 6	0,6000	47.700	28.620	0	0	28.620
A 12	0,3000	52.400	15.720	540	5.879	22.139
Summe 1.	3,1000		225.260	540	5.879	**231.679**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 12	1,7000	8.800	14.960	14.960
E 11	0,5000	8.800	4.400	4.400
E 6	0,6000	8.800	5.280	5.280
A 12	0,3000	8.800	2.640	2.640
Summe 2.	3,1000		27.280	**27.280**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**258.959**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**362**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*keine*	
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**258.959**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**259.321**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Abfall/Entgegennahme, Prüfung und ggf. Entscheidungen zu gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlungen; Überwachung der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen (III. 4., Nr. 10 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 13	1,0000	76.000	76.000	0	0	76.000
Summe 1.	1,0000		76.000	0	0	**76.000**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 13	1,0000	8.800	8.800	8.800
Summe 2.	1,0000		8.800	**8.800**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**84.800**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	7.500
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**7.500**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**77.300**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**77.300**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Abfall/Überwachung der Entsorgung von Altbatterien und Elektrogeräten bei Inverkehr-
bringern, Herstellern, Importeuren, Händlern und Rücknahmesysteme (III. 4., Nr. 10 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 11	0,1000	75.900	7.590	0	0	7.590

Summe 1.	0,1000		7.590	0	0	**7.590**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 11	0,1000	8.800	880	880
Summe 2.	0,1000		880	**880**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**8.470**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*keine*	
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**8.470**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**8.470**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Immissionsschutz/Gebietsbezogener Immissionsschutz/Luftreinhalteplanung
(III. 4., Nr. 10 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 14	0,1000	88.900	8.890	0	0	8.890
E 13	0,2000	76.000	15.200	0	0	15.200
E 12	0,3000	84.100	25.230	0	0	25.230
A 14	0,0500	59.300	2.965	90	1.109	4.164
Summe 1.	0,6500		52.285	90	1.109	**53.484**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 14	0,1000	8.800	880	880
E 13	0,2000	8.800	1.760	1.760
E 12	0,3000	8.800	2.640	2.640
A 14	0,0500	8.800	440	440
Summe 2.	0,6500		5.720	**5.720**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**59.204**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**41.882**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*keine*	
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**59.204**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**101.086**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Anlage 7.11

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Vorblatt)

Landesamt für Umwelt (Naturschutz)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen
9.1	Naturschutz/Schutzgebietsausweisungen	7,8950	534.884	69.476	0	0	1.287	0
9.3	Naturschutz/Planungs- und Genehmigungsverfahren	5,0700	370.773	44.616	0	0	592	0
9.4	Naturschutz/Zustimmungsverfahren zur Bauleitplanung	1,3300	94.934	11.704	0	0	217	0
9.5	Naturschutz/VO-Änderungsverfahren, Ausgliederung von Flächen aus Landschaftsschutzgebieten	1,3300	94.934	11.704	0	0	217	0
9.6	Naturschutz/CITES	5,7500	371.328	50.600	0	0	19.410	8.769
	Summe	**21,3750**	**1.466.852**	**188.100**	**0**	**0**	**21.723**	**8.769**

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Naturschutz/Schutzgebietsausweisungen (III. 4., Nr. 9 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor	Berechnungsansatz	Zuschläge	Mehrbelastung in €

Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 15	0,2000	96.800	19.360	0	0	19.360
E 14	0,2500	88.900	22.225	0	0	22.225
E 11	4,2200	75.900	320.298	0	0	320.298
E 9	0,5250	59.800	31.395	0	0	31.395
E 8	1,5000	51.500	77.250	0	0	77.250
E 6	1,0000	47.700	47.700	0	0	47.700
A 14	0,2000	59.300	11.860	360	4.436	16.656
Summe 1.	7,8950		530.088	360	4.436	**534.884**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 15	0,2000	8.800	1.760	1.760
E 14	0,2500	8.800	2.200	2.200
E 11	4,2200	8.800	37.136	37.136
E 9	0,5250	8.800	4.620	4.620
E 8	1,5000	8.800	13.200	13.200
E 6	1,0000	8.800	8.800	8.800
A 14	0,2000	8.800	1.760	1.760
Summe 2.	7,8950		69.476	**69.476**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**604.360**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**1.287**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*keine*	
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**604.360**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**605.646**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Naturschutz/Planungs- und Genehmigungsverfahren (III. 4., Nr. 9 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 14	0,6500	88.900	57.785	0	0	57.785
E 11	2,7600	75.900	209.484	0	0	209.484

E 10	0,3100	69.500	21.545	0	0	21.545
E 9	0,3800	59.800	22.724	0	0	22.724
E 6	0,0800	47.700	3.816	0	0	3.816
A 12	0,2000	52.400	10.480	360	3.920	14.760
A 11	0,3800	45.800	17.404	684	6.509	24.597
A 9 gD	0,3100	36.400	11.284	558	4.220	16.062
Summe 1.	5,0700		354.522	1.602	14.649	**370.773**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 14	0,6500	8.800	5.720	5.720
E 11	2,7600	8.800	24.288	24.288
E 10	0,3100	8.800	2.728	2.728
E 9	0,3800	8.800	3.344	3.344
E 6	0,0800	8.800	704	704
A 12	0,2000	8.800	1.760	1.760
A 11	0,3800	8.800	3.344	3.344
A 9 gD	0,3100	8.800	2.728	2.728
Summe 2.	5,0700		44.616	**44.616**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**415.389**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**592**

6. Einnahmen und Verrechnungen

Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*keine*	
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**415.389**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**415.981**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Naturschutz/Zustimmungsverfahren zur Bauleitplanung (III. 4., Nr. 9 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 15	0,1000	96.800	9.680	0	0	9.680
E 11	0,4300	75.900	32.637	0	0	32.637
E 9	0,1000	59.800	5.980	0	0	5.980
E 8	0,0750	51.500	3.863	0	0	3.863

A 14	0,1250	59.300	7.413	225	2.772	10.410
A 11	0,5000	45.800	22.900	900	8.565	32.365
Summe 1.	1,3300		82.472	1.125	11.337	**94.934**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 15	0,1000	8.800	880	880
E 11	0,4300	8.800	3.784	3.784
E 9	0,1000	8.800	880	880
E 8	0,0750	8.800	660	660
A 14	0,1250	8.800	1.100	1.100
A 11	0,5000	8.800	4.400	4.400
Summe 2.	1,3300		11.704	**11.704**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**106.638**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**217**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*keine*	
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**106.638**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**106.855**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)

Naturschutz/VO-Änderungsverfahren, Ausgliederung von Flächen aus Landschaftsschutzgebieten

(III. 4., Nr. 9 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 15	0,1000	96.800	9.680	0	0	9.680
E 11	0,4300	75.900	32.637	0	0	32.637
E 9	0,1000	59.800	5.980	0	0	5.980
E 8	0,0750	51.500	3.863	0	0	3.863
A 14	0,1250	59.300	7.413	225	2.772	10.410
A 11	0,5000	45.800	22.900	900	8.565	32.365
Summe 1.	1,3300		82.472	1.125	11.337	**94.934**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 15	0,1000	8.800	880	880
E 11	0,4300	8.800	3.784	3.784
E 9	0,1000	8.800	880	880
E 8	0,0750	8.800	660	660
A 14	0,1250	8.800	1.100	1.100
A 11	0,5000	8.800	4.400	4.400
Summe 2.	1,3300		11.704	**11.704**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**106.638**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**217**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*keine*	
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**106.638**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**106.855**

Verteilungsindikator

Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)

Naturschutz/CITES (III. 4., Nr. 9 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 11	1,0000	75.900	75.900	0	0	75.900
E 9	2,7500	59.800	164.450	0	0	164.450
E 6	1,0000	47.700	47.700	0	0	47.700
A 14	1,0000	59.300	59.300	1.800	22.178	83.278
Summe 1.	5,7500		347.350	1.800	22.178	**371.328**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 11	1,0000	8.800	8.800	8.800
E 9	2,7500	8.800	24.200	24.200
E 6	1,0000	8.800	8.800	8.800
A 14	1,0000	8.800	8.800	8.800
Summe 2.	5,7500		50.600	**50.600**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**421.928**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**19.410**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	8.769
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**8.769**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**413.159**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**432.570**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Anlage 7.12

Mehrbelastungsausgleich

Aufgaben des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (Vorblatt)

Landesamt für Umwelt (Wasser)

Nr.	Aufgabe	VZE	Personal-durchschnitts-kosten (PDK)	Sachkosten (SK)	Besondere Sachkosten (B-SK)	Zweck-ausgaben	Investitions-kosten	Einnahmen
11.3	Wasser/Genehmigung Abwasserbehandlung	0,7600	57.985	6.688	0	0	0	0
11.4	Wasser/Erlaubnisse und gehobene Erlaubnisse Abwasserableitungen	1,6500	125.340	14.520	0	0	210.944	9.956
11.5	Wasser/Oberflächenwasserentnahme	0,3000	21.810	2.640	0	0	104	3.500
11.6	Wasser/Grundwasserentnahme	1,2000	88.303	10.560	0	0	0	19.633
11.7	Wasser/Eignungsfeststellungen Anlagen wassergefährdende Stoffe	0,1500	11.400	1.320	0	0	0	5.112
	Summe	**4,0600**	**304.838**	**35.728**	**0**	**0**	**211.047**	**38.201**

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)

Wasser/Genehmigung Abwasserbehandlung (III. 4., Nr. 11 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor	Berechnungsansatz	Zuschläge	Mehrbelastung in €

Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 13	0,3100	76.000	23.560	0	0	23.560
E 12	0,1500	84.100	12.615	0	0	12.615
E 11	0,1500	75.900	11.385	0	0	11.385
E 10	0,1500	69.500	10.425	0	0	10.425
Summe 1.	0,7600		57.985	0	0	**57.985**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 13	0,3100	8.800	2.728	2.728
E 12	0,1500	8.800	1.320	1.320
E 11	0,1500	8.800	1.320	1.320
E 10	0,1500	8.800	1.320	1.320
Summe 2.	0,7600		6.688	**6.688**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**64.673**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*keine*	
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	

Summe 6.	**0**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**64.673**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**64.673**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Wasser/Erlaubnisse und gehobene Erlaubnisse Abwasserableitungen (III. 4., Nr. 11 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 13	0,2500	76.000	19.000	0	0	19.000
E 12	0,4000	84.100	33.640	0	0	33.640
E 11	0,5000	75.900	37.950	0	0	37.950
E 10	0,5000	69.500	34.750	0	0	34.750
Summe 1.	1,6500		125.340	0	0	**125.340**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 13	0,2500	8.800	2.200	2.200
E 12	0,4000	8.800	3.520	3.520
E 11	0,5000	8.800	4.400	4.400
E 10	0,5000	8.800	4.400	4.400
Summe 2.	1,6500		14.520	**14.520**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**139.860**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**210.944**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	9.956
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**9.956**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**129.904**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**340.847**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Wasser/Oberflächenwasserentnahme (III. 4., Nr. 11 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 11	0,1500	75.900	11.385	0	0	11.385
E 10	0,1500	69.500	10.425	0	0	10.425
Summe 1.	0,3000		21.810	0	0	**21.810**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 11	0,1500	8.800	1.320	1.320
E 10	0,1500	8.800	1.320	1.320
Summe 2.	0,3000		2.640	**2.640**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**24.450**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**104**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	3.500
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**3.500**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**20.950**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**21.054**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Wasser/Grundwasserentnahme (III. 4., Nr. 11 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE				Beihilfe (KVV)	Versorgung	
E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	(x 1.800 €)	(x 0,374)	
E 11	0,4000	75.900	30.360	0	0	30.360
E 10	0,6000	69.500	41.700	0	0	41.700

A 13 gD	0,2000	57.800	11.560	360	4.323	16.243
Summe 1.	1,2000		83.620	360	4.323	**88.303**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 11	0,4000	8.800	3.520	3.520
E 10	0,6000	8.800	5.280	5.280
A 13 gD	0,2000	8.800	1.760	1.760
Summe 2.	1,2000		10.560	**10.560**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**98.863**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	19.633
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**19.633**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**79.231**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**79.231**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Mehrbelastungsausgleich

Aufgabe (gemäß Aufgabenerfassungsbogen)
Wasser/Eignungsfeststellungen Anlagen wassergefährdende Stoffe (III. 4., Nr. 11 des Leitbildbeschlusses)

1. Personaldurchschnittskosten

Kostenfaktor		Berechnungsansatz		Zuschläge		Mehrbelastung in €
Personalbedarf in VZE E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	PDK	PDK/VZE	Beihilfe (KVV) (x 1.800 €)	Versorgung (x 0,374)	
E 13	0,1500	76.000	11.400	0	0	11.400
Summe 1.	0,1500		11.400	0	0	**11.400**

2. Sachkosten

E-Gr./Bes.-Gr.	VZE	Sachkosten-pauschale	Sachkosten/ VZE	Mehrbelastung in €
E 13	0,1500	8.800	1.320	1.320
Summe 2.	0,1500		1.320	**1.320**

3. Besondere Sachkosten	**0**

Summe 1. bis 3. *(PDK, SK, B-SK)*	**12.720**

4. Zweckausgaben	**0**

5. Investitionskosten	**0**

6. Einnahmen und Verrechnungen		
Einnahmen		
Gebühren/Erstattungen	*Durchschnitt 2013 - 2015*	5.112
Zuweisungen	*keine*	
Vermögenswerte	*keine*	
Summe 6.		**5.112**

7. Verrechnung *(Summe 1. bis 3. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**7.608**

8. Verrechnung *(Summe 1. bis 3., 5. abzügl. 6. ohne Zuweisungen)*	**7.608**

Verteilungsindikator	
Vorschlag:	Basisindikator: Einwohnerzahlen zum 01.01.2020 (Grundsatz)

Artikel 6

Änderung der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung

Die Brandenburgische Gutachterausschussverordnung vom 12. Mai 2010 (GVBl. II Nr. 27) wird wie folgt geändert:

1. 1. In § 1 Absatz 1 S. 1 werden nach dem Wort „Gutachterausschuss“ die Wörter „als Einrichtung des Landes“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die Landkreise und kreisfreien Städte bestellen nach Anhörung des für Inneres zuständigen Ministeriums den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter zu Mitgliedern des Gutachterausschusses für seinen Zuständigkeitsbereich.“

      bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Die Bestellung wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.“

      cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „Die Bestellung kann wiederholt werden. Die Amtszeit des Gutachterausschusses beträgt fünf Jahre. Ist während der Amtszeit eine Neubestellung notwendig, so erfolgt sie für den Rest der Amtszeit.“

   c) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft die Einhaltung der Rechtsvorschriften bei der Aufgabenwahrnehmung der Gutachterausschüsse und die Einhaltung der den Gutachtern auferlegten Pflichten.“

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Das für Inneres zuständige Ministerium führt die Sonderaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung der Aufgabe nach § 2 und § 16. § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg findet Anwendung“.

4. In § 5 wird nach Absatz 4 der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Gutachter haben ihre Bestellbehörde über das Vorliegen von Gründen für ihre Abberufung unverzüglich zu unterrichten.“

5. Der bisherige § 28 wird durch den folgenden § 28 ersetzt:

„§ 28
Übergangsbestimmung

Die durch das für Inneres zuständige Ministerium bestellten Mitglieder der Gutachterausschüsse bleiben nach Inkrafttreten des Funktionalreformgesetzes bis zum Ende der Amtszeit des Gutachterausschusses in ihrem Amt. § 5 bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 7

Änderung des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

In § 18 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 28. Juli 2000 (GVBl. I S. 114), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 35 S. 3) geändert worden ist, werden die Wörter „ist das Ministerium des Innern“ ersetzt durch die Wörter „sind die Träger der standesamtlichen Aufgaben gemäß § 1 Absatz 1 des Personenstandsausführungsgesetzes“.

Artikel 8

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Ordensgesetz

(BbgAGOrdenG)

§ 1
Zuständigkeiten

Zuständige Behörde für

1. die Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 9 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist (Ordensgesetz),

2. die Erteilung einer Erwerbsgenehmigung (§ 14 Absatz 2 des Ordensgesetzes),

sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Sie nehmen die Aufgaben nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes wahr, soweit die Verfahrensvorschriften des Bundes nichts Anderes regeln.

Artikel 9

Änderung der Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz-Zuständigkeitsverordnung

§ 1 Absatz 1 der Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 14. Februar 2012 (GVBl. II Nr. 11), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Behörden im Sinne des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch die Artikel 407 und 626 Absatz 8 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1534, 1564) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten führt die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. § 121 Absätze 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden angewendet.“

Artikel 10

Änderung der Hufbeschlagzuständigkeitsverordnung

§ 1 der Hufbeschlagzuständigkeitsverordnung vom 1. Juli 2007 (GVBl. II S. 158) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Hufbeschlaggesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900), das zuletzt durch Artikel 285 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1515) geändert worden ist, sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Hufbeschlaggesetzes ist das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

In § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S.14), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 18) geändert worden ist, werden die Absätze 5 und 6 aufgehoben.

Artikel 12

Änderung der Tierschutzzuständigkeitsverordnung

§ 2 der Tierschutzzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2007 (GVBl. II S. 495), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.

2. Die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 286), die zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 63) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 der Nummer 2 wird aufgehoben.

2. Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.

Artikel 14

Änderung der Kirchenaustrittsverordnung

Die Kirchenaustrittsverordnung vom 28. Oktober 2004 (GVBl. II S. 886), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl. II Nr. 62 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Der Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ist zur Niederschrift der Standesbeamtin oder des Standesbeamten des Standesamtes zu erklären, in dessen Bezirk der Wohnsitz oder bei Fehlen eines Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt der Erklärenden oder des Erklärenden ist. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden nehmen die Aufgaben nach dieser Verordnung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„"(2) Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann die Person, der die Personensorge zusteht, den Austritt erklären“.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „einen bevollmächtigten Vertreter“ durch die Wörter „eine bevollmächtigte Person“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 1 wird das Wort „Amtsgericht“ durch das Wort „Standesamt“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ durch die Wörter „Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte“ ersetzt und nach dem Wort „hat“ werden die Wörter „der Ausgetretenen oder“ eingefügt.

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle“ durch die Wörter „Die Standesbeamtin oder der Standesbeamte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Außerdem ist der Austritt der für die Wohnung der oder des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde mitzuteilen“.

Artikel 15

Änderung des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I Nr. 05, S.95), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 6 Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „§7“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg eine Zentrale Stelle, die alle Kinder entsprechend ihrem Alter zeitnah jeweils zu den für Kinder im Alter vom vollendeten neunten bis zum vollendeten 66. Lebensmonat und nach Vollendung des zehnten Lebensjahres vorgesehenen Untersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, zu entsprechenden ärztlichen Untersuchungen einlädt."

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Meldebehörden übermitteln die in § 6 Absatz 2 Satz 3 genannten Daten der Kinder, die zwischen sieben und 58 oder zwischen 144 und 150 Lebensmonate alt sind, wöchentlich an die Zentrale Stelle nach Satz 2".

c) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit" durch die Wörter „der Zentralen Stelle nach Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit" durch die Wörter „Die Zentrale Stelle nach Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit" durch die Wörter „die Zentrale Stelle nach Absatz 1 Satz 2" ersetzt.

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Zentrale Stelle nach Absatz 1 Satz 2 übermittelt die nach Absatz 1 bis 4 erhobenen Daten in aggregierter und anonymisierter Form an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zur Auswertung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen".

g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zum Inhalt und Verfahren des Einladungs- und Rückmeldewesens zu den Früherkennungsuntersuchungen sowie zum Verfahren nach Absatz 5, insbesondere zur Übermittlung und Auswertung der Daten, zu regeln."

Artikel 16

Änderung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes

Das Brandenburgische Psychisch-Kranken-Gesetz vom 5. Mai 2009 (GVBl. I S. 134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Soziales und Versorgung“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

2. In § 43 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Soziales und Versorgung“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung

In § 5 Nummer 2 der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2015 (GVBl. II Nr. 10) werden die Wörter „Landesamt für Soziales und Versorgung“ durch die Wörter „Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Gewerberechtszuständigkeitsverordnung

In der Anlage (zu § 1 Absatz 1) der Gewerberechtszuständigkeitsverordnung vom 17. August 2009 (GVBl. II S. 527), die zuletzt durch Verordnung vom 29. März 2016 (GVBl. II Nr. 15) geändert worden ist, wird in der Lfd. Nr. 1.16 in der Spalte Stelle die Angabe „MWE“ durch die Angabe „KrOrdB“ ersetzt.

Artikel 19

Gesetz über die Zuständigkeit zur Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Meisterprüfungsausschusserrichtungsgesetz – BbgMPAErrG)

§ 1

(1) Die Aufgaben nach § 47 Absatz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), die zuletzt durch

Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, nimmt derjenige Landkreis oder diejenige kreisfreie Stadt als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr, in dessen oder deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die jeweilige brandenburgische Handwerkskammer ihren Sitz hat.

(2) Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen oder kreisfreien Städten führt die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

Artikel 20

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

   a) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:

   „§ 133 (weggefallen)“.

   b) Hinter der Angabe zu § 69 wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 69a Schulpsychologische Beratung“.

2. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69 a
Schulpsychologische Beratung

(1) Die schulpsychologische Beratung umfasst insbesondere die präventive und die auf akute Probleme bezogene Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern sowie von Schulen. Sie erfolgt durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

(2) Die schulpsychologische Beratung wird durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Für die Sonderaufsichtsbehörde gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

(3) Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen oder kreisfreien Städten führt die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.“

3. § 133 wird aufgehoben.

Artikel 21

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Die Aufgaben nach § 87a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch obliegen den Landkreisen und kreisfreien Städten für deren jeweiliges Gebiet. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Für die Sonderaufsichtsbehörde gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 8 Absatz 4 zuständigen Aufgabenträger soll einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis beteiligen“.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Der örtliche Träger der Jugendhilfe“ werden durch die Wörter „Das Jugendamt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „obersten Landesjugendbehörde“ werden durch die Wörter „nach § 8 Absatz 4 zuständigen Behörde ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oberste Landesjugendbehörde“ werden durch die Wörter „nach § 8 Absatz 4 zuständige Behörde“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oberste Landesjugendbehörde“ werden durch die Wörter „nach § 8 Absatz 4 zuständige Behörde“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „obersten Landesjugendbehörde“ werden durch die Wörter „nach § 8 Absatz 4 zuständigen Behörde“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „oberste Landesjugendbehörde“ werden durch die Wörter „nach § 8 Absatz 4 zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

   Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

   „§ 21 (weggefallen)“.

2. § 21 wird auifgehoben.

Artikel 23

Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes

Das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), das durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 6 Nummer 4 werden die Wörter "der Verordnungsgeber" durch die Wörter "die zuständige Naturschutzbehörde" ersetzt.

2. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

      „Die Aufgabe der Ausweisung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten führen die Landkreise und kreisfreien Städte als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durch.“

   b) Die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden die Sätze 2 bis 5.

   c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Im Übrigen nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr“.

Artikel 24

Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „"§ 45 Absatz 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes“ die Wörter „und für allgemeine Ausnahmen nach § 17 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Bundesartenschutzverordnung“ eingefügt.

   b) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

   „Dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied der Landesregierung obliegt auch die Zulassung von Ausnahmen nach § 39 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes von dem Verbot des § 39 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 oder des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“.

   c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Rechtsverordnungen zur Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten im Sinn des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder Landschaftsschutzgebieten im Sinn des § 26 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erlässt die untere Naturschutzbehörde.“

   b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

   „(6) Zuständig für die Ausgliederung nach § 10 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und für die Zustimmung zu Bauleitplänen in Landschaftsschutzgebieten aufgrund einer Regelung nach § 9 Absatz 6 Nummer 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde. Die Zustimmung nach Satz 1 darf nur erteilt werden, soweit die dargestellte oder festgesetzte bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung in einem Bauleitplan aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Dies beinhaltet insbesondere, dass zumutbare Alternativen den mit der Darstellung oder Festsetzung verfolgten Zweck im Geltungsbereich des Bauleitplans oder an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Sofern sich die Ausgliederung nach § 10 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes oder die Zustimmung zu Bauleitplänen auf Flächen bezieht, die Bestandteil des Netzes „Natura 2000“ sind, bleiben die Vorschriften zum Schutz des Netzes „Natura 2000“ unberührt“.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist für die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Großschutzgebieten nach § 32 Absatz 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständig. Im Übrigen ist die untere Naturschutzbehörde zuständig“.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach der Angabe „„§ 44 Absatz 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die untere Naturschutzbehörde ist zuständig für

1. die Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Verboten des § 44 Absatz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes,

2. den Vollzug der Vorschriften der Bundesartenschutzverordnung, soweit sich aus Absatz 3 oder § 1 Absatz 2 S. 2 nichts anderes ergibt,

3. den Vollzug der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates der Europäischen Union über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels und der entsprechenden Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission der Europäischen Union sowie der damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften des Kapitels 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Soweit eine Ausnahme nach Satz 1 nicht erteilt werden kann, ist die untere Naturschutzbehörde auch zuständig für die Entscheidung über Befreiungen nach § 67 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit sich aus § 1 Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist zuständig für

1. die Zulassung einer Ausnahme von § 6 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Bundesartenschutzverordnung und

2. allgemeine Ausnahmen nach § 17 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 6 Absatz 1 Satz 4, § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 14 Absatz 1 Satz 2 der Bundesartenschutzverordnung.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Artikel 25

Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes

§ § 21 Absatz 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird gestrichen.

2. Im bisherigen Satz 4 werden die Wörter „nimmt das Landesamt für Umwelt“ durch die Wörter „nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung

Die Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), die zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. Nr. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Aufgaben des Absatzes 1 Satz 1 sowie die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Umwelthaftungsgesetz und dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und –verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) sowie den jeweils dazu ergangenen bundes- oder EG-rechtlichen Vorschriften bezüglich immissionsschutzrechtlicher Belange werden den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen im Hinblick auf Anlagen nach Nummer 1.6 (Anlagen zur Nutzung von Windenergie), Nummer 1.8 (Elektroumspannanlagen), Nummer 2.14 (Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement), Nummer 2.15 (Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen - Asphaltmischanlagen), Nummer 7.1.5 (Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern), Nummer 7.1.6 (Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Kälbern), Nummer 8.9.2 (Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen - Autowrackanlagen), Nummer 9.11(Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern sowie zur Erfassung von Getreide), Nummer 10.17 (Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge) sowie Anlagen nach Nummer 10.18 (Schießstände für Handfeuerwaffen) des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

(2b) Ferner werden den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben im Hinblick auf alle nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen übertragen. Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden auch die Aufgaben als zuständige Marktüberwachungsbehörden des Landes nach

der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV) übertragen

(2c) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgaben aus Absatz (2a) und (2b) als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten führt die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Darüber hinaus werden den Landkreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben des § 47 Absatz 1 bis 5b Bundes-Immissionsschutzgesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen.“

2. In § 3 Absatz 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst: „2. (aufgehoben)“.

3. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „und § 1 Absatz 3 sowie § 6 Nr. 2“ durch die Wörter „und § 1 Absatz 3 sowie § 7 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes

§ 42 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

   „Soweit nicht die Zuständigkeiten anders bestimmt sind, sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Abfallwirtschafts- oder untere Bodenschutzbehörden zuständig für den Vollzug der in Satz 1 genannten Vorschriften.“

2. In Absatz 10 wird Satz 2 gestrichen.

3. Absatz 11 wird aufgehoben.

Artikel 28

Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung

Die Anlage zur Abfall- und Bodenschutz- Zuständigkeitsverordnung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), die zuletzt durch Verordnung vom 16. September 2014 (GVBl. II Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der I. Übersicht zu dem nachfolgenden Verzeichnis werden folgende Wörter angefügt:

   „34. Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung“.

2. **II. Erläuterungen zu dem nachfolgenden Verzeichnis** wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	**Anzuwendende Rechtsnorm**	**Verwaltungsaufgabe**	**Zuständige Behörde**
„1.2	§§ 17, 18	„Entgegennahme von Anzeigen über gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen, Durchführung des Anzeigeverfahrens und Anordnungen hierzu (insbesondere Auflagen, Befristungen und Untersagungen) sowie Einhaltung der Maßgaben “	„UAWB“

b) In Nummer 1.23.2 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe „LUGV“ durch die Angabe „UAWB“ ersetzt.

c) Die Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11.7 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe „LUGV“ durch die Angabe „UAWB“ ersetzt.

bb) Die Nummer 11.8 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	**Anzuwendende Rechtsvorschriften**	**Verwaltunmgsaufgabe**	**Zuständige Behörde**
„11.8“	„§ 15“	„Ordnungswidrigkeiten - nach § 15 Absatz 1 Nummer 6, 8 und 9 sowie nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 bis 12 - nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7, 10 bis 18 sowie nach § 15 Absatz 2 Nummer 13 und 14“	„LfU UAWB“

d) Die Nummern 14.2 und 14.3 werden wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	**Anzuwendende Rechtsnorm**	**Verwaltungsaufgabe**	**Zuständige Behörde**
„14.2“	„§§ 4 Abs. 2, 3 und 4; § 5 Abs.	„“Überwachung der Einhaltung der be-	„LfU“

	2,3 und 4, §§ 6 und 7“	zeichneten Anforderungen durch Betreiber von Demontagebetrieben, Annahmestellen und Rücknahmestellen“	
„14.3“	„§ 8 Absatz 2“	„Überwachung der stoffbezogenen Anforderungen an die Werkstoffe und Bauteile von Fahrzeugen beim Inverkehrbringen“	„UAWB“

e) Die Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 16.1 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe „LUGV“ gestrichen.

bb) In Nummer 16.6 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe „LUGV“ durch die Kurzbezeichnung „UAWB“ ersetzt.

cc) In Nummer 16.9 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe „LUGV“ durch die Kurzbezeichnung „UAWB“ ersetzt.

dd) In Nummer 16.10 werden in der Spalte **Zuständige Behörde** die Wörter „LUGV im Zusammenhang mit dem Anbieten von Batterien an einen Endverbraucher“ gestrichen.

f) Die Nummer 29 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 29.1.2.3 bis 29.1.6 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	**Anzuwendende Rechtsnorm**	**Verwaltungsaufgabe**	**Zuständige Behörde**
„29.1.2.3“	„§ 7 Absatz 4 “	„Überwachung der Ausweisung von Entsorgungskosten“	„UAWB“
„29.1.3“	„§ 9“	„Überwachung der Kennzeichnungspflichten beim Inverkehrbringen von Elektroaltgeräten“	„UAWB“
„29.1.4“	„§ 10“	„Überwachung der vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung von Altgeräten sowie Altbatterien und Altakkumulatoren “	„UAWB“

„29.1.5“	„§§ 14, 15“	„Überwachung der ordnungsgemäßen Bereitstellung und Befüllung von Behältnissen für die betreffenden Elektrogerätegruppen “	„UAWB“
„29.1.6“	„§§ 16, 17, 19“	„Überwachung der Rücknahme-, Widerverwendungs- und Behandlungspflichten von Herstellern und Vertreibern für Elektro- und Elektronikgeräte“	„UAWB“

bb) Die Nummer 29.2.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	**Anzuwendende Rechtsnorm**	**Verwaltungsaufgabe**	**Zuständige Behörde**
„29.2.1“	„§ 45 Absatz 1 Nummer 8, 9, 11, 12“	„Ordnungswidrigkeitenverfahren “	„UAWB“

g) Nach Nummer 33 werden die folgenden Nummern 34 angefügt:

Lfd. Nr.	**Anzuwendende Rechtsnorm**	**Verwaltungsaufgabe**	**Zuständige Behörde**
„34“	**„Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung “**		
„34.1“	„§§ 3 bis 13“	„Überwachung der stoffbezogenen und Kennzeichnungs-Anforderungen sowie Informationspflichten gegenüber den Pflichtigen (insbesondere Hersteller, Vertreiber, Importeure, Bevollmächtigte) einschließlich Probenahmen, Verlangen und Entgegennahme von Erklärungen “	„UAWB“
„34.2“	„§ 14“	„Ordnungswidrigkeitenverfahren“	„UAWB“

Artikel 29

Änderung der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung

§ 5 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung vom 29. September 1994 (GVBl. II S. 896), die zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 172, 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Abfallgesetz handelt“ ersetzt durch die Wörter „Ordnungswidrig im Sinne des 69 Absatz 1 Nummer 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz handelt“.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz“ ersetzt durch die Worte „des Landesimmissionsschutzgesetzes“.

Artikel 30

Änderung der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung

§ 2 der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 und 4 bis 8 werden aufgehoben.

2. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 1 und die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 4 und 5.

3. In der neuen Nummer 4 werden die Wörter „und die Erteilung des Einvernehmens oder des Benehmens nach § 19 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Fällen der Nummern 4,6 und 7“ gestrichen.

Artikel 31

Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

Das Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6 S. 137), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Dem Wortlaut zu § 32 werden vor dem Wort „Zuständigkeiten“ die Wörter „Befugnisse und“ vorangestellt.

   b) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

   „§ 33 Forstausschuss“.

c) Nach der Angabe zu § 38 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 38 a Aufgabenwahrnehmung“.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Die Nummer 5 wird die Nummer 4.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „untere Forstbehörde holt“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden holen“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „soll die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „sollen die unteren Forstbehörden“ ersetzt.

4. In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „die unteren Forstbehörden“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Forstbehörde“ durch das Wort „Forstbehörden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Flächen im Eigentum des Landes Brandenburg ist hiervon abweichend die oberste Forstbehörde zuständig“.

cc) Die Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

b) Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „untere Forstbehörde kann“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden können“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit der Umwandlungsgenehmigung festzusetzen“.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Forstbehörde“ durch das Wort „Forstbehörden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für Flächen im Eigentum des Landes Brandenburg ist hiervon abweichend die oberste Forstbehörde zuständig“.

cc) Die Sätze 2 bis 3 werden die Sätze 3 bis 4.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „hat die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „haben die unteren Forstbehörden“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Kriterien und das Verfahren zur Ermittlung der freilandähnlichen Verhältnisse sowie die Kriterien zur Ermittlung einer gesicherten Verjüngung.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „"§ 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 Nummern 2 bis 4“.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „untere Forstbehörde hat“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden haben“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 werden nach dem Wort „Unterschutzstellung“ ein Komma und die Wörter „die Aufgabenteilung im Verfahren mit der jeweils betroffenen unteren Forstbehörde“ eingefügt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „untere Forstbehörde kann“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden können“ ersetzt.

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung Art und Umfang der Erholungsnutzung“.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Gestattungen sind der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „Gestattung ist den unteren Forstbehörden“ ersetzt.

    b) In Absatz 3 werden die Wörter „untere Forstbehörde kann“ durch die Wörter „untere Forstbehörden können“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Gestattungen bedürfen der Schriftform und sind“ durch die Wörter „Gestattung bedarf der Schriftform und ist“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Waldbesitzer haben weiter gehende Gestattungen, die geeignet sind“ durch die Wörter „Der Waldbesitzer hat eine weiter gehende Gestattung, die geeignet ist“ ersetzt.

    c) In Absatz 3 werden die Wörter „untere Forstbehörde kann“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden können“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Wörter „untere Forstbehörde“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden“ ersetzt.

        bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

        „Für Flächen im Eigentum des Landes Brandenburg ist hiervon abweichend die oberste Forstbehörde zuständig.“

        cc) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

    b) In Absatz 5 werden die Wörter „Kommunen und Landkreise“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

    a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

    b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 7 angefügt:

    „(2) Im Land Brandenburg wird die Waldschutzsituation flächendeckend überwacht.

    (3) Das Land ist zuständig für die Erarbeitung der Verfahren und Methoden der Überwachung, wertet die Ergebnisse aus und gibt Empfehlungen zum Waldschutz, insbesondere zu vorbeugenden und bekämpfenden Maßnahmen. Die unteren Forstbehörden sind zuständig für die Erhebung der Daten nach den Vorgaben des Landes und die Beratung der Waldbesitzer zur aktuellen Waldschutzsituation.

(4) Die Maßnahmen des Waldschutzes sind durch den Waldbesitzer unentgeltlich zu dulden.

(5) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, zum Schutz des Waldes vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden, wenn die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch abiotische und biotische Schaderreger besteht.

(6) Maßnahmen nach Absatz 5 können von den unteren Forstbehörden angeordnet oder bei Gefahr in Verzug durchgeführt werden.

(7) Die Kosten für vorbeugende und bekämpfende Maßnahmen trägt der Waldbesitzer. Werden Maßnahmen von der unteren Forstbehörde durchgeführt, die nicht unmittelbar aus Gründen des Walderhalts erforderlich sind, so trägt diese die Kosten. Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung den Rahmen des Maßnahmenumfangs nach Satz 2 und legt einen Zustimmungsvorbehalt durch den Kostenträger fest.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „untere Forstbehörde kann“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden können“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die unteren Forstbehörden unterhalten in gefährdeten Waldgebieten ein Waldbrandfrüherkennungssystem. Die Waldbesitzer haben die Einrichtung und den Betrieb des Waldbrandfrüherkennungssystems unentgeltlich zu dulden. Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Anforderungen zur Absicherung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems“

16. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „durch die unteren Forstbehörden“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Art und Weise der Ermittlung der Waldbrandgefahrenstufen.“

17. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „untere Forstbehörde hat“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden haben“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „der unteren Forstbehörde“ durch die Wörter „den unteren Forstbehörden“ ersetzt.

18. In § 25 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Zuständig für die Bewilligung von forstlichen Fördermaßnahmen ist, mit Ausnahme der Maßnahmenvorprüfung, das Land. Zuständig für die Maßnahmenvorprüfung sind die unteren Forstbehörden“.

19. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „untere Forstbehörde hat“ durch die Wörter „untere Forstbehörden haben“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

20. In § 30 werden die Absätze 1 bis 4 gestrichen und folgende Absätze 1 bis 7 eingefügt:

„(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes werden im Land Waldinventuren durchgeführt. Sie dienen der Erfassung von Walddaten (Waldinventur) sowie der Beobachtung von Umwelteinflüssen auf den Boden- und Waldzustand (Forstliches Umweltmonitoring).

(2) Das Land ist zuständig für die Auswertung der Daten, die im Zusammenhang mit den Waldinventuren erhoben werden. Die unteren Forstbehörden sind zuständig für die Erhebung aller für die Waldinventuren erforderlichen Daten.

(3) Auf der Grundlage der Waldinventuren werden Empfehlungen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie für eine sich daraus ergebende Bejagung abgeleitet.

(4) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Durchführung der Waldinventuren, einschließlich der hierzu erforderlichen Befugnisse sowie der Auskunftspflicht der Waldbesitzer. Die Inventurergebnisse dürfen keine Rückschlüsse auf den Waldbesitzer zulassen.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes ist ein Verzeichnis sämtlicher Waldflächen (Waldverzeichnis) zu führen. Das Land schafft die behördenverbindlichen Voraussetzungen für das Waldverzeichnis und koordiniert die Erfassung der Walddaten. Die unteren Forstbehörden sind zuständig für die Erfassung und Laufendhaltung der Walddaten.

(6) Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Vorschriften über die Erfassung, Laufendhaltung und Einsichtnahme des Waldverzeichnisses.

(7) Dem Landtag ist periodisch – mindestens alle drei Jahre – zusammenfassend über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen zu berichten. Die Öffentlichkeit ist jährlich über den Waldzustand zu informieren.“

21. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31
Forstbehörden

Forstbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das für Forsten zuständige Ministerium als oberste Forstbehörde und

2. die Landkreise und die kreisfreien Städte als untere Forstbehörden.“

22. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32
Befugnisse und Zuständigkeiten der Forstbehörden

(1) Zur Erfüllung der nach diesem Gesetz den Forstbehörden zugewiesenen Aufgaben dürfen Forstbedienstete Waldgrundstücke aller Eigentumsarten betreten.

(2) Zuständige Behörden nach § 35 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) sind die unteren Forstbehörden.

(3) Die unteren Forstbehörden sind zuständig für die waldbezogene Bildung- und Erziehungsarbeit (Waldpädagogik).

(4) Die unteren Forstbehörden sind zuständig für die Aufsicht nach § 34 Absatz 1 sowie für die Anhörung nach § 45 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes.

(5) Die oberste Forstbehörde ist zuständig für die Genehmigung nach § 23 Absatz 2, § 31 Absatz 2 und § 36 Abs. 2 des Bundeswaldgesetzes, für die Anerkennung nach § 18 Absatz 1, §§ 38 und 39 des Bundeswaldgesetzes sowie für den Widerruf nach § 20 des Bundeswaldgesetzes."

23. Die Überschrift des § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33
Forstausschuss“.

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die unteren Forstbehörden üben die Forstaufsicht über den Körperschafts- und Privatwald aus, um ihn zu erhalten, vor Schäden zu bewahren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern. Das Land übt die Forstaufsicht über den Landeswald aus.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „untere Forstbehörde hat“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden haben“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Beabsichtigt die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „Beabsichtigen die unteren Forstbehörden“ ersetzt.

25. In § 35 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Die untere Forstbehörde übt den Forstschutz über den Wald aller Waldbesitzarten aus.“

26. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 27 wird die Angabe „"§ 32 Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Forstbehörde“ durch das Wort „Forstbehörden“ ersetzt.

27. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „ist die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „sind die unteren Forstbehörden“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „kann die untere Forstbehörde“ durch die Wörter „können die unteren Forstbehörden“ ersetzt.

28. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben gemäß §§ 5, 6, 15, 16, 20, 22, 24, 28, und 32 Absatz 2 und 3 als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben gemäß §§ 2, 7 bis 12, 17, 18, 19, 25, 30, 32 Absatz 4, 34, 35 und 38 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten führt die für Forsten zuständige oberste Landesbehörde. Für die Sonderaufsichtsbehörde gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.“

Artikel 32

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz

Der § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz vom 2. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 50) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 und 2 werden die Wörter „untere Forstbehörde ist“ durch die Wörter „unteren Forstbehörden sind“ ersetzt.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten führt die für Forsten zuständige oberste Landesbehörde. Für die Sonderaufsichtsbehörde gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“.

Artikel 33

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichgesetz

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichgesetz vom 18. August 1993 (GVBl. II S. 616) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Behörde für die Befreiung einzelner Forstbetriebe von Einschlagbeschränkungen nach § 1 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) ist das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes sind die unteren Forstbehörden.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und den kreisfreien Städten führt die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Für die Sonderaufsichtsbehörde gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend."

Artikel 34

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg

§ 1 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg vom 4. Juni 2004 (GVBl. II S. 478), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Oktober 2010 (GVBl. II Nr. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde“ durch die Wörter „Das für Forsten zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

   b) Die Nummern 18 und 19 werden aufgehoben.

2. Nach Absatz 1 werden folgende Absatz 2 und 3 angefügt:

   „(2) Zuständige Stelle für die Entgegennahme der Anzeige bei der Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut unmittelbar vom Ausgangsmaterial (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes) und für das Ausstellen und Weiterleiten des Stammzertifikates für forstliches Vermehrungsgut (§ 8 Absatz 2 Satz1 des Forstvermehrungsgutgesetzes) sind die unteren Forstbehörden.

   (3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach Absatz 2 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten führt die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Für die Sonderaufsichtsbehörde gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.“

Artikel 35

Änderung des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes

Das Brandenburgische Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I Nr. 14 S. 298), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBL. I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Sachliche Zuständigkeit

(1) Oberste Flurbereinigungsbehörde des Landes ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.

(2) Obere Flurbereinigungsbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Den oberen Flurbereinigungsbehörden müssen Personen angehören, die zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt sind.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Behörde für sämtliche Aufgaben und Befugnisse, die nach dem Flurbereinigungsgesetz der Flurbereinigungsbehörde obliegen, soweit sie nicht nach § 3 der Teilnehmergemeinschaft übertragen sind.

(4) Flurbereinigungsbehörden im Sinne anderer Rechtsvorschriften sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Sonderaufsicht führt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium. Für die Sonderaufsichtsbehörden gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung und gelten weitere Befugnisse in den Absätzen 6 bis 8.

(6) Ist ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt als Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren nach § 10 Nummer 1 Flurbereinigungsgesetz beteiligt, so teilt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt dies der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich mit. Die Mitteilung enthält neben dem Sachverhalt, aus dem sich die Beteiligung ergibt, alle weiteren Umstände, die die Besorgnis einer Interessenkollision begründen könnten.

(7) Erhebt ein anderer Teilnehmer nach § 10 Nummer 1 Flurbereinigungsgesetz aufgrund der Teilnehmereigenschaft des Landkreises oder der kreisfreien Stadt schriftliche Einwendungen gegen die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde, ist dies der für die Flurbereinigung zuständigen obersten Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die für die Flurbereinigung zuständige oberste Landesbehörde kann in den Fällen der Absätze 6 und 7 die örtliche Zuständigkeit abweichend regeln, wenn aufgrund erheblicher eigener Interessen eines Landkreises beziehungsweise einer kreisfreien Stadt eine den Anforderungen der §§ 37 und 44 Flurbereinigungsgesetz entsprechende Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet erscheint."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird aufgehoben.

Absatz 4 wird Absatz 3.

3. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Aufsicht über den Verband umfasst auch die Regelungen des § 26a Absätze 3, 4 und 5 Flurbereinigungsgesetz sowie des § 26b, Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz“.

Artikel 36

Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung

Die Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung vom 11. August 2009 (GVBl. II S. 523), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Mai 2016 (GVBl. II Nr. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Das Landesamt für Bauen und Verkehr ist zuständig für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes für den Bereich des Straßenverkehrs“.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind darüber hinaus zuständig für

1. die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Absatz 2 und § 30 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung. Geht die Veranstaltung über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinaus, so ist nach § 44 Absatz 3 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Veranstaltung beginnt,

2. die Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit nicht gemäß § 3 der Landesbetrieb Straßenwesen zuständig ist,

3. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Nummer 1 bis 4c und 5a bis 12 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit nicht gemäß § 3 der Landesbetrieb Straßenwesen zuständig ist,

4. die Anordnung der Vorladung zum Verkehrsunterricht gemäß § 48 der Straßenverkehrs-Ordnung,

5. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Absatz 1 und 3 der Ferienreiseverordnung,

6. die Anordnung von Übermittlungssperren gemäß § 41 des Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 43 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,

7. die Anordnung der Tilgung von Eintragungen nach § 29 Absatz 3 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes,

8. die Erteilung von Ausnahmen nach § 70 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in bestimmten Einzelfällen oder für bestimmte einzelne Antragstellerinnen oder Antragsteller von allen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

9. die Erteilung von Ausnahmen nach § 47 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung,

10. die Erteilung von Ausnahmen nach § 74 Absatz 1 Nummer 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung,

11. die amtliche Anerkennung von Kursleiterinnen und Kursleitern für die Durchführung von besonderen Aufbauseminaren gemäß § 36 Absatz 6 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie die Aufsicht über die anerkannten Kursleiterinnen und Kursleiter,

12. die Entscheidung über die Geeignetheit alternativer Lehr- und Lernmethoden für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars nach § 42 Absatz 2 Satz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung,

13. die amtliche Anerkennung von Trägern von Begutachtungsstellen für Fahreignung und ihre Begutachtungsstellen nach § 66 Absatz 1, die Aufsicht über die Träger sowie die Anordnung einer Begutachtung aus besonderem Anlass nach § 66 Absatz 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung,

14. die Anerkennung von Trägern von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 Absatz 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie die Aufsicht über die Träger,

15. die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung von verkehrspsychologischen Beratern nach § 71 Absatz 5 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung,

16. die Bestimmung der Stellen zur Durchführung der Ortskundeprüfung nach § 48 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung,

17. die Anerkennung als Sehteststelle nach § 67 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung und die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 67 Absatz 3 Satz 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung,

18. die Anerkennung von Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Ausbildung in Erster Hilfe nach § 68 Absatz 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung, die Untersagung der Aus- und Fortbildungen einer der in § 68 Absatz 1 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung genannten Ausbildungsstellen nach § 68 Absatz 1 Satz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung und die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 68 Absatz 2 Satz 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung,

19. die Ausführungen des Fahrlehrergesetzes und der auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen einschließlich der sich daraus ergebenden Aufgaben der Überwachung,

20. die Errichtung des Prüfungsausschusses, die Berufung seiner Mitglieder und die Bestimmung der oder des Vorsitzenden nach den §§ 1 und 3 Absatz 1 der Prüfungsordnung für Fahrlehrer,

21. die amtliche Anerkennung von Fahrlehrerausbildungsstätten nach § 22 des Fahrlehrergesetzes, von Trägern von Lehrgängen nach § 31 Absatz 2 Satz 4

und § 33a Absatz 3 Satz 5 des Fahrlehrergesetzes, von Bewerbern für die Durchführung von Einweisungslehrgängen nach § 31b Absatz 1 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes, von Trägern von Einführungsseminaren nach § 31c Satz 1 des Fahrlehrergesetzes, deren Überwachung nach § 31b Absatz 3, § 33 Absatz 1 bis 2a des Fahrlehrergesetzes, die Erteilung von Ausnahmen nach § 34 Absatz 1 und 3 des Fahrlehrergesetzes sowie die Genehmigung eines Qualitätssicherungssystems für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme des Fahreignungssystems gemäß § 34 Absatz 3 Satz 1 zweiter Halbsatz des Fahrlehrergesetzes,

22. die Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie gemäß § 4a Absatz 3 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes, die nachträgliche Anordnung von Auflagen gemäß § 4a Absatz 3 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes, die Rücknahme und das Absehen von der Rücknahme nach § 4a Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes sowie die Überwachung nach § 4a Absatz 8 des Straßenverkehrsgesetzes,

24. die Anerkennung eines Qualitätssicherungssystems für die verkehrspsychologische Teilmaßnahme des Fahreignungsseminars gemäß § 4a Absatz 8 Satz 6 zweiter Halbsatz des Straßenverkehrsgesetzes,

25. die Anerkennung von Schulungsstätten für Gaseinbauprüfungen nach Anlage XVIIa Nummer 7.1 Buchstabe g, die Entgegennahme der Meldung der Schulungsstätten nach Anlage XVIIa Nummer 7.2, die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Anlage XVIIa Nummer 8.1 sowie die Aufsicht über die Schulungen nach Anlage XVIIa Nummer 8.2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

26. die Anerkennung von Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellern für die Durchführung von Prüfungen allgemein sowie von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren zur Durchführung von Einbauprüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte nach Anlage XVIIIc Nummer 1.1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

27. die Entgegennahme der Meldung der Schulungsstätten nach Anlage XVIIId Nummer 8.2, die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach Anlage XVIIId Nummer 9.1 sowie die Aufsicht über die Schulungen nach Anlage XVIIId Nummer 9.2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

28. die Anerkennung der Fahrzeughersteller, der Hersteller von Geschwindigkeitsbegrenzern oder Beauftragten der Hersteller nach § 57d Absatz 4 sowie die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 57d Absatz 9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

29. die Erteilung der Zustimmung zur Betrauung von Prüfingenieuren nach Anlage VIIIb Nummer 3.7 und 4.1.3 in Verbindung mit Nummer 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, die Aufsicht über die Inhaber der Betrauung sowie die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und die Beauftragung des Prüfungsausschusses nach Anlage VIIIb Nummer 3.6 in Verbindung mit Nummer 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes,

30. die Anerkennung der Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach den §§ 1 bis 9 des Kraftfahrsachverständigengesetzes und die Genehmigung von Ausnahmen nach § 17 des Kraftfahrsachverständigengesetzes,

31. die Prüfung der Untersuchungsstellen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen sowie die Entgegennahme der Meldung und Anerkennung von Untersuchungsstellen nach Anlage VIII Nummer 4.1 und 4.3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

32. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen nach Anlage VIIIc Nummer 1.1, die Entgegennahme der Meldung der Schulungsstätten nach Anlage VIIIc Nummer 7.2, die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren für Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase nach Anlage VIIIc Nummer 8.1 sowie die Aufsicht über die Schulungen nach Anlage VIIIc Nummer 8.2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.“

Artikel 37

Änderung der Güterkraftverkehrs- und Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung

Die Güterkraftverkehrs- und Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung vom 10. Juli 2008 (GVBl II S. 245) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Nummer 2 und 3 gestrichen.

2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummer 2 und 3 eingefügt:

   „2. zuständig für die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Absatz 2 und den Widerruf der Anerkennung nach § 7 Absatz 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,

   3. zuständig für die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetzes,“

   b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.

Artikel 38

Änderung der Brandenburgischen Bauordnung

Die Brandenburgische Bauordnung vom 19. Mai 2016 (GVBl. Nr. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt geändert:

   Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Großen kreisangehörigen Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) sowie die Großen kreisangehörigen Städte, denen diese Aufgabe übertragen ist, nehmen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahr.“

2. § 58 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die Bauaufsichtsbehörde nimmt die Aufgabe nach diesem Gesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.“

3. § 77 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „obersten“ gestrichen.

   b) In Absatz 3 Satz 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „oberste“ gestrichen.

   c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „oberste Bauaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „höhere Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 39

Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes

Das Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Denkmalfachbehörde“ durch die Wörter „unteren Denkmalschutzbehörden“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgen“ die Wörter „auf Antrag der Denkmalfachbehörde oder“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „im Amtsblatt für Brandenburg“ durch die Wörter „in ortsüblicher Weise“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Denkmalfachbehörde“ durch die Wörter „den unteren Denkmalschutzbehörden“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die unteren Denkmalschutzbehörden“ ersetzt.

d) Nach 3 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

„(6) Das für Denkmalschutz zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Form, Führung Eintragung in und Veröffentlichung der Denkmalliste zu treffen“.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz angefügt: „Städten, die aufgrund des Kreisneugliederungsgesetzes vom […] (GVBl. I Nr. […]) die Kreisfreiheit verloren haben, ist auf Antrag die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde zu übertragen. Die Sonderaufsicht auch gegenüber den ehemals kreisfreien Städten, soweit sie untere Denkmalschutzbehörde werden oder bleiben, führt die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

3. in § 17 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „sowie Führung der Denkmalliste“ gestrichen.

4. Nach § 19 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Nähere zu den Fallgruppen der Benehmensherstellung regelt eine Rechtsverordnung des für Denkmalschutz zuständigen Mitglieds der Landesregierung“.

Artikel 40

Schlussvorschriften

§ 1
Bekanntmachungen

Das für Inneres zuständige Ministerium kann den Wortlaut der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II, bekannt machen.

§ 2

Übergangsvorschriften

Verwaltungsvorgänge im Bereich der Aufgabenübertragungen nach Artikel 1, die bei dem Übergang der jeweiligen Aufgaben noch nicht abgeschlossen sind, werden durch den neuen Aufgabenträger fortgesetzt. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Zuständigkeit die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, des Verwaltungsverfahrensgesetzes, das brandenburgische Verwaltungsgerichtsgesetz sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg. .

Artikel 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Soweit in den Artikeln 2 bis 39 nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz zu den Grundsätzen der Funktionalreform im Land Brandenburg (Funktionalreformgrundsätzegesetz - FRGGBbg) vom 30. Juni 1994 (GVBl. I Nr. 17, S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I Nr. 04, S. 26, 57) geändert worden ist, sowie die Durchführungsverordnung vom 28.06.1995 (GVBl. II/95, [Nr. 51], S. 498), außer Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 30 Nummer 15 Buchstabe c tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin/Der Präsident des Landtages Brandenburg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei der Ausgestaltung von Verwaltungsstrukturen besteht die Herausforderung in der Schaffung einer hinreichenden Übereinstimmung zwischen den Kompetenzbereichen der Verwaltungsbehörden auf der einen Seite und den Problemreichweiten der durch das Land zu erfüllenden Aufgaben auf der anderen Seite. Die Verwaltung vollzieht insofern eine Vielzahl von Aufgaben, deren Umfang, Interdependenzen und Problemreichweiten sich nicht nur voneinander unterscheiden, sondern sich im Zeitverlauf auch immer wieder verändern. In diesem Sinne ist die Aufgabenverteilung zwischen landesstaatlicher und kommunaler Ebene zu keiner Zeit endgültig abgeschlossen, sondern muss unter Berücksichtigung der an die Verwaltungen herangetragenen Anforderungen stets neu austariert werden.

Im Land Brandenburg erfolgten unter anderem mit dem Ersten, Zweiten, Dritten und Vierten Funktionalreformgesetz in den Jahren 1994 bis 1997 umfassende Aufgabenneuverteilungen zwischen landesstaatlicher, kreiskommunaler und gemeindlicher Ebene, bei der etwa die Aufgaben der Kataster- und Vermessungsämter (1. BbgFRG), der Sozialhilfe (2. BbgFRG), einzelner Aufgaben aus den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Immissionsschutzes (3. BbgFRG) und des Straßenwesens (4. BbgFRG) neu zugeordnet wurden.

In seiner 5. Wahlperiode beschloss der Landtag Brandenburg schließlich die Einsetzung einer Enquete-Kommission „Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“, die gemäß des Einsetzungsbeschlusses unter anderem die Struktur der Aufgabenverteilung auf allen Ebenen kritisch zu bewerten hatte und überprüfen sollte, an welcher Stelle Aufgaben bürgerfreundlich, am effizientesten und am kostengünstigsten erbracht werden können (Drs. 5/8000, S. 15). In ihrem Abschlussbericht hält die Kommission fest, dass vor dem Hintergrund des Bevölkerungsrückgangs als auch der künftigen, finanziellen Ausstattung des Landes sowie der gesellschaftlichen Erwartungshaltungen die bisherige Aufgabenverteilung zwischen Land, Landkreisen und Städten und Gemeinden nicht mehr zukunftsfähig sei und die Verwaltungsstrukturen in ihrer jetzigen Form keinen Bestand haben können (Drs. 5/8000, S. 4). Die Kommission gibt daher Empfehlungen zur Form der Aufgabenübertragung als auch zur Kommunalisierung bestimmter Aufgaben ab. So sieht die Enquete-Kommission in einer umfassenden Funktionalreform ein zentrales Instrument, um die kommunale Selbstverwaltung in Brandenburg bei den sich absehbar ändernden Rahmenbedingungen zu stärken und zukunftsfähig zu machen. Die Kommission hob dabei hervor, dass die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung kein Selbstzweck ist. Sie soll vielmehr insbesondere dazu dienen, dass regional bedeutsame Entscheidungen unter Beteiligung der örtlichen Akteure und damit zugleich unter Nutzung ihres Wissens getroffen werden können, um hierdurch ein hohes Maß an Legitimation zu erhalten und zugleich auf eine breite Akzeptanz zu stoßen (Drs. 5/8000, S. 43 ff.).

Auf der Grundlage dieses Berichts beschloss der Landtag zu Beginn der 6. Wahlperiode schließlich die Einleitung einer umfassenden Verwaltungsstrukturreform und forderte die Landesregierung auf, bis Mitte 2015 den Entwurf eines Leitbildes für diese Reform festzulegen (Drs. 6/247-B). Betont wurde hierbei, dass die kom-

munale Selbstverwaltung durch die Übertragung bisheriger Landesaufgaben gestärkt werden soll. Das Leitbild sollte daher unter anderem Aussagen zu dem Themenbereich der Funktionalreform unter Benennung der zu übertragenden Aufgaben enthalten. Der Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform durch die Landesregierung benennt schließlich eine Reihe von Aufgaben, die von der Landesverwaltung auf die kommunale Ebene und von der Kreisebene auf die gemeindliche Verwaltung übergehen sollen (Drs. 6/1788, Anlage 2). Dieser Entwurf wurde im Rahmen eines breiten öffentlichen Dialogs auf 25 Veranstaltungen im ganzen Land und in sechs öffentlichen Anhörungen mit etwa 120 Sachverständigen im Ausschuss für Inneres und Kommunales unter Beteiligung der anderen Fachausschüsse diskutiert.

Im Ergebnis beschloss der Landtag am 13. Juli 2016 das Leitbild für die Verwaltungsstrukturreform 2019, das neben einer Kreisgebietsreform eine Funktionalreform vorsieht und hierfür eine Liste von 22 Aufgaben zur Übertragung vorschlägt (Drs. 6/4528-B). Dabei wird ausdrücklich auf den Grundsatzbeschluss der Enquetekommission zur Funktionalreform rekurriert und ausgeführt, dass die Verwaltungsstrukturreform auch eine Stärkung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung beabsichtigt. Dabei ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung kein Selbstzweck, sondern dient dazu, dass regional bedeutsame Entscheidungen unter Beteiligung der örtlichen Akteure und unter Nutzung ihres Wissens auch dort getroffen werden können, wo sie unmittelbare Wirkung entfalten und somit ein hohes Maß an Legitimation besitzen und auf eine breite Akzeptanz stoßen. Durch die orts- und bürgernahe Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben sollen die Kompetenz und die Akzeptanz dieser Körperschaften im Verhältnis zu ihren Bürgerinnen und Bürgern erhöht und die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden (Drs. 6/4528-B, S. 8 f.).

Eine Besonderheit des Leitbildes betrifft den Aufgabenübergang der Aufgaben des Landesamtes für Soziales und Versorgung auf einen Kommunalverband mit Sitz in Cottbus, der unter kommunaler Trägerschaft die einheitliche und zentrale Aufgabenwahrnehmung fortsetzen soll.

Der Landtag hat in seinem Leitbild des Weiteren festgelegt, dass die Übertragung der Aufgaben im Rahmen der Funktionalreform I zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Grundsatz als Selbstverwaltungsaufgaben erfolgen soll, wenn dies rechtlich möglich und ein fachliches Weisungs-recht nicht erforderlich ist. Ferner legt das Leitbild fest, dass wenn eine Kommunalisierung rechtlich ausgeschlossen ist, die Aufgaben des Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern als allgemeine untere Landesbehörde übertragen werden (Organleihe). Übertragungen als Auftragsangelegenheiten sollen auch künftig nur in Ausnahmefällen erfolgen. (Drs. 6/4528-B, S. 17 f.)

Die Landesregierung hat sich im Rahmen der geplanten Aufgabenübertragungen intensiv mit den Vorgaben des Landtages zum Aufgabentyp befasst. Die Prüfung hat entsprechend der Vorgaben des Landtages ergeben, dass ein Teil der Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen werden kann (Aufgaben nach Hufbeschlaggesetz, Zuständigkeit für die Ausstellung einer Ersatzurkunde und Erteilung der Sammlergenehmigung für Orden, Kirchenaustritte). Ein anderer Teil der Aufgaben ist jedoch aufgrund fachlicher Erfordernisse – auch unter Mitwirkung des fachlich zuständigen Ressorts der Landesregierung – als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen, da hier eine Sonderaufsicht über

die Landkreise, kreisfreie Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden für erforderlich gehalten wird (Ernennung der Meisterprüfungsausschüsse für Handwerker, Ernennung der Mitglieder des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten nach Baugesetzbuch, Beantragung der Eheaufhebung, Aufgaben des Grenzveterinärdienstes).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben):

Zu § 1 (Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales):

Zu Nummer 1:

Die Aufgabe der Bestellung von Mitgliedern der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte wird entsprechend des Gesamtkonzeptes des Landtags für eine umfassende Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg (Drs. 6/4528 – B) den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

Zu Nummer 2:

Die Aufgabe der Beantragung der Eheaufhebung wird vom Land auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 1316 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Beantragung von Eheaufhebungen ist gemäß § 18 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bislang das Ministerium des Innern und für Kommunales. Im Rahmen der Funktionalreform soll diese Aufgabe auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen werden. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Zuständigkeitsregelung.

Eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden ist sachgerecht, weil entsprechende Informationen, die die Prüfung auslösen, ob eine gerichtliche Aufhebung einer Ehe im öffentlichen Interesse beantragt werden soll, in erster Linie dort bekannt werden. Die Übertragung erfolgt als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, um ein fachliches Weisungsrecht des Ministeriums des Innern und für Kommunales zu gewährleisten. Dies stellt sicher, dass ein gegebenenfalls bestehendes allgemeines öffentliches Interesse an der Beantragung einer gerichtlichen Eheaufhebung im Einzelfall durchgesetzt werden kann.

Zu Nummer 3:

Der Leitbildbeschluss des Landtags vom (13.07.2016) sieht vor, dass die Aufgaben der Ausstellung von Ersatzurkunden nach § 9 Absatz 1 und der Erteilung von Genehmigungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen wird. Im Rahmen der Erörterungen über die Ausgestaltung der Aufgabenübertragung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde jedoch festgestellt, dass die Aufgabe auch auf gemeindlicher Ebene wahrgenommen werden kann. Die Spitzenverbände einigten sich miteinander und mit der Landesregierung, die Aufgaben den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zu übertragen.

Aufgrund des ordnungspolitischen Charakters der Aufgabe wird die Aufgabe den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen und insoweit das Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg (OBG) für anwendbar erklärt, das sowohl die Wahrnehmungsform der Aufgabe (Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, § 3 Absatz 1 OBG) als auch die Ausübung der Aufsicht (§ 7 OBG) regelt.

Es war im Gesetzgebungsverfahren zunächst erwogen worden, die Aufgabe als pflichtige Selbstaufgabe zu übertragen. Damit würde jedoch eine vom OBG abweichende Regelung getroffen werden müssen und zugleich die Systematik des OBG durchbrochen. Der Charakter der Aufgaben rechtfertigt ein solches Vorgehen jedoch nicht. Die Aufgaben haben keinen örtlichen Bezug und ihre Wahrnehmung liegt auch nicht im örtlichen Interesse. Der Aufgabenvollzug liegt allein im Interesse der Bundes und ggf. des Landes, die die Orden und Ehrenzeichen verliehen haben, deren Verwendung das Ordensgesetz regelt. Es besteht kein Gestaltungsspielraum für kommunalpolitische Entscheidungen.

Zu § 2 (Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz):

Zu Absatz 1:

Die Aufgabe dient der Vorsorge gegen Gesundheitsgefahren für Menschen und Tiere durch Einschleppung von Tierseuchenerregern oder Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln, bei denen durch Pflanzenschutzmittelrückstände, Kontaminanten oder Krankheitserreger gesundheitliche Risiken zu befürchten sind. Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz werden gemäß § 1 Absatz 4 AGTierGesG bereits von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. Zu den Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz gehört auch die nun dem Standortlandkreis zugewiesene, so dass bei diesem Landkreis Aufgaben nach dem TierGesG gebündelt werden. Die Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr am Flughafen Berlin-Schönefeld erfolgt durch das dort örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Im Jahr 2014 betrug die Anzahl der Kontrollen der kommerziellen Einfuhr 302 Sendungen und die Zahl der Kontrollen im Reiseverkehr, die in Zusammenarbeit mit dem Zoll durchgeführt wurden, 39.069.

Zu Absatz 2:

Die Aufgabe umfasst die Überwachung von Verboten und Beschränkungen hinsichtlich des Inverkehrbringens und des Handels mit bestimmten Tierfellen oder tierischen Erzeugnissen (Katzen- und Hundefelle sowie Robbenerzeugnisse).

Zu Absatz 3:

Die Aufgabe dient dem Erhalt und der Förderung der Gesundheit von Huf- und Klauentieren, insbesondere der Leistungsfähigkeit ihres Bewegungsapparates, durch einen sach-, fach- und tiergerechten Huf- und Klauenbeschlag. Sie besteht in einer reaktiven Überwachungstätigkeit und wird ausgelöst durch Anzeigen von Bürgern über das unberechtigte Ausüben von Huf- und Klauenbeschlag. Sie umfasst die Prüfung der Anzeige ggf. mit Amtshilfe der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, Anhörungen, Ahndung der Ordnungswidrigkeiten und Untersagungsverfügungen.

Die Fallzahlen lagen in den vergangenen Jahren pro Jahr zwischen 0 und 8.

Analoge Regelungen mit einer Aufgabenzuordnung zu den Kreisen und kreisfreien Städten existieren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz und nach dem Tiergesundheitsgesetz (§ 1 TierSchG, § 1

Zu Absatz 4:

Die Aufgabe umfasst die Entgegennahme und Bescheinigung des Austritts aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung des öffentlichen Rechts sowie die Unterrichtung der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung über den Austritt. Die Austrittserklärungen können in den Standesämtern wohnortnah und damit bürgerfreundlich abgegeben werden. Die in der Regel längere Anfahrt zum zuständigen Amtsgericht entfällt. Die Standesbeamtin beziehungsweise der Standesbeamte kann als bestellte Urkundsperson im Sinne des § 2 des Personenstandsgesetzes die Bescheinigung über den Austritt ausstellen und beglaubigen. Damit können die Anforderungen des § 5 Absatz 2 der Kirchenaustrittsverordnung an die Übersendung einer beglaubigten Austrittserklärung erfüllt werden. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Standesämter entspricht der Regelung in der überwiegenden Zahl der Bundesländer bis auf Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Zu § 3 (Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie):

Die Aufgabe dient der Erhöhung der Teilnahmequote der Kinder an den altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchungen. Durch diese Untersuchungen können frühzeitig insbesondere Fehlentwicklungen bei Kindern erkannt und entgegengewirkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine hohe Teilnahmerate an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten von entscheidender Bedeutung. Durch die Übertragung der Aufgabe auf die Landkreise und kreisfreien Städte wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Die Übertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung soll gewährleisten, dass auch zukünftig die Aufgabe einheitlich und gleichmäßig wahrgenommen wird, so dass eine gleichbleibend hohe Teilnahmequote der Kinder an den altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchungen erhalten bleibt.

Zu § 4 (Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Energie):

Zu Nummer 1:

Die Aufgabe umfasst die gewerberechtliche Zuständigkeit für die allgemein öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern.

Seit 1992 wurden insgesamt sechs besonders sachkundige Versteigerer im Land Brandenburg bestellt. Die letzte Bestellung und Vereidigung erfolgte im Jahr 2013.

Zu Nummer 2:

Die Aufgabe beinhaltet die Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen nach § 47 Absatz 2 der Handwerksordnung. Danach sind die Mitglieder und die Stellvertreter der Meisterprüfungsausschüsse nach Anhörung der Handwerkskammer und auf Grund ihrer Vorschläge für längstens fünf Jahre zu ernennen. Zuletzt im Jahr

2015 waren für insgesamt 40 Meisterprüfungsausschüsse insgesamt 548 Ernennungen vorzunehmen.

Zu § 5 (Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport):

Zu Nummer 1:

Die Aufgabe der Schulpsychologischen Beratung wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Mit der Übertragung der Aufgabe auf die Landkreise und kreisfreien Städte können sowohl Synergien zu den bisher dort wahrgenommen Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erschlossen als auch die wohnortortnahe Anbindung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gestärkt werden.

Zu Nummer 2:

Die Aufgabe der Einrichtungsaufsicht, die in § 87a SGB VIII geregelt ist, wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Mit der Übertragung der Aufgabe auf die Landkreise und kreisfreien Städte können das Wissen und die Kompetenzen der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für die Einrichtungsaufsicht genutzt werden.

Eine Differenzierung zwischen der Heimaufsicht einerseits und der Aufsicht über Kindertagesstätten andererseits erscheint nicht sachgerecht. Vielmehr ist synchrones Vorgehen beider Aufsichten in der Betriebserlaubnispraxis geboten und bewährt.

Zu § 6 (Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft):

Zu Nummer 1:

Bereits nach geltender Rechtslage nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitestgehend wahr. Mit diesem Gesetz werden als weitere Aufgaben übertragen: die Neuausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten, die mit dem Vollzug des Washingtoner Artenschutzabkommens bzw. der EU-Verordnungen (EG) 338/97 und 865/2006 einhergehenden Aufgaben, die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in FFH-Gebieten außerhalb der Großschutzgebiete und die Durchführung von Ausgliederungs- und Zustimmungsverfahren im Zusammenhang mit der Bauleitplanung der Gemeinden.

Zu Nummer 2:

Es werden Aufgaben und Befugnisse für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und die Überwachung von bestimmten Anlagenarten auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Zur Stärkung der kommunalen Planungshoheit bietet sich auf Grund der örtlichen Nähe die Übertragung der Aufgaben der Luftreinhalteplanung (§ 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) sowie die Aufgabe der Marktüberwachung von Verbrennungsmotoren für mobile Geräte und Maschinen (Achtundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Ver-

ordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV) an. Sinnvoll erscheint aus diesem Grunde auch die Wahrnehmung der Zuständigkeit für die Überwachung immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Zu Nummer 3:

Im Bereich der Abfallwirtschaft werden ebenfalls Aufgaben übertragen, die der Stärkung kommunaler Eigenverwaltung dienen. Dazu gehört der Aufgabenbereich gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen‘ bei privaten Haushaltsabfällen, für deren Entsorgung originär die Kommunen zuständig sind.

Daneben werden weitere Aufgaben zur Pflichterfüllung nach Weisung übertragen: und zwar die Überwachung gefährlicher Abfälle außerhalb von Anlagen, außerdem von stoffbezogenen Abfallanforderungen, die materiell dem Chemikalienrecht angehören (Batteriegesetz, Verpackungsverordnung, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung und Altfahrzeugverordnung).

Schließlich wird für abfall- und bodenschutzrechtliche Angelegenheiten die Auffangzuständigkeit auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen

Zu Nummer 4:

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen bereits nach geltender Rechtslage umfangreiche Aufgaben der Wasserwirtschaft als untere Wasserbehörden wahr. Die bisher noch in der Zuständigkeit des Landes wahrgenommenen Aufgaben des wasserwirtschaftlichen Vollzuges werden mit der Änderung der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (siehe Artikel 7) auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Die Zuständigkeit für Planfeststellungen (Deich –und Gewässerausbauten) sowie die Erhebung des Wassernutzungsentgeltes sind von der Übertragung nicht umfasst.

Aufgrund der Komplexität der zu übertragenden Aufgaben ist die Übertragung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe nicht möglich, insbesondere weil die Landkreise bei der Wahrnehmung lediglich der Rechtsaufsicht unterliegen würden. Die Einhaltung der komplexen, die Kreisgrenzen überschreitenden wasserwirtschaftlichen Erfordernisse, kann nur durch die Beibehaltung der Sonderaufsicht gewährleistet werden. Insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist die Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Vollzuges erforderlich. Hierzu bedarf es besonderer Weisungskompetenzen.

Zu Nummer 6:

Nach dem Leitbildbeschluss des Landtags vom 13. Juli 2016 soll die Aufgabe der Flurbereinigung zeitlich in der Weise den Landkreisen und der kreisfreien Stadt Potsdam übertragen werden, dass sowohl die bereits laufenden Bodenordnungsverfahren als auch neue ohne zusätzlichen Aufwand in gleicher Qualität durchgeführt werden können. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaften sollen weiterhin durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung wahrgenommen werden.

Dem folgend werden die bisher vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurbereinigung wahrgenommenen Aufgaben auf die Landkreise und die kreisfreie Stadt Potsdam übertragen. Hieraus ergibt sich wie bisher ein zweistufiger Aufbau der Flurbereinigungsverwaltung, der sich als effektiv erwiesen hat. An der bewährten Arbeitsteilung zwischen Flurbereinigungsverwaltung und Teilnehmergemeinschaften wird festgehalten, um sowohl die bereits laufenden Bodenordnungsverfahren als auch neue ohne zusätzlichen Aufwand in gleicher Qualität durchführen zu können. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Aufsicht über den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung, der für das gesamte Land Brandenburg zuständig ist (Anzahl der Mitglieder: 99 Teilnehmergemeinschaften), hat diese durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde zu erfolgen.

Die für Entscheidungen über Widersprüche gegen die Feststellung der Wertermittlung und über Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan zuständige Spruchstelle verbleibt dem Beispiel anderer Bundesländer folgend bei der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde. Diese Zuordnung der Spruchstelle gewährleistet, dass nicht eine zuvor schon in irgendeiner Weise mit dem angefochtenen Verwaltungsakt befasste Behörde über den Widerspruch entscheidet und trägt so erheblich zur Akzeptanz ihrer Entscheidungen bei.

Zu § 7 (Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung):

Zu Nummer 1:

Der Landtag hat mit dem Leitbild für die Verwaltungsreform 2019 u.a. die Übertragung von Landesaufgaben aus dem Bereich der Straßenverkehrsrechtsangelegenheiten mit den Teilaufgaben Fahrerlaubnis - und Fahrlehrerangelegenheiten, Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO, Sachverständigenwesen Kfz, Berufskraftfahrerqualifikation sowie die Überwachung der Untersuchungsstellen und zulassungsrechtliche Schutzmaßnahmen beschlossen (vgl. Beschluss vom 13.7.2016). Mit der vorliegenden Änderung der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung wird dieser Beschluss umgesetzt. Die Zuständigkeit für die Aufgabenbereiche Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerangelegenheiten, Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO, Sachverständigenwesen Kfz, Überwachung der Untersuchungsstellen sowie zulassungsrechtliche Schutzmaßnahmen wird vom Landesamt für Bauen und Verkehr auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Der Landkreistag Brandenburg e.V. hat in der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 10.12.2015 erklärt, dass die Aufgaben von den vorhandenen qualifizierten Bediensteten mit erledigt werden können (Drs. P-AIK 6/12, S. 18).

Zu Nummer 2:

Der Landtag hat mit dem Leitbild für die Verwaltungsreform 2019 u.a. die Übertragung von Landes-aufgaben aus dem Bereich der Straßenverkehrsrechtsangelegenheiten mit den Teilaufgaben Fahrerlaubnis - und Fahrlehrerangelegenheiten, Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO, Sachverständigenwesen Kfz, Berufskraftfahrerqualifikation sowie die Überwachung der Untersuchungsstellen und zulassungsrechtliche Schutzmaßnahmen beschlossen (vgl. Beschluss vom 13.7.2016). Mit der vorliegenden Änderung der Güterkraftverkehrs – und Berufskraftfahrer – Qualifikations - Zuständigkeitsverordnung wird dieser Beschluss um-

gesetzt. Die Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Berufskraftfahrerqualifikation wird vom Landesamt für Bauen und Verkehr auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Der Landkreistag Brandenburg e.V. hat in der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 10.12.2015 erklärt, dass die Aufgaben von den vorhandenen qualifizierten Bediensteten mit erledigt werden können (Landtagsdrucksache P-AIK 6/12, Seite 18).

Zu Nummer 3:

Die Übertragung der Aufgabe Bauaufsichtliche Zustimmung für Bauvorhaben des Bundes oder eines Landes nach § 77 der Brandenburgischen Bauordnung auf die unteren Bauaufsichtsbehörden ist wirtschaftlich und effektiv. Der Landkreistag Brandenburg e.V. hat in der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 10.12.2015 erklärt , dass die Aufgabe von den vorhandenen qualifizierten Bediensteten mit erledigt werden können und kein übergreifender Personalbedarf in den Bauordnungsbehörden entsteht (Drs. P-AIK 6/12, Seite 18 und 37). Durch eine Bündelung der Aufgaben der bauaufsichtlichen Zustimmung mit der bereits von den Unteren Bauaufsichtsbehörden wahrgenommenen Aufgabe der Baugenehmigung können somit nach Auffassung des Landkreistages Synergieeffekte auf kommunaler Ebene erzielt werden. Es bedarf dadurch einerseits keine Überleitung von Landespersonal und entfallen andererseits Aufgaben auf ministerieller Ebene.

Zu § 8 (Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur):

Mit der Übertragung der Führung der Denkmalliste auf die unteren Denkmalschutzbehörden wird die regionale Verantwortung gestärkt. Die fachliche Entscheidung über die Aufnahme eines Denkmals in die Liste soll weiterhin bei der Denkmalfachbehörde verbleiben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesorganisationsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 41 (Aufhebung des Funktionalreformgrundsätzegesetzes).

Zu Nummer 2:

Die Änderung stellt klar, dass die Landesregierung oder das von ihr bevollmächtigte Mitglied in allen Fällen des § 6 des Landesorganisationsgesetzes Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung auf die Kommunen übertragen kann. Auch wenn z. B. im Bundesrecht bestimmte Behördentypen („höhere Verwaltungsbehörde“, „Mittelbehörde“) für die Aufgabenwahrnehmung benannt werden, sollen - sofern dies fachlich und wirtschaftlich sinnvoll ist - die Aufgaben auf die kommunale Ebene übertragen werden können. Im Landesorganisationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, das in weiten Bereichen dem hiesigen Landesorganisationsgesetz entspricht, ist dies bereits so geregelt (§§ 5 und 17 LOG NRW).

Zu Artikel 3 (Gesetz über die Personalzuordnung im Rahmen der Funktionalreform I im Land Brandenburg):

Vorbemerkung:

Dieses Gesetz regelt die Zuordnung von Beschäftigten des Landes zu kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen der Funktionalreform im Land Brandenburg.

Der in § 1 Absatz 2 und im Gesetz verwendete Begriff der Personalzuordnung umfasst einerseits die Personalgestellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kraft Gesetzes und andererseits den Übergang von Beamtinnen und Beamten auf Grundlage einer Übernahmeverfügung nach § 31 Absatz 1 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Beamtenstatusgesetz. Beschäftigte ist der Oberbegriff für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte (vgl. hierzu die Legaldefinition in § 1 Absatz 2 Satz 1). Während bei einer Personalgestellung der bisherige Arbeitgeber, mithin das Land, Arbeitgeber bleibt (siehe in diesem Sinne klarstellend auch § 11), tritt bei den Beamtinnen und Beamtinnen durch die Übernahmeverfügung ein Dienstherrenwechsel ein.

Wie erwähnt, erfolgt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Zuordnung zu kommunalen Körperschaften „kraft Gesetzes“. Dies bedeutet, dass auf personalrechtliche Einzelmaßnahmen – beispielsweise in Form von Einzelverfügungen – verzichtet wird. Die Zuordnung in Form einer Personalgestellung erfolgt folglich durch den Gesetzgeber selbst.

Für eine gesetzliche Personalgestellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern spricht unter anderem, dass das Bundesarbeitsgericht mit einer Entscheidung zum Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) die Personalgestellung als Instrument zum Personaleinsatz im Rahmen einer Verwaltungsreform ausdrücklich gebilligt hat (vgl. BAG, Urt. v. 25.8.2010 – 10 AZR 146/09); es handelt sich demgemäß um einen rechtssicheren Weg, Personal kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung zu stellen. Überdies ist die Personalgestellung als Erweiterung des allgemeinen Direktionsrechts neben der Abordnung, der Versetzung und der Zuweisung ein anerkanntes Instrumentarium zur Änderung des Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst. Sie räumt dem öffentlichen Arbeitgeber die Möglichkeit ein, seine Arbeitnehmer unter Aufrechterhaltung des bestehenden Arbeitsverhältnisses auf Dauer bei einem Dritten zu beschäftigen und somit die dem Arbeitnehmer obliegenden Aufgaben auf diesen Dritten zu verlagern.

Eine Personalgestellung ist auch von Vorteil für die neuen Aufgabenträger, da ihnen bereits eingearbeitetes Personal zur Verfügung gestellt wird und sie deshalb in der Lage sind, die übertragenen Aufgaben von Beginn an in einer hohen Qualität zu erfüllen. Damit dient das Instrument der Personalgestellung zugleich der Umsetzung des Leitbildbeschlusses des Landtages zur Funktionalreform vom 13. Juli 2016 (LT-Drs. 6/4528-B). Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihrerseits können ihre bisherige Tätigkeit bei ihrem bisherigen Arbeitgeber weiter ausüben.

Schließlich ist die Personalgestellung auch ein kostengünstiges Instrument, da keine Gegenwertzahlungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geleistet werden müssen. Im Fall eines Personalübergangs wäre dies hingegen der Fall. Überdies werden die auf kommunaler Ebene geltenden höheren Tarife des TVöD erst zeitversetzt haushaltswirksam

Zu § 1 (Personalbedarf kommunaler Körperschaften):

Zu Absatz 1:

§ 1 Absatz 1 legt den Grundsatz fest, dass das Land den kommunalen Körperschaften (Landkreise und kreisfreie Stadt Potsdam) das Fachpersonal zur Verfügung stellt, das sie zur Wahrnehmung der nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben benötigen. Dies sichert die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in der bisherigen Qualität. Der Grundsatz, dass den Landkreisen das Fachpersonal vom Land zur Verfügung gestellt wird, wird durch die Maßgaben der nachfolgenden Bestimmungen präzisiert. Diese Präzisierung betrifft einerseits den Umfang des Personals, das den kommunalen Körperschaften zugeordnet wird, und andererseits den rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen die Beschäftigten kommunaler Körperschaften zur Erfüllung übertragener Aufgaben auf kommunaler Ebene tätig werden.

Die Legaldefinition des Begriffs der kommunalen Körperschaften ist der aus Vereinfachungsgründen gewählte Oberbegriff für die Landkreise und die kreisfreien Städte. In den nachfolgenden Bestimmungen wird einheitlich dieser Begriff verwendet.

Zu Absatz 2:

§ 1 Absatz 2 konkretisiert Absatz 1 dahingehend, dass sich der aufgabenspezifische Personalbedarf kommunaler Körperschaften, mithin der Umfang des zur Verfügung gestellten Personals, im Grundsatz nach der Verteilung von Vollzeiteinheiten (VZE) nach dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 richtet, die einzelnen Körperschaften für eine Aufgabe respektive Teilaufgabe zustehen. Eine VZE ist das, was ein in Vollzeit tätiger Beschäftigter in der Regel innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit umsetzt. Der jeweilige Bedarf einer kommunalen Körperschaft ist in Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 abgebildet und weist für jede (Teil-)Aufgabe und jede kommunale Körperschaft eine VZE-Anzahl aus.

Bei der Zuordnung von Beschäftigten ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der übertragenen Aufgaben insgesamt mit weniger als einer Vollzeiteinheit auf Landesebene untersetzt ist. Dies betrifft sämtliche zu kommunalisierenden Aufgaben im Bereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales, des Ministeriums für Wirtschaft und Energie und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Dies trifft ferner auf drei von vier zu kommunalisierenden Aufgaben des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz sowie eine von zwei zu kommunalisierenden Aufgaben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zu. Bei diesen Aufgaben kommt eine Personalzuordnung im Grundsatz nicht in Betracht, da ausweislich der ausgewiesenen Vollzeiteinheiten kein Personalbedarf besteht.

Auch bei jenen Aufgaben, die grundsätzlich mit mehr als einer VZE auf Landesebene untersetzt sind, ergibt sich das Problem, dass sich der aufgabenspezifische Bedarf der kommunalen Körperschaft unterhalb der Schwelle von einer VZE bewegen kann. In diesen Fällen ist fraglich, ob eine Personalzuordnung stattfinden soll.

Aus diesem Grund legt § 1 Absatz 2 Satz 2 fest, dass eine Personalzuordnung grundsätzlich nur dann erfolgen soll, wenn eine Aufgabe mit mindestens einer

VZE untersetzt ist und die betreffende kommunalen Körperschaft, der eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter zur Verfügung gestellt werden soll, Anspruch auf mindestens eine VZE für die jeweilige zu kommunalisierende Aufgabe gemäß dem Verteilschlüssel für den Mehrbelastungsausgleich hat. Nur dann, wenn eine solche Kombination besteht (sog. „Matching“, d. h. Aufgabe ist mit mindestens einer VZE untersetzt und kommunale Körperschaft hat für diese Aufgabe Anspruch auf mindestens eine VZE), findet eine Personalzuordnung statt.

Satz 3 schränkt den dargelegten Grundsatz dahingehend ein, dass gegebenenfalls abweichende Regelungen getroffen werden können. Solche abweichenden Regelungen sind abschließend in §§ 9 und 10 geregelt. In diesen Fällen kann den kommunalen Körperschaften abweichend von dem Verteilschlüssel des Mehrbelastungsausgleichs Personal zugeordnet werden. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Satz 4 ermöglicht für die Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten, die gemäß § 2 durch Übernahmeverfügung von kommunalen Körperschaften übernommen werden, eine Bündelung von Vollzeiteinheiten dergestalt, dass die Zuordnung von einer VZE eines gebündelten Dienstpostens möglich ist. Statt einer VZE der Besoldungsgruppe A 9 kann daher beispielsweise eine VZE der Besoldungsgruppe A 11 einer kommunalen Körperschaft zugeordnet werden, wenn eine solche Dienstpostenbündelung bereits auf Landesebene praktiziert wurde.

Zu § 2 (Übernahme von Beamtinnen und Beamten):

§ 2 bestimmt deklaratorisch, dass im Hinblick auf den Personalübergang im Bereich der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten § 31 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes Anwendung finden soll. Dieser verweist seinerseits auf die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes. Der Personalübergang im Bereich der Beamtinnen und Beamten erfolgt somit durch Übernahmeverfügung. Der in § 31 Absatz 1 angeordnete Verweis auf §§ 16 bis 19 Beamtenstatusgesetz wird im Interesse einer sozialverträglichen Ausgestaltung der Reform in § 11 Absatz 4 für einzelne Bestimmungen des § 18 Beamtenstatusgesetz eingeschränkt.

Zu § 3 (Zuordnung von Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz):

§ 3 regelt die Zuordnung von Beschäftigten des Grenzveterinärdienstes im Bereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

Zu Absatz 1:

Gemäß § 3 Absatz 1 werden Beschäftigte des Grenzveterinärdienstes kraft Gesetzes im Wege der Personalgestellung kommunalen Körperschaften zur Verfügung gestellt; Beamtinnen oder Beamte sind durch Übernahmeverfügung gemäß § 31 Absatz 1 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Beamtenstatusgesetz zu übernehmen.

Anders als bei Beschäftigten im Bereich des Landesbetriebs Forst (LFB; vgl. dazu §§ 5 bis 8) findet im Fall der Beschäftigten des Grenzveterinärdienstes keine Auswahl auf Grundlage sozialer Kriterien vergleichbar jenen in § 6 Absatz 1 statt, da hier das Zuordnungssubjekt lediglich ein Landkreis (Dahmeland-Fläming) ist, in dem die Beschäftigten, die die Aufgabe bisher wahrnehmen, derzeit bereits tätig

sind. Der Dienstort wird bestimmt durch den Belegenheitsort des Flughafens Berlin-Brandenburg. Mit einer Änderung der Dienststätte durch den Landkreis ist nicht zu rechnen. Schutzwürdige Belange der Beschäftigten sind nicht berührt.

Zu Absatz 2:

§ 3 Absatz 2 bestimmt, dass Beschäftigte unverzüglich, mindestens jedoch fünf Monate vor tatsächlichem Vollzug der Zuordnung in Gestalt einer Personalgestellung (bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern) oder einer Übernahme durch Verfügung (bei Beamtinnen und Beamten) davon zu unterrichten sind, dass sie künftig für eine kommunale Körperschaft tätig werden. Dieser Zeitraum soll es den Beschäftigten ermöglichen, eventuell erforderliche Dispositionen aufgrund der beruflichen respektive dienstlichen Veränderungen inklusive eines möglichen Ortswechsels zu treffen.

Zu § 4 (Zuordnung von Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport):

§ 4 Absatz 1 regelt die Zuordnung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Zu Absatz 1:

§ 4 Absatz 1 regelt den Zuordnungsmodus: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden kommunalen Körperschaften kraft Gesetzes im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt, Beamtinnen und Beamte werden gemäß § 2 im Wege einer Übernahmeverfügung der jeweiligen kommunalen Körperschaft zugeordnet.

Zu Absatz 2:

§ 4 Absatz 2 regelt, welche Schulpsychologinnen und -psychologen welcher kommunalen Körperschaft zugeordnet werden. Die bisherige räumliche Gliederung des Schulpsychologischen Dienstes auf verschiedene Standorte innerhalb des Landesgebietes ermöglicht es, die Beschäftigten entsprechend dieser Dislozierung den kommunalen Körperschaften zuzuordnen. Die Zuordnung folgt demnach grundsätzlich regionalen Gesichtspunkten: Die Beschäftigten eines Standortes werden jener kommunalen Körperschaft zugeordnet, innerhalb derer sich der bisherige Standort befindet.

Diese regionale Zuordnung soll einerseits soziale Härten auf Seiten der Beschäftigten abmildern; anderseits dient sie vor allem der Kontinuität der Betreuung der Klientel, nämlich der Kinder und Jugendlichen, und damit gleichzeitig der Aufrechterhaltung eines hohen Betreuungsstandards. Ein Wechsel der Betreuungsperson ist den Kindern und Jugendlichen im Grundsatz nicht zumutbar. Zudem bestehen verfestigte berufliche Kontakte und ein enges Vertrauensverhältnis der Schulpsychologen zu den Lehrkräften, Schulleitern und dem sonstigen Betreuungspersonal der Klientel. Auch unter diesem Aspekt hat das Kindeswohl hier Vorrang.

Nicht in jedem Fall führt diese regionale Zuordnung zu sachgerechten Ergebnissen, denn sie unterscheidet sich zum Teil in erheblichem Umfang von dem aufgabenspezifischen Bedarf einzelner Landkreise gemäß dem Verteil-schlüssel für den

Mehrbelastungsausgleich. Dies bedeutet der Sache nach, dass einem Landkreis mehr oder gegebenenfalls weniger VZE zustehen, als in den in seinem Gebiet belegenen Standorten des Schulpsychologischen Dienstes tatsächlich vorhanden sind. Um einer personellen Unterversorgung einzelner Landkreise aufgrund der ungünstigen räumlichen Verteilung der Beschäftigten vorzubeugen, werden vereinzelt Beschäftigte eines Standortes nicht dem Landkreis, in dem er belegen ist, zugeordnet, sondern einem anderen, räumlich benachbarten Landkreis. Dies betrifft die Beschäftigten der Standorte Fürstenwalde und Rangsdorf sowie Beschäftigte im Umfang von einer Vollzeiteinheit des Standortes Brandenburg an der Havel (vgl. hierzu Absatz 3).

Zu Absatz 3:

Wie dargelegt, führt eine ausschließlich regionale Zuordnung von Beschäftigten des Schulpsychologischen Dienstes vereinzelt zu ungünstigen Ergebnissen. Aus diesem Grund wird für die Schulpsychologinnen und -psychologen des Standortes Brandenburg an der Havel in § 4 Absatz 3 Satz 1 ein separater Verteilungsmodus bestimmt: Die dort Beschäftigten werden im Umfang einer Vollzeiteinheit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und im Umfang einer halben Vollzeiteinheit dem Landkreis Havelland personell zugeordnet. Bei der einzelnen Zuordnungsauswahl findet § 6 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Diese Vorschrift enthält einen Katalog von sozialen Kriterien, die bei der Zuordnung im Wege eines Punkteschemas zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, dass die- oder derjenige Beschäftigte mit der niedrigeren Punktzahl dem weiter entfernten Landkreis zugeordnet werden kann. Maßgeblich für die Bemessung der Entfernung ist die Distanz zum künftigen Kreissitz.

Zu Absatz 4:

§ 4 Absatz 4 entspricht der Regelung in § 3 Absatz 2; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Vorbemerkung zu den §§ 5 bis 8:

Die §§ 5 bis 8 regeln für die zahlenmäßig größte Gruppe der zu kommunalisierenden Beschäftigten, die Angehörigen des Landesbetriebes Forst, die mit Aufgaben nach § 6 Nummer 5 des Aufgabenzuordnungsgesetzes betraut sind, den Modus der personellen Zuordnung zu kommunalen Körperschaften. Die genannten Regelungen erfassen sämtliche Beschäftigte des Landesbetriebes mit Ausnahme jener Personen, die mit der Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes sowie der Waldbrandfrüherkennung gemäß § 6 Nummer 5 Buchstabe a) oo) des Aufgabenzuordnungsgesetzes oder mit der Ermittlung der aktuellen Waldbrandgefahrenstufen gemäß § 6 Nummer 5 Buchstabe a) pp) des Aufgabenzuordnungsgesetzes betraut sind. Für diese Beschäftigtengruppe findet § 9 Anwendung.

Ebenso wie bei den Beschäftigten des Schulpsychologischen Dienstes soll die personelle Zuordnung vornehmlich unter Berücksichtigung der bisherigen Dienststätten der Beschäftigten, mithin nach regionalen Gesichtspunkten, erfolgen, um den dienstlichen Belangen Rechnung zu tragen und soziale Härten abzumildern.

Zu den dienstlichen Belangen, die für eine regionale Zuordnung des Personals sprechen, zählt insbesondere das Reviersystem, das prägendes Merkmal der

Forstverwaltung im Land Brandenburg und Ausdruck des herrschenden Territorialprinzips in diesem Verwaltungszweig ist. Durch das genannte Prinzip ist sichergestellt, dass jede Waldfläche zu einem Forstrevier gehört und den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern vor Ort eine Revierförsterin, ein Revierförster, eine Oberförsterin oder ein Oberförster als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Durch die regionale Zuordnung wird demzufolge nicht nur eine größtmögliche personelle Kontinuität erreicht, sondern auch die beschriebene Bürger- und Kundennähe beibehalten.

Regionale Zuordnung Beschäftigter in oben beschriebenem Sinn bedeutet, dass grundsätzlich die Beschäftigten einer Oberförsterei jenem Landkreis zugeordnet werden, innerhalb dessen sich die Oberförsterei befindet. Die Zuordnung unter regionalen Gesichtspunkten wird begünstigt durch den Umstand, dass die Flächen einer Oberförsterei oder mehrerer Oberförstereien überwiegend deckungsgleich sind mit den Flächen der Landkreise. Eine „kreisscharfe“ Personalzuordnung ist somit grundsätzlich möglich.

Nur für den Fall, dass im Bereich eines Landkreises in den dort belegenen Oberförstereien nicht hinreichend Personal für eine Zuordnung zur Verfügung stehen, ist gegebenenfalls – subsidiär – auf den Personalbestand der Landeswaldförstereien zurückzugreifen und dortiges Personal kommunalen Körperschaften zuzuordnen, um nahtlos eine sachgerechte Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Auch hier richtet sich die personelle Zuordnung indes nach vornehmlich regionalen Gesichtspunkten.

Vorbereitet wird die personelle Zuordnung der Forst-Beschäftigten auf Grundlage von Zuordnungsplänen, respektive deren Entwürfen, die unter Berücksichtigung der erwähnten regionalen Gliederung in Oberförstereien durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zu erstellen sind.

Für den Fall, dass in den innerhalb einer kommunalen Körperschaft belegenen Oberförstereien mehr Beschäftigte vorhanden sein sollten, als der betreffenden Körperschaft unter Berücksichtigung des aufgabenspezifischen Verteilschlüssels gemäß der Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 zustehen, muss eine Personalauswahl erfolgen. Gleiches gilt, wenn – zusätzlich – auf den Personalbestand der Landeswaldförstereien zurückgegriffen werden muss. Als Auswahlkriterien dienen die in § 6 Absatz 1 genannten Gesichtspunkte, die die jeweilige soziale Bedürftigkeit der einzelnen Beschäftigten abbilden und so etwaige individuelle Härten vermeiden soll. Jedem Kriterium wird eine bestimmte Punktzahl zugeordnet; für jede respektive jeden Beschäftigten wird anhand der auf sie oder ihn zutreffenden Kriterien eine Gesamtpunktzahl errechnet, die in einem vorläufigen Zuordnungsplan abgebildet wird. Dieser vorläufige Zuordnungsplan enthält ein „Ranking“ der grundsätzlich für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft in Betracht kommenden Beschäftigten entsprechend ihrer Punktzahl. Die Zumutbarkeit einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft richtet sich nach der Punktzahl. Je niedriger diese ist, desto zumutbarer ist eine Personalzuordnung vom Land an den Kreis.

In dieses Auswahlverfahren eingebunden wird eine Personalüberleitungskommission (PÜK), die eine Überprüfung des Entwurfs des Zuordnungsplans unter rechnerischen Gesichtspunkten vornimmt. Überdies prüft die Kommission, ob die Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft entsprechend dem Zuordnungsplan-

Entwurf für einzelne Beschäftigte eine unbillige Härte im Einzelfall im Sinn der ständigen Rechtsprechung des BAG darstellen würde (vgl. u.a. BAG, Urt. v. 25.8.2010 – 10 AZR 146/09). Die PÜK reicht den Entwurf des Zuordnungsplans mit einer Entscheidungsempfehlung zurück an das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, das abschließend über die Zuordnung einzelner Beschäftigter zu kommunalen Körperschaften unter Zugrundelegung des Zuordnungsplans entscheidet..

Zu § 5 (Zuordnung von Beschäftigten des Landesbetriebes Forst im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft):

Zu Absatz 1:

§ 5 Absatz 1 Satz 1 regelt den Modus der Personalzuordnung für die beiden Statusgruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Beamtinnen und Beamten. Der Sache nach entspricht die Bestimmung jener in § 4 Absatz 1, auf die dortige Begründung wird daher verwiesen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 erfolgt die personelle Zuordnung zu kommunalen Körperschaften auf Grundlage von regionalisierten Zuordnungsplänen. In den Nummern 1 bis 10 wird dies für jede kommunale Körperschaft konkretisiert und bestimmt, aus welchen Oberförstereien ihr Personalbedarf zu decken ist. Bei den in den Nummern 1 bis 10 genannten Oberförstereien handelt es sich überwiegend um jene, die innerhalb der Grenzen des Landkreises liegen, an den sie Personal abgeben.

Zu Absatz 2:

§ 5 Absatz 2 Satz 1 präzisiert die Vergleichbarkeit der Beschäftigten über die regionale Zuordnung zu einer Oberförsterei hinaus und beschreibt den notwendigen Inhalt der regionalisierten Zuordnungspläne nach § 5 Absatz 1. Dieser Bestimmung zufolge müssen die Zuordnungspläne nach Entgelt- und Besoldungsgruppen ausdifferenziert sein. Überdies sind die in § 6 Absatz 1 genannten sozialen Kriterien zu berücksichtigen. Demzufolge haben die Zuordnungspläne auch ein „Ranking“ der potentiell für eine personelle Zuordnung in Betracht kommenden Beschäftigten zu enthalten. Für den Fall, dass das in den Oberförstereien vorhandene Personal nicht zur Deckung des Personalbedarfs des jeweiligen Landkreises gemäß Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 ausreichen sollte, ist im Zuordnungsplan ferner eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Beschäftigten der in den Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 bis 10 genannten Landeswaldförstereien einer kommunalen Körperschaft zugeordnet werden (vgl. Absatz 3).

§ 5 Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass im Rahmen der Zuordnung zu kommunalen Körperschaften „vergleichbare Beschäftigte“ der in Absatz 1 genannten Oberförstereien berücksichtigt werden. Wer dieser Personengruppe unterfällt, ist in Satz 3 näher bestimmt. Danach gehört zur Gruppe der vergleichbaren Beschäftigten, wer zeitlich mindestens zur Hälfte (50 Prozent oder mehr) Arbeitsvorgänge erledigt, die einer nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu kommunalisierenden Aufgabe unterfallen. Diese Definition lehnt sich an die Formulierung in § 12 Absatz 1 Satz 4 TV-L an, gilt jedoch für beide Statusgruppen (Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte). Diese für die Beschäftigten der Oberförstereien geltende Definition findet keine Anwendung auf die Beschäftigten der Landeswaldförste-

reien nach Absatz 3. Für diese Gruppe von Beschäftigten wird die Vergleichbarkeit in Absatz 3 Satz 2 und 3 autonom bestimmt.

§ 5 Absatz 2 Satz 4 korreliert in seinem Bedeutungsgehalt mit § 1 Absatz 2 Satz 4. Dies bedeutet, dass im Zuordnungsplan eine Beamtin oder ein Beamter eines gebündelten Dienstpostens einer kommunalen Körperschaft zugeordnet werden kann.

Zu Absatz 3:

§ 5 Absatz 3 regelt den Fall, dass das in den Oberförstereien tätige Personal nicht ausreicht, den Personalbedarf der jeweiligen kommunalen Körperschaft gemäß der Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 zu decken. „Nicht auskömmlich“ im Sinne dieser Bestimmung bedeutet dabei, dass insgesamt nicht hinreichend Personal respektive nicht hinreichend Personal in den in der Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 ausgewiesenen Entgelt- und Besoldungsgruppen vorhanden ist. Ursächlich hierfür können verschiedene Gründe sein, beispielsweise, dass aufgrund einer Härtefallprüfung gemäß § 7 Absatz 5 eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft nicht in Betracht kommt und keine Ersatzperson vorhanden ist, die im Wege des Nachrückens auf dem Zuordnungsplan gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 statt der ausgenommenen Person einer kommunalen Körperschaft zugewiesen werden könnte.

Ist der Personalbestand aus den Oberförstereien nicht auskömmlich, ist zur Deckung des Personalbedarfes der kommunalen Körperschaften auf das Personal der in Satz 4 genannten Landeswaldförstereien zurückzugreifen. Die Auswahl des Personals aus diesem Bereich hat aus dem Kreis der „vergleichbaren Beschäftigten“ der Landeswaldförstereien zu erfolgen.

Wer zu diesem Kreis gehört, definieren die Sätze 2 bis 4. Die Vergleichbarkeit wird – ebenso wie bei den Oberförstereien – regional beschränkt. Auch hier soll im Interesse der Beschäftigten eine regionale Zuordnung erfolgen. Maßgeblich im Sinne einer Vergleichbarkeit ist jedoch nicht nur die regionale Zugehörigkeit zur Landeswaldförsterei sowie zu einer Status- und Entgeltgruppe, sondern auch der Umstand, ob die oder der Beschäftigte aufgrund seiner Ausbildung oder aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen im Stande ist, die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz übertragenen Aufgaben des Landesforstbetriebs wahrzunehmen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der oder dem Beschäftigten die jeweilige Aufgabe im Wege des Direktionsrechts gemäß § 106 der Gewerbeordnung in Verbindung mit §§ 4, 12 TV-L bzw. § 2 TV-L Forst in Verbindung mit §§ 4, 12 TV-L (bei Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern) oder im Wege einer dienstlichen Weisung (bei Beamtinnen und Beamten) zur Erfüllung zugewiesen werden kann. Satz 4 stellt klar, dass die in Absatz 2 Satz 3 verwendete Definition des Begriffs der „vergleichbaren Beschäftigten“ für die Beschäftigten der Landeswaldförstereien keine Anwendung findet.

Die subsidiäre Deckung des Personalbedarfs aus dem Bestand der Landeswaldförstereien dient der Sicherung der Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung auf Ebene der kommunalen Körperschaften durch Bereitstellung gut ausgebildeten Landespersonals. In Anbetracht des Zeitraums bis zum Vollzug der Personalzuordnungen im Jahr 2020 steht zu befürchten, dass – insbesondere im Bereich der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes – nicht hinreichend Personal im Bereich

der Oberförstereien zur Erfüllung der zu kommunalisierenden Aufgaben vorhanden sein wird. Dieser Gefahr einer personellen Unterdeckung und damit einer Nichtwahrnehmung der übertragenen Aufgaben im Bereich der Eingriffsverwaltung und Daseinsvorsorge wird durch subsidiären Rückgriff auf den Personalbestand der Landeswaldförstereien vorgebeugt. Damit wird zugleich dem Leitbildbeschluss entsprochen.

Zu § 6 (Berücksichtigung sozialer Belange bei der Auswahl von Beschäftigten des Landesbetriebes Forst):

§ 6 regelt, wie soziale Belange bei der Zuordnung von Beschäftigten zu kommunalen Körperschaften Berücksichtigung finden. Dies erfolgt mit Hilfe eines Punkteschemas, dessen Kriterien in Absatz 1 normiert sind. Damit ist die gesetzgeberische Zielsetzung verbunden, nur diejenigen Beschäftigten kommunalen Körperschaften zuzuordnen und an gegebenenfalls weiter entfernten Dienststätten einzusetzen, denen die (örtliche) Veränderung zuzumuten ist. Das verwendete Schema lehnt sich an ein vergleichbares Punktesystem an, das bei der Kommunalisierung der Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kam (vgl. hierzu das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober, GV. NRW. S 482). Das Bundesarbeitsgericht hat bei der Übertragung von Aufgaben und der damit einhergehenden Personalgestellung zu kommunalen Körperschaften den Rückgriff auf ein solches Punkteschema gebilligt (vgl. BAG, Urt. v. 25.8.2010 – 10 AZR 146/09).

Zu Absatz 1:

Die in dem in Absatz 1 abgebildeten Punkteschema den einzelnen Kriterien zugeordneten Gewichtungen entsprechen im Wesentlichen den Gewichtungen des Punkteschemas, das bei der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen in Anwendung gebracht wurde.

Das Lebensalter und die Beschäftigungszeit haben nicht dasselbe Gewicht wie andere soziale Faktoren des Punkteschemas, da es vorliegend nicht um die Auswahl zu kündigender Arbeitnehmer geht, sondern um die Zumutbarkeit eines Ortswechsels; eine zu starke Berücksichtigung des Lebensalters könnte überdies Bedenken im Hinblick auf die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hervorrufen (vgl. zu dem entsprechenden Punkteschema, das bei der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen zur Anwendung kam: BAG, Urt. v. 25.8.2010 – 10 AZR 146/09; NJOZ 2011, 264, 269 [Rn. 72]).

Das Kriterium „Beschäftigungszeit“ ist ebenfalls dem Punkteschema aus Nordrhein-Westfalen entnommen; bei Beamtinnen und Beamten kommt es anstatt der Beschäftigungszeit gemäß Absatz 1 Satz 3 auf berücksichtigungsfähige Zeiten im Sinne der Dienstjubiläumsverordnung des Bundes an, auf die in § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes verwiesen wird.

Von vergleichsweise großer Bedeutung und damit entsprechender Gewichtung ist das Kriterium „alleinerziehend“, da die Notwendigkeit zur Nutzung einer gegebenenfalls nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Kinderbetreuungsmöglichkeit für Alleinerziehende bei der Frage der örtlichen Mobilität von größerer Bedeutung ist. Gleiches gilt im Hinblick auf die Bewertung einer Teilzeitbeschäftigung, denn

einem Arbeitnehmer mit verkürzter täglicher Arbeitszeit sind weite Anfahrtsstrecken in geringerem Maße zuzumuten, da sich das Verhältnis von Arbeitszeit und Fahrtzeit erheblich zu Ungunsten des Arbeitnehmers verändern würde (vgl. auch BAG, ebenda). In Bezug auf eine Teilzeittätigkeit gilt es indes die Regelung des Absatzes 1 Satz 3 zu berücksichtigen. Danach findet eine Berücksichtigung des Kriteriums „Teilzeittätigkeit“ nur dann statt, wenn eine solche auch zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung auf kommunale Körperschaften, mithin dem 1. Januar 2020, gegeben ist.

Die Berücksichtigung der Schwerbehinderung einer oder eines Beschäftigten beruht auf der Erwägung, dass Schwerbehinderten die durch erhöhte Fahrtzeiten auftretenden körperlichen Belastungen weniger zuzumuten sind (vgl. auch BAG, a.a.O, S. 270).

Bei der Berücksichtigung der Entfernungskilometer wurde nicht auf die künftige Dienststätte der oder des Beschäftigten abgestellt, sondern auf den künftigen Kreissitz der aufnehmenden kommunalen Körperschaft. Dies beruht auf der Erwägung, dass aufgrund der zeitlich fast parallel stattfindenden Kreisgebietsreform die künftige Dienststätte zum Zeitpunkt, in dem die Beschäftigten der kommunalen Körperschaft im Wege der Personalgestellung zugeordnet (1. August 2019) und zur Verfügung gestellt werden (1. Januar 2020), mit hoher Wahrscheinlichkeit noch nicht feststehen wird. Ähnliche Erwägungen greifen bei Beamtinnen und Beamten Platz, da die Übernahmeverfügungen im selben Zeitraum erlassen werden. Zwar bestehen auch im Hinblick auf den künftigen Kreissitz Unwägbarkeiten; diese sind jedoch wesentlich geringer als die Unsicherheiten in Bezug auf die künftige Dienststätte.

Absatz 1 Satz 2 legt fest, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die zu treffenden Feststellungen der 15. Juni 2019 ist. Dieser Zeitpunkt weicht von dem Zeitpunkt, zu dem die Beschäftigten mit der zu kommunalisierenden Aufgabe betraut sein müssen, dem 1. Juli 2019, ab. Der Rückgriff auf den 15. Juni findet seine sachliche Rechtfertigung jedoch in folgendem Umstand: Die Personalüberleitungskommissionen haben ihre Empfehlung spätestens zum 1. Juli 2019 dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zu übermitteln (vgl. § 8 Absatz 2). Das Abstellen auf den 15. Juni 2019 für die Feststellung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Belange lässt den Personalüberleitungskommissionen mithin einen halben Monat Zeit, nach Feststellung der Kriterien gemäß Absatz 1 Satz 1 und gegebenenfalls angezeigter Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 5 die Rangfolge (das „Ranking“) der vergleichbaren Beschäftigten anzupassen sowie die für die abschließenden Empfehlungen und Feststellungen notwendigen Informationen zu sammeln und zu verarbeiten. Ein Abstellen auf den 1. Juni 2019 für die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 hätte demgegenüber den Nachteil, dass sich kurzfristig ergebende Änderungen möglicherweise keinen Eingang mehr in die abschließende Empfehlung der Personalüberleitungskommissionen finden könnten. Ein Verschieben beider Zeitpunkte auf ein früheres Datum würde die Gefahr in sich bergen, dass die in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten nicht mehr hinreichend aktuell wären.

Satz 3 präzisiert Satz 1 Nummer 6 (Pflege naher Angehöriger) unter Rückgriff auf das Pflegezeitgesetz im Hinblick auf die Frage, wie die Pflegebedürftigkeit nachzuweisen ist und was unter dem Begriff des „ nahen Angehörigen“ zu verstehen ist.

Zu Absatz 2:

Gemäß § 6 Absatz 2 wird die Punktzahl für jede vergleichbare Beschäftigte und jeden vergleichbaren Beschäftigten durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft errechnet. Grundlage hierfür sind die vorhandenen Personalakten. Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung derjenigen Stelle innerhalb des Ministeriums, die für die Ermittlung der Punktzahl für die einzelnen Beschäftigten zuständig sein soll.

Satz 4 bestimmt, dass die Beschäftigten bis zum 1. Oktober 2018 die sie betreffenden Daten aktualisieren können. Dies betrifft einerseits jene Daten, die in der Personalakte enthalten sind und andererseits die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten.

Satz 5 enthält ein an das zuständige Ministerium gerichtete Gebot, bis zum 1. Dezember 2018 sämtliche vergleichbaren Beschäftigten festzustellen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten zu erheben.

Zu Absatz 3:

Auf Grundlage der aktualisierten Personalakten erarbeitet das zuständige Ministerium die Zuordnungsplan-Entwürfe für sämtliche vergleichbaren Beschäftigten. Für die Aktualisierung der Personalakten ist das in Anlage 1 abgedruckte Formular zu verwenden. Der Zuordnungsplan-Entwurf muss für jede Beschäftigte und jeden Beschäftigten die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1, eine Rangfolge – mithin ein „Ranking“ – der vergleichbaren Beschäftigten sowie eine Zuordnung jeder und jedes Beschäftigten enthalten. Bevor eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter in den Zuordnungsplan aufgenommen wird, ist sie oder er anzuhören. Die Anhörung erfolgt durch die Stelle, die den Zuordnungsplan-Entwurf erstellt.

Zu Absatz 4:

§ 6 Absatz 4 regelt, welchen Beschäftigten eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft zumutbar ist. Dies richtet sich maßgeblich nach der Gesamtpunktzahl, die sie unter Berücksichtigung des Punkteschemas in Absatz 1 Satz 1 erreichen.

§ 6 Absatz 4 Satz 2 regelt den Fall, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter zwar grundsätzlich für eine Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft in Betracht kommt, jedoch beispielsweise weil sie oder er als Härtefall im Sinne des § 7 Absatz 5 einzustufen ist, von einer Zuordnung ausgenommen werden muss. In diesem Fall rückt die- oder derjenige Beschäftigte auf dem Zuordnungsplan nach, die oder der die nächstniedrige Punktzahl aufweist.

Zu Absatz 5:

Gemäß § 6 Absatz 5 sind Veränderungen zwischen dem 1. Oktober 2018 und dem 15. Juni 2019 in den persönlichen Verhältnissen der Beschäftigten, die die in Absatz 1 Satz 1 genannten Kriterien betreffen und die Zuordnung zu kommunalen Körperschaften tangieren könnten, grundsätzlich nur dann zu berücksichtigen, wenn die oder der betreffende Beschäftigte die Veränderungen unverzüglich dem zuständigem Mitglied der Landesregierung mitteilt und gegebenenfalls notwendige Nachweise beifügt. Für den Fall, dass eine oder ein Beschäftigter Veränderungen

in diesem Sinne mitteilt, ist das zuständige Mitglied der Landesregierung gehalten, diese Veränderungen in die Zuordnungsplan-Entwürfe einzuarbeiten oder gegebenenfalls an die Personalüberleitungskommissionen weiterzuleiten. Veränderungen nach dem 15. Juni 2019 sind nicht mehr berücksichtigungsfähig.

Zu § 7 (Empfehlungen der Personalüberleitungskommissionen im Bereich des Landesbetriebes Forst):

Zu Absatz 1:

§ 7 Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass zum 1. Januar 2019 im Landesbetrieb Forst eine Personalüberleitungskommission zu bestellen ist, und benennt die notwendigen Mitglieder der Kommission. Satz 2 bestimmt, dass die Kommission beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Sätze 1 und 2 regelt, den Entscheidungsmodus der Kommission. Satz 3 bestimmt, dass für jedes der Kommissionsmitglieder zwei Ersatzmitglieder gestellt werden sollen. Die Vorschrift ist nicht als zwingende Norm ausgestaltet, da unklar ist, ob jedes der in den Nummern 1 bis 5 genannten Kommissionsmitglieder mehr als eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter hat.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 Satz 1 statuiert eine Dokumentationspflicht der Personalüberleitungskommission. Die gefertigten Protokolle über die Sitzungen sind nach Abschluss der Beratungen dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zu übersenden.

Zu Absatz 4:

Zu den Aufgaben der Personalüberleitungskommission zählt gemäß Absatz 4 die (rechnerische) Überprüfung der Zuordnungsplan-Entwürfe.

Zu Absatz 5:

Daneben gehört es gemäß Absatz 5 zu den Aufgaben der Personalüberleitungskommission etwaige Härtefälle zu prüfen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass ein Härtefall vorliegt, kann sie die- oder denjenigen Beschäftigten von einer Zuordnung ausnehmen. In diesem Fall hat sie jedoch zugleich eine Entscheidung darüber zu treffen, wer statt der oder des Ausgenommenen einer kommunalen Körperschaft zuzuordnen ist. Maßgeblich für diese Auswahl ist das „Ranking“ des Zuordnungsplan-Entwurfs. Dies bedeutet, dass die- oder derjenige Beschäftigte auf dem Plan nachrückt, die oder der die nächstniedrige Punktzahl hat (Nachrückverfahren gemäß § 6 Absatz 4). Diese Verknüpfung der beiden Entscheidungen – Ausnahme einer oder eines Beschäftigten und Entscheidung über den Ersatz – soll verhindern, dass es zu einer personellen Unterdeckung auf Seiten der kommunalen Körperschaften kommt

Zu Absatz 6:

§ 7 Absatz 6 regelt die Befugnis der Personalüberleitungskommission, Vertreterinnen oder Vertretern der kommunalen Körperschaft, die Personal aufnimmt, zu Beratungen hinzuzuziehen. Diese Befugnis ist folgendermaßen beschränkt: Einerseits können nur in Personalangelegenheiten entscheidungsbefugte Vertretungspersonen an den Sitzungen teilnehmen, andererseits müssen Gegenstand der Beratung, an der die Person teilnimmt, Personalfragen sein, die die kommunale Körperschaft betreffen. Eine solche Hinzuziehung von Vertretungspersonen kommunaler Körperschaften soll nur erfolgen, wenn dies für eine sachgerechte Entscheidung erforderlich und sinnvoll ist. Diese Beschränkung soll die Funktionsfähigkeit der Personalüberleitungskommission gewährleisten, da durch eine zu häufige Hinzuziehung Dritter die Gefahr der Lähmung des Beratungsverlaufs zu befürchten steht. Diese Erwägung ist auch tragend für den Ausschluss des Stimmrechts für Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Körperschaften in § 7 Absatz 6 Satz 2.

Zu Absatz 7:

§ 7 Absatz 7 räumt der Personalüberleitungskommission die Befugnis ein, von der Aufgabenüberleitung betroffenen Beschäftigten die Möglichkeit der Stellungnahme zu geben. Die Beschränkung dieser Möglichkeit auf Fälle, in denen dies für eine sachgerechte Entscheidung zwingend erforderlich ist, soll – ebenso wie die Beschränkungen in Absatz 6 – die Funktionsfähigkeit der Personalüberleitungskommissionen gewährleisten. Die Interessen der Beschäftigten sind durch die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme und der Anhörung nach § 6 Absatz 3 Satz 4 angemessen abgebildet.

Zu § 8 (Entscheidung über die Zuordnung von Beschäftigten im Bereich des Landesbetriebes Forst):

§ 8 regelt den Modus der Entscheidungsfindung und das Zusammenwirken von zuständigem Mitglied der Landesregierung und Personalüberleitungskommission.

Zu Absatz 1:

Gemäß § 8 Absatz 1 soll das für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung die Entwürfe der regionalisierten Zuordnungspläne der zuständigen Personalüberleitungskommission bis zum 15. Januar 2019 zuleiten. Der Zeitraum, der zwischen diesem Datum und dem 1. Januar 2019, dem Zeitpunkt der Errichtung der Personalüberleitungskommission, liegt, soll es der Kommission ermöglichen, sich zu konstituieren und Fragen der Geschäftsordnung und des Vorgehens zu klären.

Zu Absatz 2:

Gemäß § 8 Absatz 2 hat die Personalüberleitungskommission ihre Feststellungen und Empfehlungen spätestens zum 1. Juli 2019 an das für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung zu übersenden. „Feststellungen“ im Sinne dieser Bestimmungen können einerseits rechnerische Unklarheiten bei Anwendung des Punkteschemas betreffen und andererseits solche in Bezug auf Härtefälle. Der Begriff der „Empfehlung“ betrifft demgegenüber das Gesamtvotum der Personalüberleitungskommission, insbesondere in

Bezug auf die Reihenfolge der kommunalen Körperschaften zuzuordnenden Beschäftigten.

Sollte durch die Personalüberleitungskommission keine Härtefallprüfung durchgeführt worden sein oder diese nicht den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen, erfolgt die Prüfung durch die Ministerin oder den Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft. Die Härtefallprüfung entspricht insbesondere dann nicht den gesetzlichen Vorgaben, wenn nicht zugleich mit der Annahme eines Härtefalles und damit der Ausnahme einer oder eines Beschäftigten von einer Zuordnung über das Nachrücken einer oder eines anderen Beschäftigten entschieden wurde, obwohl eine solche Entscheidung möglich gewesen wäre, weil hinreichend Personal zur Verfügung stand.

Zu Absatz 3:

§ 8 Absatz 3 legt das Datum fest, zu dem das für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung über die Zuordnung zu entscheiden hat.

Zu Absatz 4:

Weicht das zuständige Mitglied der Landesregierung von den Empfehlungen der Personalüberleitungskommission ab, hat es gemäß § 8 Absatz 4 die Gründe hierfür im Rahmen der abschließenden Entscheidung über den Zuordnungsplan zu dokumentieren.

Zu Absatz 5:

§ 8 Absatz 5 regelt die Benachrichtigung der von einer Zuordnung zu einer kommunalen Körperschaft betroffenen Beschäftigten. Diese sind „unverzüglich“, mithin ohne schuldhaftes Zögern, nach der abschließenden Zuordnungsentscheidung zu unterrichten. Satz 2 konkretisiert dies dahingehend, dass zwischen der Mitteilung und dem Vollzug der Zuordnung – in Form einer Personalgestellung oder einer Übernahme durch Verfügung – mindestens fünf Monate liegen sollen.

Zu § 9 (Übergang von Beschäftigten in sonstigen Fällen):

§ 9 betrifft folgende Aufgaben, die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz auf kommunale Körperschaften übertragen werden:

- Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 5 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes,

- Aufgaben aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 6 Nummer 1 des Aufgabenzuordnungsgesetzes,

- Aufgaben aus dem Bereich des Immissionsschutzes gemäß § 6 Nummer 2 des Aufgabenzuordnungsgesetzes,

- Aufgaben aus dem Bereich der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes gemäß § 6 Nummer 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes,

- Aufgaben aus dem Bereich des Wasserrechts gemäß § 6 Nummer 4 des Aufgabenzuordnungsgesetzes,

- die Aufgabe der Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes sowie der Waldbrandfrüherkennung gemäß § 6 Nummer 5 Buchstabe a) oo) des Aufgabenzuordnungsgesetzes

- die Aufgabe der Ermittlung der aktuellen Waldbrandgefahrenstufen gemäß § 6 Nummer 5 Buchstabe a) pp) des Aufgabenzuordnungsgesetzes und

- Aufgaben aus dem Bereich der Flurbereinigung gemäß § 6 Nummer 6 des Aufgabenzuordnungsgesetzes.

Bei diesen Aufgaben führt der Aufgabenzuschnitt dazu, dass entweder insgesamt nicht genügend Vollzeiteinheiten für die zehn kommunalen Körperschaften vorhanden sind, oder Aufgaben zwar insgesamt mit hinreichend VZE untersetzt sind, einzelne Körperschaften jedoch nur einen geringen Anspruch auf VZE haben. Letzteres kann Folge eines aufgabenspezifischen Verteilindikators sein, der vorhandene VZE unter den kommunalen Körperschaften (regional) ungleichmäßig verteilt.

Die Regelung des § 1 Absatz 2 Satz 2 würde hier grundsätzlich dazu führen, dass kein Personal zugeordnet wird oder eine abstrakt-generelle Regelung zu nicht sachgerechten Ergebnissen im Sinne einer rechtmäßigen und zeitnahen Aufgabenerfüllung führt. Ein Personalübergang ist jedoch im Interesse der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Dies gilt in besonderem Maße für die von dieser Bestimmung erfassten Aufgabenbereiche, in denen überwiegend komplexe Fallgestaltungen in Rede stehen, die ein entsprechend spezialisiertes Fachpersonal erfordern. Für eine Personalzuordnung bei den oben genannten Aufgaben spricht ferner die Betroffenheit von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen. Letztere sind insbesondere im Bereich des Immissionsschutzes auf die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in hoher Qualität durch entsprechend qualifiziertes Personal angewiesen.

§ 9 ermöglicht daher speziell für die oben genannten Aufgaben eine Zuordnung von Personal zu kommunalen Körperschaften, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Satz 2 nicht (z. B. quantitativ) oder nicht im Detail (bspw. in einer anderen Entgeltgruppe) gegeben sind.

Da eine solche Personalzuordnung mit den Regelungen zum Mehrbelastungsausgleich konfligiert, enthält § 9 Absatz 3 einen speziellen Ausgleichsmodus. Diese Bestimmung regelt für die oben genannten Aufgaben, dass – sollte Personal unter Außerachtlassung der aufgabenspezifischen Zuteilung von Vollzeiteinheiten auf kommunale Körperschaften nach Anlage 1 zum Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 zugeordnet werden – die daraus folgenden Personalmehrkosten den aufnehmenden Körperschaften erstattet werden.

Körperschaften, die mehr Personal aufnehmen, als ihnen unter Berücksichtigung des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes 2020 zusteht, erhalten demgemäß das ihnen gestellte oder an sie übergehende Personal vollständig finanziert. Endet die Personalgestellung respektive die Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten (beispielsweise wegen Erreichens der Regelaltersgrenze), findet die Kostenerstattung nur noch im Umfang der Vollzeiteinheiten statt, auf die die kommunale Körperschaft nach dem aufgabenspezifischen Verteilschlüssel nach dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 Anspruch hat.

Zu Absatz 1:

§ 9 Absatz 1 regelt ebenso wie bei den übrigen Aufgaben, nach Statusgruppen getrennt in welcher Weise Beschäftigte kommunalen Körperschaften zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt werden

Zu Absatz 2:

§ 9 Absatz 2 konkretisiert Absatz 1 dahingehend, dass die Zuordnung von Beschäftigten zu kommunalen Körperschaften auf Grundlage eines Zuordnungsplans erfolgt, der im Einvernehmen mit den neuen Aufgabenträgern erstellt werden soll. Bei Erstellung dieses Zuordnungsplans sind dienstliche und die in § 6 Absatz 1 genannten sozialen Belange zu berücksichtigen. Ferner wird im Wege einer Analogieverweisung auf § 5 Absatz 2 Bezug genommen, so dass die dort genannten Voraussetzungen für die Erstellung der Zuordnungspläne entsprechende Anwendung finden. Dies gilt z.B. für den Begriff der Vergleichbarkeit der Beschäftigten. In die Personalauswahl einbezogen werden somit jene Beschäftigten, die zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge erledigen, die eine nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu kommunalisierende Aufgabe betreffen.

Zu Absatz 3:

§ 9 Absatz 3 regelt für den Fall, dass eine Einigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nicht zustande kommt, dass die Beschäftigten der nächstgelegenen kommunalen Körperschaft zugeordnet werden. Beschäftigte mit niedrigeren Punktzahlen nach dem Punkteschema im Sinne des § 6 Absatz 1 können auch weiter entfernten kommunalen Körperschaften zugeordnet werden. Maßgeblich hierfür ist stets der Kreissitz.

Zu Absatz 4:

Gemäß § 9 Absatz 4 gilt § 7 mit der Maßgabe, dass an Stelle einer Vertretungsperson des Gesamtpersonalrats eine solche des zuständige Örtlichen Personalrats und der örtlichen Schwerbehindertenvertretung tritt; Entsprechendes gilt für die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin.

Zu Absatz 5:

§ 9 Absatz 5 regelt den bereits beschriebenen Fall, dass einer kommunalen Körperschaft mehr Vollzeiteinheiten zugeordnet werden, als ihr unter Zugrundelegung des Mehrbelastungsausgleichsgesetzes 2020 zustehen würden. In diesem Fall werden – für die Dauer der Tätigkeit der oder des Beschäftigten bei der kommunalen Körperschaft – die Personalkosten vollständig erstattet. Es findet folglich keine Kappung der Personalkostenersattung in Höhe des VZE-Umfangs statt, der der jeweiligen Körperschaft nach dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 zusteht. Die Einzelheiten dieser Regelung, beispielsweise die Frage, bis zu welchem VZE-Umfang eine Kostentragung durch das Land erfolgt, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

Zu Absatz 6:

§ 9 Absatz 6 regelt den Fall, dass mehrere Kommunen bei der Zuordnung von Landespersonal kooperieren. Dies kann in der Weise geschehen, dass mehreren Körperschaften Personal zugeordnet wird, dass diese gemeinschaftlich einsetzen.

Dies bietet sich bei Aufgaben an, die bereits auf Landesseite mit nur einer geringen VZE-Anzahl untersetzt sind, wie beispielsweise den Aufgaben aus dem Bereich des Wasserrechts gemäß § 6 Nummer 4 des Aufgabenzuordnungsgesetzes oder hochkomplex mit langen Verfahrensdauern sind wie Flurneuordnungsverfahren.

Zu § 10 (Freiwillige Vereinbarung):

§ 10 eröffnet die Möglichkeit einer einvernehmlichen Zuordnung von Beschäftigten. Einvernehmlich in diesem Sinne bedeutet, dass abgebendes Ressort, die oder der betreffende Beschäftigte und die aufnehmende kommunale Körperschaft eine dreiseitige Vereinbarung über die personelle Zuordnung der oder des Beschäftigten treffen. Diese Vereinbarung kann auch vorsehen, dass die oder der Beschäftigte einen Arbeitsvertrag mit der aufnehmenden Körperschaft schließt, mithin nicht im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt wird. Wird ein solcher Arbeitsvertrag geschlossen, bleibt § 12 nicht abdingbar. Dies folgt bereits aus dem Charakter des § 12 als zwingendes Recht, wird in § 10 Satz 2 2. Halbsatz jedoch deklaratorisch wiederholt.

Satz 2 legt weitere notwendige Inhalte der Vereinbarung fest und stellt sie unter den Vorbehalt einer Zustimmung durch das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung. Das Erfordernis, Regelungen über den Mehrbelastungsausgleich zu treffen, folgt aus dem Umstand, dass eine einvernehmliche Regelung im Sinne des Satzes 1 dazu führen kann, dass einer kommunalen Körperschaft Vollzeiteinheiten in größerem Umfang oder in abweichender Wertigkeit zugeordnet werden, als ihr nach dem Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2020 zustehen. Die Anwendung des § 10 kann mithin zu einer Abweichung von dem in § 1 Absatz 2 Satz 2 niedergelegten Grundsatz führen und stellt damit eine abweichende Regelung im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 dar.

Zu § 11 (Besitzstände; Personalgestellungsverträge):

§ 11 trifft Regelungen zu den Besitzständen der Beschäftigten, die kommunalen Körperschaften im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden oder die aufgrund der Regelung in § 10 einen Arbeitsvertrag mit der aufnehmenden Körperschaft schließen. Überdies wird eine Regelung zu Personalgestellungsverträgen getroffen. Absatz 4 trifft Regelungen zum Schutz von Beamtinnen und Beamten, die auf kommunale Körperschaften übergehen.

Zu Absatz 1:

§ 11 Absatz 1 stellt klar, dass im Fall einer Personalgestellung das bestehende Arbeitsverhältnis einer oder eines Beschäftigten mit dem Land Brandenburg unberührt bleibt.

Zu Absatz 2:

§ 11 Absatz 2 bestimmt, dass das Ressort, das Personal stellt, und die kommunale Körperschaft, der das Personal gestellt wird, zur Durchführung der Personalgestellung Personalgestellungsverträge abschließen. Diese Personalgestellungsverträge sollen der Regelung der personalrechtlichen Einzelmaßnahmen hinsichtlich der übergeleiteten Beschäftigten dienen. Für den Fall, dass zur Vorbereitung der

Zuordnung Zuordnungspläne erarbeitet wurden, müssen die Personalgestellungsverträge mit dem jeweiligen Zuordnungsplan abgestimmt sein.

Zu Absatz 3:

Hinsichtlich des Besitzstandsschutzes bei jenen Beschäftigten, die aufgrund der Regelung in § 10 einen neuen Arbeitsvertrag mit der aufnehmenden Körperschaft abschließen, verweist § 11 Absatz 3 auf die entsprechenden Regelungen im Gesetz zum Personalübergang auf den Kommunalen Sozialverband Brandenburg (KSV). Da im Fall des KSV eine gesetzliche Personalüberleitung der Beschäftigten stattfindet, die Beschäftigten des Landesamtes für Soziales und Versorgung demgemäß kraft Gesetzes in den Dienst des KSV treten und ein Arbeitgeberwechsel erfolgt, sind die Besitzstandsregelungen hier deutlich umfangreicher ausgestaltet als dies im Fall einer Personalgestellung erforderlich ist.

Zu Absatz 4:

§ 11 Absatz 4 schließt bei Beamtinnen und Beamten, die durch Verfügung von einer kommunalen Körperschaft übernommen werden, die Möglichkeit aus, ihnen ein Amt mit geringerem Grundgehalt zu übertragen und sie in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

Zu § 12 (Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen):

§ 12 regelt, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers durch den bisherigen oder den neuen Arbeitgebers aufgrund der Personalzuordnung bis zum 31. Dezember 2022 unzulässig ist. Bei einer voraussichtlichen Personalzuordnung zum 1. Januar 2020 bedeutet dies einen unabdingbaren Kündigungsschutz von zwei Jahren. Innerhalb dieser Frist ist auch eine betriebsbedingte Kündigung in der Regel unzulässig, soweit der betriebliche Grund mit der Funktionalreform in Zusammenhang steht. Das Recht zur Kündigung aus persönlichen oder verhaltensbedingten Kündigung bleibt unberührt.

§ 12 schließt auch eine Änderungskündigung für die Dauer bis zum 31. Dezember aufgrund der Funktionalreform aus.

Die Regelung orientiert sich an § 4 Absatz 7 des Funktionalreformgrundsätzegesetzes vom 30. Juni 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 17], S. 230), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 04], S. 26, 57) geändert worden ist, enthält jedoch im Vergleich zum Funktionalreformgrundsätzegesetz eine für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstigere Regelung. Während die Bestimmung im Funktionalreformgrundsätzegesetz eine nur einjährige Kündigungssperre vorsah, dauert die hiesige zwei Jahre.

Das Recht zur Kündigung aus sonstigen Gründen ist eng auszulegen, um eine missbräuchliche Umgehung des Kündigungsschutzes § 12 Absatz 1 zu verhindern.

Zu § 13 (Geltung der reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften):

§ 13 regelt die Zahlung und Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld und Auslagen bei Reisen aus besonderen Gründen, die Beschäftigten aufgrund der veränderten Personalzuordnung entstehen oder zustehen.

Zu Absatz 1:

§ 13 Absatz 1 Satz 1 regelt den Ausgleich von Reise- und Umzugskosten etc. für Beamtinnen und Beamten in entsprechender Anwendung des § 63 des Landesbeamtengesetzes (LBG), der wiederum die entsprechende Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen (Bundesumzugskostengesetz, Bundesreisekostengesetz etc.) anordnet. Soweit landesrechtliche Vorschriften erlassen worden sind, wie zum Beispiel die Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld an Beamte im Land Brandenburg (Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung – BbgTVG), gelten diese entsprechend (§ 13 Absatz 2 Satz 2).

Im Übrigen wird durch § 13 Absatz 1 Satz 3 geregelt, dass die Personalzuordnung einer Versetzung nach § 30 LBG gleichgestellt wird. Dies hat vor allem klarstellende Bedeutung und erleichtert die Rechtsanwendung innerhalb der einschlägigen Vorschriften.

Zu Absatz 2:

§ 13 Absatz 2 regelt die entsprechende Anwendung von § 3a der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung (Trennungsgeld bei Maßnahmen des Verwaltungsumbaus), sodass die von der Maßnahme betroffenen Beschäftigten nicht nur den üblicherweise auf drei Monate begrenzten Anspruch auf Trennungsgeld besitzen, sondern auf bis zu 18 Monaten.

Zu Absatz 3:

§ 13 Absatz 3 stellt klar, dass die reisekosten- und umzugskostenrechtlichen Mehraufwendungen, die sich infolge der Personalneuzuordnung ergeben, der aufnehmenden kommunalen Körperschaft vom Land zu erstatten ist. Die Kostenerstattung ist durch eine Verwaltungsvorschrift des für Finanzen zuständigen Mitglieds der Landesregierung näher auszugestalten

Zu Absatz 4:

§ 13 Absatz 4 regelt, dass die reise- und umzugskostenrechtlichen sowie trennungsrechtlichen Vorschriften des § 16 ebenso auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechende Anwendung finden. Die Personalgestellung wird einer Versetzung gleichgestellt.

Zu § 14 (Datenschutz):

Die Vorbereitung und Durchführung der Personalzuordnung vom Land auf die Kreise erfordert die Übermittlung von personenbezogenen Daten von der personaldatenverwaltenden Landestelle auf den neuen kommunalen Aufgabenträger sowie die Personalüberleitungskommission. Eine andere als die personalaktenführende Dienststelle kann nur mit schriftlicher Einwilligung der oder des Beschäftigten Einsicht in die Personalakte nehmen. Die personalaufnehmende Stelle und die Personalüberleitungskommission bedürfen jedoch für bestimmte Entscheidungen personenbezogene Daten aus den Personalakten. Soweit diese personenbezogenen Daten zur Vorbereitung und Durchführung der Personalzuordnung unerlässlich sind, können sie auch ohne Einwilligung der oder des Beschäftigten weitergegen werden. Die Übermittlung der Daten soll so anonymisiert und geschützt wie möglich erfolgen. Insbesondere im Stadium der Planung hat die Übermittlung von personenbezogenen Daten weitestgehend abstrakt und ohne die Weitergabe von

Merkmalen oder sozialen Kriterien zu erfolgen, die typischerweise eine Bevorzugung oder Benachteiligung mit sich führen könnte, wie z. B. Angaben über das Geschlecht, der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit oder der Grad der Behinderung. Weitere personenbezogene Daten, die in der Vorschrift nicht genannt sind, wie z. B. Krankenstände, dürfen weder mündlich noch schriftlich übermittelt werden. Des Weiteren regelt die Vorschrift, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten nur in Papierform oder in mindestens vergleichbar geschützter Form übermittelt werden darf. Insbesondere die unverschlüsselte Weitergabe von personenbezogenen Daten per E-Mail über das Internet ist unzulässig. Damit wird den Vorschriften des Brandenburgischen Landesdatenschutzgesetzes Genüge getan.

Zu § 15 (Verordnungsermächtigung; Verwendung von Formularen):

Zu Absatz 1:

§ 15 Absatz 1 statuiert eine Pflicht der Landesregierung, Rechtsverordnungen mit in den Nummern 1 bis 10 näher bezeichneten Inhalten zu erlassen. Das Verordnungsermessen der Landesregierung ist somit beschränkt auf den Inhalt der zu erlassenden Verordnungen; ob sie eine Verordnung erlässt, ist ihrer Entscheidung hingegen entzogen.

Die zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen die Personalzuordnung nach diesem Gesetz näher ausgestalten und konkretisieren. Aus diesem Grund werden – auch im Interesse einer hinreichenden Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung – die Regelungsgegenstände in den Nummern 1 bis 10 benannt.

Zu Absatz 2:

Um die Personalzuordnung unter Berücksichtigung der individuellen sozialen Belange der Beschäftigten planen und durchführen zu können, müssen personenbezogene Daten der potentiell betroffenen Beschäftigten erhoben, gespeichert, übermitteln und genutzt werden. Eine strikte Einhaltung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgischen Datenschutzgesetzes – BbgDSG) ist daher unerlässlich und gewünscht. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) findet gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2 BDSG keine Anwendung, da im Land Brandenburg der Datenschutz durch das Brandenburgische Datenschutzgesetz geregelt ist und das Land hier weder Bundesrecht ausführt noch als Organ der Rechtspflege tätig wird. Die Grundsätze und Leitgedanken des BDSG, wie Datenvermeidung und Datensparsamkeit, sind im BbgDSG verankert; im Übrigen kann das BDSG zur Interpretation des BbgDSG und zur Ausgestaltung der § 15 Absatz 2 genannten Rechtsverordnung ergänzend herangezogen werden. Des Weiteren wird empfohlen, die Brandenburgische Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit an der Gestaltung der Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 2 zu beteiligen.

§ 15 Absatz 2 ermächtigt die Landesregierung die sensiblen Bereiche der Datenverarbeitung, die von diesem Gesetz an verschiedenen Stellen betroffen sind, näher auszugestalten, um zu einen die personenbezogenen Daten im besonderen Maße zu schützen und gleichzeitig eine Grundlage für die Planung und Durchführung der Personalzuordnung bereitzustellen. Insbesondere die Datenverarbeitung ohne Zustimmung der oder des Betroffenen ist nur unter dem strikten Vorbehalt der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zulässig. Wo möglich sollen perso-

nenbezogene Daten anonymisiert werden. Bei der Funktionalreform geht es um die Übergabe von Aufgaben vom Land auf die Kreise. Das Personal folgt den Aufgaben. Diese Personalzuordnung ist, gerade in der Planungsphase, so abstrakt wie möglich halten, um den Fokus auf die bloße Aufgaben- und Stellenbeschreibung beizubehalten. Erst in der Durchführungsphase, in der z. B. die Zuordnungspläne durch die abgebende Körperschaft schon abschließend fertiggestellt sind, ist im Grundsatz die Datenübermittlung von personenbezogenen Daten an die aufnehmende Körperschaft zulässig. Im Übrigen erscheint das im Land Brandenburg in der Verwaltung üblicherweise genutzte Personalerfassungssystem (Peris) geeignet, um eine datenschutzkonforme Planung und Durchführung der Personalzuordnung zu ermöglichen.

Zu Absatz 3:

§ 15 Absatz 3 enthält Regelungen zur Verwendung der in den Anlagen 1 bis 3 abgedruckten Formulare.

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Überleitung des Vermögens):

Zu § 1 (Übergang von Rechten und Pflichten, Vermögen und Schulden):

Zu Absatz 1:

Mit dem Übergang der Aufgaben gehen alle Rechte und Pflichten sowie das gesamte Vermögen und die gesamten Schulden auf die neuen Aufgabenträger über, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich und zulässig ist.

Insbesondere sind dem neuen Aufgabenträger die Nutzungsrechte an Lizenzen und Programmen der Informationstechnologie, die der Erledigung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben dienen, unentgeltlich einzuräumen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Bei der Übernahme von Verbindlichkeiten sowie bei der Abtretung von Forderungen oder anderen Rechten, die der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben dienen, sind die Vorschriften der §§ 398 ff (Forderungsabtretung) sowie der §§ 414 ff (Schuldübernahme) des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachten. Mit der Regelung in § 1 Absatz 1 wird auch der Eintritt der neuen Aufgabenträger in Leasingverträge, Miet- und andere Nutzungsverträge erfasst. Soweit der für die Aufgabenerfüllung genutzte Vermögensgegenstand (bewegliches oder unbewegliches Vermögen) nicht im Eigentum des Landes steht, kann er dem neuen Aufgabenträger nur durch einen Eintritt in den Nutzungsvertrag zur Verfügung gestellt werden. Hierzu muss jedoch gemäß § 415 Absatz 1 Satz 1 BGB der Gläubiger die Auswechslung des Schuldners genehmigen. Es sind nach Möglichkeit einvernehmliche Lösungen zu finden mit dem Ziel, dem neunen Aufgabenträger die Nutzung der nicht im Eigentum des Landes stehenden, jedoch für die Aufgabenerledigung erforderlichen Sachmittel und Grundstücke zu ermöglichen.

In der ersten Bilanz des neuen Aufgabenträgers sind alle Bilanzposten (zum Beispiel Vermögen, Schulden, Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen) aufzuführen. Zur Bezeichnung und Aufteilung von Vermögen und Schulden wird die ausschließliche Bezugnahme auf eine Bilanz nicht reichen, da allein mit einer Bilanz regelmäßig keine Zuweisung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden möglich ist und auch der „vereinfachte Bestimmtheitsgrundsatz“ wenigs-

tens eine Individualisierbarkeit der übergehenden Vermögensgegenstände und der Schulden verlangt. Daher sollen diese im Anhang inklusive des Buchwertes einzeln aufgeführt werden.

Insbesondere für abzugebende Grundstücke sind die aus § 28 der Grundbuchordnung (BGBl. I S. 1114) folgenden Bezeichnungen erforderlich. Insoweit sind im Anhang des Jahresabschlusses die übergehenden Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleichen Rechte und Lasten aufzuführen. Anzugeben sind Grundbuchamt, Band- und Blatt-stelle sowie Gemarkung, Flur- und Flurstücknummer. Bei noch nicht vermessenen Teilflächen sind die übergehenden Teile durch genaue Beschreibung und Beifügung von Lageplänen zu individualisieren.

Durch Bildung eines Sonderpostens soll sichergestellt werden, dass sich aus dem Übergang des Vermögens keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung sowie auf die Ausgleichsverpflichtung nach § 63 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ergeben.

Zu Absatz 2:

Immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden (§ 47 Absatz 3 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung) dürfen nicht bilanziert werden. Nicht bilanzierte Gegenstände sind im Anhang aufzuführen. Rechte und Pflichten aus noch nicht oder noch nicht voll erfüllten Verträgen, wie zum Beispiel Kauf-, Miet-, Werk- und Lizenzverträge sind ebenfalls im Anhang zu erfassen; ebenso sind Lizenzen, Patente und sonstige Rechte sowie Konzessionen und gewerbliche Schutzrechte aufzulisten.

Der alte Aufgabenträger hat den neuen Aufgabenträgern umfassend alle Risiken und Chancen aufzuzeigen. Hieraus sollen die neuen Aufgabenträger unter anderem Informationen über die Haftungsverpflichtung für nichtbilanzierte Verbindlichkeiten und die vorhandenen stillen Reserven entnehmen können.

Zu § 2 (Übergang des unbeweglichen Vermögens):

Zu Absatz 1:

Das einer auf die neuen Aufgabenträger übertragenen Aufgabe zuzuordnende unbewegliche Vermögen ist grundsätzlich gemäß den Regelungen in Buchstabe a) und b) zu übertragen, soweit nicht ein Fall von Absatz 2 oder Absatz 3 vorliegt.

Die Übertragung erfolgt entschädigungslos, also ohne Anrechnung auf den Mehrbelastungsausgleich. Dies entspricht der Durchführungsverordnung vom 28.06.1995 (GVBl. II/95, [Nr. 51], S. 498), die gemäß Artikel 41 des Gesetzes zur Funktionalreform 2020 beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgehoben wird. Der Beschluss des Landtages gemäß Drs. 6/4621-B (Begleitbeschluss), letzter Spiegelstrich: „bei der Übertragung von Immobilien im Rahmen der Funktionalreform analog der Regelung des § 107 Brandenburgisches Schulgesetz zu verfahren“, wird somit umgesetzt.

Eine ergebnisneutrale Behandlung der Aktiva und Passiva soll sicherstellen, dass die Haushaltwirtschaft der Beteiligten vom Vermögensübergang nicht beeinflusst wird. Die Regelung dient der Vermeidung unbilliger Härten, zum Beispiel durch die Gefährdung des gesetzlichen Haushaltsausgleichs.

Im Mittelpunkt der Vermögensübertragung steht der Umfang der Aufgabenerledigung. Wird ein Vermögengegenstand vollständig für die Erledigung der übertragenden Aufgaben benötigt, dann ist dieser Vermögensgegenstand vollständig auf den neuen Aufgabenträger zu übertragen. Für Misch- oder Querschnittsnutzung erfolgt eine wertmäßige Aufteilung nach dem prozentualen Anteil der Aufgabenerledigung.

Im kommunalen Haushalts,- Kassen- und Rechnungswesen müssen die Aktiva und Passiva in der kommunalen Bilanz präzise zugeordnet werden, um künftig ein gesetzlich gefordertes tatsächliches Bild der kommunalen Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage abbilden zu können. Sofern Verbindlichkeiten den jeweiligen Vermögensgegenständen zuzuordnen sind, werden diese gemeinsam übertragen (zum Beispiel aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften). .

Zu Nummer 1:

Grundsätzlich ist das zu der Aufgabenerledigung erforderliche Grundstück vollständig zu übertragen.

Zu Nummer 2:

Wird nur ein Teil des Grundstückes für die Aufgabenerledigung benötigt, ist im Wege einer (realen) Teilung nur der für die Erledigung der Aufgabe genutzte Teil zu übertragen.

Zu Absatz 2:

Ist die Übertragung von beweglichem (siehe Verweis in § 3 Satz 2) oder unbeweglichem Vermögen tatsächlich oder rechtlich nicht möglich, verbleibt das entsprechende Vermögen kraft gesetzlicher An-ordnung bei dem bisherigen Aufgabenträger. In diesem Fall ist eine Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten sowie die Nutzung von Vermögensgegenständen, etwa in Form von miet- oder pachtvertraglichen Regelungen zu treffen. Diese gesetzliche Vorschrift soll zum einen zusätzliche Kosten bei einem Vermögensübergang vermeiden und zum anderen dem neuen Aufgabenträger einen Zugang zu den Ressourcen ermöglichen, die für dessen Aufgabenerledigung erforderlich sind. Für eine Kostenerstattung können die in der kommunalen Praxis bewährten Kostenerstattungs- und umlagepauschalen herangezogen werden.

Eine Übertragung soll auch dann nicht erfolgen, wenn das zur Erfüllung der Aufgabe genutzte Grund-stück nicht oder nicht vollständig im Eigentum des Landes steht. Im Bereich der Forst stehen die Forst-häuser, in denen sich das Dienstzimmer des Försters befindet, zum Teil im Eigentum des Försters oder Dritter.

Das Grundstück ist auch dann nicht zu übertragen, wenn nur ein kleiner Teil des Grundstückes für die Aufgabenerfüllung genutzt wird und daher eine Grundstücksteilung notwendig wäre, die mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Dies betrifft im Bereich der Forst die im Eigentum des Landes stehenden Feuerwachtürme, die zum Teil auf großflächigen Flurstücken stehen. Hier soll die Lösung der unentgeltlichen Nutzungsüberlassung anstelle einer kostspieligen Grundstücksteilung und Übertragung nur der Fläche, auf dem der Feuerwachturm steht, bevorzugt werden.

Auch in diesen Fällen ist eine Vereinbarung über die Nutzung von Vermögensgegenständen, etwa in Form von miet- oder pachtvertraglichen Regelungen, zu treffen, damit dem neuen Aufgabeträger die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden können. Für eine Kostenerstattung können auch hier die in der kommunalen Praxis bewährten Kostenerstattungs- und um-lagepauschalen herangezogen werden.

Zu Absatz 3:

Der dritte Absatz steht in einem Stufenverhältnis zum ersten und zweiten Absatz; nur ausnahmsweise sollen angemessene Ersatzgrundstücke übertragen werden. Den neuen Aufgabenträgern sollen entsprechende, für die Erfüllung der neuen Aufgaben erforderliche Grundstücke und Gebäude übertragen werden, um zusätzliche Kosten auf kommunaler Ebene zu vermeiden.

Ein überwiegendes Landesinteresse liegt insbesondere bei Liegenschaften vor, auf denen verschiedene Einrichtungen und Dienststellen des Landes untergebracht sind (Behördenzentrum).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt, wie vorzugehen ist, wenn sich nach der Aufgabenübertragung die Übertragung des hierzu erforderlichen Grundstückes verzögert. Damit die neuen Aufgabenträger sofort die für die Aufgabenerledigung benötigten Liegenschaften nutzen können, sind die betreffenden Grundstücke bis zu der Übertragung den neunen Aufgabenträgern zur Nutzung zu überlassen, unter den in Absatz 2 Satz 2 geregelten Bedingungen.

Zu Absatz 5:

Mit der Regelung im vierten Absatz soll sichergestellt werden, dass die entschädigungslose Übertragung von Grundstücken ausschließlich zum Zwecke der Ermöglichung der Aufgabenerledigung auf der kommunalen Ebene erfolgt. Der enge Zusammenhang zwischen den übertragenen Aufgaben und der Übertragung der Grundstücke, die jeweils der Aufgabenerledigung dienen, kommt hier zum Ausdruck: Mit Wegfall der Nutzung des Grundstücks für die Aufgabe, zu deren Erledigung es diente, entfällt der Grund der Übertragung.

Zu Absatz 6:

Die Anlage dient der Präzisierung der unter § 2 Absatz 1 fallenden Grundstücke im Bereich der Forst.

Zu § 3 (Übergang des beweglichen Vermögens):

Es wird auf die Begründung zu §§1 und 2 verwiesen.

Die Übertragung erfolgt ebenfalls entschädigungslos, also ohne Anrechnung auf den Mehrbelastungsausgleich. Dies entspricht der Regelung in § 5 des Funktionalreformgrundsätzegesetzes und der Durchführungsverordnung vom 28.06.1995 (GVBl. II/95, [Nr. 51], S. 498).

Zu § 4 (Freiwillige Vereinbarung):

Den Beteiligten wird durch die Regelung in § 4 die Möglichkeit eingeräumt, einvernehmlich abweichende Regelungen zu treffen. Hierfür kommt regelmäßig der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 54ff. VwVfG in Frage, dessen Inhalt dann an die Stelle der gesetzlichen Regelung tritt.

Ausgenommen ist wegen des engen Zusammenhanges zwischen Übertragung des Grundstückes und Übertragung der Aufgabe, zu deren Erledigung es dient, die Rückübertragungsmöglichkeit von Grundstücken, die gemäß § 2 Absatz 4 nicht mehr für die übertragene Aufgabe genutzt werden.

Die in den §§ 1 bis 3 vorgesehenen Übertragungsmodalitäten können nicht in jedem Einzelfall zu sachgerechten Ergebnissen führen; es muss daher für die Beteiligten die Möglichkeit verbleiben, hiervon abweichend jeweils passendere, flexible Vereinbarungen zu treffen. Dort, wo eine Einigung nicht zu-stande kommt oder die hier getroffenen Regelungen sachgerecht sind, kann es bei der gesetzlichen Regelung bleiben.

Zu § 5 (Schlussbestimmungen):

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 schließt entsprechend der Geschäftsverteilung innerhalb der Landesregierung das jeweils fachlich zuständige Ressort mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die entsprechende Verwaltungs- und/oder Nutzungsvereinbarung. Nur das jeweilige Fachressort kann beurteilen, welche Vermögensgegenstände bislang für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich waren, die aufgrund des Verwaltungsträgerwechsels zukünftig von den Landkreisen und kreisfreien Städten benötigt werden. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg trägt dem Publizitätsgedanken Rechnung. Da das Land und die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils unterschiedlich bekanntmachen, ist die Bekanntmachung im o.g. Amtsblatt eine sachgerechte Lösung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt, dass bei der Übertragung von Vermögensgegenständen nach den o.g. §§ 1ff., die für die Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich sind, öffentlich-rechtliche Kosten nicht anfallen. Hierzu zählen insbesondere Gerichtskosten bei der erforderlichen Umschreibung des Grundbuchs im Falle der Übertragung von unbeweglichem Vermögen. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Kommunen durch die Vermögensübertragung keine zusätzlichen, mehrbelastungsausgleichsrelevanten Kosten entstehen.

Zu Anlage 1 (Anlage zum Gesetz zur Überleitung des Vermögens):

In der Anlage sind die zu übertragenen Forstliegenschaften aufgeführt.

Zu Artikel 5 (Gesetz zur Regelung des Mehrbelastungsausgleiches für die Funktionalreform 2020):

Zu § 1 (Grundsätze):

Zu Absatz 1:

Satz 1 bestimmt, dass die Ämter, die amtsfreien Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise des Landes Brandenburg Kostenträger für die Aufgaben sind, zu deren Wahrnehmung sie nach dem Aufgabenüberleitungsgesetz verpflichtet sind. Satz 2 wird festgestellt, dass die Mehrbelastungen, die das Land durch die Aufgabenverpflichtungen nach dem Aufgabenüberleitungsgesetz bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden verursacht, grundsätzlich konnexitätsrelevant im Sinne des Artikels 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) sind. Gleichzeitig bekennt sich das Land zu seiner verfassungsrechtlichen Kostenausgleichspflicht.

Zu Absatz 2:

Satz 1 legt fest, dass das Land eine Kostenausgleichsregelung schafft, die sich nach den Vorgaben des Brandenburgischen Mehrbelastungsausgleichsgesetzes 2020 (BbgMBAG) 2020 richtet. Diese Regelung steht im Einklang mit dem strikten Konnexitätsprinzip.

Klarstellend ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Ämter sich nicht selbst auf den Schutz des strikten Konnexitätsprinzips berufen können, da sie weder Gemeinden noch Gemeindeverbände im Sinne des Artikels 97 LV sind (siehe Lieber, in Lieber/Iwers/Ernst, Verfassung des Landes Brandenburg, PdK Kommentar, Art. 97 Erl. 4 m. w. N.). Anspruchsinhaber des Schutzes des Artikels 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 LV sind in diesem Zusammenhang vielmehr die amtsangehörigen Gemeinden, bei denen neue Finanzierungspflichten, also Aufgaben im Sinne des Artikels 97 Absatz 3 LV, entstehen, wenn die Ämter zu neuen Aufgaben verpflichtet werden. Das Land verfolgt mit der hiesigen Mehrbelastungsausgleichsregelung den Ansatz, dass die Kosten bereits dort ausgeglichen werden, wo sie entstehen, nämlich bei den Ämtern, sodass bei den amtsangehörigen Gemeinden insoweit von vornherein keine neuen Kosten entstehen.

In Satz 2 wird festgelegt, dass die Kostenregelung des BbgMBAG 2020 grundsätzlich auf Pauschalsummen beruht. Dies steht im Einklang mit dem strikten Konnexitätsprinzip nach der Landesverfassung sowie mit der diesbezüglichen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg. So hat das Verfassungsgericht unter anderem aus der Wortwahl des Artikels 97 Absatz 3 Satz 3 LV („Ausgleich“ in Abgrenzung zu „Erstattung“) gefolgert, dass der Gesetzgeber nicht daran gehindert sei, statt einer Cent-genauen Abrechnung eine Kostenerstattungsregelung in typisierender und pauschalierender Form zu treffen (Urteil vom 14.2.2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 55). Innerhalb seines Gestaltungsspielraums dürfe der Gesetzgeber auch ein Erstattungskonzept verfolgen, das über besondere Anreize für wirtschaftlichen und sparsamen Gesetzesvollzug eine kostensenkende Wirkung entfaltet (ebd.).

Die Entscheidung zugunsten einer pauschalierten Kostenregelung entspricht auch der überwiegenden Staatspraxis in den anderen Bundesländern bei der Umsetzung des strikten Konnexitätsprinzips nach den jeweiligen Landesverfassungen.

Soweit die Länder Ausführungsregelungen zum Konnexitätsprinzip erlassen haben – was mittlerweile in acht von dreizehn Flächenländern der Fall ist –, stellen diese regelmäßig auf Pauschalierungen im Rahmen der Schaffung eines Kostenausgleichs ab (§ 2 des Gesetzes zu einem Konsultationsverfahren zur Kostenfolgenabschätzung nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg – KonnexAG (BW); II.2. 2.5 Vereinbarung über ein Konsultationsverfahren zwischen der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips des Landes Bayern – KonsultVer (BY); II. 2. 2.1 und 2.4 Gemeinsame Erklärung […] zum Konnexitätsprinzip (Mecklenburg-Vorpommern); § 1 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen – KonnexAG (NW); § 2 Absatz 1 Landesgesetz zur Ausführung des Artikels 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz – KonnexAG (RP); § 3 Gesetz zur Regelung eines Beteiligungs- und Kostenfolgeabschätzungsverfahrens nach Artikel 57 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein – KonnexitätsAusfG (SH); B. II. 2. KonsultVer (ST)).

Weiterhin ist die Auslegungshilfe zu berücksichtigen, die der Landtag zeitgleich mit der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips beschlossen hatte (LT-Drs. 2/6179-B). Dieses Dokument spiegelt den historischen Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers wider (Schumacher, in Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, PdK Kommentar, Stand Dezember 2013, Erl. 2.3.3). Die verfassungsrechtliche Relevanz dieses Dokuments wird auch dadurch unterstrichen, dass das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg dieses zur Auslegung des Artikels 97 Absatz 3 LV herangezogen hat (VfGBbg 17/01, Urteil vom 14.02.2002, juris Rn. 48 f.). Diese Auslegungshilfe statuiert ausdrücklich, dass die Mehrbelastung pauschalisiert anhand einer durchschnittlichen wirtschaftlich und sparsam arbeitenden Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu ermitteln ist (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 5 Satz 3). Hieraus folgt, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber grundsätzlich davon ausging, dass Mehrbelastungsausgleichsregelungen auf Pauschalisierungen beruhen würden.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass auf Pauschalierungen beruhende Regelungen Vorteile mit sich bringen, aufgrund derer sie grundsätzlich zweckmäßiger sind als Regelungen, die auf eine reine Erstattung abzielen, bei denen also das ausgleichsverpflichtete Land die Rolle eines „Kassenhäuschens“ einnehmen würde (vgl. Schumacher, in LKV 2005, 41, 46). Denn zum einen ist letzteres Modell dem Grunde nach mit einem höheren laufenden Bürokratieaufwand verbunden (ebd.). Zum anderen sind pauschalierende Regelungen strukturell schonender für die Spielräume der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit diese es selbst in der Hand haben, durch sparsame und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung Einsparungen zu erzielen. Über diese eingesparten Mittel können die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Selbstverwaltung frei verfügen und mithin auch ihren Handlungsspielraum erweitern. Demgegenüber bieten reine Erstattungsregelungen keinerlei Anreiz für eine wirtschaftliche und sparsame Aufgabenwahrnehmung. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass sparsamere Gemeinden und Gemeindeverbände benachteiligt werden. Dementsprechend soll die spitze Abrechnung und Erstattung prinzipiell eine Ausnahme bleiben und solchen Fallkonstellationen vorbehalten sein, in denen Pauschalierungen ungeeignet sind, um einen verfassungsgemäßen Mehrbelastungsausgleich zu erzielen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass kommunale Aufgaben- und Kostenträger gerade dann über vergleichsweise weite Spielräume bei der Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung verfügen, wenn sie nicht zuvor die Aufgabe in bestimmten verfestigten Strukturen wahrgenommen hatten, sondern diese erstmalig durchführen. Solche weiteren Spielräume können beispielsweise genutzt werden, um von Anfang an eine sparsame Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

Des Weiteren ist in Fällen der Kommunalisierung von Aufgaben, die das Land zuvor selbst wahrgenommen hatte, die Pauschalierung der Kosten auf der Grundlage der in der Landesverwaltung präsenten Daten (Personalansätze usw.) eine durchaus übliche Regelungstechnik, und zwar auch in Umsetzung des jeweils geltenden strikten Konnexitätsprinzips (z. B. § 4 Kommunalisierungsfolgengesetz (NW); Sächsisches Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2008, Anlage 11 zu dem Sächsischen Verwaltungsneuordnungsgesetz (III. 3.); Anlagen 1 und 2 zu dem Gesetz über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung (MV)). Diese Vorgehensweise ist auch verfassungsgerichtlich im Hinblick auf die Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips bestätigt worden (siehe z. B. VfGH NW 21/08, Urteil vom 23.03.2008, juris Rn. 79).

Auch hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg in seiner Rechtsprechung die Möglichkeit der Pauschalierung grundsätzlich bejaht (Urteil vom 14.2.2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 56; Urteil vom 30.4.2013, VfGBbg 49/11, juris Rn. 89). Dabei verlangt es vom Gesetzgeber, dass er seiner Regelung eine fundierte Prognose zu Grunde legt. Daraus folgt eine Pflicht zur prozeduralen Sorgfalt bei der Kostenermittlung: Erforderlich ist eine gründliche Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen bei Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort (ebd.). Diesen Anforderungen wird das BbgMBAG 2020 gerecht. Zu den Einzelheiten der Kostenfolgenabschätzung wird auf die Begründung zu den nachfolgenden Paragrafen verwiesen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, ausnahmsweise Abrechnungen als Bestandteil der Kostenausgleichsregelung einzusetzen. Dies ist erforderlich, um zu vermeiden, dass die Pauschalierung im Einzelfall systematische Deckungslücken verursacht. Sinn dieser Ausnahme ist es nicht, punktuelle Unterdeckungen auszugleichen, die durch Überdeckungen in den übrigen Ausgleichszeiträumen ausgeglichen werden. Andernfalls müssten auch Fälle der überauskömmlichen Kostenausgleichung entsprechend abgerechnet werden, mit der Folge, dass ohne Not Verwaltungsaufwand verursacht würde. Vielmehr soll die Möglichkeit einer Einzelabrechnung atypische Fälle abdecken, die andernfalls kontinuierliche und unvermeidbare Kosten verursachen würden.

Zu § 2 (Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung):

Zu Absatz 1:

Satz 1 stellt klar, dass nach dem strikten Konnexitätsprinzip nur solche Mehrbelastungen eine Ausgleichspflicht des Landes auslösen können, die diesem im Sinne des Verursacherprinzips zugerechnet werden können. Nach dem Verursacherprinzip bedarf es einer unmittelbaren Verursachung der kostenträchtigen neuen Aufgabenverpflichtung durch das Land (siehe hierzu Urteil vom 15.12.2008,

VfGBbg 66/07, juris Rn. 26). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber bei der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips dem Kriterium der Unmittelbarkeit ein besonderes Gewicht beigemessen hatte (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 3). Die durch das Land geregelte Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung bezieht sich lediglich auf das zur Durchführung ebendieser Aufgabe Erforderliche. Besonders aufwendige Standards der Aufgabenerfüllung, die sich nicht auf einer dahingehenden Verpflichtung des Landes ergeben, sondern auf freiwilligem Handeln der Aufgabenträger beruhen, können folglich nicht dem Land zugerechnet werden. Mithin ist der Umfang der Ausgleichspflicht direkt vom Umfang der Aufgabenverpflichtung abhängig. Die Beachtung dieser Regel dient unter anderem der Verwirklichung der dem strikten Konnexitätsprinzip innewohnenden Zuordnungsfunktion, wonach die Ebene, die die Kosten verursacht, auch den erforderlichen Ausgleich zu leisten hat (Schumacher, in Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, PdK Kommentar, Stand Dezember 2013, Erl. 2.2.5).

Bei der Prognose der verursachten Kosten ist nach Satz 2 auf durchschnittlich wirtschaftlich und sparsam arbeitende Gemeinden und Gemeindeverbände abzustellen. Dies entspricht auch dem historischen Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers bei der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 5 Satz 3). So war es für den verfassungsändernden Gesetzgeber ein wichtiger Gesichtspunkt, durch das strikte Konnexitätsprinzip nicht „unwirtschaftliches Verhalten“ zu fördern (Schumacher, in Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, PdK Kommentar, Stand Dezember 2013, Erl. 2.3.2 m. w. N.). Dies belegen auch die Erörterungen im Landtag zur Einführung des strikten Konnexitätsprinzips. Danach bestand eine weitgehende Übereinstimmung dahingehend, dass Bezugsmaßstab für die Ermittlung der für den Gesetzgeber ausgleichspflichtigen Aufwendungen der Kommunen die durchschnittliche Kommune sein sollte. Dieser Ansatz verfolgte zwei Ziele: Das Abstellen auf eine durchschnittliche Kommune sollte unwirtschaftlich agierende Kommunen nicht belohnen. Ein Ausgleich, der sich am Durchschnitt orientierte, sollte somit einen Anreiz zur Kostensenkung für einzelne Kommunen geben, die die Erfolge ihres wirtschaftlichen Handelns behalten konnten (ebd.).

Darüber hinaus verdeutlichen entsprechende Ausführungsregelungen der anderen Bundesländer zum strikten Konnexitätsprinzip, dass der vorgenannte Maßstab in der bundesweiten Staatspraxis regelmäßig zu Grunde gelegt werden dürfte (siehe § 2 Absatz 1 KonnexAG (BW), II.2. KonsultVer (BY), II. 2. Gemeinsame Erklärung […] zum Konnexitätsprinzip (MV), § 3 Absatz 1 KonnexAG (NW), § 2 Absatz 1 KonnexAG (RP), § 3 Absatz 4 KonnexitätsAusfG (SH)). Im Übrigen ist zu beachten, dass das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg ausdrücklich betont hat, dass der Gesetzgeber mit seiner Ausgleichsregelung das Ziel verfolgen darf, Anreize zu einem sparsamen Wirtschaften der Kommunen zu setzen (Urteil vom 14.02.2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 55; Urteil vom 30.4.2013, VfGBbg 49/11, juris Rn. 88).

Weiterhin stellt Satz 3 klar, dass zusätzliche Kosten, die nicht durch das Land, sondern durch die neuen kommunalen Aufgabenträger verursacht werden, von diesen selbst zu tragen sind. Durch diese Klarstellung wird hervorgehoben, welche Aufgaben(teile) auf der Entscheidung der jeweiligen Körperschaft beruhen.

Die kommunalen Aufgabenträger sind im Hinblick auf Belastungen, die nicht dem Anwendungsbereich des strikten Konnexitätsprinzips unterfallen, nicht völlig mittel-

los gestellt. Insbesondere verfügen sie mit den Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach Artikel 99 Satz 2 LV über eine verfassungsrechtlich abgesicherte finanzielle Ausstattung für Kosten, die nicht nach Artikel 97 Absatz 3 LV auszugleichen sind (siehe LVerfGE 17, 103, 113).

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird sichergestellt, dass die Warnfunktion des strikten Konnexitätprinzips im Rahmen der Kostenfolgenabschätzung rechtzeitig zum Tragen kommt. Die Warnfunktion des strikten Konnexitätsprinzips verlangt vom Gesetzgeber, dass er sich, bevor er eine Aufgabe den Kommunen überträgt, bewusst macht, welche Kosten dies voraussichtlich verursachen wird (Schoch, in Festschrift für Hans Herbert von Arnim, hrsg. v. Stefan Brink/Heinrich A. Wolff, 2004, S. 411, 418). Dies gewährleistet, dass das Land – rechtzeitig – prüft, ob politisch Wünschenswertes finanziell auch leistbar ist (Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 26.11.2009, VfG MV 9/08, juris Rn. 56 m. w. N.). Des Weiteren gewährleistet Absatz 2, dass das Land seinem Mehrbelastungsausgleich Daten zu Grunde legt, die zum gegebenen Zeitpunkt möglichst aktuell sind. Dadurch wird den Anforderungen des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg im Hinblick auf die Fundiertheit und Sachnähe der Kostenprognose Rechnung getragen.

Satz 1 definiert den Begriff der Kostenfolgenabschätzung als Prognose über auszugleichende Kosten, also der durch die Aufgabenübertragung zunächst entstehenden Mehrkosten bei den Kostenträgern. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Kostenfolgenabschätzung nach Maßgabe des BbgMBAG 2020 zu erstellen ist.

Satz 2 gibt vor, dass die Kostenfolgenabschätzung speziell für jede Aufgabe zu erstellen ist. Auch hiermit wird das Ziel verfolgt, eine möglichst sachnahe Schätzung der Kosten zu gewährleisten. Andernfalls bestünde die Gefahr, durch eine „globale“ Herangehensweise die Besonderheiten der jeweiligen Aufgaben außer Acht zu lassen. Demgegenüber ermöglicht die relative Kleinteiligkeit einer aufgabenspezifischen Berechnung eine präzisere Kostenprognose. Weiterhin stellt Satz 2 klar, dass das Land den zum Zeitpunkt der Prognose aktuellen Aufwand der Aufgabenwahrnehmung beachten muss. Damit ist es unter anderem gehalten, auf tatsächliche Erfahrungswerte zurückzugreifen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung gesammelt wurden. Dies ist eine sachgerechte Vorgehensweise, weil das Land die in Rede stehenden Aufgaben bisher selbst durchführt und hiermit über sachnahe Kenntnisse sowie Datengrundlagen verfügt.

In Satz 3 wird der Zeitpunkt der ersten Kostenfolgenabschätzung festgelegt. Diese Festlegung wird zeitgleich mit Erlass des BbgMBAG 2020 erfüllt, da die Anlage 1 zum Gesetz die erste Kostenfolgenabschätzung enthält, die bis zum Jahr 2020 entsprechend zu aktualisieren und fortzuschreiben ist. In der fortzuschreibenden Kostenfolgeabschätzung sind zunächst nur die jeweils für die übertragenen Aufgaben bei den Kostenträgern entstehenden Personal-, Sach- und Investitionskosten aufgeführt, wobei die Investitionskosten nicht als Kosten im eigentlichen Sinne berücksichtigt werden, weil ihnen ein bei dem jeweiligen Kostenträgern verbleibender Wert gegenübersteht. Nicht berücksichtigt werden in der Kostenfolgeabschätzung die Aufgaben, die gemäß § 11 einzeln abgerechnet werden. Insgesamt ergibt sich hieraus eine zunächst bei den Aufgabenträgern entstehende Summe anfallender Kosten in Höhe von 39.169.105 Euro. Dieser Wert kann als erste Übersicht dienen; es handelt sich hierbei noch nicht um den tatsächlichen Wert

zum Mehrbelastungsausgleich im Jahr 2020, für den aktualisierte Daten zugrunde zu legen sind.

Zu Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird festgeschrieben, dass den jeweiligen Kostenfolgenabschätzungen die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung aktuellen, also entsprechend fortgeschriebenen Daten zu Grunde legen sind, sodass die Verwendung veralteter Daten vermieden wird. Damit wird auch den ausdrücklichen Vorgaben des Brandenburgischen Verfassungsgerichts hinsichtlich der möglichst weitgehenden Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse Rechnung getragen (siehe z. B. Urteil vom 14.02.2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 56; Urteil vom 30.4.2013, VfGBbg 49/11, juris Rn. 89). Bei Erlass der konkretisierenden Rechtsverordnung durch das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung nach § 14 Absatz 2 zum 1. Januar 2020 wird eine weitere Kostenfolgenabschätzung erstellt. Diese ermöglicht aufgrund ihrer größeren Nähe zum Zeitpunkt des tatsächlichen Inkrafttretens eine präzisere Prognose als die in Absatz 2 Satz 3 vorgesehene erste Kostenfolgenabschätzung. Letztere dient ihr als Grundlage.

Zum 1. Januar 2020 sind für die Berechnung der Kostenfolgeabschätzung die Personalkosten gemäß § 3 Absatz 1 fortzuschreiben; die Investitionskosten sind gemäß § 5 Absatz 4 fortzuschreiben.

In Satz 2 ist die Erstellung der auf die im Jahr 2020 erstellte Kostenfolgeabschätzung folgenden Kostenfolgeabschätzungen geregelt. Diese werden alle zwei Jahre durch das jeweils für die Aufgabe zuständige Mitglied der Landesregierung erstellt. Dieser Rhythmus stellt sicher, dass dem jährlichen Mehrbelastungsausgleich jeweils hinreichend aktuelle Daten zugrunde liegen, ohne, dass ein übermäßiger Verwaltungsaufwand entsteht. Der vom Verfassungsgericht Brandenburg geforderte Bezug zu den tatsächlichen Kosten ist durch die Fortschreibung der Kostenprognosen sichergestellt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine klarstellende Auffangregelung für den Fall, dass ein Kostenträger seinen Mitteilungspflichten gemäß § 5 Absatz 5, § 7 Satz 3 sowie § 8 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 1 nicht nachkommt. Damit wird sichergestellt, dass das Verfahren der Kostenausgleichung nicht durch nachlässiges Verhalten Einzelner zum Nachteil der übrigen Kommunen blockiert wird.

Zu § 3 (Personalkosten):

In § 3 wird die Berechnungsgrundlage für die Höhe der Personalkostenpauschale transparent gemacht.

Zu Absatz 1:

§ 3 Absatz 1 Satz 1 statuiert die Grundregel, dass die Personalkosten – im Einklang mit § 1 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes – pauschaliert zu schätzen sind. Hierbei ist das Land verpflichtet, die für die Aufgabenwahrnehmung jeweils erforderliche Anzahl und Qualifikation der Bediensteten zu ermitteln und zu berücksichtigen. Da das Land die in Rede stehenden Aufgaben bisher selbst durchführt, kann es hinsichtlich der hierfür erforderlichen Anzahl und Qualifikation der Be-

diensteten auf in langjähriger Verwaltungspraxis bewährte eigene Erfahrungswerte zurückgreifen. Solange das Land bei der Überprüfung des mit der jeweiligen Aufgabe verbundenen Aufwandes keinen Anhaltspunkten begegnet, die seine bisherige Personalausstattung als unzureichend erscheinen lassen, ist es dem Grunde nach verfassungsrechtlich unbedenklich, diese Personalausstattung als für die Aufgabenwahrnehmung ausreichend zu erachten. Eine entsprechende Vorgehensweise ist auch verfassungsgerichtlich im Hinblick auf die Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips bestätigt worden (siehe z. B. VfGH NW 21./08, Urteil vom 23.03.2008, juris Rn. 78 f.).

Zu Nummer 1:

Für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten im Beamtenbereich sind die jeweils aktuellen Berechnungen des Ministeriums der Finanzen über die Personaldurchschnittskosten für diese Statusgruppe zu verwenden. Die Ressorts der Landesregierung legen diese Personaldurchschnittskosten in ständiger Verwaltungspraxis ihrer Finanzplanung zu Grunde. Mithin darf davon ausgegangen werden, dass diese Datengrundlage für eine fundierte Kostenprognose grundsätzlich geeignet ist. Die Berechnungen für das Jahr 2015 sind diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt (Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 19. Februar 2014 „Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 Personaldurchschnittskosten (PDK) für den Beamtenbereich“). Für die Kostenfolgeabschätzungen ab dem Jahr 2020 ist die jeweils aktuelle Fassung dieses Rundschreibens zugrunde zu legen.

Zu Buchstabe a:

Buchstabe a beinhaltet eine Regelung zum Ausgleich der bei den neuen Dienstherren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze der Beamtinnen und Beamten entstehenden Versorgungsanwartschaften. Hierzu wird bestimmt, dass den übernehmenden kommunalen Dienstherren der Betrag zu erstatten ist, den sie selbst an die Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes zu entrichten haben. Derzeit beträgt der Umlagehebesatzes 37,4 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten.

Die Ausgleichszahlung endet spätestens dann, wenn der kommunale Dienstherr von seiner Zahlungspflicht gegenüber der Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes befreit ist. Bei Sonderurlaub, Teilzeit etc. wird der Auszahlungsbetrag nicht entsprechend gekürzt.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung in Buchstabe b hat die Erstattung der Beihilfeaufwendungen der aufnehmenden kommunalen Dienstherren für die übergehenden Beamtinnen und Beamten zum Gegenstand, die durch das strikte Konnexitätsprinzip geboten ist. Das Land hat jährlich die beim Kommunalen Versorgungsverband für die Beamtinnen und Beamten kommunaler Dienstherren anfallenden durchschnittlichen Aufwendungen für die Beihilfe zu erstatten.

Zu Nummer 2:

Für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten im Tarifbeschäftigtenbereich sind die entsprechenden Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) aus dem Gutachten „Kosten eines Arbeitsplat-

zes (2015/2016)“ (Auszug in Anlage 3) zugrunde zu legen und in Höhe der linearen Tarifsteigerungen der Tarifabschlüsse der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände in der für das Land Brandenburg geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2018 zu dynamisieren.

Die Personalkostentabellen in dem genannten Gutachten der KGSt beruhen auf den durchschnittlichen Personalkosten der Stadt Köln. Sie werden in dem Gutachten jeweils auf der Basis der tatsächlich angefallenen Kosten aktualisiert und beruhen somit entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts Brandenburg auf tatsächlichen Grundlagen. Ein entsprechendes Gutachten existiert für das Land Brandenburg nicht, sodass auf die Daten der Stadt Köln zurückgegriffen werden muss. Dies ist aber zulässig, da das Lohnniveau der Tarifbeschäftigten in Nordrhein-Westphalen tendenziell höher ist als in Brandenburg, sodass die Personaldurchschnittskosten eher zu hoch angesetzt werden und jedenfalls die tatsächlich anfallenden Kosten auf kommunaler Ebene decken.

Zu Nummer 3:

Für die Ermittlung der Personaldurchschnittskosten im Tarifbereich/Forst werden die Berechnungen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg aus dem Bereich des Landesbetriebs Forst (LFB) (vgl. Anlage 4) zugrunde gelegt. Die Herleitung der aufgabenbezogenen Verteilung der Beschäftigten erfolgt grundsätzlich auf Basis der prognostizierten Einwohnerzahl 2020 der jeweiligen Landkreise. Da die Waldverteilung im Land Brandenburg sowie besondere forsthoheitliche Effekte im engen Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin und im Umfeld urban geprägter Ober- oder Mittelzentren jedoch nicht unmittelbar mit den Einwohnerzahlen der Landkreise korrespondieren, werden die betrachteten Aufgaben mit weiteren Faktoren wie tatsächlich vorhandenen regional differenzierten Vorgangsfallzahlen, Waldflächen- und Waldeigentümerverteilung oder vorhandenen waldpädagogischen Einrichtungen der jeweiligen Oberförstereien gewichtet. Die vorgenommene Zuordnung der Beschäftigten entspricht damit dem im Betrachtungszeitraum entstandenen Aufgabenaufkommen im jeweiligen Territorium.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung vom 12.02.2016, Gesch-Z.: 21-H 1032.PDK_TB-2016#001 enthält nämlich keine Angaben für TV-L-Forst-Beschäftigte, weshalb für die Herleitung der tatsächliche Personalkostensatz des LFB für TV-L-Forst-Beschäftigte für das Jahr 2016 ermittelt wurde. Die Gesamtzahl der zu übertragenden 363 Beschäftigten entspricht dem am 16. Dezember 2016 durch den brandenburgischen Landtag beschlossenen Haushaltsgesetz 2017/2018.

Die konkreten Herleitungen sind Anlage 4 zu entnehmen.

Für die Kostenfolgeabschätzung zum 1. Januar 2020 werden die in Anlage 4 ersichtlichen Personaldurchschnittskosten in Höhe der Tarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der für das Land Brandenburg geltenden Fassung zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2020 dynamisiert.

Hier ist zunächst anzumerken, dass die Berechnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Personaldurchschnittskosten für die Tarifbeschäftigten auf den Tabellenentgelten des Tarifvertrags für die Länder (Ost) beruht. Im Bereich der Tarifbeschäftigten der

Kommunen ist jedoch die Entgeltordnung für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen) einschlägig. Diese weicht inhaltlich von den Tabellenentgelten des Tarifvertrags für die Länder (Ost) ab. Diese Abweichung ist jedoch zunächst für die Heranziehung der Berechnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Personaldurchschnittskosten für die Tarifbeschäftigten unproblematisch, solange die in Rede stehenden Personalkosten tatsächlich weiterhin vom Land getragen werden. Dies ist der Fall, wenn entsprechendes Personal den Aufgabenträgern im Wege der Gestellung zur Verfügung gestellt wird, weil es sich dann insoweit um Personal handelt, das weiterhin durch das Land nach dem Tarifvertrag für die Länder (Ost) entlohnt wird. Dieser Fall betrifft zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgaben die überwiegende Anzahl der betreffenden Tarifbeschäftigten. Insoweit ist es vertretbar, für die erste Kostenfolgeabschätzung zunächst die Berechnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Personaldurchschnittskosten für die Tarifbeschäftigten heranzuziehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, wie die Personaldurchschnittskosten nach der Kostenfolgeabschätzung zum 1. Januar 2020 fortzuschreiben sind.

Zu Nummer 1:

Hinsichtlich der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten erfolgt die Dynamisierung entsprechend der Anpassungen der Personaldurchschnittskosten durch das Ministerium der Finanzen.

Zu Nummer 2:

Hinsichtlich der Statusgruppe der Tarifbeschäftigten ist zwischen den im Forstbereich Beschäftigten und den übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu differenzieren, soweit sie unterschiedlichen Tarifverträgen unterfallen.

Zu Buchstabe a:

Hinsichtlich der Personaldurchschnittskosten im Tarifbeschäftigtenbereich, der nicht dem TV-L Forst oder dem TVÜ-Forst unterfällt, kann wie in Absatz 1 Nummer 2 weiter verfahren werden.

Zu Buchstabe b:

Für die Anpassung der Personaldurchschnittskosten im Tarifbeschäftigtenbereich, der dem TV-L Forst oder dem TVÜ-Forst unterfällt, ist eine abweichende Regelung zu treffen.

Zu § 4 (Sachkosten):

Zu Absatz 1:

Die Sachkostenpauschale wird entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes ebenfalls pauschaliert. Grundlage für die Sachkostenpauschale ist das KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes (2016/2917)“, in der die jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes pauschaliert ausgewiesen sind. Diese Kostenpauschale ist

entsprechend für jede Vollzeiteinheit anzusetzen, die nach dem Mehrbelastungsausgleich für die nach dem Aufgabenüberleitungsgesetz übergeleiteten Aufgabe zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Um die tatsächlich bei den Aufgabenträgern entstehenden Kosten möglichst realistisch abzubilden, ist zwischen Büro- und anderen Arbeitsplätzen zu trennen. Andere Arbeitsplätze in diesem Sinn haben beispielsweise Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter.

Soweit nur Bruchteile einer Vollzeiteinheit nach dem Mehrbelastungsausgleich überzuleiten sind, ist die Sachkostenpauschale dem Bruchteil entsprechend zu kürzen, um rechnerisch genau die bei den Aufgabenträgern durch die Aufgabenüberleitung entstehenden Kosten abzubilden.

Zu Nummer 1:

Für Büroarbeitsplätze wird von einem Standart-Büroarbeitsplatz nach dem KGSt-Gutachten ohne aufwändige Spezialanwendungen im Bereich der Software ausgegangen. Für solche Arbeitsplätze empfiehlt das Gutachten, von der für Büroarbeitsplätze anzusetzenden Sachkostenpauschale in Höhe von 9.700 Euro den Posten „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ in Höhe von 900 Euro in Abzug zu bringen, sodass sich eine Pauschale in Höhe von 8.800 Euro je Büroarbeitsplatz ergibt.

Zu Nummer 2:

Für andere Arbeitsplätze, die keine Büroarbeitsplätze sind, empfiehlt das Gutachten einen pauschalen Aufschlag in Höhe von 10 Prozent auf die Bruttopersonalkosten je Vollzeiteinheit. Wenn die informationstechnische Ausstattung des Arbeitsplatzes dem eines Büroarbeitsplatzes entspricht, sind pauschal 3.450 Euro für die Sachkosten je Vollzeiteinheit anzusetzen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 3 wird klargestellt, welche Posten mit der Sachkostenpauschale in dem KGSt-Gutachten inbegriffen, also mit der Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs abgegolten sind.

Zu Absatz 3:

Mit der Regelung in Absatz 3 werden besondere Sachkosten berücksichtigt, die durch besonders hohe Portokosten bei der Aufgabe zentrales Einwohner- und Rückmeldewesen entstehen, die nach § 3 des Aufgabenzuordnungsgesetzes übertragen wird. Diese Kosten fallen jährlich an und sind ab dem 1. Januar 2020 entsprechend § 10 auf die neuen Aufgabenträger zu verteilen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Anpassung der Sachkostenpauschale. Es ist sachgerecht, diese nur alle fünf Jahre anzupassen, denn anders als die Personalkosten ist dieser Posten keinen starken Schwankungen unterworfen. In dem jährlich herausgebrachten Gutachten des KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ wurde die Sachkostenpauschale zuletzt im Jahr 2010 angepasst.

Zu § 5 (Investitionskosten):

Zu Absatz 1:

Satz 1 bestimmt, dass die Investitionskosten pauschal auf Grundlage der Werte der vorausgehenden drei Jahre anzusetzen sind. So wird sichergestellt, dass einmalige oder ausnahmsweise anfallende außergewöhnlich hohe Investitionskosten nur insoweit erstattet werden, als diese sich auf den 3-Jahres-Schnitt auswirken. Gleichzeitig werden außergewöhnlich niedrige Investitionskosten in einem Jahr nicht eins zu eins in Abzug gebracht.

Für die erste, diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügte Kostenfolgeabschätzung wurden die Investitionskosten der Jahre 2013, 2014 und 2015 berücksichtigt, die für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu übertragenden Aufgaben beim Land angefallen sind.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird klargestellt, welche Posten in der Investitionskostenpauschale inbegriffen, also mit der Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs abgegolten sind.

Zu Absatz 3:

Zusätzlich ist eine Pauschale für weniger umfangreiche Um-, Neu- und Erweiterungsbauten anzusetzen, soweit nicht dem Kostenträger unentgeltlich ein Gebäude für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt wird, denn in diesem Fall trägt ohnehin das Land oder ein Dritter diese Kosten, weil es oder er Eigentümer des betreffenden Grundstückes bleibt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Fortschreibung der Investitionskostenpauschale. Für die Kostenfolgeberechnung zum 1. Januar 2020 sind die Investitionskosten der Jahre 2016, 2017 und 2018 zu berücksichtigen, die für die nach dem Aufgabenzuordnungsgesetz zu übertragenden Aufgaben beim Land anfallen.

Die Regelung in Satz 2 stellt sicher, dass den Kostenträgern keine Nachteile dadurch entstehen, dass auf Landesebene ab dem Jahr 2016 in Hinblick auf die Aufgabenübertragung keine Investitionen in großem Umfang mehr getätigt werden.

Zu Absatz 5:

Für das Jahr 2019 sind weiterhin die aufgabenspezifischen Investitionskosten des Landes maßgeblich. Ab dem Jahr 2020 nehmen jedoch die Kommunen die betreffenden Aufgaben wahr, sodass ab diesem Jahr auf die aufgabenspezifischen Investitionskosten der neuen Kostenträger abzustellen ist. Es ergibt sich insofern für die Kostenfolgeabschätzung im Jahr 2022 eine aus den Werten beider Ebenen zusammengesetzte Investitionspauschale. Ab dem Jahr 2022 sind entsprechend der Regelung in Absatz 1 die jeweils vorangegangenen drei Jahre zu berücksichtigen, also sind für die Kostenfolgeabschätzung zum 1. Januar 2022 die Investitionskosten der Jahre 2019, 2020 und 2021 zu berücksichtigen.

Um auch hinsichtlich der Investitionskosten eine möglichst große Sachnähe der Kostenprognose sicherzustellen, ist es erforderlich, auf Mitteilungen der jeweiligen Kostenträger zurückgreifen zu können. Hierzu regelt Absatz 5 eine verbindliche Mitteilungspflicht. Im Falle einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch die Kostenträger greift die Auffangregelung des § 2 Absatz 4.

Zu § 6 (Einmalig in Folge der Aufgabenüberleitung entstehende Transformationskosten):

Zu Absatz 1:

Die Verteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrenwechseln richtet sich seit dem 1. Januar 2011 nach dem am 16. Dezember 2009 vom Land Brandenburg unterzeichneten Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, der durch das Gesetz zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 15. Juli 2010 in Landesrecht überführt worden ist. Nach § 83 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes gilt dies auch für kommunale Dienstherren. Danach leistet der abgebende Dienstherr dem aufnehmen-den Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels eine pauschalierte Kapitalabfindung für die erworbenen Versorgungsanwartschaften in Form einer Einmalzahlung.

Für eine Versorgungslastenteilung müssen kumulativ folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- Dienstherrenwechsel,

- Zustimmung des abgebenden Dienstherrn zum Dienstherrenwechsel und

- keine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ausscheiden beim abgebenden und dem Eintritt beim aufnehmenden Dienstherrn.

Nach dem Personalzuordnungsgesetz gehen die für die Aufgabenübertragung notwendigen Vollzeiteinheiten aus der Statusgruppe der Beamtinnen und Beamten nach § 17 des Beamtenstatusgesetzes auf die kommunalen Dienstherren über. Es mangelt daher an der zweiten der genannten Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung. Um die gewünschte Rechtsfolge einer Versorgungslastenteilung zu bewirken, wird die Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages in § 6 Absatz 1 ausdrücklich bestimmt.

Zu Absatz 2:

In den Fällen des Wechsels einer Beamtin oder eines Beamten zu einem kommunalen Dienstherrn bestimmt § 35a Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -, dass der Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes zusätzlich zu der vom abgebenden Dienstherrn zu leistenden Versorgungsabfindung eine Zahlung in Höhe von 10 Prozent des sich nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages ergebenden Abfindungsbetrages zuzuführen ist („Lastenausgleich“). Nach dem verfassungsrechtlich abgesicherten Konnexitätsprinzip folgt die Ausgabenlast der Aufgabenlast. Aus diesem Grunde ist es geboten, den aufnehmenden kommunalen Dienstherren den an die Versorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbandes zu entrichtenden Lastenausgleich zu erstatten.

Zu Absatz 3:

Der Ausgleich der einmalig anfallenden Reise- und Trennungsgeldaufwendungen ist in § 13 des Brandenburgischen Personalzuordnungsgesetzes geregelt.

Zu Absatz 4:

[…]

Zu § 7 (Zweckausgaben):

§ 7 regelt ein gesondertes Verfahren zur Berechnung der Zweckausgaben, die im Zusammenhang mit dem Aufgabenüberleitungsgesetz bei den Kostenträgern entstehen.Hiervon erfasst sind beispielsweise Kosten gemäß § 19 Absatz 7 des Waldgesetzes für Maßnahmen der nach der Aufgabenübertragung zuständigen unteren Forstbehörde, die nicht unmittelbar aus Gründen des Walderhalts erforderlich sind. Gemäß § 7 Satz 1 sind Zweckausgaben auf Grundlage der jeweiligen Fallzahlen und der damit verbundenen Ausgaben zu berechnen. Damit wird gewährleistet, dass die diesbezüglichen Berechnungen des Landes nicht „ins Blaue hinein“ getroffen werden, sondern auf der Basis fundierter Daten stattfinden. Satz 2 regelt, dass hierzu die Daten der Kostenträger zu verwenden sind. Auch diese Vorschrift zielt auf eine möglichst akkurate Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort.

In diesem Zusammenhang bedarf es der verbindlichen Regelung in Satz 3, die sicherstellt, dass die für eine qualitativ hochwertige Kostenprognose erforderlichen Daten rechtzeitig der zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Im Falle einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch die Kostenträger greift die Auffangregelung des § 2 Absatz 4.

Zu § 8 (Entlastungen):

Im Rahmen der Schaffung eines Ausgleichs für konnexitätsrelevante Mehrbelastungen sind entlastende Momente grundsätzlich zu berücksichtigen. Denn das strikte Konnexitätsprinzip fordert nur insoweit einen Ausgleich, wie Mehrbelastungen durch neue Aufgabenverpflichtungen verursacht werden. Mehrbelastungen, die bereits durch gleichzeitige Entlastungen im Zuge der Aufgabenverpflichtung ausgeglichen sind, bedürfen keines erneuten Ausgleichs. Dies entspricht auch dem historischen Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers, der in seiner Auslegungshilfe zum strikten Konnexitätsprinzip die Berücksichtigung von Einsparungen und Entlastungen ausdrücklich vorsieht (LT-Drs. 2/6179-B, Nummer 5). Auch ist in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg eine Anerkennung der Beachtung von Entlastungen angelegt, soweit darin die Möglichkeit der Berücksichtigung von Kostensenkungs- bzw. Einsparmöglichkeiten ausdrücklich bestätigt wird (Urteil vom 14.02.2002, VfGBbg 17/01, juris Rn. 55 f.; Urteil vom 30.04.2013, VfGBbg 49/11, juris Rn. 88 f.).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verpflichtet das Land zur Berücksichtigung von Entlastungen, die der den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Zusammenhang mit der Verpflichtung zu neuen Aufgaben nach dem Aufgabenüberleitungsgesetz zugutekommen. Einerseits begrenzt Absatz 1 den Kreis berücksichtigungsfähiger Entlastungen auf jene, die im Zuge des Aufgabenüberlei-

tungsgesetzes stattfinden. Hierdurch wird für die Kostenträger Klarheit darüber geschaffen, dass nicht beliebige Entlastungen ihren Ausgleichsanspruch mindern können, sondern nur solche, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Aufgabenüberleitungsgesetz stehen. Andererseits wird durch die Absätze 1 und 2 die Grundregel bekräftigt, dass Mehrbelastungen nur einmal auszugleichen sind.

Zu Absatz 2:

Gebühreneinnahmen sind nach Satz 1 als Entlastungen der Kostenträger zu berücksichtigen. Dabei muss es sich um Einnahmen aus Gebühren, die für die Durchführung der neuen Aufgaben nach dem Aufgabenüberleitungsgesetz zu erheben sind, handeln. Soweit dies erforderlich sein sollte, schafft das Land die entsprechenden Gebührenregelungen, um die Gebührenerhebung zu ermöglichen (siehe § 15).

Zu Nummer 1:

Nummer 1 bestimmt, dass die Höhe der Entlastung pauschal zu schätzen ist und dass hierzu die Gebühreneinnahmen der vorangegangenen drei Jahre die Datengrundlage bilden.

Zu Nummer 2:

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten auch nach Übergang der Aufgaben rechtzeitig dem für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs zuständigen Mitglied der Landesregierung vorliegen, regelt Nummer 2 verbindlich eine entsprechende Mitteilungspflicht. Im Falle einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch die Kostenträger greift die Auffangregelung des § 2 Absatz 4.

Zu Absatz 3:

Die hier genannten Entlastungen sind noch nicht Teil der ersten Kostenfolgeabschätzung in Anlage 1, weil die entsprechenden Daten noch nicht vorliegen. Sie sind in dem Mehrbelastungsausgleich zum 1. Januar 2020 erstmals zu berücksichtigen.

Zu Nummer 1:

Einsparungen, die die Kostenträger im Rahmen der Personalgestellung realisieren, sind zu berücksichtigen. Soweit das Land Kosten für Personal selbst trägt, bedarf es keiner Kostenausgleichung bei den Kostenträgern, da sie diesbezüglich keine Mehrbelastungen haben. In Satz 2 wird der Fall geregelt, dass gestelltes Personal im Laufe eines Abrechnungszeitraums, also innerhalb eines Kalenderjahres, durch kommunales Personal nachzuersetzen ist. Dieser Bestimmung zufolge darf sich die Berücksichtigung der Entlastung allein auf den Zeitraum der tatsächlichen Gestellung während eines Kalenderjahres beziehen. Der übrige Zeitraum, in dem die Aufgabe durch kommunales Personal wahrgenommen wird, ist regulär gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 in die Kostenfolgenabschätzung einzubeziehen.

Im Falle von Sonderurlaub, Teilzeit oder Arbeitsunfähigkeit wird keine Kürzung der Entlastung vorgenommen.

Die Einzelheiten der Berücksichtigung der Einsparungen werden in der Rechtsverordnung, die gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 5 dieses Gesetzes zu erlassen ist, festgelegt.

Zu Nummer 2:

Nach Nummer 2 sind finanzielle Zuweisungen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes, die das Land den Kostenträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 im Zusammenhang mit der Verpflichtung zu neuen Aufgaben nach dem Aufgabenüberleitungsgesetz weiterleitet, als kostensenkende Faktoren zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe a:

In Buchstabe a wird bestimmt, dass die Höhe der Entlastung durch finanzielle Zuweisungen auf der Grundlage der Zuweisungen der vorangegangen drei Jahre zu schätzen ist.

Zu Buchstabe b:

Auch hier ist zur Gewährleistung der rechtzeitigen Mitteilung der erforderlichen Daten eine verbindliche Vorschrift über die diesbezügliche Auskunftserteilung erforderlich, sodass Buchstabe b eine entsprechende Pflicht für den Fall enthält, dass die Kostenträger Zuweisungen unmittelbar und damit auch unter Umständen ohne Kenntnis des Landes erhalten. Im Falle einer Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch die Kostenträger greift die Auffangregelung des § 2 Absatz 4.

Zu Nummer 3:

Soweit den Kostenträgern für die Aufgabenerfüllung durch das Land ein Grundstück übertragen oder unentgeltlich überlassen wird, entstehen bei den Kostenträgern keine Mietkosten. Da diese in der Sachkostenpauschale in § 4 enthalten sind, müssen sie in diesen Fällen in Höhe des Mietkostenanteils in der Pauschale als Entlastung Berücksichtigung finden. Die Höhe des Mietkostenanteils in der Sachkostenpauschale ergibt sich aus dem in Anlage 5 zitierten Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt in der jeweils aktuellen Fassung.

Zu § 9 (Berechnung des zu leistenden Mehrbelastungsausgleichs):

Zu Absatz 1:

In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Berechnung des zu leistenden Mehrbelastungsausgleichs geregelt.Die Berechnung erfolgt speziell für jede Aufgabe und kann vereinfacht in vier Hauptschritte unterteilt werden:

Der erste Schritt ist die Ermittlung der verursachten Kosten entsprechend der Vorgaben der §§ 2 bis 7, wobei die Konkretisierungen in der gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 zu erlassenden Rechtsverordnung zu berücksichtigen sind. In diesem Schritt muss bereits die Dynamisierung gemäß § 2 Absatz 3 angewendet werden, um aktuelle Werte zu erhalten.

Der zweite Schritt ist die Berechnung der Entlastungen gemäß § 8, wobei auch hier die Konkretisierungen in der gemäß § 14 Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung zu berücksichtigen sind. Zudem sind auch hier die Anpassungen gemäß

§ 8 Absatz 2 und 3 zu berücksichtigen, um eine Erstattung nicht entstandener Kosten zu vermeiden.

In einem dritten Schritt werden die Entlastungen von den Kosten subtrahiert.

Schließlich werden auf der Grundlage des Ergebnisses der Subtraktion im dritten Schritt in einem vierten Schritt gemäß den in § 10 festgelegten Verteilschlüsseln die jeweiligen Anteile der Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 berechnet.

Eine tabellarische Übersicht über die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs ist in der Anlage 1 zu diesem Gesetz enthalten. Nach Absatz 1 berechnet das gemäß Nummer 1 und 2 zuständige Ministerium den an den jeweiligen Kostenträger zu leistenden Mehrbelastungsausgleich. Des Weiteren gibt Absatz 1 vor, dass das zuständige Ministerium die Berechnung speziell für jede Aufgabe, jährlich und für das gesamte laufende Kalenderjahr erstellt. Somit beträgt der jeweilige Abrechnungszeitraum ein Kalenderjahr.

Satz 2 bestimmt den 31. März des jeweiligen Jahres als verbindlichen Auszahlungstermin für den Mehrbelastungsausgleich für das gesamte laufende Kalenderjahr. Diese Vorschrift gibt den Kostenträgern Planungssicherheit hinsichtlich der zu erwartenden Einnahmen zum Ausgleich der durch das Aufgabenüberleitungsgesetz verursachten Mehrbelastungen. Dabei ist zu beachten, dass die Mitteilungen der Kostenträger, die zur Berechnung des Mehrbelastungsausgleich erforderlich sind, bis zum 1. März zu erfolgen haben. Folglich haben die Ministerien einen Monat Zeit, um den Mehrbelastungsausgleich zu berechnen und den Ausgleichsbetrag an die Kostenträger auszukehren.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 regelt das Erstattungsverfahren für den ersten Mehrbelastungsausgleich am 1. Januar 2020. Zuständig hierfür ist das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 regeln das Erstattungsverfahren für die Erstattungszeiträume ab 2021. Ab dem Jahr 2021 ist das Mitglied der Landesregierung zuständig, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört. Diese Zuordnung folgt zum einen daraus, dass die jeweiligen Ressorts aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse über die Aufgaben sowie ihren eigenen diesbezüglichen Erfahrungswerten am besten in der Lage sind, einen sachgerechten Mehrbelastungsausgleich sicherzustellen. Zum anderen ist diese Zuordnung geboten, weil der Mehrbelastungsausgleich aus den Einzelplänen der jeweiligen Ministerien gespeist wird, die die Aufgaben bisher wahrgenommen haben.

Die Geschäftsbereiche der Ministerien sind in der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden des Landes Brandenburg festgelegt (aktuelle Fassung vom 17. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 15]) geändert durch Bekanntmachung vom 25. Mai 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 26]). Die Bezugnahme auf diese Regelung ist sachgerecht, da der Zuschnitt von Ministerien Änderungen erfahren kann.

Zu Absatz 2:

Neben dem in Absatz 1 geregelten Mehrbelastungsausgleich sind die Zweckausgaben der Kostenträger zu erstatten. Die gemäß § 7 Satz 3 gemeldeten Zweckausgaben bilden die Grundlage für die Erstattungsleistung.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 regelt die Erstattung der Zweckausgaben zum 31. März 2020. Der Antrag ist an das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung zu richten.

Zu Nummer 2:

In Nummer 2 ist die Erstattung der Zweckausgaben ab dem 31. März 2021 geregelt. Der Antrag ist an das für die jeweilige Aufgabe zuständige Mitglied der Landesregierung zu richten.

Über- oder Unterzahlungen werden im folgenden Erstattungszeitraum berücksichtigt. Als Erstattungsbetrag gilt auch der Abschlag, der gemäß Nummer 1 im ersten Jahr (2020) ausgezahlt wird.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Berechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 ausnahmsweise nicht zum Tragen kommt, soweit das das Abrechnungsverfahren nach § 11 einschlägig ist. Im Falle der Einzelabrechnung ist nach § 11 unter Beachtung der gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 6 hierzu erlassenen Rechtsverordnung zu verfahren. Eine Einzelabrechnung erfolgt indes nur in begründeten Ausnahmefällen. Vorrangig ist im Wege der Pauschalierung abzurechnen gemäß den vorgenannten Vorschriften abzurechnen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für den Aufgabenträger des Grenzveterinärdienstes. Diese Aufgabe muss in einem besonderen Verfahren abgerechnet werden, weil hier unter anderem ungewöhnlich hohe Mietkosten anfallen. Diese sollen nicht durch den betreffenden Aufgabenträger vorgeleistet werden, was diesen finanziell überfordern würde. Daher sind die Kosten dieses Aufgabenträgers inklusive der Sachkostenpauschale, die die Mietkosten enthält, abweichend von den §§ 4 und 9 Absatz 1 im Wege der Einzelabrechnung gemäß § 11 zu erstatten und abweichend von § 11 Absatz 2 bereits am 30. Januar eines jeden Jahres an diesen Kostenträger auszukehren.

Hinsichtlich der Personalkosten ergeben sich keine Besonderheiten, sodass es diesbezüglich bei der Berechnung gemäß § 3 bleibt.

Zu § 10 (Verteilung des Mehrbelastungsausgleichs):

Zu Absatz 1:

Satz 1 enthält die Festlegung, dass die Kostenausgleichung für die jeweiligen Aufgaben auf die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich nach Maßgabe der in § 10 definierten Verteilschlüssel auf die jeweiligen Gebietskörperschaften verteilt wird. In Satz 2 wird erläutert, dass die Verteilschlüssel sich an den voraus-

sichtlichen Bedarfen für die jeweiligen Aufgaben in den einzelnen Gebietskörperschaften orientieren.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Aufgaben bestimmt, für die eine Verteilung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Bevölkerungszahl gemäß der zum Zeitpunkt des Kostenausgleichs aktuellen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg unter den Kostenträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 stattfindet.

Zu Absatz 3:

In Absatz 2 werden die Aufgaben bestimmt, für die eine Verteilung auf der Grundlage der zum 1. Januar 2020 aktuellen Bevölkerungszahl gemäß der zum Zeitpunkt des Kostenausgleichs aktuellen Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg unter den Kostenträgern nach § 1 Absatz 1 Satz 1 stattfindet.

Zu Nummer 1:

Hinsichtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen wurde der Indikator Bevölkerung gewählt, weil bei derartigen Anlagen der Vollzug im Wesentlichen durch Bürgerbeschwerden bestimmt wird.

Zu Absatz 4:

Für die Aufgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen wurde der Indikator Anzahl der Anlagen gewählt, weil der Vollzugsaufwand für die zu übertragenden Aufgaben direkt proportional zum Bestand an genehmigungsbedürftigen Anlagen ist.

Der Anlagenbestand unterliegt nur sehr geringen Schwankungen. Einmal genehmigte Anlagen werden in der Regel über viele Jahre betrieben, mindestens jedoch bis zum Ende der Amortisationszeit (meist 20 bis 25 Jahre).

Die überwiegende Zahl der Genehmigungsverfahren betrifft Änderungsverfahren an bestehenden Anlagen. Auch hierbei ist der Anlagenbestand maßgeblich.

Die Vollzugsaufgaben der Überwachung ergeben sich direkt aus der Errichtung und dem Betrieb, d.h. dem Vorhandensein von genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Die Anwendung des Verteilungsindikators Einwohnerzahl würde bei diesen Aufgaben demgegenüber zu einer Benachteiligung von einwohnerschwachen Landkreisen mit einem hohen Anlagenbestand im Vergleich mit einwohnergleichen Landkreisen mit geringem Anlagenbestand führen, wie sich an folgendem Beispiel zeigt; Verteilungsindikator Einwohner: Prignitz-Ruppin 6,94 zu Potsdam 7,21, aber Verteilungsindikator Anlagenbestand Prignitz-Ruppin 22,78 zu Potsdam 0,26.

Zu Absatz 5:

Die Bearbeitung von rund 175 Verfahren in Brandenburg hat zu der Erkenntnis geführt, das der mit der Flurbereinigung verbundene Verwaltungsaufwand zu circa 95 Prozent teilnehmerbezogen ist. Demnach wird nur in sehr geringem Umfang flurbereinigungsbezogener Verwaltungsaufwand von der Verfahrensfläche beein-

flusst. Aus diesem Grund wurde für die von § 9 Absatz 5 erfasste Aufgabe der Verteilschlüssel „Anzahl Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren“ zu Grunde gelegt. Das wird bestätigt durch den in Brandenburg in großem Umfang mit Planungsleistungen in der Flurbereinigung beauftragten Verband für Landentwicklung (vlf Brandenburg).

Gegenüber allen anderen vorgestellten Verteilungsschlüsseln hätte derjenige, der auf die Einwohner der Landkreise abstellt den erheblichen Nachteil, dass die Einwohnerzahl in nicht geringem Umfang von der städtischen Bevölkerung geprägt wird, die von Flurbereinigungsverfahren nur ausnahmsweise betroffen ist.

Zu Absatz 6:

Die schulpsychologische Beratung umfasst insbesondere die präventive und die auf akute Probleme bezogene Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern sowie von Schulen (vgl. § 133 des Brandenburgischen Schulgesetzes). Gemäß Nr. 1 Abs. 2 der VV-Schulpsychologische Beratung in der Fassung vom 19.09.2014 stehen grundsätzlich für bis zu 10.000 Schülerinnen und Schüler eine Schulpsychologin oder Schulpsychologe im Rahmen der im Haushaltsplan verfügbaren Stellen zur Verfügung.

Der abweichende Vergleichsindikator „Anzahl der Schülerinnen und Schüler“ für diese Aufgabe ergibt sich aus den je Landkreis bzw. kreisfreien Städten abweichenden Verhältnissen zwischen Einwohner- und Schülerzahlen. Eine Orientierung an dem Basisindikator „Anzahl der Einwohner“ würde auf die Zielgruppe bezogen zu einer nicht sachgerechten Ausstattung an Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen je Landkreis oder kreisfreier Stadt führen.

Landkreise bzw. kreisfreie Städte mit einem verhältnismäßig geringen Anteil von Schülerinnen/Schülern hätten demnach eine höhere Versorgung mit Schulpsychologinnen als Landkreise/kreisfreie Städte mit einem verhältnismäßig höheren Schülerinnen- oder Schüleranteil.

Zu Absatz 7:

Die Aufgaben der Kindertagesbetreuung beziehen sich auf derzeit 1856 erlaubnispflichtige Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, davon 971 in kommunaler und 885 in freier Trägerschaft; auf 751 Träger von Kindertageseinrichtungen, davon 295 kommunale und 456 freie Träger. Die Zahl der belegten Plätze betrug am Stichtag 1.3.2013 insgesamt 158.053 in Kitas betreute Kinder (und eine entsprechend hohe Anzahl der Eltern).

Daneben existieren andere erlaubnisfreie Betreuungseinrichtungen und die Kindertagespflege (die Erlaubniserteilung für die Kindertagespflege liegt bei den örtlichen Jugendämtern). Auch für die erlaubnisfreien Angebote erfolgt in der Regel eine Vorprüfung durch die Aufsicht, ob diese Einrichtungen erlaubnispflichtig sind.

Die Einrichtungsaufsicht über Einrichtung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Wohnheime/Internate bezieht sich auf insgesamt 564 erlaubnispflichtige Einrichtungen; davon sind 416 Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung mit 1.241 Untereinrichtungen und 5.600 Plätzen, 32 Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit 436 Plätzen, 64 Tagesgruppen mit 702 Plätzen und 52 Wohnheime/Internate mit 4.700 Plätzen (Zahl der belegten Plätze, Stichtag 1.3.2013).

Die Zahl der Jugendhilfeeinrichtungen pro künftigen Landkreis korrespondiert nicht mit den Einwohnerzahlen. Dies gilt für die Kindertageseinrichtungen (wegen der unterschiedlichen Versorgungsquoten bzw. den unterschiedlichen Anteilen der unter 12 jährigen Kinder), dies gilt insbesondere auch für die Heime, anderen Wohnformen, Eingliederungshilfeeinrichtungen, Wohnheime und Tagesgruppen. Deshalb würde der Einwohnerschlüssel nicht der tatsächlichen Aufgabenbelastung entsprechen. Sachangemessener wäre eine Verteilung zur Hälfte nach der Zahl der Einrichtungen und zur Hälfte nach der Zahl der Plätze in den Einrichtungen. Damit könnte auch dem unterschiedlichen Arbeitsaufwand besser Rechnung getragen werden, da große Einrichtungen einen höheren Bearbeitungsaufwand, auch wegen der größeren Personalbestandes, verursachen.

Zu Absatz 8:

Der erforderliche Aufwand für die Erfüllung der Aufgaben des Einladungs- und Rückmeldewesens ist durch die Zahl der betreffenden Kinder innerhalb eines Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt bestimmt. Aufgrund der aufgabenspezifischen Besonderheiten ist es daher sachgerecht, der Verteilung des Mehrbelastungsausgleichs die Anzahl der vom Anwendungsbereich des § 7 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes umfassten Kinder zugrunde zu legen.

Zu Absatz 9:

Die Herleitung der aufgabenbezogenen Verteilung der Beschäftigten des Landesbetriebes Forst erfolgt grundsätzlich auf Basis der prognostizierten Einwohnerzahl 2020 der jeweiligen Landkreise. Da die Waldverteilung im Land Brandenburg sowie besondere forsthoheitliche Effekte im engen Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin und im Umfeld urban geprägter Ober- oder Mittelzentren jedoch nicht unmittelbar mit den Einwohnerzahlen der Landkreise korrespondieren, werden die betrachteten Auf-gaben mit weiteren Faktoren wie tatsächlich vorhandenen regional differenzierten Vorgangsfallzahlen, Waldflächen- und Waldeigentümerverteilung oder vorhandenen waldpädagogischen Einrichtungen der jeweiligen Oberförstereien gewichtet. Die vorgenommene Zuordnung der Beschäftigten entspricht damit dem im Betrachtungszeitraum entstandenen Aufgabenaufkommen im jeweiligen Territorium.

Zu § 11 (Einzelabrechnung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass das nach § 9 Absatz 1 jeweils zuständige Mitglied der Landesregierung auch für die Kostenerstattung nach Absatz 3 zuständig ist. Zudem schreibt Satz 1 vor, dass Voraussetzung der Kostenerstattung die Stellung eines diesbezüglichen Antrags ist. Die Einzelheiten der Antragstellung werden in der Rechtsverordnung, die nach § 14 Absatz 1 Nummer 6 zu erlassen ist, geregelt.

In den folgenden Nummern sind die Aufgaben aufgelistet, bei denen der Mehrbelastungsausgleich auf Grundlage von Einzelabrechnungen erfolgt.

Zu Absatz 2:

Gemäß Absatz 2 Satz 2 gilt der in § 9 Absatz 1 Satz 2 festgelegte 1. März auch als Auszahlungstermin für die Abrechnung nach § 11. Hierdurch wird ein einheitlicher Auszahlungstermin gewährleistet.

Satz 3 verpflichtet die Kostenträger zur Stellung ihres Erstattungsantrags gemäß Satz 1 bis spätestens zum 1. Februar des auf den Erstattungszeitraum folgenden Jahres. Hierdurch wird sichergestellt, dass das zuständige Ministerium pünktlich zum einheitlichen Auszahlungstermin gemäß Satz 2 den Kostenträgern die Erstattungen auskehren kann.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 ist geregelt, wie die Kostenträger ihre erstattungsfähigen Kosten jeweils nachzuweisen haben. Das Nähere wird gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 6 durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 12 (Überprüfung):

Zu Absatz 1:

Die Landesregierung wird in Satz 1 verpflichtet, die Mehrbelastungsausgleichsregelung nach diesem Gesetz zu überprüfen. Diese setzt sich zusammen aus dem BbgMBAG 2020 sowie der nach § 14 Absatz 1 Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung. Im Mittelpunkt der Überprüfung steht die Kontrolle der Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs und dessen Vereinbarkeit mit dem strikten Konnexitätsprinzip. Nach Satz 2 ist die Landesregierung verpflichtet, die kommunalen Spitzenverbände (vgl. Artikel 97 Absatz 4 LV) rechtzeitig in den Vorgang der Überprüfung der Mehrbelastungsausgleichsregelung einzubinden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Kostenträger die Landesregierung bei der Überprüfung nach Satz 1 unterstützen. Dies umfasst insbesondere Auskünfte hinsichtlich der Kosten der Aufgabenwahrnehmung und der besonderen Verhältnisse vor Ort. Für den Fall fehlender Auskünfte verweist Satz 3 auf die klarstellende Auffangregelung des § 2 Absatz 4.

Zu Absatz 3:

Um die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personalkosten zu ermitteln, müssen die Kostenträger dem jeweils zuständigen Mitglied der Landesregierung den Personalbedarf für die jeweilige Aufgabe mitteilen. Dieser kann sich ändern, weil sich der Aufwand für die Erledigung einer Aufgabe auf kommunaler Ebene anders entwickeln kann als auf Landesebene und muss daher jährlich überprüft werden.

Zu § 13 (Härtefallklausel):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit einer Beantragung eines Härtefallausgleichs und erläutert zugleich den Sinn und Zweck dieser Regelung. Die Härtefallklausel ist hiernach kein reguläres Mittel der Kostenausgleichung, denn diese ist bereits in §

9 geregelt. Vielmehr sollen nach § 13 nur ausnahmsweise atypische Fälle aufgefangen werden können, in denen eine Kostentragung eine unbillige Härte für die betroffene Kommune darstellen würde. Ein solcher Fall ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller die zusätzlichen unausgeglichenen Mehrbelastungen selbst zu vertreten hat. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Antragsteller zusätzliche Kosten verursacht, die nicht zwingend erforderlich wären.

Zu Absatz 2:

Der Antrag ist nach Satz 1 an das Ministerium zu richten, zu dessen Geschäftsbereich die jeweilige Aufgabe gehört. Gemäß Satz 2 muss der Antragsteller nachweisen, dass die Ausgleichsleistungen nach § 9 trotz sparsamer und wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung keinen entsprechenden Kostenausgleich im Sinne des strikten Konnexitätsprinzips ermöglichen. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Regelung schreibt diese zunächst keine festen Termine vor. Gleichzeitig ist es nicht ausgeschlossen, dass die Landesregierung nach weiterer Prüfung – z. B. aufgrund entsprechender Erfahrungswerte – zukünftig Termine für die Antragstellung und die Bescheidung regelt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht im Fall einer Beantragung eines Härtefallausgleichs ein kooperatives Verfahren zur Rückführung der Kosten vor. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Fälle, die einen Härtefallausgleich rechtfertigen könnten, wird an dieser Stelle darauf verzichtet, eine starre Rückführungspflicht zu regeln. Vielmehr sollen das Ministerium und der Kostenträger gemeinsam auf eine Reduzierung atypischer Kostenverläufe hinwirken. Ein Mittel kann hierfür der Abschluss einer Zielvereinbarung sein.

Zu § 14 (Verordnungsermächtigung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 statuiert eine Verordnungsgebungspflicht der Landesregierung. Insoweit wird es nicht in ihr Ermessen gestellt, ob sie eine Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 1 erlässt. Vielmehr ist die Landesregierung nach dieser Vorschrift verpflichtet, eine entsprechende Rechtsverordnung rechtzeitig zu erlassen. Die Regelung einer solchen Verordnungsgebungspflicht ist ein zulässiges Instrument des Gesetzgebers (siehe hierzu u. a. Mann, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, Art. 80 Rn. 5). Satz 1 bestimmt nicht nur das „Ob“ eines Verordnungserlasses, sondern auch das „Wie“, indem vorgegeben wird, dass die Rechtsverordnung die Einzelheiten über den Mehrbelastungsausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Beachtung des strikten Konnexitätsprinzips regeln soll. Die Vorgabe des Erlasses spätestens bis zum 31. Dezember 2019 gewährleistet, dass die Regelung zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragungen am 1. Januar 2020 vollständig in Kraft gesetzt ist.

In Satz 2 werden im Sinne einer größtmöglichen Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung die einzelnen Ermächtigungsgegenstände genannt.

Zu Absatz 2:

Die Kostenfolgeabschätzungen gemäß § 2 sind jeweils als Rechtsverordnung zu erlassen. Die Höhe der in der Kostenfolgeabschätzung ermittelten Kosten hat ein-

schneidende Auswirkungen auf den Mehrbelastungsausgleich und somit auf die Kommunen.

Zu § 15 (Gebührenregelungen):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass die jeweiligen Fachminister ermächtigt sind, innerhalb ihrer jeweiligen Geschäftsbereiche entsprechende Gebühren zu regeln (siehe § 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 soll den Mehrbelastungsausgleich für die nach dem Aufgabenüberleitungsgesetz übertragenen Aufgaben der Ausstellung von Ersatzurkunden nach § 9 Absatz 1 und die Aufgabe der Erteilung von Genehmigungen zum Erwerb von Orden und Ehren-zeichen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen sowie der Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und die Aufgabe der Erteilung der Austrittsbescheinigung sowie die Aufgabe der Unterrichtung der Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungs-vereinigung sicherstellen. Satz 1 verpflichtet hierzu die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1, kostendeckende Gebührenregelungen zu erlassen. Satz 2 sieht vor, dass die Kostenträger nach § 1 Absatz 1 Satz 1 kostendeckende Gebühren erheben.

Zu Artikel 6 (Änderung der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung):

Die Aufgabe der Bestellung von Mitgliedern der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte soll entsprechend des Gesamtkonzeptes des Landtags für eine umfassende Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg (Drs. 6/4528 – B) von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen werden. Der rechtliche Status der Gutachterausschüsse als Landeseinrichtungen eigener Art bleibt durch diese Aufgabenübertragung unberührt. Da bereits die Aufgabe der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird, erfolgt auch die Wahrnehmung der Aufgabe „die Bestellung aller Mitglieder der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Hierdurch werden Änderungen in der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) erforderlich.

Diese Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung entspricht weitgehend der in Mecklenburg-Vorpommern, wo im Rahmen der Funktionalreform bereits 1994 die Aufgabe der Bestellung der Mitglieder der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte zur Erfüllung im übertragenden Wirkungskreis an die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen wurde.

Zu Nummer 1:

Um Unsicherheiten bezüglich des Status der Gutachterausschüsse zu vermeiden, wird der Zusatz eingefügt, dass sie wie bisher als Einrichtungen des Landes gebildet werden. Dabei handelt es sich um eine Landeseinrichtung eigener Art, die außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung im Sinne des Landesorganisationsgesetzes steht.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Bestellung durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte vorgegeben. Da die Gutachterausschüsse ihren Status als Landeseinrichtung eigener Art behalten, ist dem Land ein Anhörungsrecht einzuräumen. Dieses wird vom Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) als zuständigem Ressort wahrgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Form der Aufgabenwahrnehmung wird in § 2 Absatz 1 Satz 2 geregelt. Die hohen Anforderungen an die Besetzung des Gutachterausschusses und die landeseinheitliche Ausgestaltung der Verpflichtung der Mitglieder erfordern eine erhöhte aufsichtsrechtliche Steuerung. Da bereits die Aufgabe der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird, erfolgt auch die Wahrnehmung der Aufgabe „Bestellung aller Mitglieder der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Zu Doppelbuchstabe cc und Buchstabe b:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Sätze 2 bis 4 des bisherigen Absatzes 2 gestrichen und zu einem eigenständigen Absatz, dem neuen Absatz 2, zusammengefasst.

Zu Buchstabe c:

Die bisherigen Absätze 2 bis 7 müssen wegen des neuen Absatzes 2 umnummeriert werden und werden zu den Absätzen 3 bis 8.

Zu Nummer 3:

Die Regelungen zur Aufsicht sind entsprechend der neuen Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung „Bestellung aller Mitglieder der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte“ zu ändern. Hiervon unberührt ist die Anhörung des MIK im Bestellungsverfahren, die sich aus der Trägerschaft des Landes für die Gutachterausschüsse ergibt.

Zu Buchstabe a:

Der Rechtsaufsicht unterliegen die Beachtung der formellen Bestimmungen bei den Wertermittlungen der Gutachterausschüsse und der Erlass von Verwaltungsakten. Ebenso unterliegt die Einhaltung der in § 3 BbgGAV geregelten Pflichten der Gutachter der Aufsicht. Neben der Gewährleistung der mit der Bestellung übernommenen Pflichten kann auch die Abberufung eines Gutachters nur nach vorangegangener aufsichtsrechtlicher Prüfung erfolgen. Insofern verbleibt wie in Mecklenburg-Vorpommern die Zuständigkeit für die Abberufung beim Land.

Die Aufgabe der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wurde bereits mit dem Gesetz zur Regelung der Übertragung der Kataster- und Vermessungsämter

auf die Landkreise und kreisfreien Städte vom 30. Juni 1994 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Da es sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt, wird die bisherige Regelung zur Aufsicht bezüglich der Aufgabe „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses“ in den neuen Absatz 3 übernommen, der die Sonderaufsicht regelt.

Zu Buchstabe b:

Da die Aufgabe der Bestellung von Mitgliedern der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen wird, sind gemäß § 2 Absatz 4 Satz 3 BbgK-Verf die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde (Sonderaufsicht) und der Umfang des Weisungsrechts zu regeln. Dieses erfolgt im neuen Absatz 3 des § 4 der BbgGAV:

Zu Nummer 4:

Zur Klarstellung wird geregelt, dass die Gutachter ihre Bestellungsbehörde über das Vorliegen von Gründen für ihre Abberufung unterrichten müssen. Die Landkreise und die kreisfreie Stadt geben diese Informationen an das MIK weiter und können hiermit ggf. die Anhörung für eine erforderliche Neubestellung verbinden.

Zu Nummer 5:

Die Übergangsregelung ist erforderlich, da die Gutachterausschüsse nach der geltenden BbgGAV für eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt werden. Eine Neubestellung der Gutachterausschüsse mit Inkrafttreten des Funktionalreformgesetzes ist nicht erforderlich, da die Gutachterausschüsse ihren rechtlichen Status als Landeseinrichtungen eigener Art behalten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch):

Durch Artikel 7 wird die in Artikel 1 § 1 Absatz 2 geregelte Aufgabenübertragung im Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch umgesetzt.

Zu Artikel 8 (Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Ordensgesetz):

Zu § 1 (Zuständigkeiten):

Gemäß § 9 Absatz 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen (OrdenG) bestimmen die Länder die für die Ausstellung von Ersatzurkunden zuständigen Behörden.

Gemäß § 14 Absatz 2 OrdenG kann die zuständige Landesbehörde eine Genehmigung für den Erwerb von Orden und Ehrenzeichen erteilen.

Im Land Brandenburg ist in beiden Fällen bislang keine zuständige Landesbehörde förmlich bestimmt worden. Die Aufgabe wird vom Ministerium des Innern und für Kommunales wahrgenommen.

Beide Aufgaben haben ordnungspolitische Zwecke. Es soll der Missbrauch von Orden und Ehrenzeichen verhindert werden.

Im Fall der Ausstellung einer Ersatzurkunde stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung darüber aus, dass der Antragsteller die Verleihung der betreffenden Auszeichnung (Orden oder Ehrenzeichen) glaubhaft nachgewiesen hat (§ 9 Absatz 1 OrdenG). Sie muss also den vom Antragsteller geschilderten Sachverhalt nebst möglicherweise zum Nachweis vorgelegter Unterlagen auf Plausibilität und Glaubwürdigkeit prüfen. Näheres zum Verfahren regelt die Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen (OrdenNachwV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1133-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. 1594) geändert worden ist.

§ 14 OrdenG regelt Voraussetzungen für den Vertrieb von Orden und Ehrenzeichen. Die zuständige Behörde kann Antragstellern die Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen erteilen, auch ohne dass hierzu ein Besitznachweis vorgelegt werden muss, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen kann

(§ 14 Absatz 2 OrdenG). Die zuständige Behörde muss also vor allem die vom Antragsteller vorlegten Nachweise für ein berechtigtes Interesse prüfen, bevor es die Erwerbsgenehmigung erteilt. Ein berechtigtes Interesse kann zum Beispiel eine qualifizierte Sammlertätigkeit sein.

Es ist daher sachgerecht, die Aufgabe im Rahmen der Ordnungsverwaltung wahrzunehmen. In den Bundesländern, in denen die Aufgaben bereits kommunalisiert sind, werden sie überwiegend in den Ordnungsbehörden, seltener in den Meldebehörden wahrgenommen.

Anlässlich der Funktionalreform im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform 2019 werden die Zuständigkeit für die Ausstellung von Ersatzurkunden und die Genehmigung für den Erwerb von Orden und Ehrenzeichen im Land Brandenburg nunmehr erstmals durch ein Ausführungsgesetz zum Ordensgesetz geregelt und die örtlichen Ordnungsbehörden als zuständige Behörden bestimmt. Soweit die OdenNachwV des Bundes keine Verfahrensregelungen trifft, ist das Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg anzuwenden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz-Zuständigkeitsverordnung):

Mit der Änderung des § 1 Absatz 1 TierErHaVerbGZV wird die Aufgabenüberleitung durch die Zuständigkeitszuordnung umgesetzt. Da es sich um die Übertragung einer sachlich neuen Aufgabe handelt, erscheint die Beibehaltung der Sonderaufsicht und demzufolge der Befugnis der sachlich zuständigen obersten Landesbehörde, auf dem bestimmten Fachgebiet die Aufgabenerfüllung durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu leiten und zu überwachen, als angemessen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Hufbeschlagzuständigkeitsverordnung):

Mit der Änderung des § 1 HufBZV wird die neue Aufgabenzuordnung umgesetzt. Die Zuweisung der Aufgabe an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Damit wird die Selbstverwaltung der kommunalen Ebene gestärkt.

Zu Artikel 11 und Artikel 12 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes):

Durch die Streichung der Absätze 5 und 6 in § 1 AGTierGesG gilt die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte in § 1 Absatz 4 AGTierGesG. Ebenso greift die Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte in § 1 Absatz 2 TierSchZV nach Streichung des § 2 Absatz 1 TierSchZV. Die Aufgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz sind gemäß § 1 Absatz 4 AGTierGesG den Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Dazu gehört auch, durch die Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren tierischer und nicht-tierischer Herkunft zu verhindern, dass Gesundheitsgefahren auftreten für Menschen und Tiere durch die Einschleppung von Tierseuchenerregern oder die Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln, bei denen durch Pflanzenschutzmittelrückstände, Kontaminanten oder Krankheitserreger gesundheitliche Risiken zu befürchten sind. Durch die Aufhebung der Landeszuständigkeit für den Grenzveterinärdienst am Flughafen Berlin-Schönefeld bleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitszuweisung aus § 1 Absatz 4, so dass die konkrete Zuständigkeitszuweisung in den Absatz 5 des § 1 AGTierGesG an das Landesamt aufzuheben war. Durch diese Zuständigkeitszuweisung ist der Ort der Kontrolle genügend bestimmt, so dass es der Regelung in Absatz 6 nicht mehr bedarf.

Ebenso verhält es sich mit der Zuständigkeitszuweisung an die Grenzkontrollstelle im Bereich Tierschutz, hier ist § 2 Absatz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutz-gesetz (Tierschutzzuständigkeitsverordnung - TierSchZV) aufzuheben.

Die Aufgaben, Gesundheitsgefahren für Menschen und Tiere durch die Ein- oder Durchfuhr von Waren tierischer oder nicht-tierischer Herkunft (Tierseuchen, Pflanzenkrankheiten) zu vermeiden, liegen im Landesinteresse. Die Beibehaltung der Einordnung der Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und damit der Fachaufsicht verbunden mit der Befugnis der sachlich zuständigen obersten Landesbehörde, den zuständigen Landkreis bei der Aufgabenerfüllung zu leiten und zu überwachen, ist unverzichtbar.

Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften):

Aufgrund der Streichung des § 2 Nummer 2 LFGBZV lebt die Zuständigkeit in § 2 Absatz 2 AGLFGB wieder auf. Da auch durch die Einfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln, bei denen durch Pflanzenschutzmittelrückstände, Kontaminanten oder Krankheitserreger gesundheitliche Risiken zu befürchten sind, Gesundheitsgefahren auftreten können, obliegen der Grenzkontrollstelle auch Aufgaben zur Einhaltung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Vorschriften. Die Zuweisung an das Landesamt ist daher auch in § 2 Nummer 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) aufzuheben.

Es bleibt bei der schon bisher bestehenden Einordnung der Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Zu Artikel 14 (Änderung der Kirchenaustrittsverordnung):

Die Regelungen in den Nummern 1 bis 4 dienen der Umsetzung der neuen Aufgabenübertragung gemäß Artikel 1, Teil 1 Kapitel 4 Nummer 4 sowie der Einführung von personenneutralen Bezeichnungen. Die Zuweisung der Aufgabe an die Ämter und amtsfreien Gemeinden erfolgt - wie in der überwiegenden Zahl der Bundesländer auch - als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Die kommunale Selbstverwaltung wird dadurch gestärkt. Die Anzahl der jährlichen Austrittserklärungen lag in den Jahren 2010 bis 2013 zwischen 3.112 und 3.786, so dass pro Gemeinde unter zehn Austrittserklärungen pro Jahr zu bescheinigen wären. Der sprunghafte Anstieg der Anzahl der Austrittserklärungen in 2014 auf 8.691 Austrittserklärungen dürfte auf die Änderung des Verfahrens bei der Einziehung der Kirchensteuer zurückführen sein. Die Reduzierung der Fallzahl von 2014 auf 2015 um 3.590 Fälle und die in den ersten drei Quartalen des Jahres 2016 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres um über 700 Austrittserklärungen zurückgegangene Gesamtzahl lassen erwarten, dass sich das Niveau von vor 2014 wieder einstellen wird. Pro 100 Einwohner wären damit 1,5 Austrittserklärungen pro Jahr zu bescheinigen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes):

Es handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Übertragung der Aufgaben des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben durch eine geeignete Form der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg sicherzustellen, dass die Aufgabe des Einladungs- und Rückmeldewesens zu den Früherkennungsuntersuchungen im Interesse einer einheitlichen Erbringung in hoher Qualität zentral wahrgenommen wird. Seit der Einführung eines zentralen Einladungs- und Rückmeldewesens zu den Früherkennungsuntersuchungen im Land Brandenburg im Juni 2008 hat sich gezeigt, dass sich bei allen Früherkennungsuntersuchungen, zu denen zentral eingeladen wird (U6, U7, U7a, U8, U9 und J1) die Teilnahmeraten deutlich erhöht haben. Damit die hohe Teilnahmequote weiterhin erhalten bleibt, bedarf es eines effektiven Systems. Die Erfassung aller gemeldeten Kinder in einer Zentralen Stelle kann die Einladung aller Kinder unabhängig vom Wohnort im Land Brandenburg besser gewährleisten. Zudem werden Doppelmeldungen vermieden. Darüber hinaus ist auch aus Datenschutzgründen eine Zentrale Stelle vorzuziehen, da auf diese Weise ein überschaubarer Personenkreis auf die personenbezogenen Daten der Kinder einen Zugriff erhält. Schließlich wird auch von einer höheren Akzeptanz unter den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten ausgegangen, da die Rückmeldung der untersuchten Kinder an eine Zentrale Stelle das Verfahren erheblich vereinfacht.

Die Datenauswertung durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (Nummer 2 Buchstabe f) dient der Qualitätssicherung und der Evaluation des Einladungs- und Rückmeldewesens zu den Früherkennungsuntersuchungen.

Der neue Absatz 6 (Nummer 2 Buchstabe g) ermächtigt das für Gesundheit zuständige Ministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung, die das Nähere zum Verfahren des Einladungs- und Rückmeldewesens und der Datenübermittlung und

Datenauswertung regelt. Ziel ist es, eine einheitliche und qualitätsgerechte Durchführung des Einladungs- und Rückmeldewesens zu gewährleisten, indem Standards unter anderem zum Einladungsvorgang sowie zur Datenauswertung vorgegeben werden.

Zu Artikel 16 (Änderung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Auflösung des Landesamtes für Soziales und Versorgung. Dessen Aufgaben nach dem Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz gehen auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit über.

Zu Nummer 1:

Angesichts der Sensibilität der Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist es notwendig, dass direkte Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht erhalten bleiben. Damit kann die fachliche Qualität bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung weiterhin sichergestellt werden. Die Kliniken sind durch das Land lediglich beliehen, weshalb hier eine Verantwortung im Rahmen der Aufsichtstätigkeit existiert, die einer Kommunalisierung entgegensteht.

Zu Nummer 2:

Der dem Land obliegende bundesrechtliche Aufgabenschwerpunkt des Maßregelvollzuges ist weiterhin zentral wahrzunehmen, der Erhalt der fachlichen Qualität ist auf Grund der Unterbringung teils hochgefährlicher Personen unbedingt sicherzustellen. Die Kliniken sind durch das Land lediglich beliehen, weshalb hier eine Verantwortung im Rahmen der Aufsichtstätigkeit existiert, die einer Kommunalisierung entgegensteht.

Zu Artikel 17 (Änderung der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Auflösung des Landesamtes für Soziales und Versorgung. Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit wird für die anerkannten Ausbildungsberufe im Bereich der beruflichen Erstausbildung und beruflichen Weiterbildung (ohne Meisterinnen- und Meisterqualifizierung im Handwerk oder der Industrie) für den Bereich des MASGF als zuständige Behörde bestimmt für

- die Anerkennung der Eignung von Ausbildungsstätten gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 und § 27 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes,

- die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 30 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes und § 22b Absatz 5 der Handwerksordnung,

- die Entgegennahme der Mitteilung über die mangelnde Eignung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 23 Absatz 2 Satz 2 der Handwerksordnung,

- die Untersagung des Einstellens und des Ausbildens bei fehlender Eignung nach § 33 Absatz 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 24 Absatz 1 und 2 der Handwerksordnung,

- die Untersagung von Berufsausbildungsvorbereitungen nach § 70 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes und § 42q der Handwerksordnung.

Die Aufgaben sollen weiterhin auf der Landesebene wahrgenommen werden. Eine Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene kommt nicht in Betracht, weil dies zu einer Trennung des bisherigen Aufgabenzusammenhangs im Bereich der beruflichen Erstausbildung führen würde. Eine gemäß § 105 des Berufsbildungsgesetzes mögliche Übertragung auf die zuständigen Stellen kommt ebenfalls nicht in Frage, da Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern auch Verfahrensbeteiligte sind. Zwischen Wirtschaftsministerium, Bildungsministerium und Arbeitsministerium wurde deshalb aus Gründen der Rechtssicherheit das zweistufige Verwaltungsverfahren im Land Brandenburg vereinbart.

Zu Artikel 18 (Änderung der Gewerberechtszuständigkeitsverordnung):

Im Ergebnis der Änderung der Nummer 1.16 in der Spalte „Stelle“ im Abschnitt II des Verzeichnisses der Anlage zur Gewerberechtszuständigkeitsverordnung wird die Zuständigkeit nach § 34b Absatz 5 Gewerbeordnung für die allgemeine öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen.

Zu Artikel 19 (Gesetz über die Zuständigkeit zur Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen im Land Brandenburg):

Die Zuständigkeit für die Errichtung der Meisterprüfungsausschüsse und die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter der Meisterprüfungsausschüsse i.S.v. § 47 Absatz 2 Handwerksordnung wird jeweils auf einen Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt pro Handwerkskammerbezirk übertragen.

Dies dient mit Blick auf die nach § 47 Absatz 2 der Handwerksordnung nur alle 5 Jahre anfallende Errichtung der Meisterprüfungsausschüsse der Vereinfachung der Verwaltung und der Verbesserung der Verwaltungsleistung der zukünftig zuständigen Stellen. Mit § 47 Absatz 2 der Handwerksordnung wird die Zuständigkeit für die Errichtung der Meisterprüfungsausschüsse zwar bundesrechtlich einer höheren Verwaltungsbehörde überantwortet. Nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes können die Länder das Verwaltungsverfahren von Vorgaben des Bundes jedoch abweichend regeln, soweit der Bund nicht nach Maßgabe von Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder geregelt hat. Da im vorliegenden Zusammenhang eine derartige Regelung nicht existiert, steht einer Übertragung der in Rede stehenden Aufgabe auf Gemeindeverbände nichts entgegen.

Mit Blick auf die Bedeutung der Aufgabe und insbesondere auch zur Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs erscheint es geboten aber auch ausreichend, dass sich die staatliche Ebene durch Gesetz ein beschränktes Weisungsrecht (staatliche Sonderaufsicht) vorbehält.

Zu Artikel 20 (Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes):

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um die wegen der Nummern 2 und 3 notwendige Anpassung der Inhaltsangabe.

Zu Nummer 2:

Der neue § 69a Absatz 1 entspricht dem aufgehobenen § 133 Absatz 1.

Durch die Kommunalisierung der Aufgabe kann das auf örtlicher Ebene vorhandene Wissen genutzt und gegebenenfalls unterschiedlichen Bedingungen vor Ort Rechnung getragen werden. Die vom Landtag geforderte Weisungsbefugnis des Landes wird sichergestellt, indem die Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird. Für die Sonderaufsicht gilt § 121 BbgKVerf:

Zu Nummer 3:

Die Streichung des § 133 BbgSchulG ist notwendig, da § 133 BbgSchulG im Abschnitt 2 –Staatliche Schulbehörden- aufgeführt ist. Da die schulpsychologische Beratung zukünftig durch die Landkreise und kreisfreien Städte durchgeführt wird, passt diese organisatorische gesetzliche Zuordnung nicht mehr und muss daher aufgelöst werden.

Zu Artikel 21 (Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)):

Zu Nummer 1:

Die Aufgabe der Einrichtungsaufsicht, die in § 87a SGB VIII geregelt ist, wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Die vom Landtag geforderte Weisungsbefugnis des Landes wird sichergestellt, indem die Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen wird. Für die Sonderaufsicht gilt § 121 BbgKVerf. Mit der Übertragung der Aufgabe auf die Landkreise und kreisfreien Städte können das Wissen und die Kompetenzen der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für die Einrichtungsaufsicht genutzt werden.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine aus der Aufgabenübertragung resultierende Folgeänderung.

Zu Buchstabe b bis Buchstabe f:

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 22 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes):

Es handelt sich um eine aus der Aufgabenübertragung resultierende Änderung, die zu einem ersatzlosen Wegfall der bisherigen Regelung führt. .

Zu Artikel 23 (Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Mit Artikel 3 Nr. 2 b bekommen die unteren Naturschutzbehörden die Aufgabe, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Zustimmungen zu Darstellungen oder Festsetzungen in Bauleitplänen zu erteilen, die Landschaftsschutzgebiete berühren. Damit wird § 9 Absatz 6 Nr. 4 BbgNatSchAG unrichtig, der auf der Grundlage der bisherigen Zuständigkeitsverteilung erlassen wurde. Die hier getroffene Regelung berichtigt das Gesetz.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Der neue Satz 1 bestimmt hinsichtlich der den Landkreisen mit der in Art. 3 Nr. 2a) getroffenen Regelung zugewiesenen Aufgabe der Ausweisung von Land-schafts- und Naturschutzgebieten, dass diese als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen wird.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeregelung.

Zu Buchstabe c:

Die anderen zu übertragenen Aufgaben – siehe Begründung zu Art. 1 – sind von den unteren Naturschutzbehörden auch bisher schon als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen worden (Zustimmungs- und Ausgliederungsverfahren) oder lassen aufgrund ihrer besonderen Komplexität bzw. der wegen der europarechtlichen Relevanz erforderlichen Einheitlichkeit der Aufgabenwahrnehmung keine andere Art der Aufgabenwahrnehmung zu (Vollzug der mit den EG-VO 338/97 und 865/2006, Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in FFH-Gebieten).

Zu Artikel 24 (Änderung der Naturschutzzuständigkeitsverordnung):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a und Buchstabe b:

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zu der unter Nummer 4 Buchstabe b) geregelten Übertragung der Zuständigkeiten für den Vollzug der Besitz- und Vermarktungsverbote für bestimmte besonders bzw. streng geschützte Arten, der den Vollzug von Vorschriften sowohl des 5. Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes wie der Bundesartenschutzverordnung beinhaltet, auf die unteren Naturschutzbehörden. Ein Teil dieser Aufgaben betrifft Regelungen, die einheitlich für das ganze Land zu treffen sind. Für diese wird mit den unter Nummer 1 vorgenommenen Änderungen der NatSchZustV das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied der Landesregierung zuständig gemacht, soweit es den Erlass von Rechtsverordnungen betrifft.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Mit den vorgesehenen Änderungen werden die unteren Naturschutzbehörden zuständig für die Unterschutzstellung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Zu Buchstabe b:

Die unteren Naturschutzbehöreden erhalten die Zuständigkeit für die Ausgliederung nach § 10 BbgNatSchAG und die Erteilung von Zustimmungen im Sinne des § 9 Absatz 6 Nummer 4. § 4 Absatz 6 Satz 2 bestimmt die Voraussetzungen für die Erteilung von Zustimmungen. Davon unabhängig setzt die Erteilung einer Zustimmung im übrigen voraus, dass alle weiteren naturschutzrechtlichen Zulassungen und Entscheidungen zu dem Bauleitplan vorliegen, insbesondere eine ordnungsgemäße Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG mit den für ein FFH-Gebiet geltenden Erhaltungszielen, soweit ein solches von dem Bauleitplan betroffen ist.

Für die Aufhebung oder sonstige Änderung von Rechtsverordnungen bleibt die Behörde zuständig, die die Rechtsverordnung erlassen hat.

Zu Nummer 3:

Geregelt wird ferner, dass die unteren Naturschutzbehörden für die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in FFH-Gebieten zuständig werden mit Ausnahme solcher Gebiete, die in von der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege verwalteten Großschutzgebieten liegen.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b:

Gegenstand der Regelungen unter Nummer 4 Buchstabe b) ist – neben der Fortführung der bisher geregelten Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen gem. § 45 Absatz 7 - die Übertragung weiterer Aufgaben auf dem Gebiet des Besonderen Artenschutzes (5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes) auf die unteren Naturschutzbehörden. Die unteren Naturschutzbehörden erhalten nunmehr die Zuständigkeit für den Vollzug der EU-Verordnungen zur Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und der Überwachung der für die übrigen besonders und streng geschützten Arten geltenden Besitz- und Vermarktungsverbote. Dies schließt die Zuständigkeit ein, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften zu treffen, insbesondere auch Einziehungen, Inverwahrnahmen und Beschlagnahmen (§§ 47 und 51 BNatSchG) vorzunehmen.

Zu Buchstabe c:

Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist auf dem Gebiet des Besonderen Artenschutzes nur noch für solche Aufgaben zuständig, die ausschließlich die Landesebene als solche betreffen, soweit nicht Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen sind, die das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium selbst erlässt (Nummer 1). So bleibt die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig für die Erteilung genereller Ausnahmen von den Anforderungen an Aufnahme- und Auslieferungsbücher (§ 6 BArtSchV) und allgemeiner Ausnahmen von bestimmten in der BArtSchV geregelten Verboten (§ 17 BArtSchV).

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 25 (Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes):

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen künftig die Aufgaben und Befugnisse der Überwachung immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen und einiger Arten genehmigungsbedürftiger Anlagen wahr. Andere Arten genehmigungsbedürftiger Anlagen überwacht weiter das Landesamt für Umwelt (LfU).

Im Bereich der immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gibt es außerdem kaum Vorgaben durch Bundes- oder EU-Recht, so dass die örtlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall stärker ins Gewicht fallen und von den ortsnäheren Behörden ebenfalls wahrgenommen werden können. Auch das umweltbezogene und technische Fachwissen hat hier eine vergleichsweise geringere Bedeutung.

Zu Artikel 26 (Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung):

Zu Nummer 1:

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für folgende Anlagenarten wahr:

1. Anlagen nach Nummer 1.6 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV): Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern,

2. Anlagen nach Nummer 1.8 (Elektroumspannanlagen),

3. Anlagen nach Nummer 2.14 (Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement),

4. Anlagen nach Nummer 2.15 (Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen - Asphaltmischanlagen),

5. Anlagen nach Nummer 7.1.5 des Anhanges 1 der 4. BImSchV: Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung

mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr) mit 600 oder mehr Rinderplätzen,

6. Anlagen nach Nummer 7.1.6 des Anhanges 1 der 4. BImSchV: Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Kälbern mit 500 oder mehr Kälbermastplätzen,

7. Anlagen nach Nummer 8.9.2 (Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen - Autowrackanlagen),

8. Anlagen nach Nummer 9.11(Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern sowie zur Erfassung von Getreide),

9. Anlagen nach Nummer 10.17 (Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge),

10. Anlagen nach Nummer 10.18 (Schießstände für Handfeuerwaffen) sowie

11. Anlagen, die nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen (z.B. weil sie von ihrer Größe her unterhalb der dort genannten Genehmigungsschwelle liegen oder weil sie im Anhang 1 überhaupt nicht aufgeführt sind).

Diese Aufgabenübertragung umfasst sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Zuständigkeiten, insbesondere die Aufgaben und Befugnisse nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie weiterer rechtlicher Bestimmungen. Anlagen unterhalb der im Anhang zur 4. BImSchV genannten Genehmigungsschwellen bedürfen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Hierfür genügt eine Baugenehmigung, wofür die unteren Bauaufsichtsbehörden bereits zuständig sind. In diesem Fall beschränkt sich die Zuständigkeit auf die Überwachung und ggf. die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise im Rahmen eines von den unteren Bauaufsichtsbehörden baurechtlich geführten Genehmigungsverfahrens.

Darüber hinaus sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für

12. alle Aufgaben als zuständige Marktüberwachungsbehörden des Landes nach der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV).

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von bestimmten Motoren in mobilen Maschinen und Geräten und Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte. Genehmigungsbehörde ist hier gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 der 28. BImSchV das Kraftfahrt-Bundesamt. Für die Landkreise und kreisfreien Städte verbleibt die Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Marktüberwachung nach § 10 Absatz 1 Satz 2. Hierzu gehört beispielsweise die stichprobenartige Kontrolle der z.B. in örtlichen Baumärkten verkauften Geräte und Maschinen auf das Vorhandensein festgelegter Kennzeichen und Typengenehmigungsnummern. Bei diesen Geräten und Maschinen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 3 Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

13. Schließlich werden den Landkreisen und kreisfreien Städten folgende Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen:

Die Aufgaben des § 47 Absatz 1 bis 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Aufstellung und Veröffentlichung von Luftreinhalteplänen sowie Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen.

Werden Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit sie betroffen sind, einen Luftreinhalteplan aufzustellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt. Bei Gefahr der Überschreitung von festgelegten Alarmschwellen ist ein Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen aufzustellen. Die Inhalte dieser Pläne haben einen starken Ortsbezug. Wegen der besonderen Bedeutung der kommunalen Planungshoheit sollte gerade bei einer Planungsaufgabe wie der Luftreinhalteplanung die Selbstverwaltungshoheit gestärkt werden. Daher erscheint hier eine Aufgabenübertragung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe sachgerecht.

Ansonsten verbleibt die Fachaufsicht wegen der rechtskonformen Umsetzung von EU-Recht grundsätzlich bei der obersten Landesbehörde. Gerade Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen, sind wirtschaftlich besonders bedeutend. Die Investoren sollen im gesamten Land Brandenburg gleiche Rahmenbedingungen vorfinden. Der Wirtschafts-standort Brandenburg darf nicht gefährdet werden. Außerdem sollen die Landkreise und kreisfreien Städte auch nicht von potentiellen Investoren mit der Behauptung niedrigerer Umweltstandards in anderen Regionen Brandenburgs unter Druck gesetzt werden können. Eine große Anzahl von Anlagen- oder Verfahrenstypen kommen zudem nur in geringer Anzahl in einzelnen Landkreisen vor, erfordern aber spezielles Fachwissen. Es ist bei einer großen Anzahl von Landkreisen nicht effizient, dass entsprechendes Personal dauerhaft vorgehalten wird. Sie sollen daher zur Sicherung eines effektiven und einheitlichen Vollzuges sowie der Umsetzung von EU-Recht grundsätzlich in der Zuständigkeit des Landes bleiben. Daher muss die die Fachaufsicht beim zuständigen Landesministerium verbleiben. Dies ist auch notwendig, damit das Land seinen Berichtspflichten gegenüber der EU und dem Bund nachkommen kann.

Dies gilt mit etwas geringerer Ausprägung aber ansonsten entsprechend auch für die immissionsseitig zwar relevanten, aber nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Zu Nummer 2:

Bei der Änderung in § 3 Absatz 2 Nummer 2 ImSchZV handelt es sich um eine reine Folgeänderung. Die Aufgabe der Luftreinhalteplanung ist den Landkreisen und kreisfreien Städten mit § 1 Absatz 2a neu übertragen worden. Die alte Zuständigkeitszuweisung an die oberste Immissionsschutzbehörde ist in der Folge aufzuheben.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 27 (Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes):

Der Landtag hat eine Aufwertung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung gewünscht. Dem wird durch die modifizierte Regelung der Grundsatzzuständigkeit für neue Aufgaben auch im Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz Rechnung getragen: die Regelung in § 42 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes wird so geändert, dass sie abfall- und bodenschutzrechtliche Aufgaben im Zweifel den unteren Abfallwirtschaftsbehörden zuweist.

Zu Artikel 28 (Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung):

Zu Nummer 1:

Die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung ist auch in der Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis (Anlage zur AbfBodZV) als neue Nummer 34 aufzuführen

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung betrifft Aufgaben im Zusammenhang mit notwendigen Anzeigen zu gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen und zur Durchführung der betreffenden Anzeigeverfahren sowie ggf. sich daran anschließenden Anordnungen zur Beschränkung oder Untersagung der Sammlung (§ 17 Absatz 2 Nummer 3 und 4 und § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Da die privaten Haushaltsabfälle vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen sind, können gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen nur ausnahmsweise zulässig sein.

Die Prüfung (und Entscheidung) über das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ist im Anzeigeverfahren sowie ggf. daran anschließend durch Entscheidung im Wege von Maßgaben oder Untersagungen zu bewältigen.

Die Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit solchen Sammlungen soll in Zukunft den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden obliegen. Auch der Landtag hat im Rahmen der Befassung mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes eine Aufgabenzuweisung an die Kommunen im Rahmen der Funktionalreform für sachgerecht erachtet (Beschlussempfehlung und Bericht, LT Drs. 5/9163, Anlage 1 Nummer 6).

Zu Buchstabe b:

Mit diesen Änderungen werden die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden zuständig für die Überwachung von gefährlichen Abfällen außerhalb von Anlagen. Demgegenüber soll die Überwachung gefährlicher Abfälle innerhalb von Anlagen beim Landesamt für Umwelt verbleiben – zumal dort auch überwiegend die betreffenden Zulassungsbedürfnisse für diese Anlagen angesiedelt sind.

Zu Buchstabe c:

Die geänderte Zuständigkeit betrifft die stoffbezogene Abfallüberwachung in Verpackungen. Für diese – dem Recht der gefährlichen Stoffe zugehörigen - Aufgaben ist nach dem Ressortzuschnitt der Regierungsbildung 2014 das Ministerium

der Justiz, und für Europa und Verbraucherschutz zuständig, weswegen ein etwaiger Kostenausgleich (soweit erforderlich) von dort gewährt werden müsste.

Die Aufgabenzuweisung bei Nr. 11.8 (Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Verpackungsverordnung) weist die Aufgaben für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten teilweise auch dem Landesamt für Umwelt zu, dies entspricht der Aufgabenwahrnehmung der Verwaltungsaufgaben nach der Verpackungsverordnung

Zu Buchstabe d:

Die Änderung betrifft die Überwachung stoffbezogener Anforderungen für die Bauteile und Werkstoffe von Fahrzeugen.

Die geänderte Aufgabenzuweisung zu Nummer 14.2 weist den unteren Abfallwirtschaftsbehörden - unter Berücksichtigung der Änderungen zur Altfahrzeugverordnung - auch die stoffbezogene Überwachung zu.

Zu Buchstabe e:

Die mit diesem Entwurf übertragenen Aufgaben gelten für das Inverkehrbringen von Batterien (a), die Überwachung der Rücknahme und Verwertung von Fahrzeug- und Industrie-Altbatterien (b), die Überwachung der Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Batterien (c) sowie die Überwachung der Anforderungen an die Kennzeichnung und an die Einhaltung der Hinweis- und Informationspflichten (d).

Zu Buchstabe f:

Die geänderten Aufgabenzuweisungen beziehen sich auf das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739).

Die unteren Abfallwirtschaftsbehörden übernehmen dementsprechend die Überwachung:

- für die Ausweisung von Entsorgungskosten (§ 7 Absatz 4 ElektroG),

- von Kennzeichnungspflichten beim Inverkehrbringen von Elektroaltgeräten (§ 9 ElektroG),

- der vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung von Altgeräten sowie Altbatterien und Altakkumulatoren (§ 10 ElektroG),

- der ordnungsgemäßen Bereitstellung und Befüllung von Behältnissen für die betreffenden Elektrogerätegruppen (§§ 14, 15 ElektroG) sowie

- der Rücknahme-, Wiederverwendungs- und Behandlungspflichten von Herstellern und Vertreibern für Elektro- und Elektronikgeräte (§§ 16, 17, 19).

Zu Buchstabe g:

Diese stoffbezogenen Anforderungen, die sich mit dem Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten in Verbindung stehen, ressortieren materiell eben-

falls im Chemikalienrecht, da es um die Vermeidung und die Verminderung des Eintrags gefährlicher Stoffe geht.

Zu Artikel 29 (Änderung der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung):

Wegen der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsänderungen des Bundesrechts (§ 18 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesabfallgesetzes entspricht § 69 Absatz 1 Nummer 2 des Kreislaufwirtschafts-gesetzes) sowie des Landesrechts (das Vorschaltgesetz zum Immissionsschutz ist zwischenzeitlich zum Landesimmissionsschutzgesetz geworden) ist die Ordnungswidrigkeiten-Bestimmung der Ab-fallkompost- und Verbrennungsverordnung hinsichtlich der ausreichenden Bestimmtheit der Norm dem neuen Recht anzupassen.

Zu Artikel 30 (Änderung der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung):

Gemäß § 126 Absatz 1 BbgWG sind zuständige Wasserbehörden die unteren Wasserbehörden, soweit nicht durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch Rechtverordnung etwas anderes bestimmt ist. Eine solche abweichende Zuständigkeitsregelung stellt die Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung dar, in § 2 dieser Verordnung sind die Aufgaben der oberen Wasserbehörde geregelt. Mit der Aufhebung der betreffenden Nummern geht die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben per se auf die unteren Wasserbehörden über.

Die Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung wird entsprechend der in Artikel 1 § 4 dieses Gesetzes dargestellten Aufgabenübertragung geändert. In den Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörden fallen demnach Abwassereinleitungen unabhängig von der Größe der Einleitung, ebenso wie die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlagen. Ebenfalls von der Übertragung umfasst sind Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern und dem Grundwasser, unabhängig von der Entnahmemenge. Die übertragene Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes betrifft Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe.

Die Zuständigkeit der Erteilung des Einvernehmens für die durch andere Verfahren konzentrierten wasserrechtlichen Zulassungen wird insoweit übertragen, als die unteren Wasserbehörden für die Erteilung zuständig wären. Davon nicht umfasst ist das Einvernehmen nach § 92 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes zum Gewässerausbau, der nach Bergrecht zugelassen wird, da die Zuständigkeit für den Gewässerausbau weiterhin bei der oberen Wasserbehörde liegt

Zu Artikel 31 (Änderung des Waldgesetzes des Landes Brandenburg):

Zu Nummer 1:

Die Änderungen stellen redaktionelle Anpassungen dar.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung unter a) stellt eine Aufhebung des Widerspruchs zu den aktuellen Regelungen des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) dar. Mit der Änderung des BWaldG im § 2 Absatz 2 Nummer 2 als unmittelbar geltendes Recht stand § 2

Nummer 4 LWaldG (Flächen für den Anbau von Kulturheidelbeeren) dem Bundesrecht entgegen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung unter b) beinhaltet die notwendige redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3:

Die Aufgabe der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange ist ein Teil der forstlichen Hoheitsaufgaben, die zukünftig von den Landkreisen und kreisfreien Städten in eigener Verantwortung wahrgenommen werden sollen. Die Aufgabe wird als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen (vgl. § 38a).

Zu Nummer 4:

Die Aufgabe der Erstellung forstlicher Rahmenpläne wird künftig durch Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen. Die Aufgabe wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen (vergl. § 38 a).

Zu Nummer 5:

Nach dem Leitbild des Landtages vom 13. Juli 2016 (Drs. 6/4528-B) sind Aufgaben im Zusammenhang mit der Forstaufsicht zu kommunalisieren. Hierzu zählt auch die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten. Die Änderung in a) aa) legt fest, dass die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden grundsätzlich für die Genehmigung der Waldumwandlung zuständig sind. Hiervon ausgenommen ist die Waldumwandlung im Landeswald, die der Genehmigung der obersten Forstbehörde bedarf. Die Änderung unter a) bb) stellt die Genehmigung der Waldumwandlung unter den Zustimmungsvorbehalt durch die oberste Forstbehörde und von der Genehmigung durch die unteren Forstbehörden frei. Damit führen die unteren Forstbehörden kein Waldumwandlungsverfahren für Wald im Eigentum des Landes Brandenburg durch, da sie selber der Fach- und Rechtsaufsicht durch die oberste Forstbehörde unterliegen.

Die Änderung unter a) aa) ist Folge des Zuständigkeitswechsels für die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) für die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten und den damit zusammenhängenden weiteren Maßnahmen (z.B. Festlegung von Ausgleichsmaßahmen).

Die Änderung unter b) bb) legt fest, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Nebenbestimmungen der Umwandlungsgenehmigung zugleich mit dieser festzusetzen sind. Die Zulässigkeit von Nebenbestimmungen setzt voraus, dass die Umwandungsgenehmigung selbst rechtmäßig ist.

Die Änderung unter c) ist Folge des Zuständigkeitswechsels für die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) für die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten und den damit zusammenhängenden weiteren Maßnahmen (z.B. Festlegung von Ausgleichsmaßahmen und Zahlung einer Walderhaltungsabgabe).

Die Aufgaben nach § 8 werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen (vgl. § 38a). Die damit

verbundenen sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse dienen vor allem der Sicherstellung einer einheitlichen Umwandlungspraxis.

Zu Nummer 6:

Die Genehmigung von Erstaufforstungen ist Teil der Forstaufsicht und soll in kommunale Trägerschaft überführt werden. Die Änderung unter a) aa) trägt der beabsichtigten Übertragung Rechnung. Danach sind die Landkreise und der kreisfreien Stadt als untere Forstbehörden grundsätzlich zuständig für die Erteilung der Genehmigung bei der Neuanlage von Wald. Davon ausgenommen ist die Genehmigungserteilung für die Erstaufforstung im Landeswald, die der obersten Forstbehörde obliegt. Damit führen die unteren Forstbehörden kein Erstaufforstungsverfahren für Wald im Eigentum des Landes Brandenburg durch, da sie selber der Sonder- und Rechtsaufsicht durch die oberste Forstbehörde unterliegen. Die unteren Forstbehörden nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a). Die Änderung unter a) cc) stellt eine redaktionelle Änderung dar.

Die Änderung unter b) ist Folge des Zuständigkeitswechsels für die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Forstbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) für die Erstaufforstung, die bei ihren Entscheidungen das Abwägungsgebot der unterschiedlichen Interessen zu beachten haben.

Zu Nummer 7:

Die Regelungen zum Kahlschlag sind Teil der Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Änderung trägt der beabsichtigten Übertragung Rechnung. Danach sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden zuständig für die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot des Kahlschlages. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Der Vollzug der seit 2004 bestehenden Regelung zum Kahlschlag hat gezeigt, dass ein erheblicher Auslegungsbedarf der Rechtsnorm erforderlich wurde. Dieser Erfahrungsschatz liegt beim Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) vor und soll in Form einer Rechtsverordnung den künftigen unteren Forstbehörden zugänglich gemacht und landeseinheitlich vorgegeben werden. Auf das Instrument einer Rechtsverordnung soll auch deshalb zurückgegriffen werden, weil sich gezeigt hat, dass vor allem die Waldbesitzer wichtige Adressaten dieser differenzierteren Auslegung des Paragrafen sind. Über die Rechtsverordnung sollen diese von dem Umfang der Normauslegung präventiv und verbindlich Kenntnis erlangen können. Bislang wurden Zweifels- und Streitfälle regelmäßig vor Gericht ausgetragen, was zukünftig vermindert werden soll (vgl. u.a. Beschluss OVG Berlin-Brandenburg 11 S 38.07 vom 20.9.2007, Beschluss OVG Berlin-Brandenburg 11 S 53.07 vom 21.9.2007).

Zu Nummer 8:

Die Änderung unter a) stellt eine notwendige Berichtigung der bisherigen Regelung dar, die einen fehlerhaften Verweis enthielt.

Die Durchsetzung der Wiederbewaldungspflicht ist Teil der Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drucksache 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden

soll. Die Änderung unter b) trägt der beabsichtigten Übertragung Rechnung. Danach können die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden unter bestimmten Voraussetzungen Fristverlängerungen für Waldbesitzer im Rahmen der Wiederbewaldungspflicht gewähren. Die unteren Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Zu Nummer 9:

Die Änderung unter a) beinhaltet eine notwendige ergänzende Klarstellung der Ermächtigungsgrundlage.

Zu Nummer 10:

Die Regelungen zum allgemeinen Betretungs- und Aneignungsrecht sind Teil der hoheitlichen Aufgabe Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Änderungen unter den Buchstaben a) aa) und a) bb) tragen dem Rechnung. Danach stehen den Landkreisen und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden die in § 15 Absatz 6 genannten Befugnisse zu. Die unteren Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe (vgl. § 38a).

Die Änderung unter b) beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage. Der Vollzug des neu gefassten LWaldG seit 2004 hat gezeigt, dass in der Anwendung der §§ 15 und 17 LWaldG ein erheblicher Auslegungsbedarf vorhanden war, um Konflikte bei der Erholungsnutzung mit den Waldeigentümern zu vermeiden. Dieser liegt im LFB vor und wurde den sich ändernden Anforderungen der Gesellschaft laufend angepasst (z. B. Verwaltungsentscheidungen zu Hundeschlittenfahren, Bogenschießen, Paintball, Gotchaspielen, Geocaching, Führen von Pferden, geführte Touren, gewerbliches Sammeln von Pilzen, Moosen, Misteln u. a. Teile des Waldes, Einrichtung von Sportpfaden, Betrieb einer Wildnisschule). Zweitinstanzliche Urteile anderer Bundesländer haben aufgrund gleichlautender Vorschriften im Waldrecht auch auf Brandenburg Auswirkung und müssen im Verwaltungsvollzug zur Anwendung kommen, wenn Verwaltungsgerichtsprozesse weitgehend vermieden werden sollen (z. B. Urteil BayObLG 1 Z RR 2/03 vom 25.5.2004). Es ist daher geboten diesen Erfahrungsschatz und die bisher gelebte und bewährte Anwendungspraxis zu erhalten. Um dies landesweit einheitlich zu gewährleisten und gleichzeitig dem wichtigsten Adressaten, den Bürgern als Waldbesuchern sowie den Waldbesitzern, verbindlich zugänglich zu machen ist eine Rechtsverordnung als Instrument vorgesehen.

Zu Nummer 11:

Die Regelungen zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen sind Teil der hoheitlichen Aufgabe Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drucksache 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Änderung unter dem Buchstaben a) trägt der beabsichtigten Übertragung Rechnung und stellt zugleich eine redaktionelle Änderung („Gestattung“) dar. Danach ist die Gestattung des Fahrens über den in § 16 Absatz 1 genannten Umfang hinaus den unteren Forstbehörden auf Verlangen vorzulegen. Die unteren Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr (vgl. § 38a).

Die Änderungen unter b) ist Folge der Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise und der kreisfreien Stadt als untere Forstbehörden.

Zu Nummer 12:

Die Änderungen zu den Buchstaben a) und b) stellen redaktionelle Anpassungen dar.

Weiter gehende Gestattungen nach § 17 sind Teil der Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Änderung unter dem Buchstaben c) trägt dem Rechnung. Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Zu Nummer 13:

Die Aufgabe der Genehmigung des Sperrens von Wald nach § 18 ist Teil der Forstaufsicht, die nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) in kommunale Trägerschaft überführt werden soll. Die Änderung unter dem Buchstaben a) aa) trägt dem Rechnung. Danach erteilen die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden grundsätzlich die für das Sperren erforderliche Genehmigung und nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Die Änderung unter a) bb) sieht hiervon eine Ausnahme für den Landeswald vor. Genehmigungsbehörde hier ist die oberste Forstbehörde.

Die Änderung unter Buchstabe a) cc) stellt eine redaktionelle Anpassung dar.

Die Änderung unter b) stellt eine Anpassung an die kommende neue Verwaltungsstruktur dar. Die Landkreise werden nunmehr selbst tätig, sodass sie im Verfahren zur Sperrung von Wald nicht mehr explizit als Beteiligter aufgenommen werden müssen. Eine sprachliche Präzisierung stellt die Änderung des Wortes „Kommunen“ in „Gemeinden“ dar.

Zu Nummer 14:

Die Änderung unter a) stellt eine redaktionelle Anpassung dar, da der Inhalt unter Absatz 2 bis 7 neu gefasst wird. Die Änderungen unter b) Absatz 2 dienen der Klarstellung, dass im Land Brandenburg die Waldschutzsituation überwacht werden muss.

Der Absatz 3 beinhaltet eine klare gesetzliche Aufgabenzuweisung der Waldschutzüberwachung zwischen dem Land und den unteren Forstbehörden. Um eine einheitliche Aufnahme und ein Handeln der unteren Forstbehörden sicherzustellen, müssen die Verfahren und Methoden durch das Land vorgegeben werden. Nur so kann die Vergleichbarkeit und eine landesweite Auswertung sowie Prognose durch das Land erfolgen. Darüber hinaus müssen Berichtspflichten gegenüber dem Bund und EU Verordnungen erfüllt werden, die auch nur durch einheitliche Verfahren sichergestellt werden können. Die Datenerhebung und Beratung der Waldbesitzer erfolgte bisher durch die Revier- und Oberförster vor Ort. Diese Aufgabe ist aufgrund des erforderlichen Flächenbezugs an die unteren Forstbehörden zu übertragen.

Abs. 4 entspricht dem ehemaligen Abs. 2 Satz 2 LWaldG 2004.

Inhaltlich stellt Abs. 5 keine Neuregelung, sondern nur eine redaktionelle Änderung dar. Die Verpflichtung des Waldbesitzer (Abs. 5) „vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden“ war bisher schon im Waldgesetz verankert. Geändert wurde jedoch der Grund: Bisher wurde die Gefährdung der Waldfunktionen zu Grunde gelegt. Da diese Formulierung zu unbestimmt war, wurde nunmehr klargestellt, dass „die Gefahr der erheblichen Schädigung des Waldes“ bestehen muss. Diese Gefahr kann konkret an den zu ermittelnden Überwachungsergebnissen festgemacht werden. Absatz 6 und 7 bilden die ehem. Regelung im Absatz 3 LWaldG 2004 ab.

Neu aufgenommen ist die Rechtsverordnungsermächtigung im Absatz 7 Satz 3. Diese ist erforderlich, um verbindlich den Rahmen für die Fälle zu beschreiben, in denen die unteren Forstbehörden Maßnahmen nach Abs. 7 Satz 2 durchführen können und hierfür das Land die Kosten zu tragen hat. Die Rechtsverordnung soll zum einen den hierfür vorgegebenen Maßnahmenrahmen konkret umschreiben und zum anderen ein Zustimmungserfordernis für derartige Maßnahmen durch den Kostenträger regeln.

Zu Nummer 15:

Dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) ist zu entnehmen, dass die Durchführung von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes sowie der Waldbrandfrüherkennung kommunalisiert werden sollen. Die Aufgabenübertragung ist sachgerecht, weil die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes ohne weiteres in der Lage sind, diese Aufgabe im Rahmen der Regionalleitstellen zusätzlich und einheitlich wahrzunehmen. Die Unterhaltung und der Betrieb der Überwachungssysteme erfolgt durch die Landkreise und kreisfreie Städte, in der sich die Regionalleitstellen befinden. Der Betrieb der Waldbrandzentralen wird in die vorhandenen kommunalen Leitstellen integriert.

Die Rechtsverordnungsermächtigung ist erforderlich, um die Einheitlichkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems im Land Brandenburg sicherzustellen.

Zu Nummer 16:

Vgl. die Ausführungen zu § 20. Danach steht die Änderung in § 22 in einem engen Sachzusammenhang zu der Aufgabe der Waldbrandfrüherkennung und weist auch die Aufgabe der Aktivierung der Waldbrandgefahrenstufen den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Forstbehörden zu. Die Aufgabe hat bisher das Land wahrgenommen. Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a). Über die der obersten Forstbehörde zustehenden Sonderaufsicht kann eine Einheitlichkeit der Waldbrandgefahrenstufenermittlung sichergestellt werden.

Die Änderung unter b) beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage. Das Instrument einer Rechtsverordnung ist erforderlich um die Einheitlichkeit der Waldbrandgefahrenstufenermittlung sicherzustellen, welches wiederum die Grundlage für die Waldbrandüberwachung bildet und gleichzeitig eine verbindliche Außenwirkung sicherzustellen. Die Kenntnis über die Waldbrandgefahrenstufen ist für viele Bürger während der waldbrandgefährdeten Zeit von Bedeutung (wie zahlreiche Bürgeranfragen zeigen), da sie ihr Freizeitverhalten danach ausrichten und bei ausge-

lösten Waldbrandgefahrenstufen eine besondere Aufmerksamkeit walten lassen können. Auch aus diesem Grund ist eine einheitliche Anwendung in allen Landkreisen geboten (Vergleichbarkeit, Bürgernähe, Akzeptanz).

Die Ermittlung der Waldbrandgefahrenstufen erfolgte bislang nach einem differenzierten Berechnungsschema des Deutschen Wetterdienstes. Dies hat sich bewährt und soll weiterhin Grundlage der Waldbrandgefahrenstufenermittlung bleiben. Dies wird dadurch verbindlich gewährleistet, indem dieses Verfahren in der Rechtsverordnung festgeschrieben wird.

Zu Nummer 17:

Nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) sollen grundsätzlich die hoheitlichen Aufgaben des Landesbetriebes Forst (LFB) kommunalisiert werden. Hierzu zählen auch die Aufgaben im Zusammenhang mit der Waldverschmutzung, insbesondere der Beseitigung von herrenlosem Müll im Gesamtwald.

Die Änderungen unter den Buchstaben a) und b) weisen die Zuständigkeit der Müllbeseitigung den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Forstbehörden zu. Die unteren Forstbehörden nehmen die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr (vgl. §38a).

Zu Nummer 18:

Das Leitbild (Drs. 6/4528-B) sieht für die Fördermittelvergabe in der Forst eine differenzierte Zuständigkeit vor. Während die eigentliche Mittelbewilligung beim Land verbleiben soll, sollen die Prüfung und die Kontrolle den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der Aufgabenkommunalisierung als untere Forstbehörden übertragen werden. Die Änderung in § 25 setzt dies um. Dabei umfasst die Förderung der Forstwirtschaft gemäß § 25 LWaldG eine breite Palette an Möglichkeiten und Instrumenten (z. B. Beratung, Anleitung, Bewilligung von Fördermitteln etc.). Eine Abgrenzung zur Förderung im engeren Sinne (Bewilligung und Ausreichung von Fördermitteln) ist erforderlich, da diese – wie eingangs ausgeführt - beim Land verbleiben soll. Allein die dem Bewilligungsprozess zuzurechnende Maßnahmevorprüfung (d. h. Inaugenscheinnahme von durchgeführten Maßnahmen) soll den soll den unteren Forstbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) übertragen werden. Sie wurde bisher durch die Revier- und Oberförster vor Ort erledigt.

Die Inaugenscheinnahme (IASN) ist ein durch EU-Verordnung 809/2014 festgeschriebenes Instrument der Verwaltungskontrolle im Förderverfahren. Die IASN findet vor der Auszahlung statt. Sie dient der Feststellung, ob das Vorhaben augenscheinlich wie bewilligt realisiert wurde. Dazu ist ein Abgleich der Sachverhalte vor Ort mit der Vorhabenbeschreibung des Zuwendungsbescheides vorzunehmen. Dies erfordert eine fachliche Einschätzung nach menschlichem Ermessen. Die Einhaltung der beauflagten Nebenbestimmungen ist zu betrachten. Flächen, Baumartenanteile oder Pflanzenzahlen sind okular einzuschätzen. Längen sind mit einfachen Hilfsmitteln zu prüfen. Ein umfängliches Zählen und Messen soll nur dann stattfinden, wenn berechtigte Anhaltspunkte zu Abweichungen bestehen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und durch Fotos zu ergänzen. Die Bewilligungsbehörde gestaltet mit dem Ergebnis der IASN die Auszahlung.

Die IASN als sinnvoller, einfacher Abgleich vor Ort, der hinreichend Verfahrenssicherheit bietet, ist für alle Förderrichtlinien im Forstbereich festgelegt worden.

Zu Nummer 19:

Nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) sollen neben den hoheitlichen Aufgaben ebenso Teile der gemeinwohlorientierten Aufgaben des Landesbetriebes den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen werden. Hierzu zählt auch die Anleitung und Beratung von Waldbesitzern und Forstbetriebsgemeinschaften bei der Bewirtschaftung ihres Waldes und bei der Erfüllung der ihnen nach dem Waldgesetz obliegenden Pflichten (sog. „Rat und Anleitung“). Die Änderung unter Buchstabe a) setzt die beabsichtigte Kommunalisierung um. Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr (vgl. § 38a).

Die Änderung unter Buchstabe b) trägt dem Umstand Rechnung, dass über die Frage, ob und in welcher Höhe die Landkreise und kreisfreien Städte für die von ihnen als untere Forstbehörden angebotenen Dienstleistungen Entgelte erheben, sie allein zu entscheiden haben.

Zu Nummer 20:

Der § 30 wurde inhaltlich neu strukturiert. In der bisherigen Fassung sind Waldinventuren dem Grunde nach nur allgemein geregelt.

Abs. 1 beschreibt neu den verbindlichen Gesetzesauftrag Waldinventuren durchzuführen, da das Land durch Bundesvorschriften verpflichtet ist Waldinventuren durchzuführen (u. a. Bundeswaldgesetz § 41a, Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV), Verordnung über die Durchführung einer vierten Bundeswaldinventur- Entwurf (4.BWI-VO)).

Abs. 2 regelt die Zuständigkeiten. Bisher war eine Regelung nicht notwendig. Mit der Übertragung von Aufgaben an die Landkreise und kreisfreien Städte ist hingegen eine klare Aufgabenzuordnung erforderlich.

Abs. 4 entspricht dem alten Abs. 1 Satz 3 LWaldG 2004.

Abs. 5 entspricht dem alten Abs. 2 LWaldG 2004 und regelt zusätzlich die Aufgabenteilung zwischen Land und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

Abs. 6 entspricht dem alten Abs. 2 Satz 3 LWaldG 2004.

Abs. 7 entspricht dem alten Abs. 4 LWaldG 2004.

Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Zu Nummer 21:

Mit Umsetzung des Leitbilds (Drs. 6/4528-B) sollen grundsätzlich hoheitliche und Teile der gemeinwohlorientierten Aufgaben des Landesbetriebes Forst (LFB) auf kommunale Ebenen übertragen werden. Die Änderung beinhaltet die notwendige Anpassung des Verwaltungsaufbaus unter Berücksichtigung der formulierten Ziele der Verwaltungsstrukturreform.

Zu Nummer 22:

Absatz 1 übernimmt die Regelung aus dem § 32 Absatz 1 Satz 4 (Fassung 2004).

Absatz 2 füllt den Regelungsauftrag des § 35 Absatz 2 Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg aus und weist die Aufgabe der Brandwache den unteren Forstbehörden zu.

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus dem § 32 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 LWaldG (Fassung 2004) und weist den unteren Forstbehörden die Aufgabe der waldbezogenen Bildungs- und Erziehungsarbeit (Waldpädagogik) zu, welche an die Kommunen übertragen werden soll.

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus dem § 32 Absatz 3 (Fassung 2004).

Absatz 5 übernimmt die Regelung aus dem § 32 Absatz 4 (Fassung 2004).

Zu Nummer 23:

Die Änderung stellt eine sprachliche Korrektur dar, da es schon mit der Neufassung des Landeswaldgesetzes 2004 nur noch einen Forstausschuss gab.

Zu Nummer 24:

Nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) sind Aufgaben im Zusammenhang mit der Forstaufsicht zu kommunalisieren.

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung unter a) wird den unteren Forstbehörden die Aufsicht über den Privat- und Kommunalwald übertragen. Soweit es sich um Landeswald handelt, geht die Forstaufsicht auf die oberste Forstbehörde über. Von einer Unterstellung des Landeswaldes unter die Forstaufsicht der Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden wurde abgesehen, da diese wiederum der Sonder- und Rechtsaufsicht der obersten Forstbehörde unterliegen. Der obersten Forstbehörde obliegt bereits die Aufsicht über die Bewirtschaftung des Landeswaldes.

Zu Buchstabe b:

Die Änderungen unter b) sind im Kontext der Aufgabenzuständigkeit für die Forstaufsicht nach § 34 Absatz 1 zu sehen. Danach sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Ausübung der forstaufsichtsrechtlichen Befugnisse zugleich Sonderordnungsbehörden nach § 11 OBG.

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Zu Nummer 25:

Nach dem Leitbild (Drs. 6/4528-B) sind Aufgaben des Forstschutzes zu kommunalisieren. Die Änderung in § 35 regelt die Zuständigkeit neu und weist die Aufgabe den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Forstbehörden zu; sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (vgl. § 38a).

Zu Nummer 26:

Die Änderung unter den Buchstaben a) und b) stellen redaktionelle Anpassungen dar.

Zu Nummer 27:

Die Änderungen zu den Buchstaben a) und b) sind Folge der materiellen Zuständigkeitsänderungen.

Zu Nummer 28:

Der neu eingefügte § 38a regelt den Aufgabentyp der jeweils von den Landkreisen und kreisfreien Städten als untere Forstbehörden wahrzunehmenden Aufgaben

Absatz 1 sieht die Übertragung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe vor. Dies entspricht im Ergebnis dem Grundsatzbeschluss der Enquete-Kommission (Drs. 5/8000), in dem empfohlen wird, bei Aufgabenkommunalisierungen grundsätzlich und vorrangig die Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben auf die kreiskommunale und gemeindliche Ebene zu übertragen. Sofern eine Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen wird, wird dadurch regelmäßig der kommunale Gestaltungsspielraum gestärkt, weil zwar die Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung besteht, aber die Umsetzung frei gestaltbar ist. Die Aufsicht ist beschränkt auf eine reine Rechtsaufsicht.

Sofern die Möglichkeit der Übertragung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe insbesondere aus fachlichen Gründen ausscheidet, soll nach dem o.g. Beschluss die Übertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung erfolgen. Absatz 2 erfasst diejenigen Aufgaben, die hierfür vorgesehen sind. Bei ihnen kann die oberste Forstbehörde sonderaufsichtsrechtlich tätig werden.

Im Rahmen der sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung kann insbesondere durch allgemeine und besondere Weisungen der gleichmäßigen Vollzug der den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben sichergestellt werden.

Zu Artikel 32 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz):

Den unteren Forstbehörden wird die Durchführung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Holzhandels-Sicherungs-Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit Aufsicht durch die oberste Forstbehörde als Sonderaufsichtsbehörde übertragen. Die sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse beinhalten allgemeine und besondere Weisungen und können im Einzelfall auch dazu dienen, eine einheitliche Gesetzesanwendung zu unterstützen.

Mit der Übertragung der Aufgabe an die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden wird der Beschluss des Landtages vom 13. Juli 2016 (Drs. 6/4528-B) für ein Leitbild umgesetzt. Da die Aufgabenwahrnehmung einen zeitlich wie räumlich engen Ortsbezug zum Wald erfordert, soll diese Aufgabe zukünftig durch die unteren Forstbehörden wahrgenommen werden.

Zu Artikel 33 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichgesetz):

Den unteren Forstbehörden wird die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit Aufsicht durch die oberste Forstbehörde als Sonderaufsichtsbehörde übertragen. Die sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse beinhalten allgemeine und besondere Weisungen und können im Einzelfall auch dazu dienen, eine einheitliche Gesetzesanwendung zu unterstützen.

Mit der Übertragung der Aufgabe an die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Forstbehörden wird der Beschluss des Landtages vom 13. Juli 2016 (Drs. 6/4528-B) für ein Leitbild umgesetzt. Da die Aufgabenwahrnehmung einen zeitlich wie räumlich engen Ortsbezug zum Wald erfordert, soll diese Aufgabe zukünftig durch die unteren Forstbehörden wahrgenommen werden.

Zu Artikel 34 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Brandenburg):

Das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) ist ein Verbraucherschutzgesetz und stellt sicher, dass forstliches Vermehrungsgut aus nachgewiesenen und geprüften Herkünften am Markt verfügbar ist. Der Waldbesitzer ist somit in der Lage, Pflanzen im Wald ausbringen, die am besten geeignet sind. Die Umsetzung und Überwachung des FoVG erfolgt seit 2002 zentral durch die Landesstelle für forstliches Vermehrungsgut und zwei regional zuständige Kontrollbeauftragte. Die Tätigkeit erfordert ein hohes Maß an Spezial- und Fachwissen bezüglich der gesetzlichen Grundlagen, der Prozesse der Pflanzenanzucht und -vermarktung sowie Kenntnisse genetischer Analyseverfahren. Durch die Schaffung des europäischen Marktes haben sich Anzuchtprozesse zunehmend ins Ausland (andere Mitgliedsstaaten der EU) verlagert. Die Auswirkungen der weiteren Globalisierung der Märkte sind noch nicht abzuschätzen. Es ist aber bereits jetzt unerlässlich, verstärkt genetische Analyseverfahren in die Kontrollprozesse einzubinden. Aus den genannten Gründen sollen auch weiterhin die Aufgaben so wahrgenommen werden, dass eine rechtskonforme Umsetzung der EU- und bundesrechtlichen Vorgaben gewährleistet wird.

Begründung zu Nr. 1 a): Die bisherigen Aufgaben unter § 1 Absatz 1 Nr. 1-17 wurden bisher vom Landesbetrieb Forst Brandenburg zentral durchgeführt. Eine zentrale Aufgabenerledigung ist auch weiterhin zweckmäßig, sodass eine Aufgabenübertragung an die unteren Forstbehörden ausscheidet. Diese Aufgaben sollen daher auf die oberste Forstbehörde übergehen.

Nr. 2 a): Die bisherigen Aufgaben unter § 1 Absatz 1 Nr. 18 und 19 sollen aufgrund ihres erforderlichen Ortsbezugs künftig von den Landkreisen und der kreisfreien Stadt als untere Forstbehörden wahrgenommen werden. Sie wurden bislang ebenfalls auf Revierebene wahrgenommen. Diese Teilaufgaben sollen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit Aufsicht durch die oberste Forstbehörde als Sonderaufsichtsbehörde übertragen werden. Die sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse beinhalten allgemeine und besondere Weisungen und können im Einzelfall auch dazu dienen, eine einheitliche Gesetzesanwendung zu unterstützen.

Zu Artikel 35 (Änderung des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Mit § 2 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes wird der Beschluss des Landtages zum Leitbild für die Verwaltungsstrukturreform 2019 (Drs. 6/1788) vom 13. Juli 2016 umgesetzt und die Landkreise und kreisfreien Städte als (untere) Flurbereinigungsbehörden und obere Flurbereinigungsbehörden eingesetzt. Hieraus ergibt sich wie bisher ein zweistufiger Aufbau der Flurneuordnungsverwaltung, der sich als effektiv erwiesen hat. Durch die Beibehaltung der bisherigen Regelungen in § 3 sowie § 4 Absatz 2 ist sichergestellt, dass sowohl bereits begonnene als auch neue Flurbereinigungsverfahren weitestgehend ohne zusätzlichen Aufwand in gleicher Qualität durchgeführt werden können. Dem Organisationsgrundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung wird entsprochen.

Die Vorgaben zur fachlichen Qualifikation des Personals gemäß § 2 Absatz 2 entsprechen der bisherigen Praxis und sind in Anlehnung an die Regelungen der §§ 26 Absatz 5 sowie 27 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg erforderlich. Die Anforderungen an die Qualifikation sind fachlich geboten, da den oberen Flurbereinigungsbehörden sehr spezielle und verantwortungsvolle Tätigkeiten obliegen, insbesondere die besonders grundrechtsrelevanten und komplexen verfahrensleitenden Verfügungen sowie die Widerspruchsentscheidungen über Verwaltungsakte der Teilnehmergemeinschaften, der Flurbereinigungsbehörden und der oberen Flurbereinigungsbehörden, soweit sie nicht an die Spruchstelle gemäß § 12 gehen. Nach § 5 ist bereits das Fachvorstandsmitglied mit einem geeigneten Bediensteten des höheren oder des gehobenen Dienstes zu besetzen. Es wäre widersprüchlich, wenn die fachliche Qualifikation der oberen Flurbereinigungsbehörde dahinter zurückbleiben würde.

Die Regelung des § 2 Absatz 4 überträgt die bisher für das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) bestehende Regelung auf die Landkreise und kreisfreien Städte. § 2 Absatz 5 regelt auf welche Weise die Aufgabe wahrzunehmen ist; Satz 3 konkretisiert die Weisungsbefugnisse der Sonderaufsichtsbehörde.

Ziel der Regelung in § 2 Absatz 6 bis 8 des Gesetzes ist es, Interessenkollisionen für den Fall zu vermeiden, dass die kommunalen Körperschaften sowohl als Flurbereinigungsbehörde als auch als Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren nach § 10 Nummer 1 FlurbG beteiligt sein können.

Zu Nummer 2:

Der Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung ist für das gesamte Land Brandenburg zuständig. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Aufsicht über den Verband, hat diese durch das für Landwirtschaft zuständige Ministerium zu erfolgen. Die Übertragung der (Rechts-) Aufsicht über den landesweit operierenden Verband auf neun Landkreise und eine kreisfreie Stadt ist unzweckmäßig, weil dann einheitliche Lebenssachverhalte der Aufsicht von zehn Aufsichtsbehörden unterliegen würden, deren Verwaltungshandeln dann mit den eingeschränkten Mitteln der Sonderaufsicht wiederum zu vereinheitlichen wären.

Zu Nummer 3:

§ 4 Absatz 3 BbgLEG regelte die Modalitäten des angestrebten Personalübergangs bei der damaligen Organisationsreform. Dieser Prozess wurde im Einvernehmen mit den Beschäftigten, unter voller Besitzstandswahrung und mit der Option der Rückkehr in den Landesdienst – ebenfalls unter voller Besitzstandswahrung – für den Fall der Kündigung oder der Auflösung des Verbandes vollzogen. Die weiteren Rahmenbedingungen wurden in einer Dienstvereinbarung mit der Personalvertretung und mit Abschluss von entsprechenden Verträgen mit den Beschäftigten geregelt. Der Prozess zur Überleitung des Personals auf den Verband für Landentwicklung ist abgeschlossen und die „alten Verträge“ genießen Bestandsschutz, so dass die Regelung in § 4 Absatz 3 entbehrlich ist.

Zu Artikel 36 (Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung):

Der Landtag hat mit dem Leitbild für die Verwaltungsreform 2019 u.a. die Übertragung von Landesaufgaben aus dem Bereich der Straßenverkehrsrechtsangelegenheiten mit den Teilaufgaben Fahrerlaubnis - und Fahrlehrerangelegenheiten, Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO, Sachverständigenwesen Kfz, Berufskraftfahrerqualifikation sowie die Überwachung der Untersuchungsstellen und zulassungsrechtliche Schutzmaßnahmen beschlossen (vgl. Beschluss vom 13.7.2016). Mit der vorliegenden Änderung der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung wird dieser Beschluss umgesetzt. Die Zuständigkeit für die Aufgabenbereiche Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerangelegenheiten, Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO, Sachverständigenwesen Kfz, Überwachung der Untersuchungsstellen sowie zulassungsrechtliche Schutzmaßnahmen wird vom Landesamt für Bauen und Verkehr auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Der Landkreistag Brandenburg e.V. hat in der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 10.12.2015 erklärt, dass die Aufgaben von den vorhandenen qualifizierten Bediensteten mit erledigt werden können (Drs. P-AIK 6/12, S. 18).Bei den übertragenen Aufgaben handelt es sich um solche, deren Erfüllung durch Bundesgesetze vorgegeben ist. Die Aufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten führt das fachlich zuständige Ministerium. Für die Aufsicht gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Zu Artikel 37 (Änderung der Güterkraftverkehrs- und Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung):

Der Landtag hat mit dem Leitbild für die Verwaltungsreform 2019 u.a. die Übertragung von Landesaufgaben aus dem Bereich der Straßenverkehrsrechtsangelegenheiten mit den Teilaufgaben Fahrerlaubnis - und Fahrlehrerangelegenheiten, Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO, Sachverständigenwesen Kfz, Berufskraftfahrerqualifikation sowie die Überwachung der Untersuchungsstellen und zulassungsrechtliche Schutzmaßnahmen beschlossen (vgl. Beschluss vom 13.7.2016). Mit der vorliegenden Änderung der Güterkraftverkehrs – und Berufskraftfahrer – Qualifikations - Zuständigkeitsverordnung wird dieser Beschluss umgesetzt. Die Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Berufskraftfahrerqualifikation wird vom Landesamt für Bauen und Verkehr auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Der Landkreistag Brandenburg e.V. hat in der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 10.12.2015 erklärt, dass die Aufgaben von den vorhandenen qualifizierten Bediensteten mit erledigt werden können und kein übergreifender Personalbedarf entsteht (Drs. P-AIK 6/12, S. 18).

Bei den übertragenen Aufgaben handelt es sich um solche, deren Erfüllung durch Bundesgesetze vorgegeben ist. Die Aufsicht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten führt das fachlich zuständige Ministerium. Für die Aufsicht gilt § 121 Absatz 2 bis 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Zu Artikel 38 (Änderung der Brandenburgischen Bauordnung):

Die Übertragung der Aufgabe Bauaufsichtliche Zustimmung für Bauvorhaben des Bundes oder eines Landes nach § 77 der Brandenburgischen Bauordnung auf die unteren Bauaufsichtsbehörden ist wirtschaftlich und effektiv. Der Landkreistag Brandenburg e.V. hat in der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Kommunales am 10.12.2015 erklärt , dass die Aufgabe von den vorhandenen qualifizierten Bediensteten mit erledigt werden können und kein übergreifender Personalbedarf in den Bauordnungsbehörden entsteht (Drs. P-AIK 6/12, S. 18 und 37). Durch eine Bündelung der Aufgaben der bauaufsichtlichen Zustimmung mit der bereits von den Unteren Bauaufsichtsbehörden wahrgenommenen Aufgabe der Baugenehmigung können somit nach Auffassung des Landkreistages Synergieeffekte auf kommunaler Ebene erzielt werden. Es bedarf dadurch einerseits keine Überleitung von Landespersonal und entfallen andererseits Aufgaben auf ministerieller Ebene.

Für die Entscheidungen nach § 37 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist die höhere Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch zuständig. Welche Behörde im Land Brandenburg die höhere Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch ist, regelt die Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 23. Februar 2009.

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden sind ihrer Rechtsnatur nach keine klassischen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft sondern Staatsaufgaben. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung hat die Sonderaufsichtsbefugnis der obersten Bauaufsichtsbehörde zur Folge. Die Sonderaufsicht wird auch durch die fachliche Beratung der unteren Bauaufsichtsbehörden durch die oberste Bauaufsichtsbehörde ausgeübt und dient einem einheitlichen und gesetzmäßigen Vollzug der für die bauaufsichtlichen Entscheidungen maßgeblichen Rechtsvorschriften im Land, vgl. Loseblattkommentar „Bauordnungsrecht Brandenburg“, Band 2, Jäde, Dirnberger, Förster u.a., Randziffer 5 zu § 52, Stand: Mai 2005.

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden sind zu einem großen Teil Aufgaben der Gefahrenabwehr, die ihren Ursprung im Polizeirecht haben und insofern nicht zu den klassischen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehören, sondern eher zu den staatlichen, lediglich übertragenen Aufgaben gehören. Das trifft insbesondere auf die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach § 58 Absatz 2 Satz 2 BbgBO. Vor allem die ordnungsrechtlichen Eingriffsbefugnisse sind deshalb zu einem großen Teil keine Selbstverwaltungsaufgaben, vgl. Randziffern 4 und 5 zu § 52, Handkommentar „Die neue Brandenburgische Bauordnung“, 2. Aufl. 2004, Reimus, Semtner, Langer, rehmbau Verlag. Die materiellrechtliche Generalklausel für die Gefahrenabwehr ist § 3 BbgBO.

Nach § 58 Absatz 2 Satz 1 BbgBO ist den Bauaufsichtsbehörden die Überwachung der Bauvorhaben als Aufgabe zugewiesen.

Auch das Baugenehmigungsverfahren selbst dient jedenfalls dann der Gefahrenabwehr, wenn die in der BbgBO und in den bauordnungsrechtlichen Verordnungen geregelten Sicherheitsaspekte im Rahmen der präventiven Kontrolle geprüft werden, vgl. Handkommentar „Die neue Brandenburgische Bauordnung“, 2. Aufl. 2004, Reimus, Semtner, Langer, rehmbau Verlag.

Für den Bereich der Gefahrenabwehr sind auch die speziellen Eingriffsermächtigungen nach den §§ 78 bis 81 BbgBO zu nennen.

§ 77 Absatz 5 der Brandenburgischen Bauordnung regelt Kenntnisgabeverfahren, die von den Zustimmungsverfahren zu unterscheiden sind. Für die Kenntnisgabeverfahren nach § 77 Absatz 5 der Brandenburgischen Bauordnung ist die oberste Bauaufsichtsbehörde zuständig.

Zu Artikel 39 (Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Änderungen dienen der Anpassung der Formulierungen des Gesetzes hinsichtlich der Übertragung der Führung der Denkmalliste auf die unteren Denkmalschutzbehörden.

Zu Nummer 2:

Die durch die Kreisneugliederung nicht mehr kreisfreien Städte sollen die Möglichkeit erhalten, auf Antrag bei der obersten Denkmalschutzbehörde die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden für ihr Stadtgebiet übertragen zu bekommen. Diese Städte verfügen über eine jahrzehntelange Verwaltungserfahrung bei der Gewährleistung des Schutzes und der Erhaltung des kulturellen Erbes in ihren Stadtgebieten.

Zu Nummer 3:

Die Führung der Denkmalliste ist als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 BbgDSchG nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte alle Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Auch mit der Übertragung der Führung der Denkmalliste auf die Unteren Denkmalschutzbehörden besteht ein besonderes Landesinteresse an einer landeseinheitlichen Liste. Da eine einheitliche Landesliste unerlässlich ist, müssen die einzelnen Listen der unteren Denkmalschutzbehörden zu einer Landesliste zusammengestellt werden können. Die Vorgaben für die Inhalte und Führung einer landeseinheitlichen Liste und deren Umsetzung bedürfen einer zentralen Steuerung und Überprüfung im Rahmen der Sonderaufsicht durch die oberste Denkmalschutzbehörde.

Zu Nummer 4:

Die vorgesehene Rechtsverordnung soll die Fallkategorien präzisieren, in denen eine Benehmensherstellung zwischen den unteren Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde erforderlich ist. Ziel ist es, die Fallzahlen der notwendigen Verfahren zur Benehmensherstellung zu reduzieren, um somit den Verwaltungsaufwand der Denkmalbehörden zu verringern. Gleichzeitig soll auch künftig durch das Verfahren der Benehmensherstellung in konkret benannten Fallkatego-

rien die Wahrung landeseinheitlicher denkmalfachlicher Standards sichergestellt werden.

Zu Artikel 40 (Schlussvorschriften):

Zu § 1 (Bekanntmachungen):

Da die BbgGAV an mehreren Stellen geändert wird, wird in den Schlussvorschriften vorgesehen, dass das MIK die geänderte Verordnung in der neuen Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen kann (Bekanntmachungserlaubnis).

Zu § 2 (Übergangsvorschriften):

Verwaltungsverfahren, die zu dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung noch nicht beendet sind, sollen der Aufgabe folgend durch die neuen Anfragenträger fortgeführt werden. So ist sichergestellt, dass das hierfür erforderliche Personal vorhanden ist. Die entsprechenden Akten sind möglichst unverzüglich zu übergeben.

Zu Artikel 41 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Die Aufgabenübertragungen treten zum Stichtag 1. Januar 2020 in Kraft. Im Falle einer Neugliederung der Landkreis (geplantes Inkrafttreten der Neugliederung im Frühjahr 2019) haben die Landkreise etwas mehr als ein halbes Jahr Zeit, die Aufgabenübernahme vorzubereiten, bevor am 1. Januar 2020 eine Vielzahl zusätzlicher Aufgaben wahrzunehmen ist.

Mit der Aufgabenübertragung tritt zugleich das Funktionalreformgrundsätzegesetz aus dem Jahre 1994 außer Kraft. Die darin enthaltenen Regelungen erweisen sich vor dem Hintergrund der umfassenden Reform als überholt. Die bisher im Funktionalreformgrundsätzegesetz enthaltenen Regelungen sind in veränderter Form im Teil 2 dieses Gesetzes aufgenommen.

Zu Absatz 2:

Das frühzeitige Inkrafttreten des Artikels 5 stellt sicher, dass die gesetzliche Regelung zum Mehrbelastungsausgleich sofort rechtwirksam wird. Mithin ist die Landesregierung von Anfang an verpflichtet und zugleich ermächtigt, die Mehrbelastungsausgleichsregelung durch eine entsprechende Rechtsverordnung zu konkretisieren.

Zu Absatz 3:

Die Umsetzung dieser Regelung ist umgehend geboten und zeitlich nicht an die Umsetzung der Funktionalreform gebunden. Die Herstellung einer zeitnahen Rechtssicherheit ist mit Hinblick auf die fortschreitende Errichtung von Windkraftanlagen im Wald erforderlich.